

Einführung in Gemeindefinanzen



Autor und Herausgeber

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten

Redaktion

Sektion Gemeindefinanzen SGF

Kontakt

SGF, 027 606 24 31-32-33-34

francis.gasser@admin.vs.ch

ewald.gruber@admin.vs.ch

pascal.bagnoud@admin.vs.ch

laurent.seppey@admin.vs.ch

Verteiler

Teilnehmer an den verschiedenen Ausbildungskursen der SGF

Die vorliegenden Kursunterlagen können von der folgenden Internet-Adresse heruntergeladen werden: **In Bearbeitung**



1.1 Inhalt

1.2 Einführung

1.3 Inhaltsverzeichnis





1.2 Einführung

Die Erstellung der Rechnungsabschlüsse von öffentlichen Gemeinwesen ist seit jeher durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Die verschiedenen Vorschriften betreffen den Bund, die Kantone und die Gemeinden. Die letzte Ebene umfasst je nach Kanton die Einwohner-, Bürger-, Schul- und Kirchengemeinden usw.

Die Vorschriften entwickeln sich natürlich weiter, um den ständigen Wandel des wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen, statistischen und technischen Umfelds und die mit diesen Bereichen verbundenen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Auch die Walliser Gemeinwesen bilden hier keine Ausnahme. So folgten aufeinander: das Gesetz über die Gemeindeverwaltung vom 2. Juni 1851, einschliesslich der Änderungen vom 22. Mai 1880, das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980 und das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004, vervollständigt durch die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004, die 2012 berichtigt wurde. Die letzteren beiden Bestimmungen erlaubten die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 1 in den Institutionen.

Das Jahr 2021 wird geprägt sein von den Änderungen des Gemeindegesetzes (GemG – SGS/VS 175.1) und vor allem von der Totalrevision der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem – SGS/VS 611.102). Diese Anpassung ist notwendig aufgrund des Übergangs zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2), der mit der Budgeterstellung 2022 wirksam wird.

Um Sie bei der Umstellung zu begleiten, stellt Ihnen die Sektion Gemeindefinanzen im Rahmen ihrer in der Verordnung verankerten Beratungs- und Unterstützungsfunktion diesen Leitfaden zur Verfügung.

Diese Einführung in die Gemeindefinanzen richtet sich an die Mitglieder der Exekutive und Legislative, die Verantwortlichen, die Revisionsinstanzen und alle, die sich über die öffentlichen Finanzen informieren möchten. Die Einführung ist eine gute Ergänzung zum bestehenden Rechtsrahmen.

Da sich die Erwartungen der verschiedenen Zielgruppen je nach ihrer Einbindung und Kenntnis des Gebiets unterscheiden, wurde der Leitfaden so gestaltet, dass jeder, vom Spezialisten bis zum einfachen Bürger, die von ihm gesuchten relevanten Informationen finden kann. So können Sie den gesamten Leitfaden in der Reihenfolge der Kapitel durchgehen oder sich bei der Lektüre auf ein bestimmtes behandeltes Thema beschränken. Die Unterteilung des Leitfadens in Kapitel erleichtert die Aktualisierung.

Der Leitfaden wird ergänzt durch Richtlinien, Tools, Beispiele, Hinweise, Berichte, Statistiken und relevante Links, die Sie auf unserer Internetseite finden.

Diese Dokumente werden Ihnen sicherlich eine Hilfestellung bieten. Die SGF ist sich jedoch bewusst, dass dies vielleicht nicht ausreicht und dass manchmal ein direkter Kontakt oder ein Gespräch erforderlich ist. Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Die grafische Gestaltung des Handbuchs unterscheidet zwischen den gesetzlichen Grundlagen (grau unterlegte Tabelle), Zitaten (kursiv) und enthält, soweit möglich, Hyperlinks.

Die Mitarbeitenden der Sektion Gemeindefinanzen hoffen, Ihnen durch die Erstellung dieses Leitfadens beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Sie wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.





1.3 Inhaltsverzeichnis (à actualiser)

1. Inhaltsverzeichnis

- 1.1. Inhalt
- 1.2. Einführung
- 1.3. Inhaltsverzeichnis

2. Organisation

- 2.1. Inhalt
- 2.2. Organigramm der Kantonsverwaltung
- 2.3. Organigramm des Departements für Finanzen und Institutionen (DFI)
 - 2.3.1. Funktion und Aufgaben
 - 2.3.2. Ziele, Massnahmen, Indikatoren (gültig für die DIKA)
- 2.4. Organigramm der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA)
 - 2.4.1. Ziele, Massnahmen, Indikatoren
- 2.5. Organigramm der Sektion Gemeindefinanzen (SGF)
 - 2.5.1. Kontaktpersonen bei der SGF
 - 2.5.2. Funktion und Aufgaben
 - 2.5.3. Ziele, Massnahmen, Indikatoren
 - 2.5.4. Finanzinspektorat

3. Gesetzliche Grundlagen

- 3.1. Inhalt
- 3.2. Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG)
- 3.3. Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (VFFHGem)
- 3.4. Parlamentarische Vorstösse

4. Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM)

- 4.1. Inhalt
- 4.2. Arbeitsgruppe HRM
- 4.3. Inhalt und Struktur
 - 4.3.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.3.2. Ziele, Anwendung, Grundsätze und Instrumente
 - 4.3.3. Definitionen
 - 4.3.4. Strukturen
 - 4.3.5. Technische Anleitung zur Nummerierung der Konti
 - 4.3.6. Hilfsmittel
- 4.4. Bilanz



- 4.4.1. Gesetzliche Grundlagen
- 4.4.2. Definitionen
- 4.4.3. Anlage oder Ausgabe ?
- 4.4.4. Bilanzfehlbetrag
- 4.5. Verwaltungsrechnung
 - 4.5.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.5.2. Definitionen
 - 4.5.3. Aufwand der Laufenden Rechnung oder Ausgaben der Investitionsrechnung ?
- 4.6. Richtlinien
 - 4.6.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 4.6.2. Information und Richtlinien betreffend die Harmonisierung der Präsentation der Gemeinderechnungen und der Berechnung der Finanzkennzahlen
- 4.7. HRM2

5. Grundsätze

- 5.1. Inhalt
- 5.2. Grundsätze der Finanzhaushaltsführung
- 5.3. Grundsätze der Rechnungswesen

6. Spezialfinanzierungen

- 6.1. Inhalt
- 6.2. Spezialfinanzierungen
 - 6.2.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 6.2.2. Definition
 - 6.2.3. Beispiele von Spezialfinanzierungen
 - 6.2.4. Spezialfinanzierung „70 Wasser und Wasserversorgung“
 - 6.2.5. Spezialfinanzierung „71 Abwasser und Abwasserentsorgung“
 - 6.2.6. Spezialfinanzierung „72 Abfallbeseitigung“
 - 6.2.7. Spezialfinanzierung „160 Zivilschutz-Ersatzbeiträge“

7. Grundsätze der Bewertung und der Abschreibung

- 7.1. Inhalt
- 7.2. Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze
 - 7.2.1. Bewertungsgrundsätze
 - 7.2.2. Abschreibungsgrundsätze

8. Instrumente der Finanzhaushaltsführung

- 8.1. Inhalt
- 8.2. Instrumente
- 8.3. Budget (Voranschlag)
 - 8.3.1. Allgemeines



- 8.3.2. Finanzhaushaltsgleichgewicht
- 8.3.3. Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei Budget und Finanzplan
- 8.3.4. Checkliste Budget
- 8.4. Finanzplan
- 8.5. Rechnungswesen
- 8.6. Finanzkennzahlen
 - 8.6.1. Arbeitsgruppe
 - 8.6.2. Finanzkennzahlen im Detail
 - 8.6.3. Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei für die Rechnung
- 8.7. Statistische Angaben

9. Finanzielle Zuständigkeiten

- 9.1. Inhalt
- 9.2. Finanzielle Zuständigkeiten
 - 9.2.1. Gesetzliche Grundlagen
 - 9.2.2. Kreditarten

10. Finanzierung

- 10.1. Inhalt
- 10.2. Finanzierung
 - 10.2.1. Gemeindesteuer
 - 10.2.2. Kultussteuer
 - 10.2.3. Verwaltung von Schulden
 - 10.2.4. Rating
 - 10.2.5. Schweizer Patenschaft Berggemeinden

11. Interne Kontrollsystem

- 11.1. Inhalt
- 11.2. Interne Kontrollsystem (IKS)
 - 11.2.1. Interne Kontrollsystem (IKS)
 - 11.2.2. IKS und Risikomanagement
 - 11.2.3. Gesetz über die Unvereinbarkeit
 - 11.2.4. Exemples de cas

12. Revision

- 12.1. Inhalt
- 12.2. Revision

13. Benchmarking

- 13.1. Inhalt
- 13.2. Benchmarking

14. Fusion



-
- 14.1. Inhalt
 - 14.2. Fusion

 - 15. Sanierung**
 - 15.1. Inhalt
 - 15.2. Sanierung

 - 16. Projekt NFA II**
 - 16.1. Inhalt
 - 16.2. Projekt NFA II

 - 17. Burgergemeinde**
 - 17.1. Inhalt
 - 17.2. Burgergemeinden

 - 18. Ausbildung**
 - 18.1. Inhalt
 - 18.2. Ausbildung
 - 18.3. Information
 - 18.4. Plattform zum Informationsaustausch Kanton/Gemeinden

 - 19. Literaturangaben**
 - 19.1. Inhalt
 - 19.2. Literaturverzeichnis
 - 19.3. Tabelle der Änderungen



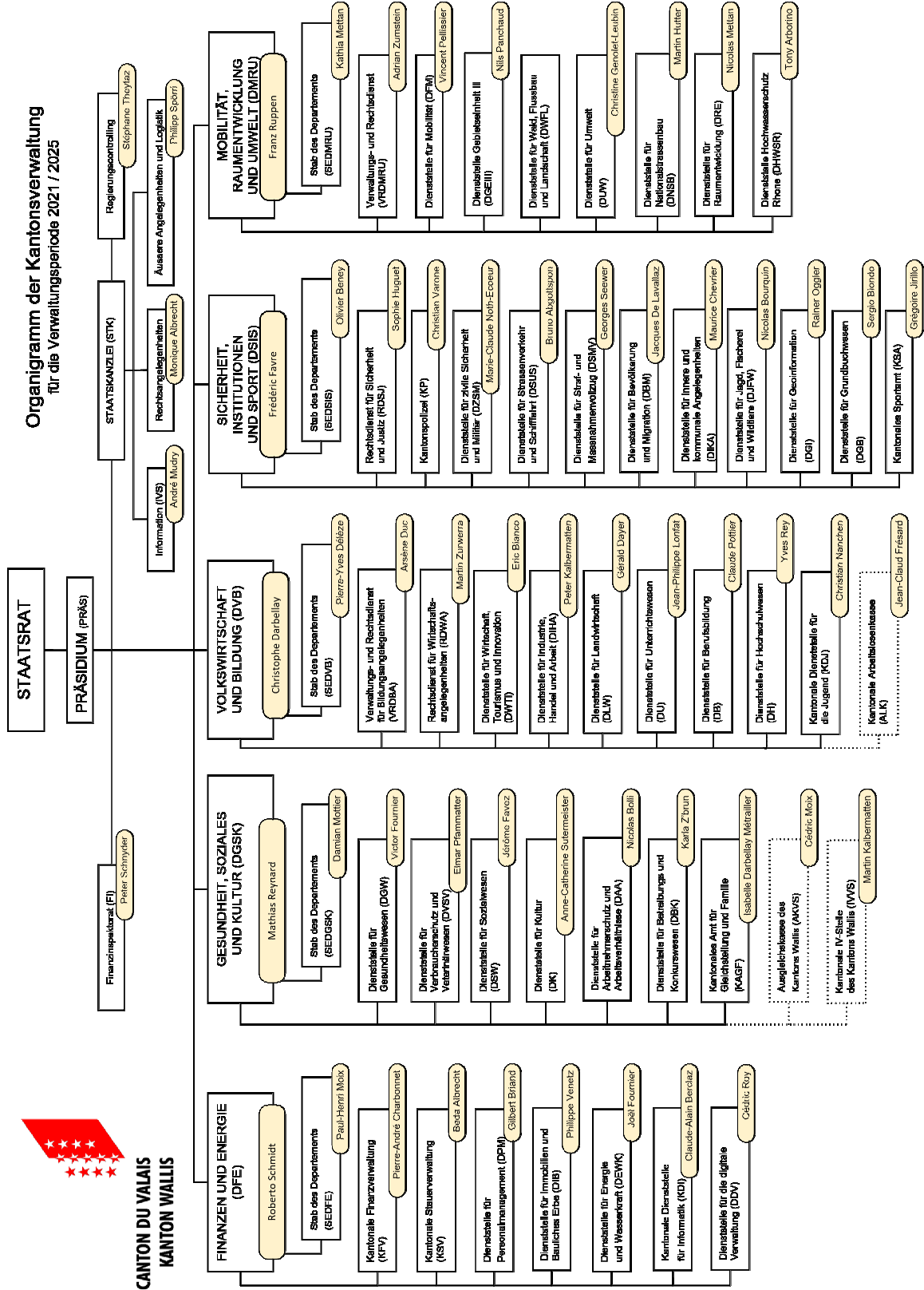
2.1 Inhalt

- 2.2 Organigramm der Kantonsverwaltung
- 2.3 Organigramm des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS)
 - 2.3.1 Funktion und Aufgaben
 - 2.3.2 Ziele, Massnahmen, Indikatoren (gültig für die DIKA)
- 2.4 Organigramm der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA)
 - 2.4.1 Ziele, Massnahmen, Indikatoren
- 2.5 Organigramm der Sektion Gemeindefinanzen (SGF)
 - 2.5.1 Kontaktpersonen bei der SGF
 - 2.5.2 Funktion und Aufgaben
 - 2.5.3 Ziele, Massnahmen, Indikatoren
 - 2.5.4 Finanzinspektorat



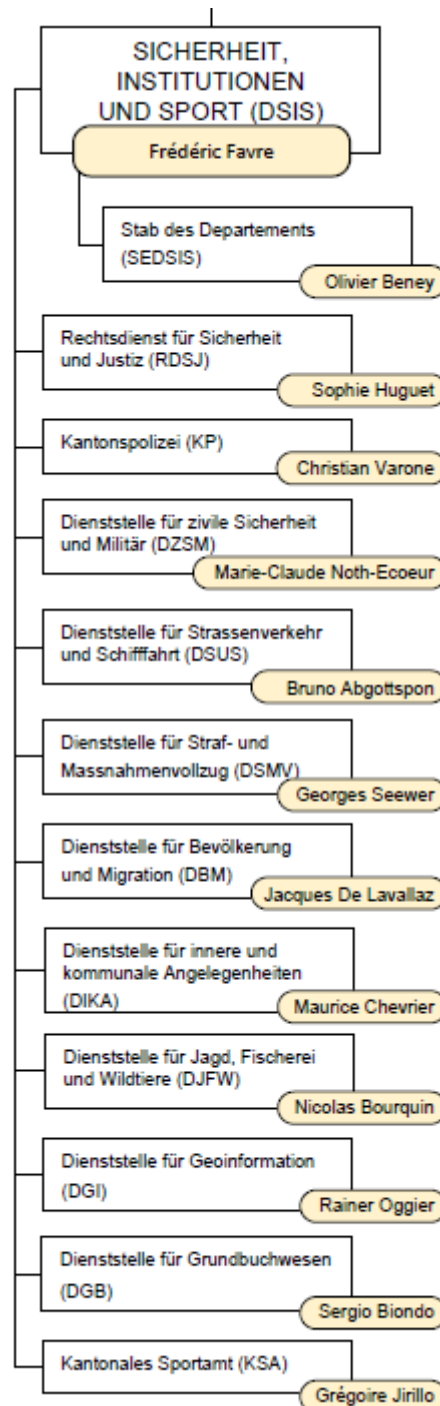


2.2 Organigramm der Kantonsverwaltung





2.3 Organigramm des DSIS

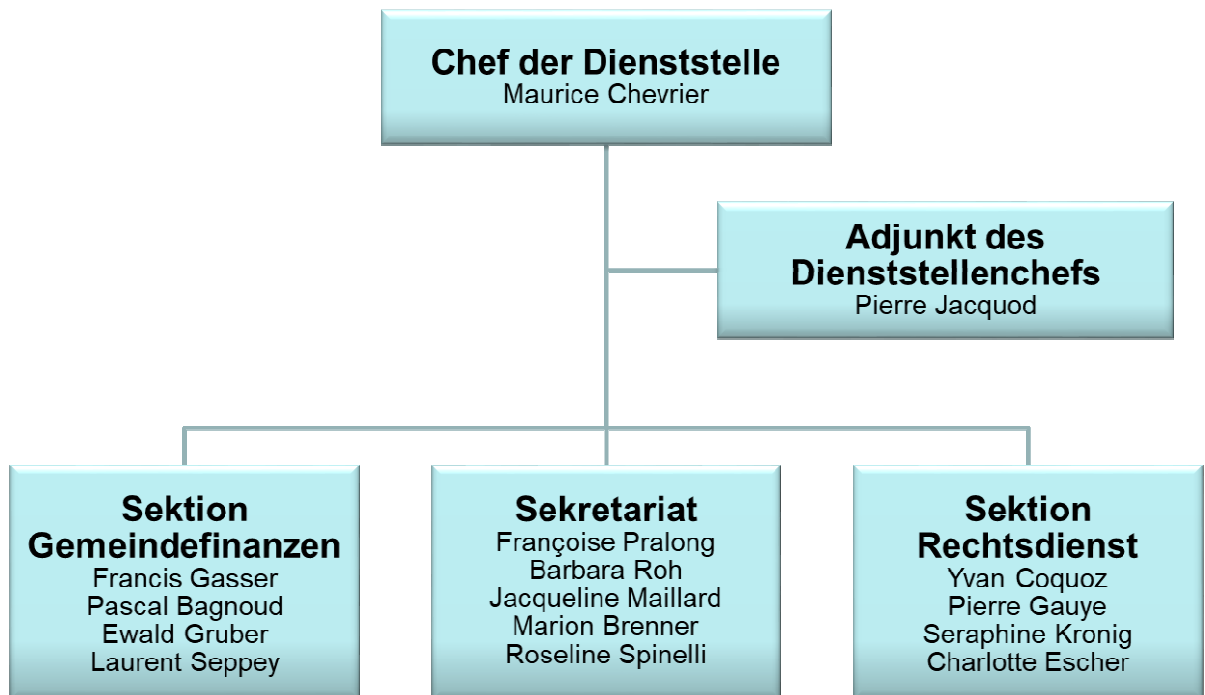


2.3.1 Funktion und Aufgaben

GemG	Allgemeiner Grundsatz der Aufsicht	Art. 144 ¹ Die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind der Aufsicht des Staatsrats unterstellt, der darüber wacht, dass sie sich verfassungs- und gesetzesgemäss verwalten. ² Der Staat vermittelt den öffentlichrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Möglichkeiten Auskünfte, Ratschläge, Rechtsgutachten, Kurse in wichtigen Verwaltungsbereichen und anderes.
-------------	------------------------------------	--



2.4 Organigramm der DIKA



A MODIFIER ADAPTER



2.4.1 Ziele, Massnahmen und Indikatoren

Quelle : e-Dics Budget 2021

Politisches Ziel

Die Vorbereitung der Gesetzgebungsaufgaben zur Entwicklung der Institutionen gewährleisten und sich mit den Beziehungen Kanton-Gemeinden in seinem Zuständigkeitsbereich auseinandersetzen (Verfassung, Institutionen, Gemeinden, Wahlen und Abstimmungen, Gemeindefinanzen)

Politische Teilziele

- 1 Die Vorbereitung der Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsarbeiten gewährleisten
 - 1.1 Projekte im Bereich institutionelle Politik (Verfassung, Gesetz) ausarbeiten und führen
 - 1.2 Zu Händen des Staatsrats Entscheidungsträger zu Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle ausarbeiten
- 2 Projekte und Leistungen zu Gunsten der Gemeinden erbringen
 - 2.1 Hilfestellung, Beratung und Unterstützung der Einwohner- und Bürgergemeinden in ihren Verantwortungsbereichen, insbesondere in juristischen und finanziellen Belangen
 - 2.2 Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen organisieren und leiten
- 3 Dem Departementsvorsteher Unterstützung gewährleisten und für ihn strategische Mandate realisieren

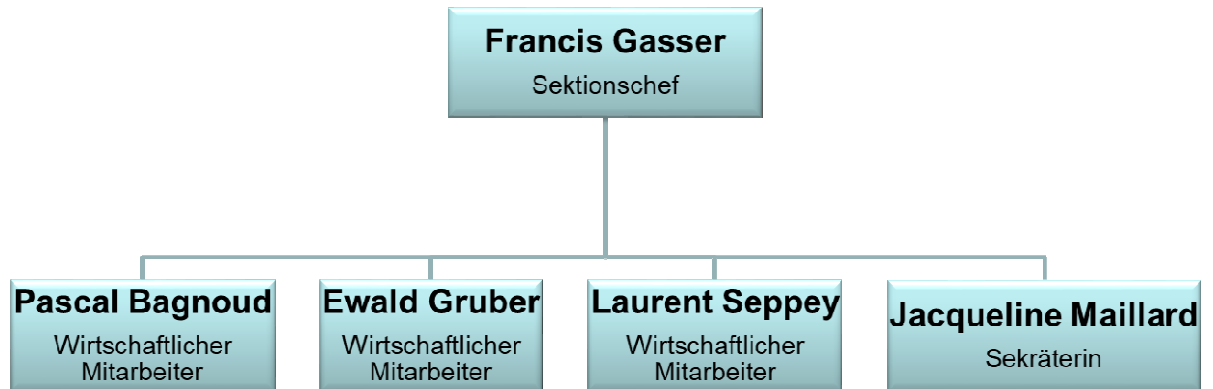
Prioritäre Massnahmen

- ad1 1 Anpassung des kGPR (160.1) Phase 2 - Frist 31.12.2021
 - 2 Revision der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (611.102) – Frist 31.12.2021
- ad2 3 Organisation und Leitung der kantonalen Wahlen 31.12.2021
 - 4 Beratung und Unterstützung von Gemeinden bei der Einrichtung von HRM2 (Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2) - Frist 31.12.2023
- ad3 5 Zusammenarbeit bei und Verfolgung von Regierungsprojekten - Frist 31.12.2021

Indikatoren	Realisiert 2019	Geplant 2020	Geplant 2021	Differenz 20/21
ad1 1 Gleichgewicht zwischen der Anzahl Anträge und neu eingereichter Beschwerden und der Anzahl behandelter Beschwerden im Verlauf eines Jahres (2018 = 402 eingereichte Beschwerden)	-61	0	0	0
2 Prozentsatz der Rechtsmittelentscheide des Staatsrats, die von den Gerichten bestätigt wurden (KG, BGer)	67.6%	85%	85%	0%
ad2 3 Anzahl Gemeindereglemente, die auf Antrag der Gemeinden sowie auf Vormeinung der Dienststelle durch den Staatsrat homologiert wurden	130	100	100	0



2.5 Organigramm der SGF



2.5.1 Kontaktpersonen bei der SGF

Francis Gasser – Ausbildung < Handelsdiplom 1976 in Sitten, Diplomierter Betriebswirt HF 1992 in St-Maurice, HR-Fachmann mit eidgenössischem Fachausweis 1999 in Sitten
– Berufliche Erfahrungen < 1977-1981, Kassierer Buchhalter, danach 1981-1985 Pfändungsbeamter im Betreibungs- und Konkursamt in Siders, 1985-2004 Gemeindefinanzschreiber in Lens, 2004-2007 Wirtschaftlicher Mitarbeiter, seit 2007 Chef der Sektion Gemeindefinanz.

Ewald Gruber – Ausbildung < Betriebsökonom Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule HWV – Berufliche Erfahrung < seit 2007 wirtschaftlicher Mitarbeiter der Sektion Gemeindefinanz (SGF).

Pascal Bagnoud – Ausbildung < Handelsdiplom 1989 in Sitten, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis 2000 in Sitten, Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling 2004 in Vevey.

- Berufliche Erfahrungen < 1990- 2002 Buchhalter bei der Grande Dixence SA, 2002 Kassier bei der Gemeinde Grimisuat, 2002-2008 Hauptbuchhaltung bei der Stadt Sitten, seit 2008 wirtschaftlicher Mitarbeiter der Sektion Gemeindefinanz (SGF).

Laurent Seppey – Ausbildung < sozioökonomischen Matura, 1989 (Kollegium in Sitten), master in Handels- und Industrewissenschaften 1992 (Universität in Genf), Informatik-Zertifikat 1993 (Kantonsschule in Siders).

- Berufliche Erfahrungen < 1994-1997 Finanzcontroller bei Losinger Sion AG, 1997 Finanzcontroller bei Migros Waadt, 1997-2019 Gemeindefinanzschreiber in Vétroz, seit 2019 Dienstchef der Finanzverwaltung bei der Gemeinde Vétroz, seit 2020 wirtschaftlicher Mitarbeiter der Sektion Gemeindefinanz (SGF).

2.5.2 Funktion und Aufgaben

VFFHGem	Statistische Angaben	Art. 72 ¹ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Angaben verlangen. ² Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.
VFFHGem	Generelle Aufsicht	Art. 94 ¹ Das Departement ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Führung und Verwaltung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu gewährleisten. ² Es berät und unterstützt die Gemeinden.

2.5.3 Ziele, Massnahmen, Indikatoren

Quelle : e-Dics Budget 2021

Aufgaben und operationelle Ziele

- 1 Den Gemeinden auf deren Antrag Beratung leisten und Mitteilungen in juristischer und finanzieller Hinsicht bereitstellen, die im Zuständigkeitsbereich der Dienststelle liegen :
 - 1.1 - Anwendung der Rechtslegung (Gemeindegesezt, Baugesetz, usw.),
 - 1.2 - verschiedene Verfahren, usw.
- 2 Sanierung von Gemeinden in prekärer Finanzlage.
- 2.1 Kontrolle der Einhaltung des Staatsratsbeschlüsse betreffend die Abschreibung des Bilanzfehlbetrags im Finanzplan, im Budget und in der Gemeindefinanzrechnung.
- 3 Einrichten eines Frühwarnsystems.
- 3.1 Mittels Checkliste Kontrolle der Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts im Finanzplan, im Budget und in der Gemeindefinanzrechnung.
- 4 Beratung und Unterstützung der Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden im Bereich Gemeindefinanz (Art. 96.2 VFFHGem).
- 4.1 Ausbildung, Information und Entwicklung von EDV-Hilfsmitteln verstärken.
- 5 Zurverfügungstellung von Daten und Finanzstatistiken (Art. 74.2 VFFHGem).

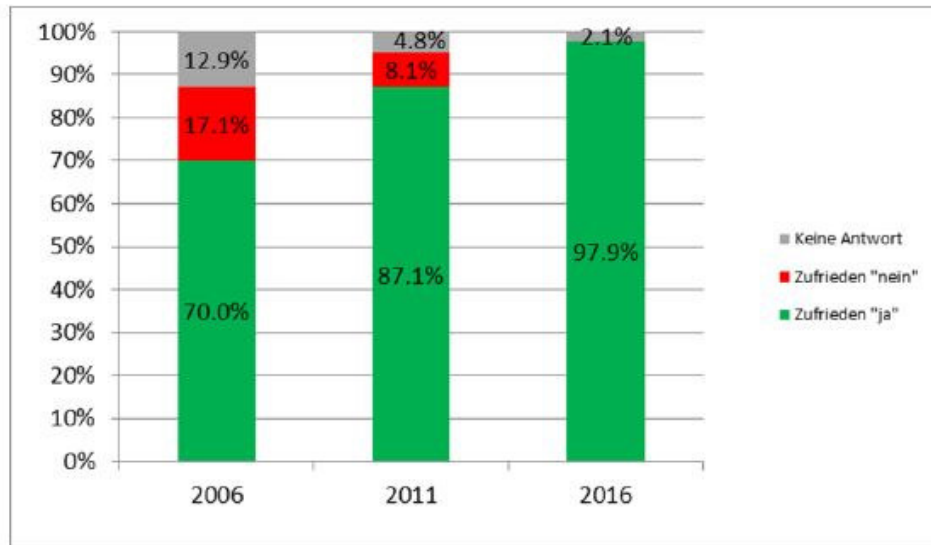


Um die Zufriedenheit der Gemeindepräsidenten, der Gemeindeglieder oder Finanzverantwortlichen und der Revisoren festzustellen, hat die SGF drei Untersuchungen zur Zufriedenheit und eine Bedarfsanalyse betreffend die Arbeit und die angebotenen Dienstleistungen durchgeführt.

Die detaillierten Resultate stehen mit folgender Adresse auf unserer Internetseite zur Verfügung:
<https://www.vs.ch/web/saic/statistiques-et-rapports-sur-les-communes>

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Auszug aus dem Bericht 2016 wieder:

25. Erachten Sie die zur Verfügung gestellten Informationen als genügend?

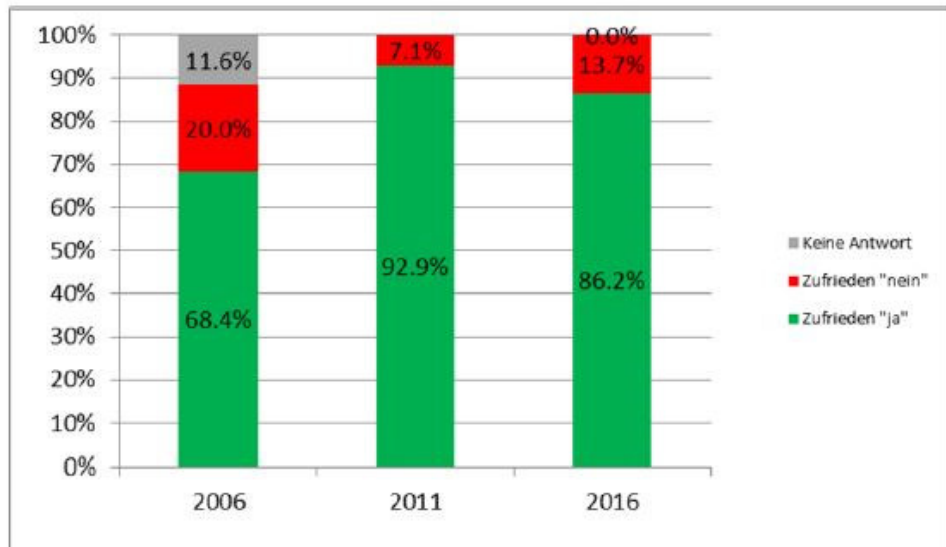


Im Allgemeinen erachten die Gemeindepräsidenten die zur Verfügung gestellten Informationen als sehr gut. Im 2016 erreicht der Zufriedenheitsgrad 97.9%. Im Verlauf der 3 Umfragen hat sich dieser Wert fortlaufend gesteigert.



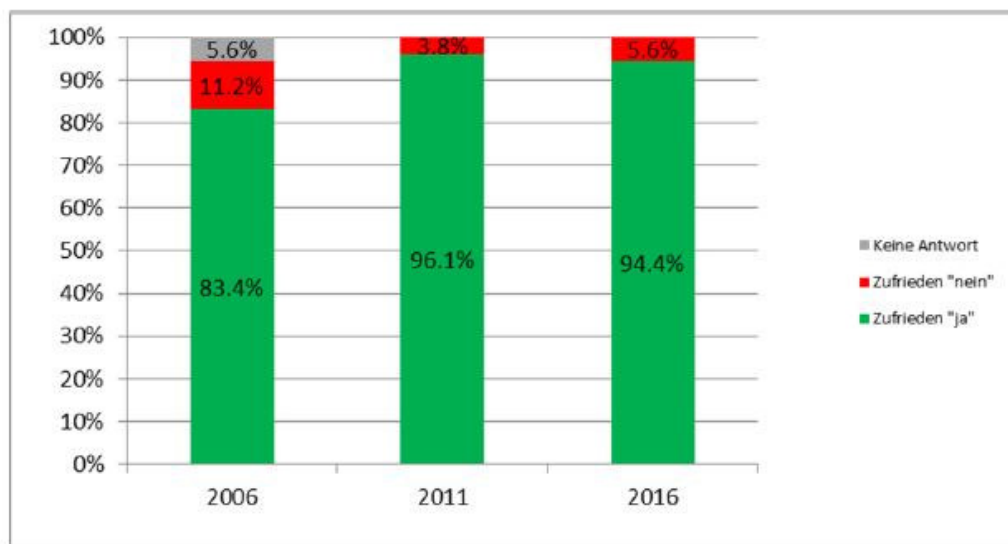
In den Umfrage von 2006 und 2011 wurden die Profile der Gemeindeschreiber und der Finanzverantwortlichen zusammengefasst. In jener von 2016 wurde zu Beginn des Fragebogens eine Unterscheidung zwischen den beiden gemacht. Die vergleichenden Fragen wurden im 2016 einzig an die Finanzverantwortlichen gerichtet. Im 2006 und 2011 haben dagegen beide Profile auf diese Fragen geantwortet.

9. Erachten Sie die zur Verfügung gestellten Informationen als genügend?



Die Finanzverantwortlichen erachten die Informationen, welche ihnen zur Verfügung gestellt werden, als genügend. Trotz der eindrücklichen Steigerung des Prozentsatzes zwischen 2006 und 2011 (+24.5 Prozentpunkte) muss zwischen 2011 und 2016 eine leichte Verminderung der Zufriedenheit klar hervorgehoben werden (-6.7 Prozentpunkte).

17. Sind Sie mit der durch die SGF geleisteten Unterstützung insgesamt zufrieden?



Der Rückgang der Zufriedenheit der Revisionsstellen der Gemeinden gegenüber der SGF ist recht klein (-1.7 Prozentpunkte). Vielmehr verbleibt der Zufriedenheitsgrad im 2016 auf recht hohe Niveau (94.4%).



2.5.4 Finanzinspektorat

VFFHGem	Beschlossene Massnahmen	Art. 95 ¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu. ² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.
VFFHGem	Inspektionen	Art. 96 ¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um festzustellen und zu prüfen, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden. ² Es hält die Ergebnisse seiner Inspektionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest. ³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen





3.1 Inhalt

- 3.2 **Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG)**
- 3.3 **Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021 (VFFHGem)**
- 3.4 **Parlamentarische Vorstösse**





3.2 Gemeindegesezt

[Das Gemeindegesezt vom 5. Februar 2004](#), mit der Abkürzung GemG und der Erlassnummer 175.1 der amtlichen Walliser Gesetzessammlung, ist mittels Klick auf den vorerwähnten Hyperlink oder über den nachfolgenden Link auf der Internetseite des Kantons Wallis verfügbar
<https://www.vs.ch/de/web/accueil/legislation-cantonale>

Die wesentlichen Bestimmungen des neuen Gesetzesrahmens sind:

- Das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) ist obligatorisch
- Genehmigung des Budgets durch die Legislative
- Rollierender Finanzplan über 4 Jahre
- Einhaltung der Finanzhaushaltsgleichgewichts-Regel
- Abschreibung eines neuen Bilanzfehlbetrages innerhalb von 4 Jahren
- Ordentliche Abschreibung von 10% auf den Restbuchwert
- Spezialfinanzierungen
- Finanzielle Transparenz
- Finanzkennzahlen
- Professionelle Revisionsstellen
- Internes Kontrollsystem (IKS)
-

GemG	Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Das vorliegende Gesetz findet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, Anwendung auf folgende öffentlichrechtliche Körperschaften, nachstehend als «öffentlichrechtliche Körperschaften» bezeichnet: a) die Einwohnergemeinden; b) die Bürgergemeinden. ...
GemG	Befugnisse und Gebietshoheit	Art. 6 ⁵ Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse: a) die Verwaltung und die Kontrolle der Gemeindefinanzen; ...

Die Munizipal- und Bürgergemeinden sind verpflichtet, die Bestimmungen des GemG zu respektieren.

GemG	Begriff der Bürgergemeinden	Art. 48 ¹ Die Bürgergemeinde ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Bürger und die Erfüllung der im folgenden Artikel vorgesehenen Aufgaben auf die gleiche Art und Weise organisiert wie die Einwohnergemeinde. ² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Bürgergemeinden mit Ausnahme der Artikel 20 bis 32 (Generalrat), 69 und 70 (Fakultatives Referendum) und 129 bis 135 (Massnahmen zur Förderung von Fusionen und Fusionskonzept).
-------------	-----------------------------	---



GemG	Grundsatz der Gemeindeverbände	Art. 116 ¹ Die Gemeinden haben die Möglichkeit, sich zusammen zu schliessen, um eine oder mehrere kommunale oder regionale Aufgaben von öffentlichem Interesse gemeinsam zu lösen, selbst wenn diese Aufgaben überhaupt keinen Zusammenhang haben. Diese Verbände sind öffentlichrechtliche Körperschaften, sobald sie sich gemäss den Art. 117 bis 128 organisiert haben. ² Der Staatsrat ist zuständig, um eine Gemeinde zu zwingen, einem Verband beizutreten, wenn eine Gemeinde eine vom Gesetz vorgeschriebene Aufgabe offenkundig nicht selbst erfüllen kann. ³ Der Gemeindeverband erfüllt die Aufgaben, die ihm an Stelle der Mitgliedergemeinden übertragen wurden. Er verfügt bei der Erfüllung dieser Aufgaben über die gleiche Autonomie wie diese Gemeinden selbst. ⁴ Die Bestimmungen des 3. Titels finden sinngemäss für die Gemeindeverbände Anwendung.
-------------	--------------------------------	--

Zusätzlich zu den Munizipal- und Burgergemeinden müssen die Gemeindeverbände im Sinne von Art. 116 GemG dessen Bestimmungen von Titel 3 (Finanzen und Rechnungswesen) einhalten, insbesondere in finanzieller Hinsicht das Kapitel 1 (Begriffsbestimmungen und Finanzgrundsätze) und das Kapitel 2 (Rechnungsprüfung). Diese Verbände haben ebenfalls den Gesetzesrahmen der Verordnung VFFHGem zu respektieren, welcher die Finanzhaushaltsführung behandelt.



3.3 Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden

[Die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 24. Februar 2021](#), mit der Abkürzung VFFHGem und der Erlassnummer 611.102 der amtlichen Walliser Gesetzessammlung, kann mittels Klick auf den vorerwähnten Hyperlink eingesehen werden.

Infolge des Übergangs der Walliser Einwohner- und Burgergemeinden zu HRM2 im Zusammenhang mit dem Budget 2022 wurde die VFFHGem komplett überarbeitet.

VFFHGem	Anwendungs- bereich	Art. 2 ² Sie findet Anwendung auf die Einwohnergemeinden und die Burgergemeinden (nachstehend Gemeinden) ²
----------------	------------------------	---

Um der Art und der Bedeutung der Gemeinden Rechnung zu tragen, wurden durch Änderungen auf Stufe VFFHGem in den Artikeln 32, 37 und 43 erleichterte Anforderungen erlassen. Wir verweisen Sie auf Kapitel 17.2, worin die Burgergemeinden behandelt werden.



3.4 Parlamentarische Vorstösse

Das Parlament hat in den letzten Jahren mehrere parlamentarische Vorstösse betreffend die Finanzhaushaltsführung der Gemeinden geprüft:

- [Motion Nr 1.057](#) vom 16. Dezember 2009 der Grossräte Mathieu Fardel (Suppl.), GRL, und Pascal Gaillard, PDCC, betreffend Anpassung des Gemeindegesetzes. Die Motion verlangte, das GemG und die VFFHGem anzupassen unter Berücksichtigung der Änderungen der Bundesgesetzgebung (OR, Revisionsaufsichtsgesetz) hinsichtlich Revision und Funktion der Revisoren von privaten Gesellschaften. Die Motion wurde in der Session vom November 2010 angenommen (der Staatsrat hatte vorgeschlagen, die Motion im Sinne der [Antwort](#) anzunehmen).

Bezugnehmend auf die Motion Nr. 1.057 wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten der öffentlichen Körperschaften das Bundesgesetz auf die VFFHGem übertragen. Im Detail bedeutet dies, dass die Revisionsstelle als Revisionsexperte im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) befähigt sein muss. Als Revisor ist sie zugelassen, wenn die beiden Werte - Fr. 20 Mio. Bilanzsumme und Fr. 40 Mio. festgelegte Bruttoeinnahmen - in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden. Weiter obliegt es dem Burgerrat abzuschätzen, ob ein Rechnungsrevisor befähigt ist, sofern die beiden Werte - Fr. 2 Mio. Bilanzsumme und Fr. 200'000 festgelegte Bruttoeinnahmen - in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschritten werden.

- [Motion Nr 1.047](#) vom 11. März 2010 der PLR-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) David Quéloz betreffend Finanzhaushaltsführung der Gemeinden: Vorfinanzierung der Ausgaben durch Kreditübertragung. Die Motion verlangte, das Prinzip der Kreditübertragung laut Art. 22 Abs. 3 FHG für die Gemeinden einzuführen. In der Session vom März 2012 wurde die Motion in der Weise angenommen, dass sie in ein Postulat umgewandelt wurde. Der Staatsrat hat sich in seiner [Antwort](#) bereit erklärt, eine allfällige Übertragung der in der kantonalen Gesetzgebung verankerten Praxis der Ausgabenvorfinanzierung auf Gemeindeebene zu überprüfen. Dazu hat er eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Zweckmässigkeit einer solchen Anpassung zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe hat nach ihrer Prüfung verzichtet, auf der Motion Nr. 1.074 (als Postulat angenommen) einzuwilligen und die Möglichkeit einer Ausgabenvorfinanzierung mittels Kreditübertragung einzuführen. Sie hat sich den Schlussfolgerungen aus dem Argumentarium von Damian Locher, Chef der Hauptbuchhaltung des Staates, angelehnt. Die Nachteile eines solchen Systems überwiegen deutlich die Vorteile, so dass es nicht als notwendig erachtet wird, die bestehende Gesetzgebung zu ändern.

- [Interpellation Nr 1.081](#) vom 12. März 2010 der ADG (SPO-PS-VERTS-PCS) – Fraktion, durch Grossrat Olivier Turin, betreffend Nachtragskredite. Dieser Vorstoss verlangte insbesondere eine Klärung über die zuständige Behörde und anzuwendenden Modalitäten zur Bewilligung von Zusatz- und Nachtragskrediten. In seiner Antwort anlässlich der Session vom September 2010 hat der Staatsrat an die bestehende Gesetzesgrundlage erinnert und erwähnt, dass diese Fragen in der Arbeitsgruppe geprüft würden.

Mit Bezug auf die Interpellation Nr. 1.081 wurde vorgeschlagen, vier neue Artikel in die VFFHGem einzufügen:

- Art. 69^{bis}, welcher den Verpflichtungskredit, dessen Verfall und das Vorgehen umschreibt, falls dieser nicht ausreichend ist;
- Art. 69^{ter}, welcher die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten präzisiert;
- Art. 69^{quater}, welcher den Budgetkredit, dessen Verfall und die Bewilligungspflicht bei Überschreitungen umschreibt;
- Art. 69^{quinquies}, welcher die Bedingungen präzisiert, wann ein Nachtragskredit verlangt werden muss und in wessen Zuständigkeit dieser fällt.



Auszug als Erinnerung:

« Le président:

Il n'y a pas de demande de parole.

Nous pouvons ainsi passer directement à la réponse du Conseil d'Etat.

M. le conseiller d'Etat Maurice Tornay, chef du Département des finances, des institutions et de la santé (DFIS) :

Selon l'article 77 de la loi sur les communes, les dépenses sont décidées sous forme de crédits d'engagement ou de crédits budgétaires.

Sur le fond, un crédit d'engagement est une autorisation de procéder pour un objet particulier à un investissement financier jusqu'à concurrence d'un montant maximum autorisé.

Il concerne les engagements qui dépassent le cadre du crédit annuel et n'est, de ce fait, pas lié à un exercice précis.

Le crédit complémentaire règle l'augmentation et le complément du crédit d'engagement initial.

Par contre, le crédit budgétaire est une autorisation annuelle de procéder à une dépense à charge d'une certaine rubrique, dans un but précis et jusqu'à concurrence d'un montant autorisé.

Les dépassements de crédits (crédits supplémentaires) doivent être soumis à l'autorité compétente au plus tard avec le compte.

Il faut distinguer, avec les communes qui connaissent un conseil général, les questions des crédits supplémentaires. Celles-ci sont réglées à l'article 31 alinéa 2 de la LCo.

Par contre, dans les communes qui ne connaissent pas l'institution d'un conseil général, la question revient de manière récurrente. L'article 17 LCo énumère, par exemple, de manière exhaustive les compétences de l'assemblée primaire. L'approbation des crédits supplémentaires ne figure pas dans cette disposition. Par contre, l'article 33 LCo indique que le conseil municipal exerce toutes les attributions que ni la loi ni les règlements n'accordent aux autorités municipales. On peut donc en déduire que le législateur a souhaité que, dans ce type de commune, l'assemblée primaire approuve les comptes et le budget, laissant au conseil municipal le soin de décider des crédits supplémentaires. A défaut, il aurait inséré une disposition spécifique à l'instar de ce qui est prévu pour les communes avec conseil général.

Constatant pour le surplus que l'assemblée primaire, au moment où elle est sollicitée pour approuver les comptes, peut valablement, certes de manière indirecte, se déterminer sur les éventuels crédits supplémentaires, il y a dans tous les cas de figure matière pour elle à se prononcer sur un crédit supplémentaire lorsque celui-ci s'avère nécessaire et donc entre en tant que tel dans les compétences de l'assemblée primaire ou ajouté au crédit initial décidé par le conseil municipal, cela relève de la compétence de l'assemblée primaire.

Conclusion, et ceci nous paraît le plus important: Le Conseil d'Etat a désigné récemment un groupe de travail chargé de tirer un premier bilan de l'application de l'ordonnance sur la gestion financière des communes, adoptée en 2004 en exécution de la loi sur les communes. Mandat sera donné à ce groupe d'étudier notamment les questions soulevées par l'interpellateur et, cas échéant, suggérer, dans la mesure où cela pourrait s'avérer nécessaire, les adaptations législatives en découlant ».

- [Motion Nr 1.120](#) vom 17. Dezember 2010 der PLR-Fraktion, durch Grossrat René Constantin, betreffend Senkung des vom Staat festgelegten Abschreibungssatzes auf dem kommunalen Verwaltungsvermögen. Die Motion verlangte eine Reduktion des Abschreibungssatzes von 10% auf das Verwaltungsvermögen laut Art. 51 VFFHGem. Der Grosse Rat hat in seiner Session vom Mai 2011 die Motion mit 68 gegen 48 Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Trotz Ablehnung der Motion Nr. 1.120 empfiehlt die Arbeitsgruppe, dass das Departement den Gemeinden eine Richtlinie zustellt, welche die Anwendungsmodalitäten der verschiedenen Abschreibungsmethoden verdeutlicht.



Auszug als Erinnerung:

« M. le député René Constantin, PLR:

Le texte de cette motion me paraît suffisamment clair; je serai donc extrêmement bref pour commenter ledit texte.

Les taux d'amortissement comptable actuellement en vigueur péjorent, pour certaines communes, la capacité d'investir, notamment les communes qui ne bénéficient pas d'une marge d'autofinancement suffisante ou encore n'ayant qu'un patrimoine, soit financier, soit administratif, restreint.

Il est donc des investissements que l'on considère comme obligatoires, comme le développement des infrastructures de base (réseau d'eau, réseau d'égout), qui pourraient être tout simplement retardés, voire reportés parce que la règle en vigueur est par trop sévère.

Ce qui était valable à la suite de la débâcle de Loèche-les-Bains – nous comprenons quand même les dispositions qui ont été prises par le Conseil d'Etat pour augmenter l'autorité de surveillance – mais, actuellement, le groupe libéral-radical et les présidents de communes concernées font la revendication suivante: Peut-on assouplir les règles en vigueur? Peut-on peut-être aussi différencier le taux d'amortissement suivant les objets (infrastructures de base ou non) ?

Voilà les revendications qui sont les nôtres au travers de cette motion.

Je vous remercie de votre attention.

Le président:

Merci Monsieur le député.

Il y a une demande de parole.

Hr. Grossrat Erno Grand, CVPO:

Nach dem «Sonderfall Leukerbad» und dem Bericht Angelini hat der Grosse Rat des Kantons Wallis ein neues Gemeindegesetz beschlossen und dies per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt. In diesem Gesetz wurde der Gemeindeautonomie besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Trotz des «Sonderfalls Leukerbad» wurde die Selbstständigkeit der Gemeinden gegenüber dem früheren Gesetz sogar gestärkt. Im Gegenzug aber wurden strengere und klare finanzielle Rahmenbedingungen zur Gemeinderechnung festgesetzt. Diese Bedingungen umfassen unter anderem ein qualifiziertes Kontrollorgan, ein vierjähriger Finanzplan, die Genehmigung des Budgets durch die Urversammlung und insbesondere wird ein ausgeglichener Finanzhaushalt verlangt.

Diese klaren Regeln bezwecken und errechten, dass finanzielle Ausschweifungen vermieden werden konnten und die Gemeinden wieder den Weg zurück zu gesunden Gefilden fanden. Diese Gesundung verhalf sogar manchen Gemeinden zu wesentlich mehr Freiheit.

Der in der Verordnung vorgeschriebene Abschreibungssatz ist das Kernelement für den ausgeglichenen Finanzhaushalt einer Gemeinde. Der Abschreibungssatz auf das Verwaltungsvermögen von zehn Prozent ist aufgrund der Erfahrung seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes tragbar und kann von den Gemeinden eingehalten werden.

Dieser Abschreibungssatz zwingt die Gemeinden ihre Investitionen haushälterisch zu tätigen. Das sichert den Gemeinden langfristig eine gesunde finanzielle Basis und dies bei gleichzeitig tragbarer steuerlicher Belastung.

Das Gemeindegesetz und die diesbezügliche Verordnung haben sich bewährt. Sie haben dazu beigetragen, dass die Walliser Gemeinden umsichtig verwaltet werden und sich heute in einer gesunden finanziellen Lage befinden.

Die CVPO erachtet es daher als wichtig, dass die bewährten Rahmenbedingungen für die Gemeindefinanzen nicht aufgeweicht oder geschwächt werden. Dies im Interesse aller Bürger und Steuerzahler.

Die CVPO lehnt diese Motion ab.

Danke.

Le président:

Danke Herr Grossrat.



Le député René Constantin a de nouveau demandé la parole.

M. le député René Constantin, PLR:

En 30 secondes, Monsieur le président, juste vous rappeler ce qui est important! Ce n'est pas parce qu'une commune a fait faux – et ici je prends bien sûr l'exemple de Loèche-les-Bains – qu'il faut, aujourd'hui, péjorer la situation de l'ensemble des communes.

Ce que je vous demande à travers cette motion, ce que le groupe libéral-radical demande: nous nous faisons tout simplement l'écho de nombreux présidents de commune.

Alors, soit on veut renforcer l'autonomie communale – c'est ce que j'ai entendu durant toute la semaine: nous voulons renforcer l'autonomie communale. Je rappelle qu'à la suite de la loi sur les communes, nous avons mis en place des règles strictes qui renforcent le contrôle notamment de l'assemblée primaire. On a voulu renforcer l'économie, on a donné les moyens à l'assemblée primaire de pouvoir activer ce rôle de contrôle, notamment par le biais du budget.

Je vous demande instamment de soutenir cette motion parce que ce n'est pas ici un combat politique, c'est uniquement reprendre une demande faite par des présidents de commune. Je vous remercie de votre attention.

Le président:

Merci Monsieur le député.

Il y a encore une demande de parole.

M. le député Jean-Luc Addor, UDC:

Au groupe UDC, nous travaillons peu..., mais nous avons néanmoins lu la motion de notre ami René Constantin et, comme nous sommes, nous aussi, de fervents défenseurs de l'autonomie communale, nous vous proposons, nous aussi, de soutenir cette démarche.

Merci.

Le président:

Merci Monsieur le député.

Nous votons.

Par 68 voix contre 48 et 4 abstentions, les membres de la Haute Assemblée refusent, au stade du développement, la motion 1.120 du député René Constantin.

Cette motion est ainsi classée ».

- [Postulat](#) Nummer 1.0077 vom 5. Mai 2014 - Urheber - PDCB, durch Sylvain Défago (Suppl.)
Gegenstand - Staatlich vorgeschriebener Abschreibungssatz

Text des Vorstosses

Mit diesem Postulat wird eine Abänderung der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (Art. 51 ff.) gefordert. Der staatlich vorgeschriebene globale Abschreibungssatz von 10% zwingt die Gemeinden in ein zu enges Finanzkorsett, was zahlreiche Gemeindepräsidenten dazu bewogen hat, eine Intervention unseres Parlaments zu fordern.

Gewisse für das Gemeinwesen wichtige Investitionen sind aufgrund der Bestimmungen dieses Artikels blockiert und die vom Staat festgelegten Kriterien sind schlicht und einfach nicht anwendbar. Zudem wird eine antizyklische Politik verunmöglicht.

Natürlich ist Vorsicht besser als Nachsicht, aber gewisse – oft umfangreiche – Investitionen haben eine Lebensdauer von weit über zehn Jahren. Für diese Art von Investitionen – und nur für diese – wird eine Senkung der Abschreibungssätze gemäss den geltenden Normen gefordert.

Schlussfolgerung



Diese Erleichterung würde es ermöglichen, prioritäre Investitionen zu tätigen, der Urversammlung oder dem Generalrat realitätsnähere Rechnungen zu unterbreiten und die vom Staat festgelegten Kriterien einzuhalten.

Antwort des Staatsrates

Einleitend möchten wir daran erinnern, dass der Grosse Rat im Jahr 2003 im Zusammenhang mit dem Gemeindegesetz (GemG) ausdrücklich darauf pochte, dass «die Vorschriften in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinden zu überdenken und zu verstärken sind», indem «strengere Vorschriften in Bezug auf die Führung des Finanzhaushaltes» eingeführt werden, um neuerliche Finanzdebakel zu vermeiden.

In seiner Botschaft wies der Staatsrat bezüglich Artikel 80 GemG, der sich mit dem Finanzhaushaltsgleichgewicht befasst, auf Folgendes hin: *«Die Gemeinden müssen über eine gesunde finanzielle Grundlage verfügen, damit sie die Herausforderungen der Zukunft unabhängig und innovativ annehmen können. Die Gemeinden müssen auf diesem Gebiet über eine Strategie verfügen und regelmässig genügende Abschreibungen vornehmen».*

Im Rahmen der Vernehmlassung über das GemG sprach sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinden (129 Ja und 11 Nein) für die Einführung eines Abschreibungssatzes von 10% auf dem Restwert der Güter des Verwaltungsvermögens aus.

Im Übrigen stellt die Zielsetzung des Harmonisiertes Rechnungsmodells (HRM), das für die Walliser Gemeinden als Grundlage dient (Art. 75 Abs. 3 GemG), eine finanzpolitische Einschränkung dar, weil *«der Abschreibungsaufwand unmittelbar nach der Realisierung des Vorhabens in besonders spürbarem Masse anfällt und so Ausgabenbeschlüsse unmittelbare Folgen bezüglich des Steuerfusses haben. [...] Die Verschuldung der öffentlichen Hand hält sich [...] in einem volkswirtschaftlich tragbaren Rahmen. [...] einen konjunkturgerechten Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen zu erreichen [...]».* (Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band 1). Auf Seite 79 dieses Handbuchs wird erwähnt, dass damals anhand verschiedener Abschreibungssätze umfangreiche Berechnungen und Studien durchgeführt wurden. Dabei kam man unter anderem zu folgendem Schluss: *«Ein Abschreibungssatz von 10% vom Restbuchwert bewirkt [...] einen Selbstfinanzierungsgrad von rund 60% der Investitionen».*

Dieser Ansatz des HRM entfernt sich absichtlich vom Abschreibungsbegriff im Sinne der kaufmännischen Buchführung, da die Güter des Verwaltungsvermögens per Definition unveräusserlich sind. Auf Ebene der öffentlichen Finanzen existiert keine Verbindung zwischen den vorgenommenen Abschreibungen und der Lebensdauer der Güter des Verwaltungsvermögens. Überdies führt ein Satz von 10% auf dem Restwert zu degressiven Abschreibungen: nach 5 Jahren stellt der Abschreibungsbetrag 6,6% des Anschaffungswerts dar, nach 10 Jahren sind es 3,9%, nach 15 Jahren sind es 2,3% und nach 20 Jahren bleiben noch 1,3%. Gemäss Artikel 52 Absatz 2 VFFG werden *«unterschiedliche Abschreibungssätze nach der Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen genehmigt»*, solange die Summe der Abschreibungen mindestens zehn Prozent des Verwaltungsvermögens darstellt.

Die 1'473 von den Walliser Gemeinden zwischen 2004 und 2013 erstellten Rechnungen werden dieser Anforderung bis auf einige wenige Ausnahmen gerecht. Der konsolidierte Satz der ordentlichen Abschreibungen der Walliser Gemeinden ist nie unter 10,9% gefallen. In diesem Zeitraum wiesen 521 Rechnungen oder 35,37% überdies zusätzliche Abschreibungen aus. Der konsolidierte globale Abschreibungssatz bewegt sich zwischen 16,3% und 24% und das bei einem sehr hohen Investitionsvolumen (Durchschnitt von über 302 Millionen Franken gegenüber einem Durchschnitt von 171 Millionen Franken für den Zeitraum von 1997 bis 2006). Die vier Ausnahmegesuche wurden allesamt abgelehnt, da sie nicht durch «wirtschaftliche Gründe» gerechtfertigt waren (Art. 52 Abs. 1 VFFG). Diese Zahlen zeigen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt wird. Da die Selbstfinanzierungsmarge (Cashflow), die Finanzierung und die Indikatoren (Selbstfinanzierungsgrad und -kapazität, Nettoverschuldung pro Einwohner, Bruttoschuldenvolumenquote) durch eine Änderung des Abschreibungssatzes nicht beeinflusst werden, kann die Situation der Gemeinden dadurch nicht verschlechtert werden.



Dies spricht wiederum gegen die von den Postulaten angeführten Zahlen der Gemeinde Monthey, da die Marge vor den Abschreibungen berechnet wird. Das von den 135 Gemeinden per 31.12.2013 ausgewiesene Vermögen von 1,65 Milliarden Franken vergrössert ihren Handlungsspielraum noch zusätzlich.

Die vom Staatsrat am 2. Juni 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Gemeinde- und Kantonsvertretern, hat sich im Rahmen der Überprüfung der Bestimmungen der VFFG eingehend mit dieser Abschreibungspflicht befasst. Sie hat sich schliesslich für die Beibehaltung der Regel ausgesprochen. Wir müssen alles daran setzen, damit sich die Gemeinden auch weiterhin einer ausgezeichneten finanziellen Gesundheit erfreuen.

«Der in der Verordnung vorgeschriebene Abschreibungssatz ist das Kernelement für den ausgeglichenen Finanzhaushalt einer Gemeinde. Der Abschreibungssatz auf das Verwaltungsvermögen von zehn Prozent ist aufgrund der Erfahrung seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes tragbar und kann von den Gemeinden eingehalten werden. Dieser Abschreibungssatz zwingt die Gemeinden ihre Investitionen haushälterisch zu tätigen. Das sichert den Gemeinden langfristig eine gesunde finanzielle Basis und dies bei gleichzeitig tragbarer steuerlicher Belastung».

In der Maisession 2011 wies Grossrat Erno Grand im Rahmen der Entwicklung der Motion von Grossrat René Constantin, welche in dieselbe Richtung wie das vorliegende Postulat zielte und mit 68 gegen 48 Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt wurde, auf Folgendes hin: *«Der in der Verordnung vorgeschriebene Abschreibungssatz ist das Kernelement für den ausgeglichenen Finanzhaushalt einer Gemeinde. Der Abschreibungssatz auf das Verwaltungsvermögen von zehn Prozent ist aufgrund der Erfahrung seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes tragbar und kann von den Gemeinden eingehalten werden. Dieser Abschreibungssatz zwingt die Gemeinden ihre Investitionen haushälterisch zu tätigen. Das sichert den Gemeinden langfristig eine gesunde finanzielle Basis und dies bei gleichzeitig tragbarer steuerlicher Belastung».*

Als das Postulat «Unterstützung der Walliser Gemeinden» von Grossrat Frédéric Delessert in der Septembersession 2014 im Entwicklungsstadium abgelehnt wurde (60 gegen 57 Stimmen und 4 Enthaltungen), schlug Grossratssuppleant Mischa Imboden in dieselbe Kerbe: *«Mit dem heutigen Abschreibungsmodell werden die öffentlichen Haushalte nämlich dazu gehalten, nach intensiven Investitionsphasen wieder Konsolidierungsjahre einzubauen. Mit fortlaufender Dauer sinken die Abschreibungen mit dem reduzierten Restwert wieder und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde werden grösser».*

Der Staatsrat ist nach wie vor von der Wirksamkeit dieses Haushaltsführungsinstruments überzeugt – ein Instrument, das sich bewährt hat und auch weiterhin ausgeglichene Gemeindefinanzen gewährleisten wird. Es fügt sich voll und ganz in die vom Grossen Rat im Jahr 2003 vorgegebene Stossrichtung ein. Diese *Conditio sine qua non* gewährleistet die Gemeindeautonomie und dies vielleicht umso mehr, als dass sich die Perspektiven verschlechtern könnten, wie das von mehreren Rednern anlässlich der Debatten hervorgehoben wurde.

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 29.10.2014

In seiner Sitzung vom Dezember 2014 hat sich der Grosse Rat der Antwort des Staatsrates nicht widersetzt.

- [Motion 1.0047](#) vom 12.11.2013 – Urheber - Pascal Rey, PDCC, David Théoduloz, PDCC, und Jean-Claude Savoy, PDCC - Gegenstand - Übernahme der Bestimmungen von Artikel 22 FHG betreffend Vorfinanzierung der Investitionen ins Gemeindegesetz

Auszug der [Antwort](#) des SR vom 10.06.2014: *«Ganz allgemein ist der Staatsrat der Ansicht, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Verwaltung des Gemeindehaushalts durch die vorhandenen Gesetzesbestimmungen gewährleistet ist. Insbesondere der in Artikel 77 des Gemeindegesetzes verankerte Verpflichtungskredit wird der von den Motionären aufgeworfenen Problematik voll und ganz gerecht. Nichtsdestotrotz erklärt sich der Staatsrat bereit zu prüfen,*



inwieweit die in der kantonalen Gesetzgebung verankerte Praxis der Vorfinanzierung von Ausgaben auf die Gemeindeebene übertragen werden kann. Es gilt allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Situationen des Kantons und der Gemeinden nicht miteinander vergleichen lassen. Im Gegensatz zu den Gemeinden ist der Kanton nämlich sowohl der Ausgaben- und Schuldenbremse als auch der Führung über Leistungsaufträge zwischen der Legislative und der Exekutive unterstellt.

Infolge der Motion 1.074 von Grossrat Queloz und Konsorten betreffend Vorfinanzierung der Ausgaben durch Kreditübertragung wurde am 2. Juni 2010 eine Arbeitsgruppe ernannt und mit der Prüfung der Zweckmässigkeit oder gar Notwendigkeit einer Änderung der geltenden Gesetzgebung betraut. Diese Arbeitsgruppe sprach sich schliesslich für die Beibehaltung des Status quo und folglich gegen die Einführung der Möglichkeit einer Vorfinanzierung auf Gemeindeebene aus.

Auf jeden Fall wird der Staatsrat für eine totale Budgettransparenz und eine umfassende Information der Gemeindelegislative sorgen. Da die Einführung eines solchen Systems einen im Vergleich zu den Vorteilen für die Gemeinden unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursachen würde, verzichtet der Staatsrat darauf, eine Anpassung des Gesetzesrahmens vorzuschlagen. Aus diesen Gründen schlägt der Staatsrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat vor.

Weder die Motion selbst noch ihre Umwandlung in ein Postulat haben finanzielle Auswirkungen.»

Der Grosse Rate hat die Umwandlung der Motion in ein Postulat in der Dezembersession 2014 angenommen.

- [Postulat 1.0075](#) vom 1. Juli 2014 – Urheber - PLR, durch Frédéric Delessert und Julien Monod (Suppl.) - Gegenstand: Unterstützung der Walliser Gemeinden!

Text des Vorstosses

Nicht nur die Kantonsfinanzen werden knapper, sondern auch die Gemeindefinanzen.

Jeder muss seine Prioritäten neu definieren, gewisse Projekte besser etappieren, sinnvolle Einsparungen erzielen und einen Lebensstandard, den man in schwierigen Zeiten nicht beibehalten kann, einschränken.

Allerdings gibt es auch Regeln, die den Gemeinden auferlegt wurden, und die ihrer Situation abträglich sind. So stellt der obligatorische durchschnittliche Abschreibungssatz von 10% eine grosse Belastung dar.

Es sei daran erinnert, dass diese Regel insbesondere infolge der Finanzprobleme von Leukerbad eingeführt wurde.

Sie zwingt den Gemeinden ein sehr enges Finanzkorsett auf, das nichts mit ihrer effektiven Finanzsituation zu tun hat. In der Tat werden eine neue Schule oder ein neues Trinkwasserversorgungsnetz in 5 Jahren mehr als 35% ihres Buchwertes verloren haben, obwohl ihre Nutzungsdauer weit über 50 Jahre betragen kann!

Diese Regel könnte gelockert und die Sätze überprüft werden. Sie könnten individuell für jede Investitionsart aufgrund der durchschnittlichen Nutzungsdauer und gemäss einer für den ganzen Kanton anwendbaren Tabelle festgelegt werden. Dies wird eine vernünftige Entlastung der laufenden Rechnung der Gemeinden, die durch diese Verpflichtung stark benachteiligt werden, ermöglichen.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, diese Regel zu überprüfen und die notwendigen Änderungen hinsichtlich der Festlegung eines tieferen Satzes vorzuschlagen

Auszug des Memorials – Grossrat Sitzung vom 11. September 2014

Vernay André, Grossrat, PLR:

En l'absence des postulants, c'est la députée Sonia Tauss-Cornut qui avait été chargée de porter ce message, étant absente cet après-midi suite au report de l'ordre du jour, je me fais son messenger.



Ces dernières années, la majorité des communes valaisannes présentait des comptes bénéficiaires mais l'avenir s'annonce plus morose.

C'est pourquoi le groupe PLR demande au Conseil d'Etat de bien vouloir assouplir certaines règles imposées aux communes, notamment l'ordonnance qui est entrée en vigueur le 16 juin 2004 et qui a comme exigence d'amortir en moyenne 10% tous les investissements, d'autant plus que cette obligation, qui péjore les comptes de fonctionnement, ne reflète pas la réelle santé financière communale. La majorité des investissements sont des écoles, des routes ou encore des réseaux d'eau ou d'égouts, des objets qui ont une durée de vie de plus de 50 ans.

Il est, à nos yeux, essentiel que les investissements des communes puissent être encouragés par une législation adaptée à la réalité et aux besoins du terrain. N'est-ce pas incompréhensible pour un législatif communal de constater que son exécutif ne peut investir de manière optimale car les amortissements péjorent les comptes de fonctionnement alors que la situation financière le permettrait? Les communes ont l'obligation de présenter aux services des finances du canton des indicateurs, tel que le degré et la capacité d'autofinancement, l'endettement net par habitant ainsi que le taux de volume de la dette. Ces indicateurs permettent, d'ores et déjà, de vérifier la santé financière d'une commune.

Le groupe PLR vous demande de soutenir ce postulat afin que le Conseil d'Etat puisse proposer les modifications nécessaires en vue d'adopter une méthode d'amortissement plus adaptée et plutôt douce en faveur des communes.

Je vous remercie de votre attention.

Le président:

Merci Monsieur le député.

Votre postulat est combattu.

Imboden Mischa, Grossrat (Suppl.), CVPO:

Gemäss Gesetz werden die Gemeinden dazu verpflichtet, das Verwaltungsvermögen mit 10% vom jeweiligen Restwert abzuschreiben.

Eine Abschreibung ist ein Aufwand, der keine Ausgabe darstellt und somit liquiditätsmässig nicht wirksam ist. Die Abschreibung bezieht sich auf eine bereits getätigte Investition, sie verändert den Bestand an liquiden Mitteln jedoch nicht.

Diese Vorschrift hat somit keinen direkten Einfluss auf die Liquidität einer Gemeinde. Sie kann jedoch natürlich trotzdem dazu führen, dass der Gemeinderat in seinem Finanzspielraum eingeschränkt wird. Führen die zwingend vorzunehmenden Abschreibungen von 10% nämlich dazu, dass ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen wird, hat die Gemeinde gemäss Artikel 21 maximal vier Jahre Zeit, diesen Fehlbetrag abzubauen. Das bedeutet vier Jahre erzwungenes Sparen. Ist das schlecht? Ich denke nicht.

Was die Herren Delessert und Monod als enges Finanzkorsett bezeichnen, ist in der Tat nichts anderes, als die Schuldenbremse der Gemeinden. Mit dem heutigen Abschreibungsmodell werden die öffentlichen Haushalte nämlich dazu gehalten, nach intensiven Investitionsphasen wieder Konsolidierungsjahre einzubauen. Mit fortlaufender Dauer sinken die Abschreibungen mit dem reduzierten Restwert wieder und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde werden grösser

Ich erinnere den Grossen Rat daran, dass es noch nicht allzu lange her ist, dass sich die Finanzen einer Vielzahl unserer Gemeinden in einem weit weniger guten Zustand befunden haben. Dass dies heute nicht mehr der Fall ist, kann unter anderem auf diese sinnvolle Regelung mit dem Mindestabschreibungssatz von 10% zurückgeführt werden. Auch wenn sich verschiedene Gemeindevertreter von dieser Regel eingeengt fühlen, wäre es meines Erachtens verantwortungslos, von dieser bewährten Methode abzuweichen. Gerade deshalb, weil – sie erwähnen es selber im Postulat – die Gemeindefinanzen wieder knapper werden dürften.

Die Vertreter der PLR schlagen eine Tabelle mit unterschiedlichen verbindlichen Abschreibungssätzen vor, welche der Nutzungsdauer der Investitionsarten Rechnung tragen sollen. Diese Regelung ist bereits heute vorgesehen. Artikel 52 sagt, es können unterschiedliche



Abschreibungssätze definiert werden, soweit die Summe der Abschreibungen insgesamt die 10% des Restwerts nicht unterschreitet.

Die CVPO ist gegen diesen Vorschlag. Wir würden den Gemeinden längerfristig einen Bärendienst erweisen und ein wertvolles Instrument zur Sicherung der Gemeindefinanzen aushebeln. Halten Sie dem Druck als Gemeinderäte oder Gemeindepräsidenten Stand. Wir sind der Grosse Rat und sind verpflichtet, unsere Gemeinden vielleicht auch vor sich selber zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb, dieses Postulat abzulehnen. Danke schön.

Dumont Jean-Henri, député, AdG/LA:

Vous ne serez pas surpris de voir que le groupe AdG/LA s'oppose aussi à ce postulat.

Je ne vais pas revenir sur les raisons qui ont été évoquées tout à l'heure, mais il y a deux ou trois éléments qui nous semblent importants à être dits.

Quelle surprise effectivement, les finances cantonales ne sont pas les seules à connaître des resserrements, les finances communales sont dans le même cas. Quelle surprise, Chers collègues, que les 200 millions de baisses fiscales des 10 dernières années touchent aussi les communes: 200 millions pour le canton et environ 130 millions, sauf erreur, pour les communes – de mémoire. C'est une grande surprise, c'est une grande annonce.

Et qu'est-ce qu'on nous propose ici? C'est une manière, un artifice comptable pour ne pas assumer les conséquences des baisses fiscales antérieures, démesurées et irresponsables qui ont été décidées ici. Alors, un peu de cohérence, quand on décide des baisses fiscales, ce n'est pas, après, pour aménager ces éléments.

Deuxième élément qui me semble important: D'où viennent ces mesures? Je vous rappelle quand même que ça vient de la commission d'enquête parlementaire, sauf erreur c'était la dernière avant celle sur la santé, c'est la commission d'enquête parlementaire qui a rendu un rapport, il y a eu un débat au Grand Conseil mené par la majorité et la majorité de ce Grand Conseil a pris des mesures. Je rappelle qu'il y avait le problème de Loèche-les-Bains, mais ce rapport a mis en évidence qu'il y avait plusieurs autres communes qui étaient en difficulté alors qu'il n'y avait pas encore ces problèmes budgétaires. Et c'est parce qu'il y avait aussi d'autres communes que, tout d'un coup, tout le monde s'est rendu compte et qu'on a mis en place ces mesures.

Alors, il ne s'agit pas maintenant de contourner les baisses fiscales, de contourner le double frein à l'endettement et de contourner les mesures fiscales qui ont été prises par un artifice comptable.

Un dernier élément, et ici je m'adresse au président de la commission de la santé qui pense à la santé des finances des communes: nous pensons aussi à la santé des finances des communes comme à la santé des finances de ce canton, et ce que nous voulons, c'est: ne pas artificiellement mettre en difficulté l'Etat quand on n'est pas en crise économique parce que le jour où on sera réellement face à une crise économique, là le canton et les communes ne pourront pas répondre aux besoins de la population.

Le président:

Merci Monsieur le député.

Nous allons passer au vote.

Par 60 voix contre 57 et 4 abstentions, les membres de la Haute Assemblée refusent, au stade du développement, le postulat 1.0075 du député Frédéric Delessert.

Ce postulat est ainsi classé.

[Postulat 1.0128](#) vom 30.04.2015 Urheber - Julien Monod (Suppl.), PLR, und Muriel Favre-Torelloz (Suppl.), PDCB - Gegenstand: HRM2 für das Wallis – Schlussfolgerung - Wir fordern den Staatsrat dazu auf, innert kürzester Frist mit den Arbeiten hinsichtlich der Einführung dieses neuen, fortschrittlichen und innovativen Rechnungsmodells zu beginnen.



[Antwort](#) des SR vom 19. Oktober 2015: «Das Postulat wird also bereits verwirklicht. Folglich wird es im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen». Im März 2016 im Grossen Rat behandelt: Das Postulat wird angenommen und zur Ausführung an die Regierung überwiesen.

[Motion 4.0254](#) (ehem. 1.0194) vom 10.11.2016 Urheber - PDCB, durch Marianne Maret
Gegenstand: Änderung der Finanzkennzahlen der Gemeinden

Auszug der [Antwort](#) des SR vom 7. Juni 2017: «Die Motion ist ein Antrag, durch den der Staatsrat verpflichtet wird, einen Entwurf zu einem Verfassungsartikel, gesetzgeberischen Erlass oder Beschluss, der in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt, zu unterbreiten (Art. 110 GORBG). Hingegen können die Massnahmen, die in die delegierten gesetzgeberischen Zuständigkeiten des Staatsrates fallen, und jene, die in seiner ausschliesslichen Zuständigkeit sind, nur auf dem Wege des Postulates beantragt werden (Art. 111 Abs. 3 GORBG).

Ein parlamentarischer Vorstoss, mit dem die Änderung der VFFHGem gefordert wird, kann also nur in Form eines Postulates eingereicht werden. In seiner vorliegenden Form ist der Vorstoss folglich unzulässig.

Eine Neuüberprüfung der Relevanz der geltenden Indikatoren und Beurteilungsskalen, die vor über einem Jahrzehnt vor dem Hintergrund einer schwierigeren Finanzlage der Gemeinden festgelegt wurden, wäre durchaus sinnvoll. Der Staatsrat schlägt deshalb vor, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, damit er diese Neuüberprüfung in Zusammenarbeit mit dem Verband Walliser Gemeinden vornehmen kann.

Grossrat vom November 2017: «Der Präsident. Der Staatsrat verlangt die Umwandlung in ein Postulat. Ich habe auch hier keine Wortmeldungen. Somit wird auch dieses Postulat zum Vollzug an den Staatsrat weitergeleitet».

Grossrat vom September 2018.

Frage Bruno Clivaz, PDCC, und Valérie De Lavallaz (Suppl.), PDCC: HRM2 und Gemeinden.

Frage Les Verts, durch Céline Dessimoz: Unterstützung der Gemeinden bei der Einführung des HRM2

[Réponse](#) de Favre Frédéric, conseiller d'Etat, chef du Département de la sécurité, des institutions et du sport (DSIS)

Comme le relèvent très justement le député Bruno Clivaz et la députée (suppl.) Valérie de Lavallaz, le canton a élaboré pour la première fois son budget 2018 selon le nouveau modèle comptable harmonisé (MCH2). Par contre, les véritables enseignements quant à l'implémentation du MCH2 au canton ne pourront être tirés que lors du bouclage du compte 2018 qui interviendra durant le premier trimestre 2019.

Sans attendre ces résultats et conscient de l'importance de ce dossier, le Conseil d'Etat a nommé, le 20 juin 2018, un groupe de travail chargé de la réflexion stratégique sur la mise en œuvre du nouveau modèle comptable harmonisé pour les communes valaisannes.

Ce groupe de travail, placé sous la présidence du secrétaire général du DSIS, comprend le chef de l'Inspection cantonale des finances, le chef de l'Administration cantonale des finances, ainsi que le chef du Service des affaires intérieures et communales.

Le mandat de ce groupe de travail est vu par le Gouvernement comme un préalable indispensable à la constitution d'un second groupe de travail élargi qui inclura alors des représentants des communes.

Précisons que, à ce jour, aucune disposition légale ou décision n'oblige les communes valaisannes à présenter leurs comptes et budgets sous la forme du modèle comptable harmonisé (MCH2) à partir de 2020 ».

[Motion 4.0381](#) vom 11.06.2019 - Urheber PDCC, durch Sidney Kamerzin, Beat Eggel, Bruno Clivaz und Stéphane Pont - Gegenstand: Den Gemeinden die Bildung von Reservefonds ermöglichen



Sitzung des Grossen Rates vom Dezember 2019

Amoos Emmanuel, Député, AdG/LA

Il y a une nécessité au niveau de cette motion de bien comprendre les règles comptables des communes qui sont totalement différentes des règles comptables de l'Etat du Valais. Si l'Etat du Valais a besoin de ces fonds c'est en lien avec le double frein aux dépenses et à l'investissement. Ça veut dire que le 100% des investissements de l'Etat doit être autofinancé, donc financé par un excédent au niveau du fonctionnement. Ce qui n'est absolument pas le cas au niveau des communes qui ont, elles, le droit de s'endetter pour le financement des investissements.

Maintenant, prenons un exemple: un investissement cantonal qui n'est pas réalisé sera reporté sur l'année suivante et impactera d'autant le budget de l'année suivante d'investissement s'il n'y a pas la possibilité de charger l'exercice à l'année n, pour ensuite l'utiliser en année n+1. D'où l'utilisation du fonds pour ne pas empiéter et respecter le double frein aux dépenses et à l'endettement.

Par contre, au niveau d'une commune, si un budget n'est pas réalisé, les fonds prévus pour la réalisation de l'investissement restent sur le fonds communal, restent sur les comptes de la commune et seront utilisés l'année suivante, avec la possibilité d'avoir un endettement potentiel sur l'année suivante. Les communes n'étant pas obligées de respecter le frein à l'endettement, il ne fait simplement aucun sens de créer des fonds spéciaux tel qu'il a été demandé et tel qu'il est expliqué au niveau de la demande de cet élément. Donc, il y a une réelle incompréhension de ma part dans la nécessité d'utiliser un fonds qui a au final, aucune utilité pour les communes; les règles comptables étant très claires.

Je vous remercie de votre attention. Nous combattons cette motion car inutile.

Eggel Beat, Député, PDCC

Nous comprenons bien entendu les éléments évoqués par le député Amoos concernant les différences entre les règles communales et cantonales au niveau des finances mais, nous estimons que cette réflexion doit avoir lieu pour donner la possibilité notamment aux communes d'anticiper certains gros investissements et de pouvoir justement mettre de l'argent de côté lors des «bonnes années», si l'on peut dire ça comme ça et de justement anticiper et prévoir de gros investissements voire des années moins florissantes. Donc nous demandons le vote et maintenons notre motion. Merci de votre attention.

Le président

Je n'ai plus de demande de parole, nous pouvons voter.

« Par 99 voix contre 23 et 1 abstention, le Grand Conseil accepte cette motion. Celle-ci est donc transmise au Conseil d'Etat pour réponse ».



4.1 Inhalt

- 4.2** **Arbeitsgruppe HRM2**
- 4.3** **Fachempfehlungen / 21 Fachempfehlungen**
- 4.3.1** **Nr. 01 Elemente des Rechnungsmodells**
- 4.3.2** **Nr. 02 Grundsätze ordnungsgemässer
Rechnungslegung**
- 4.3.3** **Nr. 03 Kontenrahmen und Funktionale
Gliederung**
- 4.3.4** **Nr. 04 Erfolgsrechnung**
- 4.3.5** **Nr. 05 Aktive und passive
Rechnungsabgrenzung**
- 4.3.6** **Nr. 06 Wertberichtigungen**
- 4.3.7** **Nr. 07 Steuererträge**
- 4.3.8** **Nr. 08 Spezialfinanzierungen und
Vorfinanzierungen**
- 4.3.9** **Nr. 09 Rückstellungen und
Eventualverbindlichkeiten**
- 4.3.10** **Nr. 10 Investitionsrechnung**
- 4.3.11** **Nr. 11 Bilanz**
- 4.3.12** **Nr. 12 Anlagegüter und
Anlagenbuchhaltung**
- 4.3.13** **Nr. 13 Konsolidierte
Betrachtungsweise**
- 4.3.14** **Nr. 14 Geldflussrechnung**
- 4.3.15** **Nr. 15 Eigenkapitalnachweis**
- 4.3.16** **Nr. 16 Anhang zur Jahresrechnung**



- 4.3.17 **Nr. 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente**
- 4.3.18 **Nr. 18 Finanzkennzahlen**
- 4.3.19 **Nr. 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2**
- 4.3.20 **Musterfinanzhaushaltsgesetz**
- 4.3.21 **Nr. 21 Finanzinstrumente**
- 4.4 **Inhalt und Struktur**
 - 4.4.1 **Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.4.2 **Definitionen**
 - 4.4.3 **Anlage oder Ausgabe?**
 - 4.4.4 **Bilanzfehlbetrag**
- 4.5 **Bilanz**
 - 4.5.1 **Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.5.2 **Definitionen**
 - 4.5.3 **Anlage oder Ausgabe ?**
 - 4.5.4 **Bilanzfehlbetrag**
- 4.6 **Erfolgsrechnung**
 - 4.6.1 **Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.6.2 **Definitionen**
 - 4.6.3 **Darstellung der Erfolgsrechnung gemäss HRM2**
- 4.7 **Investitionsrechnung**
 - 4.7.1 **Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.7.2 **Definitionen**
 - 4.7.3 **Aufwand der Erfolgsrechnung oder Ausgaben der Investitionsrechnung**
- 4.8 **Richtlinien**
 - 4.8.1 **Gesetzliche Grundlagen**
 - 4.8.2 **Information und Richtlinien betreffend die Harmonisierung der Präsentation der Gemeinderechnungen und der Berechnung der Finanzkennzahlen**



4.2 Arbeitsgruppe HRM2

Am 19. September 2002 beauftragte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) die Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF), das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einer grundlegenden Revision zu unterziehen. Im Rahmen dieses Projekts wurden folgende Ziele festgelegt:

- möglichst weitgehende Harmonisierung der Rechnungslegung unter den Kantonen und Gemeinden;
- möglichst weitgehende Harmonisierung der Rechnungslegung der Kantone mit dem Neuen Rechnungsmodell des Bundes (NRM);
- Weiterentwicklung des HRM hauptsächlich auf Basis der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)-Normen unter Berücksichtigung, dass die IPSAS-Normen nicht integral und unverändert in das schweizerische Normenwerk übernommen werden können;
- Revision des HRM unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Kantonen (vor allem im Kanton Zürich) und auf Bundesebene bereits eingeleiteten Revisionen;
- Revision des HRM zudem unter Berücksichtigung der internationalen Anforderungen der Finanzstatistik.

Das Ergebnis erschien im Januar 2008 in Form eines Handbuchs mit dem Titel: «Handbuch – Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» (im Folgenden HRM2).

Das Handbuch enthält 21 Fachempfehlungen mit Mindeststandards, welche von allen öffentlichen Gemeinwesen einzuhalten sind. Abweichungen sind zwar möglich, müssen aber im Anhang aufgeführt sein.

Auftrag der Arbeitsgruppe

Zahlreiche Empfehlungen des HRM2 wurden in Form von Varianten formuliert. Diese verschiedenen Möglichkeiten müssen geprüft werden, damit der Kanton zunächst eine klare strategische Linie in Bezug auf die 21 Fachempfehlungen entwickeln kann.

Zur Ausführung dieses Auftrags hat der Staatsrat am 20. Juni 2018 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt, die aus folgenden Personen besteht:

- Herrn Olivier Beney, Generalsekretär des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport;
- Herrn Pierre-André Charbonnet, Chef der kantonalen Finanzverwaltung (KFV);
- Herrn Maurice Chevrier, Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten;
- Herrn Christian Melly, Chef des kantonalen Finanzinspektorates, bzw. dessen Nachfolger Herrn Peter Schnyder.

Die Sektion Gemeindefinanzen (SGF) wurde mit der Führung des Sekretariats der Arbeitsgruppe beauftragt.





4.3 Fachempfehlungen

Das Handbuch enthält 21 Fachempfehlungen zu folgenden Themen:

- Nr. 01: Elemente des Rechnungsmodells
- Nr. 02: Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung
- Nr. 03: Kontenrahmen und Funktionale Gliederung
- Nr. 04: Erfolgsrechnung
- Nr. 05: Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- Nr. 06: Wertberichtigungen
- Nr. 07: Steuererträge
- Nr. 08: Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
- Nr. 09: Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Nr. 10: Investitionsrechnung
- Nr. 11: Bilanz
- Nr. 12: Anlagegüter und Anlagenbuchhaltung
- Nr. 13: Konsolidierte Betrachtungsweise
- Nr. 14: Geldflussrechnung
- Nr. 15: Eigenkapitalnachweis
- Nr. 16: Anhang zur Jahresrechnung
- Nr. 17: Finanzpolitische Zielgrößen und Instrumente
- Nr. 18: Finanzkennzahlen
- Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2
- Nr. 20: Musterfinanzhaushaltsgesetz (im Anhang des HRM2 angeordnet)
- Nr. 21: Finanzinstrumente



4.3.1 Nr. 01 Elemente des Rechnungsmodells

4.3.1.1 Empfehlung

1. Die Hauptelemente des Rechnungsmodells sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang.
2. Die Bilanz zeigt die Vermögenslage auf.
3. Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwand- und Ertragslage auf.
4. Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber.
5. Die Geldflussrechnung gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur.
6. Der Anhang enthält:
 - a. die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, insbesondere, wenn diese vom HRM2 abweichen;
 - b. die Erläuterungen zur Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz und Geldflussrechnung;
 - c. den Eigenkapitalnachweis;
 - d. weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie der Risikosituation wichtig sind.

4.3.1.2 Wahl

Abgesehen von der Einführung neuer Begriffe oder Bezeichnungen sollte die Anwendung der in der Fachempfehlung Nr. 1 definierten Standards den Gemeinden keine Probleme bereiten, mit Ausnahme von Punkt 5 zur Erstellung einer Geldflussrechnung. Diese wird Gegenstand eines spezifischen Kommentars unter Fachempfehlung Nr. 14 sein.

4.3.1.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Allgemeines	Art. 17 ¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das Handbuch des harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und die Gemeinden HRM2 anerkannt sind. ² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.
----------------	-------------	---



4.3.2 Nr. 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

4.3.2.1 Empfehlung

1. Die Rechnungslegung soll ein Bild des Finanzhaushalts geben, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.
2. Das HRM1 wird ersetzt. Die Rechnungslegung richtet sich inskünftig nach dem HRM2. Abweichungen von diesem Standard sind im Anhang zur Jahresrechnung anzugeben und zu begründen. Das HRM2 wird sich allerdings weiterentwickeln. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor, das Bund und Kantone eingesetzt haben, soll die Weiterentwicklung koordinieren und periodisch ergänzende Empfehlungen abgeben.
3. Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit, der Vergleichbarkeit und der Stetigkeit.
4. Gemäss dem Grundsatz der Bruttodarstellung sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
5. Gemäss dem Grundsatz der Periodenabgrenzung sind alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode zu erfassen, in welcher sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
6. Gemäss dem Grundsatz der Fortführung ist bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft auszugehen.
7. Gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit sind sämtliche Informationen für den Nutzer offen zu legen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.
8. Gemäss dem Grundsatz der Verständlichkeit müssen die Informationen klar und verständlich sein.
9. Gemäss dem Grundsatz der Zuverlässigkeit sollen die Informationen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
10. Gemäss dem Grundsatz der Vergleichbarkeit sollen die Rechnungen des öffentlichen Gemeinwesens und der Verwaltungseinheiten sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
11. Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit sollen die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich und über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

4.3.2.2 Wahl

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe wird die Anwendung der obigen Fachempfehlung Nr. 2 – abgesehen von der Einführung einiger neuer Begriffe – für die Gemeinden, die politischen Entscheidungsträger und die Verwaltung kein grosses Problem darstellen. Die Einführung der Grundsätze des HRM2 erfordert jedoch eine Änderung der VFFHGem (Art. 11ff.).



4.3.2.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Vergleichbarkeit	Art. 21 ¹ Die Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
VFFHGem	Fortführung	Art. 24 ¹ Die Rechnungslegung muss der Fortführung des Gemeinwesens Rechnung tragen.
VFFHGem	Wesentlichkeit	Art. 25 ¹ Die Rechnung muss sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, offengelegen.
VFFHGem	Verständlichkeit	Art. 26 ¹ Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
VFFHGem	Zuverlässigkeit	Art. 27 ¹ Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).
VFFHGem	Stetigkeit	Art. 28 ¹ Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.



4.3.3 Nr. 03 Kontenrahmen und Funktionale Gliederung

4.3.3.1 Empfehlung

1. Der Kontenrahmen gibt die Klassifizierung für die Erstellung der Bilanz (Rubriken 1 und 2), der Erfolgsrechnung (Rubriken 3 und 4) und der Investitionsrechnung (Rubriken 5 und 6) vor.
2. Es ist ein finanzstatistischer Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

Die Anwendung der Fachempfehlung Nr. 3 des HRM2-Handbuchs bedeutet für die Gemeinden die Einführung eines neuen Kontenplans und damit auch eine Softwareanpassung bei den Gemeinden und bei der SGF.

4.3.3.2 Wahl

Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es unerlässlich, dass der neue Kontenplan erstellt und detailliert getestet werden kann, bevor dieser bei allen Gemeinden eingeführt wird. Zu diesem Zweck empfehlen wir, auf der Grundlage von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b der VFFHGem «Pilotgemeinden» zu benennen. Die Auswahl der Pilotgemeinden sollte auf dem Grundsatz einer ausgewogenen geografischen Verteilung beruhen und die grösstmögliche Anzahl der derzeitigen IT-Anbieter der Gemeinden erreichen.

4.3.3.3 Gesetzliche Grundlagen

4.3.3.4 Liste der Pilotgemeinden

- Ernen
- Visp
- Leukerbad
- Icogne
- Sitten
- Conthey
- Fully
- Vernayaz
- St-Maurice
- Monthey



4.3.4 Nr. 04 Erfolgsrechnung

4.3.4.1 Empfehlung

1. Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus.
2. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das jährliche finanzielle Ergebnis des öffentlichen Gemeinwesens im Sinne des True-and-Fair-View-Prinzips darzustellen.
3. Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
4. Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg. Jede Stufe kann einen Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss aufweisen. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.
5. Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören.
6. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Die Arbeitsgruppe begrüsst die Idee einer gestuften Darstellung des Jahresergebnisses. Diese Darstellung lässt das effektive (ordentliche) Jahresergebnis besser erkennen und sorgt somit für mehr Transparenz.

4.3.4.2 Wahl

Die in der Fachempfehlung Nr. 4 vorgesehene Darstellung der Erfolgsrechnung sollte für die Gemeinden keine besonderen Probleme aufwerfen.

Im Übrigen sollte die gestufte Darstellung des Ergebnisses idealerweise automatisch durch das Informatiksystem erfolgen können, da alle notwendigen Elemente in dieser Hinsicht bekannt sind (Kontenarten).

4.3.4.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Jahresrechnung	Art. 42 ² Die Jahresrechnung der Gemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen: b) einen Überblick der wichtigsten Elemente der Jahresrechnung über: 1. die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung, 2. die gestufte Erfolgsrechnung, 4. die Erfolgsrechnung nach Funktionen, 5. die Erfolgsrechnung nach Sachgruppen,
VFFHGem	Ausnahme	Art. 43 ¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich der Jahresrechnung erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit: a) vom Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; c) von der gestuften Erfolgsrechnung; d) vom Überblick der Erfolgsrechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht;



VFFHGem	Grundsätze	Art. 52 ¹ Die Erfolgsrechnung umfasst die Aufwände und Erträge, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind. ² Die Erfolgsrechnung zeigt auf der ersten Stufe den operativen und auf der zweiten Stufe den ausserordentlichen Erfolg. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag. ³ Die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bildet den Aufwand. ⁴ Bei Finanzvorgängen, die zu einer Zunahme des Nettovermögens oder zu einer Verminderung des Fehlbetrags führen, handelt es sich um Erträge. Dies gilt auch für den Erlös aus Veräusserungen von Verwaltungsvermögen und für Leistungen Dritter, die zur Bildung von Verwaltungsvermögen führen.
VFFHGem	Erfolgsrechnung	Art. 53 ¹ Der Aufwand wird gruppiert in: a) Personalaufwand; b) Sach- und übriger Betriebsaufwand; c) Abschreibungen des Verwaltungsvermögens; d) Finanzaufwand; e) Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen; f) Transferaufwand; g) Durchlaufende Beiträge; h) Ausserordentlicher Aufwand; i) Interne Verrechnungen. ² Der Ertrag wird gruppiert in: a) Fiskalertrag; b) Regalien und Konzessionen; c) Entgelte; d) Verschiedene Erträge; e) Finanzertrag; f) Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen; g) Transferertrag; h) Durchlaufende Beiträge; i) Ausserordentlicher Ertrag; j) Interne Verrechnungen. ³ Die Steuererträge werden im Minimum nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt.



4.3.5 Nr. 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung**4.3.5.1 Empfehlung**

1. Aktive Rechnungsabgrenzungen der Investitionsrechnung und der Erfolgsrechnung werden bilanziert für:
 - vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind; oder
 - Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.
2. Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:
 - vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind; oder
 - vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.
3. Auf eine (passive oder aktive) Abgrenzung kann ausnahmsweise, bei kontinuierlich anfallenden Leistungen, verzichtet werden, aber auf jeden Fall nur, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - Es besteht kein enger Zusammenhang zwischen Aufwand und Ertrag.
 - Die Höhe der Leistung unterliegt keinen wesentlichen Schwankungen.
 - Der einzelne Geschäftsvorfall überschreitet einen minimalen, auf die Grösse des öffentlichen Gemeinwesens bzw. dessen Finanzhaushalt abgestimmten Wert nicht.
 - Es ist sichergestellt, dass überjährig betrachtet der Leistungsbezug eines ganzen Jahres pro Rechnungsperiode verbucht ist.
4. Besteht eine enge Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag, sind beide nach den gleichen Regeln abzugrenzen.
5. Die Höhe der Aktivierung bzw. Passivierung ergibt sich aus dem Abgrenzungstatbestand (Nominalwert).

4.3.5.2 Wahl

Die Anwendung der Fachempfehlung Nr. 5 verlangt von den in der Finanzverwaltung tätigen Personen lediglich das Erlernen neuer Begriffe, Bezeichnungen und Kontonummern. Sie ist daher problemlos anwendbar und folglich annehmbar.

4.3.5.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Periodenabgrenzung	Art. 23 ¹ Alle Aufwände und alle Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
VFFHGem	Periodengerechtigkeit	Art. 29 ¹ Die Transaktionen müssen zum Zeitpunkt der effektiven Handlung und Verpflichtung verbucht werden.



4.3.6 Nr. 06 Wertberichtigungen

4.3.6.1 Empfehlung

1. Ist bei einer Position des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.
2. Dauerhaft ist die Wertminderung dann, wenn aller Voraussicht nach angenommen werden kann, dass der bilanzierte Wert auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden kann, oder dann, wenn die Position des Verwaltungsvermögens durch Zerstörung, Veraltung oder ähnliche Umstände den Wert teilweise oder ganz verloren hat bzw. er nicht mehr im bisherigen Ausmass genutzt werden kann.
3. Das Finanzvermögen ist periodisch neu zu bewerten.

4.3.6.2 Wahl

Neubewertung des Finanzvermögens

Die Arbeitsgruppe befürwortet eine Neubewertung des Finanzvermögens mindestens alle fünf Jahre sowie bei einer Änderung des offiziellen Verkehrswertes von Immobilien, mit Ausnahme von Baurechten.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte die Verbuchung periodischer Neubewertungen (nach oben oder unten) keinen Einfluss auf die Erfolgsrechnung haben, solange eine Neubewertungsreserve auf der Passivseite der Bilanz erscheint.

Die Arbeitsgruppe ist der Auffassung, dass diese Neubewertungen auf der Basis eines detaillierten Berichts eines besonders befähigten Revisors im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts erfolgen sollten. Sie übernimmt damit die Bestimmungen von Absatz 4 des Artikels 159 GemG, die für die Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Inkrafttreten des HRM1 Anwendung fanden.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass das Verwaltungsvermögen weder nach oben noch nach unten neu bewertet werden sollte, es sei denn, es handelt sich um eine tatsächliche Wertminderung. Das Prinzip des Anschaffungswertes soll angewendet werden, mit Abschreibungen, die hinsichtlich der Nutzungsdauer geplant werden.



4.3.6.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Finanzvermögen	<p>Art. 58 ¹ Anlässlich der Umstellung auf HRM2 kann das Finanzvermögen zum Buchwert verbucht oder zum Verkehrswert neu bewertet werden.</p> <p>² Im Falle der Verbuchung zum Buchwert ist eine spätere Neubewertung zum Verkehrswert mittels eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erlaubt.</p> <p>³ Im Falle einer Neubewertung zum Verkehrswert bei der Einführung des HRM2 bedarf es eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors.</p> <p>⁴ Folgebewertungen zum Verkehrswert durch einen besonders befähigten Revisor erfolgen frühestens nach fünf Jahren.</p> <p>⁵ Neue Elemente des Finanzvermögens werden in der Bilanz mit dem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt.</p> <p>⁶ Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage wird diese in der Bilanz mit dem Verkehrswert geführt.</p> <p>⁷ Bei effektivem und dauerndem Wertverzerr oder Wertverlust sind die Berichtigungen des Finanzvermögens unmittelbar vorzunehmen.</p> <p>⁸ Wertminderung des Finanzvermögens zu Reservezwecken sind nicht erlaubt.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat beschliesst das Bewertungsprinzip des Finanzvermögens.</p>
VFFHGem	Verwaltungsvermögen	<p>Art. 59 ¹ Der Buchwert vor Abschreibungen setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Buchwert zu Beginn des Rechnungsjahres; und</p> <p>b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet, ausgenommen die Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien.</p>
VFFHGem	Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens	<p>Art. 61 ¹ Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungs- oder Veräusserungswert bilanziert und nach kaufmännischen Grundsätzen geschätzt.</p>



4.3.7 Nr. 07 Steuererträge**4.3.7.1 Empfehlung**

1. Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt. Wenn möglich sind sie nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip abzugrenzen.

4.3.7.2 Wahl

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Steuerverbuchung bereits weitgehend nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip erfolgt und damit die Anforderungen der Fachempfehlung Nr. 7 erfüllt.

4.3.7.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem Erfolgsrechnung **Art. 53** ³ Die Steuererträge werden im Minimum nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt.



4.3.8 Nr. 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen

4.3.8.1 Empfehlung

1. Unter Spezialfinanzierung wird die vollständige oder teilweise Zuordnung von Einnahmen an bestimmte Aufgaben verstanden (zweckgebundene Einnahmen). Sie müssen durch eine gesetzliche Grundlage abgestützt werden. Hauptsteuern dürfen nicht zweckgebunden werden.
2. Die Bildung von Reserven für noch nicht beschlossene Vorhaben (Vorfinanzierungen) kann budgetiert oder mit dem Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Sie benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Sie werden als ausserordentlicher Aufwand ausgewiesen.

4.3.8.2 Wahl

Die Arbeitsgruppe stellt fest, dass sich die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Spezialfinanzierungen bewährt haben, und schlägt vor, diese beizubehalten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Vorfinanzierungen (Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen) bereits möglich sind, jedoch bedarf es dazu unbedingt einer spezifischen Gesetzesgrundlage.

Die Arbeitsgruppe ist gegen die Einführung des Konzepts der Vorfinanzierung künftiger Investitionen (ohne Spezialfinanzierungen), wie dies in Fachempfehlung Nr. 08 vorgesehen ist. Stattdessen beabsichtigt sie, die Anwendung einer allgemeinen finanzpolitischen Reserve zu empfehlen (siehe Fachempfehlung Nr. 17).

4.3.8.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Finanzvermögen (FV)	Art. 47 ² Es wird unterteilt in: h) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
VFFHGem	Fremdkapitel	Art. 50 ¹ Das Fremdkapital beinhaltet: g) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
VFFHGem	Eigenkapital	Art. 51 ² Das Eigenkapital beinhaltet: a) Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital; ² Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind wie Eigenkapital darzustellen, jedoch als Minusposten. ³ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.
VFFHGem	Vorfinanzierung von Investitionen	Art. 86 ¹ Die Vorfinanzierung von Investitionen ist nicht gestattet.



4.3.9 Nr. 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten**4.3.9.1 Empfehlung**

1. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, rechtliche oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist.
2. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.
3. Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis (vor dem Bilanzstichtag) dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.
4. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sollten in der Regel im Anhang zur Rechnung angeführt werden, sofern sie für die Beurteilung der Rechnung von Bedeutung sind. In Ausnahmefällen kann auch eine nachträgliche Anpassung der Rechnung erfolgen, wobei in diesem Falle die Verfahrens-Regelungen Exekutive/Parlament massgebend sind.

4.3.9.2 Wahl

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Fachempfehlung Nr. 9 vollständig zu übernehmen.

4.3.9.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Fremdkapitel	Art. 50 ¹ Das Fremdkapital beinhaltet: d) Kurzfristige Rückstellungen; f) Langfristige Rückstellungen;
VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen: d) den Rückstellungsspiegel; ² Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen. ⁴ Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann.
VFFHGem	Verpflichtungskredit	Art. 81 ¹ Ein Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein anvisiertes Ziel eine finanzielle Verpflichtung über einen bestimmten Betrag einzugehen. Er wird von der zuständigen Behörde (Art. 17 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 GemG) für Investitionen und Investitionsbeiträge an Dritte, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, sowie für Eventualverpflichtungen beschlossen.



4.3.10 Nr. 10 Investitionsrechnung

4.3.10.1 Empfehlung

1. Die Investitionsrechnung umfasst wesentliche Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sowie die dazugehörigen Investitionseinnahmen. Diese Ausgaben ermöglichen dem öffentlichen Gemeinwesen, ein produktives Kapital von öffentlichen Leistungen zu erwerben. Folglich werden diese Ausgaben in der Bilanz als Verwaltungsvermögen aktiviert.
2. Die Mittelzu- und -abflüsse der Investitionsrechnung gehören in der Geldflussrechnung zum Geldfluss aus Investitionstätigkeit.
3. Beim Empfänger von Investitionsbeiträgen können alternativ zwei Verbuchungsmodelle angewendet werden:
 - Option 1 entspricht der bisherigen Verbuchungspraxis nach HRM 1 mit Aktivierung des Nettoinvestitionsbetrags (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag). In diesem Fall wird das Nettoprinzip angewandt.
 - Option 2 sieht die Aktivierung des Bruttoinvestitionsbetrags vor. Gleichzeitig wird der Investitionsbeitrag als langfristige Finanzverbindlichkeit passiviert. Es wird das Bruttoprinzip angewandt.

4.3.10.2 Wahl

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, die Fachempfehlung Nr. 10 zu übernehmen. Hinsichtlich der Aktivierungsgrenze ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass die bisherige Praxis beibehalten werden sollte: Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag, werden nicht aktiviert (Art. 45 Abs. 3 VFFHGem).

Bezüglich Ziffer 3 wählt die Arbeitsgruppe Option 1, d. h. die Verbuchung der Nettoinvestition (abzüglich allfälliger erhaltener Investitionsbeiträge).

4.3.10.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem Bruttodarstellung **Art. 22** ¹ Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.



VFFHGem	Investitionsrechnung	<p>Art. 54 ¹ Die Ausgaben werden gruppiert in:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sachanlagen;b) Investitionen auf Rechnung Dritter;c) Immaterielle Anlagen;d) Darlehen;e) Beteiligungen und Grundkapitalien;f) Eigene Investitionsbeiträge;g) Durchlaufende Investitionsbeiträge;h) Ausserordentliche Investitionsausgaben. <p>² Die Einnahmen werden gruppiert in:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Übertrag von Sachanlagen in das Finanzvermögen;b) Rückerstattungen;c) Übertrag immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen;e) Rückzahlung von Darlehen;f) Übertrag von Beteiligungen;g) Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge;h) Durchlaufende Investitionsbeiträge;i) Ausserordentliche Investitionseinnahmen. <p>³ Die Investitionsrechnung verbucht die Ausgaben und die Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schaffen. Die Dauer der Nutzung dieses Vermögens und diejenige der Investitionsbeiträge von Dritten verteilen sich auf mehrere Jahre.</p> <p>⁴ Das Ergebnis der Investitionsrechnung verändert das Verwaltungsvermögen.</p> <p>⁵ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag, werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis. Der Mindestbetrag für Aktivierungen ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.</p>
----------------	----------------------	---



4.3.11 Nr. 11 Bilanz**4.3.11.1 Empfehlung**

1. In der Bilanz werden Vermögen und Fremdkapital einander gegenübergestellt. Der Saldo ist das Eigenkapital.
2. Das Vermögen sind die Ressourcen, welche die Einheit auf Grund von vergangenen Ereignissen beherrscht. Es wird in Verwaltungs- und Finanzvermögen gegliedert.
3. Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Einheit auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.
4. Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Kontenrahmen.

4.3.11.2 Wahl

Die Einführung der Fachempfehlung Nr. 11 wird die Gemeinden selbstverständlich zwingen, einen neuen Kontenplan für die Bilanz einzuführen. Diese Änderung geht jedoch mit der Einführung eines neuen Kontenplans für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung einher. Abgesehen von dieser Bemerkung dürfte die Einführung dieser Fachempfehlung keine grösseren Schwierigkeiten bereiten.

4.3.11.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Grundsatz	Art. 45 ¹ Die Bilanz enthält die Aktiven und Passiven per 31. Dezember.
VFFHGem	Aktiven	Art. 46 ¹ Die Aktiven bestehen aus: a) dem Finanzvermögen; b) dem Verwaltungsvermögen; 2 Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens und des Finanzvermögens sind nach ihrem Liquiditätsgrad zu gliedern.
VFFHGem	Finanzvermögen (FV)	Art. 47 ¹ Das Finanzvermögen umfasst diejenigen Werte, die veräussert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird. ² Es wird unterteilt in: a) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen; b) Forderungen; c) Kurzfristige Finanzanlagen; d) Aktive Rechnungsabgrenzungen; e) Vorräte und angefangene Arbeiten; f) Finanzanlagen; g) Sachanlagen Finanzvermögen; h) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.



VFFHGem	Verwaltungsvermögen (VV)	<p>Art. 48 ¹ Das Verwaltungsvermögen beinhaltet diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.</p> <p>² Es wird unterteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sachanlagen Verwaltungsvermögen; b) Immaterielle Anlagen c) Darlehen; d) Beteiligungen, Grundkapitalien; e) Investitionsbeiträge. <p>³ Die Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben nicht mehr notwendig sind, werden ins Finanzvermögen transferiert.</p> <p>⁴ Die parzellierten Grundstücke der übrigen Tiefbauten und Hochbauten des Verwaltungsvermögens können in den dazugehörigen Sachgruppen aufgeführt und entsprechend beschrieben werden.</p>
VFFHGem	Passiven	<p>Art. 49 ¹ Die Passiven enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Fremdkapital; b) das Eigenkapital.
VFFHGem	Fremdkapital	<p>Art. 50 ¹ Das Fremdkapital beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Laufende Verbindlichkeiten; b) Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten; c) Passive Rechnungsabgrenzungen; d) Kurzfristige Rückstellungen; e) Langfristige Finanzverbindlichkeiten; f) Langfristige Rückstellungen; g) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital. <p>² Die Verpflichtungen sind nach ihrer Fälligkeit (kurzfristig, langfristig) zu gliedern.</p>
VFFHGem	Eigenkapital	<p>Art. 51 ¹ Das Eigenkapital beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital; b) Fonds im Eigenkapital; c) Finanzpolitische Reserve; d) Neubewertungsreserve Finanzvermögen; e) Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. <p>² Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind wie Eigenkapital darzustellen, jedoch als Minusposten.</p> <p>³ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.</p> <p>⁴ Ein Bilanzfehlbetrag wird als Minusposten im Eigenkapital dargestellt.</p>



4.3.12 Nr. 12 Anlagegüter und Anlagenbuchhaltung

4.3.12.1 Empfehlung

1. Die Anlagenbuchhaltung ist der besondere buchhalterische Ausweis über die Anlagegüter, in welchem die detaillierten Angaben über die Entwicklung dieser Posten erscheinen. Die zusammengefassten Bestandeswerte erscheinen in der Bilanz. In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst, die über mehrere Jahre genutzt werden (Anlagegüter).
2. Die Anlagegüter sind in Anlagekategorien zu unterteilen.
3. Die Bewertung der Anlagen im Finanzvermögen erfolgt bei Erstzugang zum Anschaffungswert, Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert.
4. Die Bewertung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt beim Erstzugang zum Anschaffungswert; danach werden sie planmässig abgeschrieben. Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert. Falls sich später deren Wert verringert, wird der Bilanzwert entsprechend reduziert; dies geschieht im Rahmen einer periodischen Überprüfung.
5. Eine Anlage ist zu aktivieren, wenn sie die vom öffentlichen Gemeinwesen für die entsprechende Anlagekategorie festgelegte Aktivierungsgrenze erreicht. Andernfalls ist sie über die Erfolgsrechnung direkt abzuschreiben.
6. Die Abschreibung der Anlagen im Verwaltungsvermögen erfolgt auf der Basis der Nutzungsdauer nach Anlagekategorie. Neben den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen sind auch zusätzliche Abschreibungen möglich. Diese sind aber als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen.
7. Zur Dokumentation und Information über die Bewertung des Anlagevermögens ist ein Anlagenspiegel zu erstellen. Er dient der Offenlegung der Rechnungslegungsgrundsätze, welche in der Anlagenbuchhaltung zur Anwendung kommen, und der Dokumentation der Anlagen selbst.

4.3.12.2 Wahl

Aus den genannten Gründen sowie angesichts der Notwendigkeit, eine für alle Gemeinden einfache, leicht verständliche und anwendbare Lösung zu definieren, entscheidet sich die Arbeitsgruppe für ein System mit degressiver Abschreibung für die gesamte Nutzungsdauer, unabhängig von der Art der Anlage.

Zur Stärkung des Vorsichtsprinzips verlangt die Arbeitsgruppe, dass bei den degressiven Abschreibungssätzen je nach zu definierenden Anlagekategorien die vom HRM2 empfohlenen Spannen eingehalten werden.

Die Möglichkeit, zusätzliche Abschreibungen zu tätigen, wurde von der Arbeitsgruppe nicht berücksichtigt. Stattdessen beabsichtigt sie, die Anwendung einer allgemeinen finanzpolitischen Reserve zu empfehlen (siehe Fachempfehlung Nr. 17).

4.3.12.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Investitionsrechnung	Art. 54 ¹ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag, werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis. Der Mindestbetrag für Aktivierungen ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.
VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	Art. 56 ⁵ Der Anlagenspiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter des öffentlichen Gemeinwesens liefern. Er ist teilweise nach Sachgruppengliederung organisiert.



VFFHGem	Finanzvermögen	Art. 58 ⁵ Neue Elemente des Finanzvermögens werden in der Bilanz mit dem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt. ⁶ Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage wird diese in der Bilanz mit dem Verkehrswert geführt.
VFFHGem	Verwaltungsvermögen	Art. 59 ¹ Der Buchwert vor Abschreibungen setzt sich zusammen aus: a) dem Buchwert zu Beginn des Rechnungsjahres; und b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.
VFFHGem	Grundsätze	Art. 62 ¹ Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwerts der Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien, ist am 31.12. vom Restwert je nach Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden im Aufwand in den Sachgruppen 330, 332 und 366 verbucht. Der Anhang legt die Sätze sowie die Bandbreiten der anzuwendenden Sätze fest. ² Der Gemeinderat bestimmt den Abschreibungssatz im Rahmen der Bandbreite nach der Art der Aktiven. ³ Die innerhalb der empfohlenen Bandbreiten verwendeten Sätze sind mindestens 5 Jahre beizubehalten. ⁴ Die spezifischen Tätigkeitsbereiche, die sich aus der Anwendung übergeordneter Gesetzgebung ergeben, wenden die in diesem Tätigkeitsbereich vorgeschriebenen Abschreibungssätze an.
VFFHGem	Ausnahme	Art. 63 ¹ Bei den Burgergemeinden umfasst das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (gemäss Art. 62 Abs. 1) nicht die in den Aktiven aufgeführten Wälder und un bebauten Alpflächen.
VFFHGem	Zusätzliche Abschreibungen	Art. 64 ¹ Zusätzliche Abschreibungen sind nicht gestattet.
VFFHGem	Abschreibungen der Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens	Art. 65 ¹ Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien sind nur bei effektivem und dauerndem Wertverzerr oder Wertverlust abzuschreiben. Die Berichtigung hat unmittelbar zu erfolgen.
VFFHGem	Aufschiebung der Abschreibung	Art. 66 ¹ Die totale oder teilweise Aufschiebung von Abschreibungen ist verboten.



4.3.12.4 Tabelle der bewilligten Abschreibungsspannen

Fachempfehlung		VS-Gemeinden	
12	Grundstücke	0%	Konto 1400
12	Nutzungsdauer Gebäude/Hochbauten	25-50 Jahre (Satz 8%-15%)	Konto 1404
12	Nutzungsdauer Tiefbau	40-60 Jahre (Satz 7%-10%)	Konten 1401 - 1403
12	Nutzungsdauer Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen	4-10 Jahre (Satz 35%-60%)	Konto 1406
12	Nutzungsdauer übrige Sachanlagen	5 Jahre (Satz 50%)	Konto 1409
12	Nutzungsdauer Immaterielle Anlagen	5 Jahre (Satz 50%)	Konten 1420 - 1429
12	Nutzungsdauer Wälder und unbebaute Alpflächen	0%	Konto 1405 und 1400
12	Darlehen	Gemäss Risiko	Konto 144
12	Beteiligungen und Grundkapitalien	Gemäss Risiko	Konto 145
12	Investitionsbeiträge	1-40 Jahre (Satz 10%-100%)	Konto 146
12	Bereiche nach übergeordneter Gesetzes-Bestimmungen	Nutzungsdauer laut übergeordneten Gesetzesbestimmungen (Merkblatt A 1995 EFV)	



4.3.13 Nr. 13 Konsolidierte Betrachtungsweise**4.3.13.1 Empfehlung**

1. Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über die konsolidierten Einheiten.
2. Es gibt drei «Kreise», bei welchen über die Art des Ausweises in der Staatsrechnung zu befinden ist:
 - Kreis 1: das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung;
 - Kreis 2: die Rechtspflege sowie weitere eigenständige kantonale Behörden;
 - Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen.
3. Organisationen und Organisationseinheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in der Staatsrechnung zu konsolidieren.
4. Für Organisationen, welche in Kreis 3 fallen, ist keine obligatorische Konsolidierung vorgegeben. Werden sie nicht konsolidiert, so sind sie zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent darzustellen. Werden sie konsolidiert, kann dies nach der Methode der Vollkonsolidierung oder nach der Equity-Methode erfolgen.
5. Organisationen, die in den Kreis 3 fallen, können folgende Merkmale aufweisen, damit sie in den Kreis 3 fallen, wobei diese nicht kumulativ erfüllt sein müssen:
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisation.
 - Das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an dieser Organisation beteiligt.
 - Das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisation in massgeblicher Weise beeinflussen.
 - Das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber dieser Organisation auf.

4.3.13.2 Wahl

Ohne das eigentliche Problem der konsolidierten Betrachtungsweise der öffentlichen Finanzen zu leugnen, ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, dass sie der Fachempfehlung Nr. 13 zumindest in einer ersten Phase nicht folgen sollte, bis ersichtlich ist, ob einfache und pragmatische Lösungen in anderen Kantonen umgesetzt wurden. Andererseits behält sie die Mindestverpflichtung bei, diese Organisationen im Anhang auszuweisen.

4.3.13.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Zuständigkeiten	Art. 3 ² Das Departement kann ergänzende Bestimmungen zur vorliegenden Verordnung erlassen, namentlich betreffend: b) die Konsolidierungen der Jahresrechnungen;
VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	Art. 56 ³ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das öffentliche Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.



4.3.14 Nr. 14 Geldflussrechnung**4.3.14.1 Empfehlung**

1. Die Geldflussrechnung stellt einerseits die Einzahlungen oder die Einnahmen der Berichtsperiode (Liquiditätszufluss) und andererseits die Auszahlungen oder die Ausgaben derselben Periode (Liquiditätsabfluss) dar.
2. Die Liquiditätszu- und -abflüsse verändern die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Zu diesen gehören Kassa-, Post- und Bankguthaben (Kontokorrentkredite), kurzfristige Geldanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel.
3. Es wird empfohlen, die Geldflussrechnung in drei Teilen zu präsentieren. Der erste Teil stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit dar. Der zweite Teil stellt den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit dar. In diesem Teil wird ausdrücklich zwischen dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit einerseits und demjenigen aus Anlagentätigkeit andererseits unterschieden. Der dritte und letzte Teil stellt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dar.

4.3.14.2 Wahl

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, in einem ersten Schritt eine Analyse durchzuführen, um zu definieren, welche Anpassungen an der aktuellen Finanzierungsübersicht vorgenommen werden können, um die Anforderungen der Fachempfehlung Nr. 14 bestmöglich zu erfüllen.

Um die Aufgabe der Gemeinden in diesem Bereich zu erleichtern, empfiehlt die Arbeitsgruppe, ein Modell zu entwickeln und dieses den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, damit dieses Dokument am Jahresende automatisch erstellt werden kann.

4.3.14.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Jahresrechnung	Art. 42 ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang zur Jahresrechnung.
VFFHGem	Geldflussrechnung	<p>Art. 55 ¹ Die Geldflussrechnung stellt einerseits die Einzahlungen oder die Einnahmen der Berichtsperiode (Liquiditätszufluss) und andererseits die Auszahlungen oder die Ausgaben derselben Periode (Liquiditätsabfluss) dar.</p> <p>² Es wird empfohlen, die Geldflussrechnung in drei Teilen zu präsentieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der erste Teil stellt den Geldfluss aus operativer und außerordentlicher Tätigkeit dar; b) der zweite Teil stellt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit dar; c) der dritte und letzte Teil stellt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit dar. <p>³ Zur Bestimmung des Geldflusses aus betrieblicher Tätigkeit ist die indirekte Methode anzuwenden.</p>



4.3.15 Nr. 15 Eigenkapitalnachweis

4.3.15.1 Empfehlung

1. Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs eingeführt. Er zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf.
2. Das Eigenkapital wird kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt. Aus der Neubewertung verschiedener Vermögensbestandteile können sich zudem Bewertungsreserven-Veränderungen ergeben. Ferner sollen die Rücklagen der Globalbudgetbereiche separat aufgezeigt werden.

4.3.15.2 Wahl

Auch wenn die Anwendung der in der Fachempfehlung Nr. 15 beschriebenen Grundsätze gegenüber dem heutigen Modell eine Neuerung darstellt, sollte sie unproblematisch sein, da der Eigenkapitalnachweis in den meisten Fällen mit dem Buchhaltungsprogramm am Jahresende sicherlich automatisch erstellt werden kann.

4.3.15.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Eigenkapital	<p>Art. 51 ¹ Das Eigenkapital beinhaltet:</p> <p>a) Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital;</p> <p>b) Fonds im Eigenkapital;</p> <p>c) Finanzpolitische Reserve;</p> <p>d) Neubewertungsreserve Finanzvermögen;</p> <p>e) Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p> <p>² Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind wie Eigenkapital darzustellen, jedoch als Minusposten.</p> <p>³ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.</p> <p>⁴ Ein Bilanzfehlbetrag wird als Minusposten im Eigenkapital dargestellt.</p>
VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	<p>Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen:</p> <p>c) den Eigenkapitalnachweis;</p>



4.3.16 Nr. 16 Anhang zur Jahresrechnung**4.3.16.1 Empfehlung**

1. Der Anhang zur Jahresrechnung legt Folgendes offen:
 - das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;
 - die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze);
 - den Eigenkapitalnachweis (vgl. Fachempfehlung 15);
 - den Rückstellungsspiegel;
 - den Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel;
 - den Anlagenspiegel;
 - zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite usw.).
2. Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.
3. Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das öffentliche Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.
4. Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann.
5. Der Anlagenspiegel, welcher teilweise in Sachgruppen kategorisiert ist, soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter der öffentlichen Gemeinwesen liefern. Er ist teilweise nach der Artengliederung organisiert.

4.3.16.2 Wahl

Auch wenn die Fachempfehlung Nr. 16 im Bereich der Rechnungslegung gegenüber der heutigen Situation zu einigen Neuerungen führt, sollte die Umsetzung der beschriebenen Prinzipien im Grossen und Ganzen unproblematisch sein, da es in den meisten Fällen möglich sein wird, am Jahresende die erforderlichen Dokumente mit dem Buchhaltungsprogramm automatisch zu generieren. Bei anderen Dokumenten wird es bei der ersten Erstellung zwar zu einem Zusatzaufwand kommen; danach wird es aber ausreichen, sie jeweils zu aktualisieren.

Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der Beispiele im HRM2-Handbuch Modelle erstellt werden sollten, um die Arbeit der Gemeinden zu erleichtern und eine einheitliche Präsentation der erforderlichen Dokumente zu gewährleisten.



4.3.16.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	<p>Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen:</p> <p>a) das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;</p> <p>b) die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und –sätze);</p> <p>c) den Eigenkapitalnachweis;</p> <p>d) den Rückstellungsspiegel;</p> <p>e) den Beteiligungsspiegel;</p> <p>f) den Gewährleistungsspiegel;</p> <p>g) den Anlagenspiegel;</p> <p>h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, usw.).</p> <p>² Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.</p> <p>³ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das öffentliche Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.</p> <p>⁴ Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann.</p> <p>⁵ Der Anlagenspiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter des öffentlichen Gemeinwesens liefern. Er ist teilweise nach Sachgruppengliederung organisiert.</p>
----------------	---------------------------	--

4.3.16.4 Beispiel des Anhangs zur Jahresrechnung

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:



4.3.16.7 Beteiligungsspiegel

in Schweizer Franken	Anzahl Titel	Anteil Gemeinde in %	Nominalwert Total	Rendite	Buchwert am 01.01	Buchwert am 31.12
Institut des						
Aktiengesellschaft						
Stiftung						
Genossenschaft						
Verschiedene						

4.3.16.8 Gewährleistungsspiegel

in Schweizer Franken	Saldo am 01.01	Saldo am 31.12	Differenz



4.3.16.9 Anlagenspiegel

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	Minimale oblig. Abschreibung
Ordentliche Anlagen								
1400	Grundstücke VV				-		-	0%
1401	Strassen / Verkehrswege VV				-		-	7%
1402	Wasserbau VV				-		-	7%
1403	Übrige Tiefbauten VV				-		-	7%
1404	Hochbauten VV				-		-	8%
1405	Waldungen VV				-		-	0%
1406	Möbilien VV				-		-	35%
1409	Übrige Sachanlagen VV				-		-	50%
1420	Software VV				-		-	50%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV				-		-	50%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV				-		-	50%
144X	Darlehen VV				-		-	Gemäss Risiko
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV				-		-	Gemäss Risiko
146X	Investitionsbeiträge				-		-	10%
	Total ordentliche Anlagen	-	-	-	-	-	-	
Spezifische Anlagen (Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrt)								
Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibungen	Situation nach Abschreibungen	
1400.x	Grundstücke VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1401.x	Strassen / Verkehrswege VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1402.x	Wasserbau VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1403.x	Übrige Tiefbauten VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1404.x	Hochbauten VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1405.x	Waldungen VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1406.x	Möbilien VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1409.x	Übrige Sachanlagen VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1420.x	Software VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1421.x	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
1429.x	Übrige immaterielle Anlagen VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
144X.x	Darlehen VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
145X.x	Beteiligungen, Grundkapitalien VV				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
146X.x	Investitionsbeiträge				-		-	Laut Merkblatt A 1995 EFV
	Total spezifische Anlagen	-	-	-	-	-	-	
Total Anlagen des VV		-	-	-	-	-	-	
6	Elektrizitätswerke							
7	Luftseilbahnen							
8	Schifffahrt							



4.3.17 Nr. 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente

4.3.17.1 Empfehlung

1. Dieses Handbuch enthält verschiedene Zielgrössen finanzpolitischer Art, die es erlauben sollten, den öffentlichen Finanzhaushalt nachhaltig ausgeglichen zu gestalten.
2. Im Prinzip muss jedes öffentliche Gemeinwesen selbst die für seine Verhältnisse geeigneten Messgrössen, Instrumente und Grenzwerte bestimmen. Diese können sich beispielsweise für die Kantone einerseits und die Gemeinden andererseits unterscheiden. Die Vorkehren haben auch die aktuelle Situation (z. B. Höhe der aktuellen Verschuldung) und die verschiedenen Planungen zu beachten.
3. Am nachhaltigsten ist eine finanzpolitische Steuerung dann, wenn sie auf möglichst hoher Rechtsstufe geregelt ist (Verfassung oder Finanzhaushaltgesetz), weil sich dann alle Organe an das übergeordnete Recht halten müssen. Solche Grundsatzregelungen können, insbesondere für die Planung, durch ein Kennzahlensystem ergänzt werden. Vgl. dazu auch Fachempfehlung 18 über die Finanzkennzahlen.
4. Die Aufsichtsorgane, seien es parlamentarische Organe oder solche der kantonalen Finanzaufsicht über die Gemeinden, sollten die Einhaltung der finanzpolitischen Zielgrössen überprüfen. Bei Verletzung sollten sie Massnahmen verlangen.
5. Für die Gemeinden gibt es schon heute ein harmonisiertes Kennzahlensystem, welches durch die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen vorgeschlagen wird. Interkantonale Auswertungen dieser Kennzahlen sind sinnvoll. Jedes öffentliche Gemeinwesen sollte sich an solchen Kennzahlensystemen messen, und jedes öffentliche Gemeinwesen sollte selbst zusätzlich Zeitreihenvergleiche erstellen.
6. Für die interkantonale Ebene sind in Fachempfehlung 18 die 3 wichtigsten Kennzahlen erwähnt, die für die Vergleichbarkeit auf jeden Fall berechnet werden sollten:
 - Nettoverschuldungsquotient;
 - Selbstfinanzierungsgrad;
 - Zinsbelastungsanteil.

Diese Kennzahlen sollten jedes Jahr interkantonale erhoben und veröffentlicht werden.

4.3.17.2 Wahl

Finanzpolitische Reserve

Zu diesem Zweck empfiehlt die Arbeitsgruppe, ein spezifisches Reservekonto mit der Bezeichnung «Finanzpolitische Reserve» zu verwenden, ähnlich einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve. Die Einlagen in diese und die Entnahmen aus dieser Reserve sind als ausserordentliche Aufwände bzw. Erträge zu verbuchen.

Im Gegensatz zu den zusätzlichen Abschreibungen kann die Reserve mit dieser Lösung auch wieder aufgelöst werden. Dank eines einheitlichen Kontos in den Passiven der Bilanz kann die Reserve auch einfacher erkannt, interpretiert und mit der Bilanz von anderen Körperschaften verglichen werden. Zudem werden die Einlagen respektive Entnahmen für diese Reserve über den ausserordentlichen Aufwand und Ertrag gebucht, womit sie das operative Ergebnis nicht beeinflussen.

Aufsicht

Die Arbeitsgruppe ist daher der Auffassung, dass die in Ziffer 4 der Fachempfehlung Nr. 17 festgelegten Standards im Kanton Wallis im Allgemeinen eingehalten werden.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt jedoch, eine Bestimmung einzuführen, die es den kantonalen Aufsichtsorganen bei Nichteinhaltung einer gesetzlichen Bestimmung ermöglicht, Korrekturmassnahmen zu verlangen.



Das GemG und die VFFHGem legen klare Regeln für die Verwaltung der Gemeindefinanzen fest.

Instrumente wie die Finanzplanung, die Berechnung harmonisierter Finanzkennzahlen, die Erstellung von Prüfungsschecklisten und die Veröffentlichung von Berichten über die Finanzlage der Gemeinden zeigen allesamt, dass sich die Aufsicht über die Gemeinden im Bereich der Haushaltsführung bewährt hat.

4.3.17.3 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Amtliche Untersuchung	<p>Art. 148a ¹ Der Staatsrat kann die zuständige kantonale Dienststelle oder eine von ihm eingesetzte Ad-hoc-Arbeitsgruppe anweisen, eine amtliche Untersuchung gegen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu eröffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass deren ordnungsgemässe Verwaltung durch rechtswidriges Handeln von einem ihrer Organe oder auf andere Weise ernsthaft gefährdet oder gestört wird.</p> <p>² Das mit der Untersuchung betraute Organ kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Edition aller amtlichen Dokumente verlangen; b) die Mitglieder der Organe der öffentlichrechtlichen Körperschaft sowie deren Personal anhören; c) die Mitarbeit der Kantonspolizei anfordern; d) jede andere Massnahme ergreifen, um den Sachverhalt zu ermitteln. <p>³ Der Staatsrat kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Notfall alle zweckdienlichen vorsorglichen Massnahmen treffen; b) der öffentlichrechtlichen Körperschaft Anweisungen erteilen, die darauf abzielen, eine rechtswidrige Situation zu beenden oder das ordnungsgemässe Funktionieren ihrer Organe und/oder ihrer Verwaltung wiederherzustellen; c) alle notwendigen Massnahmen zur Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustandes ergreifen; d) die gesetzlich vorgesehenen Verfahren eröffnen, insbesondere eine Mahnung (Art. 150 Abs. 1) oder eine Verwarnung (Art. 151 Abs. 1) gegenüber den Organen der öffentlichrechtlichen Körperschaft aussprechen. <p>⁴ Die Interventionskosten des Staatsrates und des mit der Untersuchung betrauten Organs können ganz oder teilweise der öffentlichrechtlichen Körperschaft auferlegt werden.</p>
VFFHGem	Eigenkapital	Art. 51 c) Finanzpolitische Reserve;
VFFHGem	Finanzpolitische Reserve	<p>Art. 85 ¹ Die Entnahme aus oder die Einlage in die finanzpolitische Reserve liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Diese Beträge sind in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag zu verbuchen.</p> <p>² Die Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserve ist nicht gestattet.</p>
VFFHGem	Generelle Aufsicht	<p>Art. 94 ¹ Das Departement ergreift alle notwendigen Massnahmen, um die Führung und Verwaltung des Finanzhaushaltes der Gemeinden zu gewährleisten.</p> <p>² Es berät und unterstützt die Gemeinden.</p>



VFFHGem	Beschlossene Massnahmen	Art. 95 ¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu. ² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.
VFFHGem	Inspektionen	Art. 96 ¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um festzustellen und zu prüfen, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden. ² Es hält die Ergebnisse seiner Inspektionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest. ³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.



4.3.18 Nr. 18 Finanzkennzahlen

4.3.18.1 Empfehlung

1. Zur Beurteilung der Finanzlage sollen folgende Finanzkennzahlen (1. Priorität) herangezogen werden (alphabetische Reihenfolge):
 - Nettoverschuldungsquotient;
 - Selbstfinanzierungsgrad;
 - Zinsbelastungsanteil.
2. In 2. Priorität oder für einzelne Teilbereichs-Analysen sollen auch die folgenden Finanzkennzahlen herangezogen werden (alphabetische Reihenfolge):
 - Bruttoverschuldungsanteil;
 - Investitionsanteil;
 - Kapitaldienstanteil;
 - Nettoschuld in Franken pro Einwohner;
 - Selbstfinanzierungsanteil.

4.3.18.2 Wahl

Nach Konsultation und auf Vorschlag der Pilotgemeinden schlägt die Arbeitsgruppe vor, die in der Fachempfehlung Nr. 18 empfohlenen Finanzkennzahlen der 1. und 2. Priorität zu verwenden. Die Arbeitsgruppe ist nicht dagegen, diese Auswahl um weitere Kennzahlen zu erweitern, solange diese aus Sicht der Finanzberichterstattung als relevant erachtet werden.

4.3.18.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Wirkungsorientierung	Art. 14 ¹ Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.
VFFHGem	Jahresrechnung	Art. 42 ² Die Jahresrechnung der Gemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen: a) eine einleitende Botschaft, inklusive der Analyse des Ergebnisses und der folgenden Finanzkennzahlen: 1. den Nettoverschuldungsquotienten, 2. den Selbstfinanzierungsgrad, 3. den Zinsbelastungsanteil, 4. den Bruttoverschuldungsanteil, 5. den Investitionsanteil, 6. den Kapitaldienstanteil, 7. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner, 8. den Selbstfinanzierungsanteil;
VFFHGem	Ausnahme	Art. 43 ¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich der Jahresrechnung erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit: b) von der Analyse der Kennzahlen zur Finanzführung;



4.3.19 Nr. 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2**4.3.19.1 Empfehlung**

1. Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden (restatement).
2. Nach dem Mindeststandard muss das Verwaltungsvermögen nicht neu bewertet werden.
3. Bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen (restatement).
4. Ein Restatement nach dem True-and-Fair-View-Ansatz, welches über den Mindeststandard hinausgeht, ist fakultativ

4.3.19.2 Wahl**Neubewertung des Finanzvermögens**

Die Arbeitsgruppe befürwortet eine anfängliche und fakultative Neubewertung des Finanzvermögens. Eine Neubewertung sollte nach Ansicht der Arbeitsgruppe auf der Basis eines detaillierten Berichts eines besonders befähigten Revisors im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts erfolgen.

Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Die Arbeitsgruppe will auf diese Neubewertung verzichten. Die Arbeit, die zur Rekonstruktion der Werte erforderlich ist, kann sich nämlich aufgrund der zu erhebenden Daten als immens und oft als schwierig erweisen. Es handelt sich in jeden Fall nur um eine buchhalterische Bilanzkorrektur, da die Korrektur sowohl in den Aktiven als auch in den Passiven erfolgt (Neubewertungsreserve). Andererseits müssen die Gemeinden ihr Verwaltungsvermögen neu bewerten, indem sie die bestehenden Anlagen gemäss den neuen Anlagekategorien, die im HRM2 definiert sind, unterteilen.

Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Ziffer 3 der Fachempfehlung Nr. 19 sieht eine vollständige Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen vor (transitorische Aktiven und Passiven). Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sollte die Neubewertung problemlos erfolgen können. Denn bereits heute muss die Analyse dieser Posten jährlich durchgeführt werden.

Restatement nach dem True-and-Fair-View-Ansatz

Da die Arbeitsgruppe den Mindeststandard nach Ziffer 2 (kein Restatement) übernommen hat, stellt sich diese Frage nicht.

4.3.19.3 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen: a) das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;
VFFHGem	Finanzvermögen	Art. 58 ¹ Anlässlich der Umstellung auf HRM2 kann das Finanzvermögen zum Buchwert verbucht oder zum Verkehrswert neu bewertet werden. ³ Im Falle einer Neubewertung zum Verkehrswert bei der Einführung des HRM2 bedarf es eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors.
VFFHGem	Verwaltungsvermögen	Art. 59 ² Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet, ausgenommen die Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien.



4.3.19.4 Anhang zur Jahresrechnung

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde

Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

FE 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2 (2022)

- Zwecks Vergleichbarkeit werden bei der Einführung des HRM2 die Bilanzwerte des Vorjahres per 01.01.2021 (anstatt 31.12.2022) und somit nach Umgliederungen und Anpassungen aufgrund von HRM2 präsentiert. Dies trifft auch auf die Zahlen im Gewährleistungsspiegel zu.
- Das Finanzvermögen wurde auf der Grundlage eines ausführlichen Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors zum Verkehrswert neu bewertet. Das positive Ergebnis der Neubewertung muss als Neubewertungsreserve des Finanzvermögens bilanziert werden. Diese Reserve, welche im Eigenkapital ausgewiesen wird, kann nur bei dauerhaftem Verlust oder Verkauf des Finanzvermögens aufgelöst werden.
- Das Finanzvermögen ist in der Bilanz mit seinem Buchwert erfasst.
- Die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wurden neu bewertet.
- Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet.
- Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten (Bilanzkonto 1403) und Hochbauten (Bilanzkonto 1404) werden in den entsprechenden Sachgruppen erfasst und in der Folge abgeschrieben.
- Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten (Bilanzkonto 1403) und Hochbauten (Bilanzkonto 1404) werden in spezifischen Konten für Grundstücke des Verwaltungsvermögens (Bilanzkonto 1400) erfasst.

Die oben verwendeten Farben stellen die zu treffende Auswahl dar.

Für die Bilanzierung des Finanzvermögens gilt: entweder blau = Neubewertung oder rot = keine Neubewertung.

Bei Grundstücken bedeutet die Option in Blau die Zuordnung zur entsprechenden Sachgruppe und die Option in Rot die Trennung des betreffenden Grundstücks von der Sachgruppe und dessen Erfassung im spezifischen Konto für Grundstücke.



4.3.20 Musterfinanzhaushaltsgesetz

Diese Fachempfehlung wurde im Anhang des HRM2 angeordnet. Die Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass die Walliser Gesetzgebung über die Gemeinden relativ neu ist und die Fragen der Haushaltsführung optimal abdeckt. Daher kann die Einführung des HRM2 durch eine einfache Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens erfolgen.



Nr. 21 Finanzinstrumente**4.3.20.1 Empfehlung**

1. Ein Finanzinstrument ist eine vertragliche Vereinbarung, die gleichzeitig bei einer Partei zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einer anderen Partei entweder zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder zu einem Eigenkapitalinstrument führt.
2. Ein Vermögenswert wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass der zukünftige wirtschaftliche Nutzen der öffentlichen Körperschaft zufließen wird, und die Anschaffungskosten oder der Wert verlässlich ermittelt werden können.
3. Eine Verbindlichkeit wird in der Bilanz erfasst, wenn es wahrscheinlich ist, dass die öffentliche Körperschaft bei deren Begleichung Ressourcen übertragen muss, die wirtschaftlichen Nutzen verkörpern und der Betrag zu deren Begleichung verlässlich ermittelt werden kann.
4. Finanzinstrumente werden dann und nur dann in der Bilanz erfasst, wenn die öffentliche Körperschaft Vertragspartei dieser Finanzinstrumente ist.
5. Die erstmalige Erfassung der Finanzinstrumente im Finanzvermögen geschieht zu Anschaffungskosten. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird das Finanzinstrument zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Zugangs bewertet. Die Folgebewertung geschieht zum Verkehrswert, der sich aus dem öffentlich notierten Preis auf einem aktiven Markt ergibt. Fehlen solche Marktpreise, ist der Verkehrswert des Finanzinstruments aufgrund von Bewertungsverfahren zu schätzen. Bei Unwesentlichkeit kommen die Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen zur Anwendung. Finanzanlagen in Obligationen, Darlehen und ähnlichem, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden und deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, können zum Nominalwert bilanziert werden.
6. Die Anschaffungskosten von Verwaltungsvermögen sind der Transaktionspreis zuzüglich Transaktionskosten, die direkt dem Erwerb des Vermögenswerts zuzurechnen sind. Die Folgebewertung geschieht zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen aufgrund einer dauernden Wertbeeinträchtigung. Bei einem Zugang ohne Anschaffungskosten wird zum Verkehrswert bewertet.
7. Kurzfristige Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert. Langfristige Verbindlichkeiten, deren Auszahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag entspricht, werden zu diesem Betrag bewertet und nicht diskontiert.
8. Langfristige Finanzanlagen bzw. langfristige Verbindlichkeiten, bei denen ein Agio oder Disagio vorliegt, werden nach der Effektivzinsmethode bewertet. Die Effektivzinsmethode verteilt die Differenz zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbetrag (Agio oder Disagio) derart über die Laufzeit der Forderung bzw. Verbindlichkeit, dass eine konstante Verzinsung resultiert. Alternativ ist auch die gleichmässige Verteilung des Agios bzw. Disagios über die Laufzeit zulässig.
9. Eine Ausbuchung von Finanzinstrumenten findet dann statt, wenn die vertraglichen Rechte auf die Geldflüsse aus diesen Finanzinstrumenten auslaufen oder beglichen werden, oder wenn so gut wie alle Risiken und Chancen aus diesen Finanzinstrumenten an eine Drittpartei übertragen werden.
10. Ein Derivat ist ein Finanzinstrument, dessen Preis primär vom Preis eines oder mehrerer zugrundeliegender Basiswerte (Vermögenswerte oder Referenzsätze) beeinflusst wird, im Vergleich zum direkten Kauf des Basiswerts eine ungleich geringere Anfangsinvestition erfordert und erst in der Zukunft beglichen wird.
11. Ein Derivat wird in der Bilanz erfasst, sobald es die Definition eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit gemäss Ziffer 2 oder 3 erfüllt.
12. Die erstmalige Erfassung fester Termingeschäfte wie z. B. Forwards und Futures geschieht zum Verkehrswert.



- Die Prämie erworbener Optionen wird aktiviert; bei ausgegebenen Optionen wird sie passiviert.
13. Derivate werden grundsätzlich zu dem am Bilanzstichtag jeweils gültigen Verkehrswert bilanziert. Die Wertveränderung seit der letzten Bewertung wird erfolgswirksam erfasst.
 14. Derivate zu Absicherungszwecken können anstelle der Bewertung zu Verkehrswerten zu den gleichen Bewertungsgrundsätzen wie das abgesicherte Grundgeschäft bewertet werden. Die Wertveränderungen werden hierbei erfolgsneutral über das Eigenkapital verbucht.
 15. Die Ausbuchung eines Derivats findet statt, wenn das Ende von dessen Laufzeit erreicht ist, eine Option vorher ausgeübt wird oder infolge Veräusserungen oder Ausfall der Gegenpartei kein weiterer Anspruch auf zukünftige Leistungen (z. B. Zahlung oder Lieferung des Basiswerts) besteht. Bei der Ausbuchung wird die Differenz zwischen dem bilanzierten Wert und dem erhaltenen bzw. hingegebenen Wert – unter Berücksichtigung von Transaktionskosten – erfolgswirksam erfasst.
 16. Die Darstellung der Finanzinstrumente in der Bilanz folgt der Kategorisierung gemäss Kontenrahmen.
 17. Finanzielle Vermögenswerte (Forderungen) und finanzielle Verbindlichkeiten werden nur dann miteinander saldiert und netto in der Bilanz ausgewiesen, wenn gegenwärtig sowohl ein Rechtsanspruch darauf besteht, die erfassten Beträge miteinander zu verrechnen, als auch beabsichtigt wird, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder mit Verwertung des Vermögenswerts gleichzeitig die Verbindlichkeit abzulösen.
 18. Der Anhang der Jahresrechnung legt die Bewertungs- und Erfassungsgrundsätze offen und erläutert wesentliche Bilanz- und Erfolgspositionen. Bei Vorliegen verschiedener Bewertungsgrundsätze für unterschiedliche Kategorien werden diese je Kategorie offen gelegt.
 19. Für Finanzinstrumente, deren Verkehrswert mittels eines Bewertungsverfahrens ermittelt wird, wird der Betrag der so bewerteten Finanzinstrumente im Anhang offen gelegt. Ebenfalls offen gelegt wird der Betrag der Finanzinstrumente, deren Verkehrswert nicht verlässlich festgelegt werden kann und die daher ausnahmsweise zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertminderungen bewertet werden.
 20. Die Entwicklung der Finanzanlagen wird im Anhang aufgeführt.
 21. Der Betrag der bilanzierten Derivate wird im Anhang offen gelegt. Dieser Ausweis ist anhand der Basiswerte wie folgt zu gliedern:
 - Zinssätze;
 - Devisen;
 - Eigenkapitalinstrumente und entsprechende Indizes;
 - übrige Basiswerte.

Für die einzelnen Kategorien werden das Total der aktiven und der passiven Werte (gemäss Bilanz) sowie der Zweck des Haltens des Derivats offen gelegt.

22. Bei Verpfändung von Finanzinstrumenten für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten werden die entsprechenden Bilanzwerte und die Vertragsbedingungen bezüglich der Verpfändung offen gelegt.

4.3.20.2 Wahl

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe dürfte die Fachempfehlung Nr. 21 nur sehr geringe Auswirkungen auf die Walliser Gemeinden haben, da diese nach unserem Kenntnisstand nicht wie beschrieben auf den Einsatz von Finanzinstrumenten zurückgreifen.



4.4 Inhalt und Struktur

4.4.1 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Grundsätze der Finanzhaushaltsführung	Art. 75 ³ Die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen sind auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells zu erstellen.
VFFHGem	Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM2)	Art. 41 ¹ Das Handbuch harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und die Gemeinden HRM2, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht dem kantonalen Recht widerspricht. ² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.

4.4.2 Ziele, Anwendung, Grundsätze und Instrumente

Der Zweck eines Kontenplans besteht naturgemäss darin, die zahllosen Informationen aus der Buchhaltung zu strukturieren. Es geht darum, die diversen Informationen zu ordnen, sie lesbar und vergleichbar zu machen, und den politischen Entscheidungsträgern ein Steuerungsinstrument in die Hand zu geben. Dieser Kontenplan zeichnet sich dadurch aus, dass zwischen rein buchhalterischen Operationen und finanziellen Transaktionen klar unterschieden wird, so dass die Ergebnisse der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung ohne grosse Mühe zu erstellen sind. Sie sind nicht interpretationsbedürftig, was insbesondere bei der Informationsbeschaffung wertvoll ist. Im Weiteren sind die Nummerierungssysteme der funktionalen und administrativen Gliederung und der Einnahmen und Ausgaben so aufgebaut, dass sie von Gemeinden jeder Grösse übernommen werden können.

Ziele

*Die Aussagekraft über die tatsächliche Finanzlage der Gemeinde soll gesteigert werden
 Die Kosten der Verwaltungstätigkeiten sollen einzeln aufgezeigt werden
 Durch Anlehnung an das privatwirtschaftliche Rechnungswesen soll das öffentliche Rechnungswesen für den Bürger verständlicher werden
 Durch Schaffung von einheitlichen Grundstrukturen und Begriffen soll eine grösstmögliche Vergleichbarkeit der Rechnungen der öffentlichen Haushalte sichergestellt werden
 Das Kostendenken soll auf allen Entscheidungsstufen gefördert werden
 Das Rechnungswesen soll Planungs- und Entscheidungsgrundlagen liefern*

Anwendung

- zur Kontrolle der Wirtschaftlichkeit
- zur Überprüfung der Kosten für Leistungen
- zur Überprüfung der Kostendeckung der Leistungen
- zur Auswertung von statistischen Daten des öffentlichen Sektors
- zum Vergleich der Kosten für Leistungen < Benchmarking

Kostendenken, Transparenz

Die marktwirtschaftliche Sicht fehlt bei der öffentlichen Haushaltsführung weitgehend, insbesondere besteht keine Konkurrenzsituation mit Angebot und Nachfrage. Bei den meisten Aufgabenbereichen ist es nicht möglich, einen direkten Zusammenhang zwischen Aufwand- und Ertragsseite herzustellen. Damit ist auch schwierig zu sagen, ob die Aufgabenerfüllung der Gemeinde effizient erfolgt und ob eine Dienstleistung der Gemeinde «rentiert». Ziel des öffentlichen Rechnungswesens



ist es deshalb, das Kostendenken zu fördern und damit sicherzustellen, dass die Aufgaben wirtschaftlich und sparsam erfüllt werden.

Internen Verrechnungen

Um die tatsächlichen Kosten eines Aufgabengebietes zu ermitteln, werden verwaltungsinterne Leistungsbezüge als Belastungen und Gutschriften innerhalb des Rechnungskreises verrechnet. Intern verrechnet werden insbesondere Zinsen, Abschreibungen und soweit erforderlich auch Personal- und Sachaufwendungen. Interne Verrechnungen sind bei Spezialfinanzierungen zwingend vorgeschrieben.

Grundsätze

- Harmonisierung des kantonalen und kommunalen Haushaltsrechts.
- Einheitlicher Ausgabenbegriff der Verwaltungsrechnung.
- Einheitlicher Kontenrahmen der öffentlichen Haushalte.
- Harmonisierte Deckungsgrundsätze und Spezialfinanzierungen.
- Gliederung der Laufenden und der Investitionsrechnung nach Institutionen und nach dem Kontenrahmen.
- Förderung des Kostendenkens durch interne Verrechnungen von Aufwand und Ertrag.
- Konsolidierung von betriebsspezifischen Finanzbuchhaltungen mit der Verwaltungsrechnung.
- Statistischer Finanzierungsausweis.
- Statistische Gliederung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben.

Instrumente zu Informationszwecken

Für den Bürger bedeutet dies:

- Klare Darstellung von Rechnungsergebnis und Voranschlag.
- Mehr Informationen bei Investitionsentscheiden.

Für die Behörden:

- Entscheidungsgrundlagen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung.
- Tragbare Verschuldung dank angemessener Mindestabschreibungen.
- Vergleichbarkeit der Ergebnisse durch einheitlichen Kontenrahmen und harmonisierten Finanzkennzahlen.

Für die Verwaltung:

- Sparsame und wirtschaftliche Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.
- Sorgfältige Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel.
- Aussagekräftige Informationen für Bürger und Behörden.

Führungsinstrument

Das Rechnungswesen stellt eine Vielzahl von Führungsdaten zur Verfügung, so dass es als politisches und verwaltungsinternes Führungsinstrument eingesetzt werden kann. Die Gemeinde kann aufgrund dieser Daten den Gestaltungsspielraum nutzen, indem sie Entscheide zu verschiedenen

Bereichen fällt, zum Beispiel:

- Einnahmenpolitik (Steueranlage, Gebühren)
- Aufgabenerfüllung
- Investitionen
- Fremdfinanzierung/Selbstfinanzierung

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

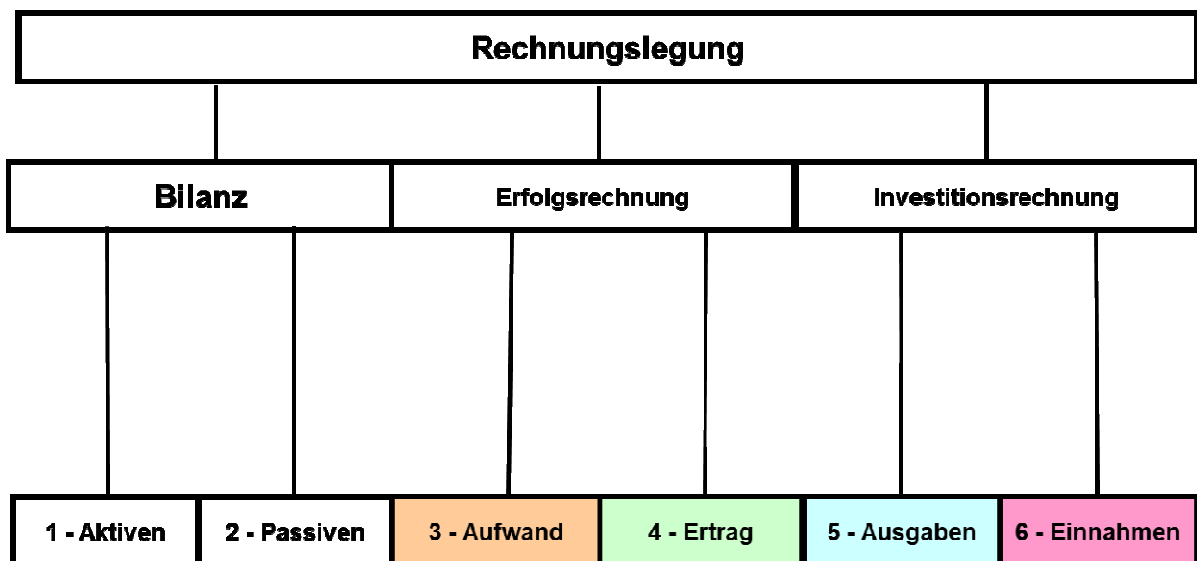


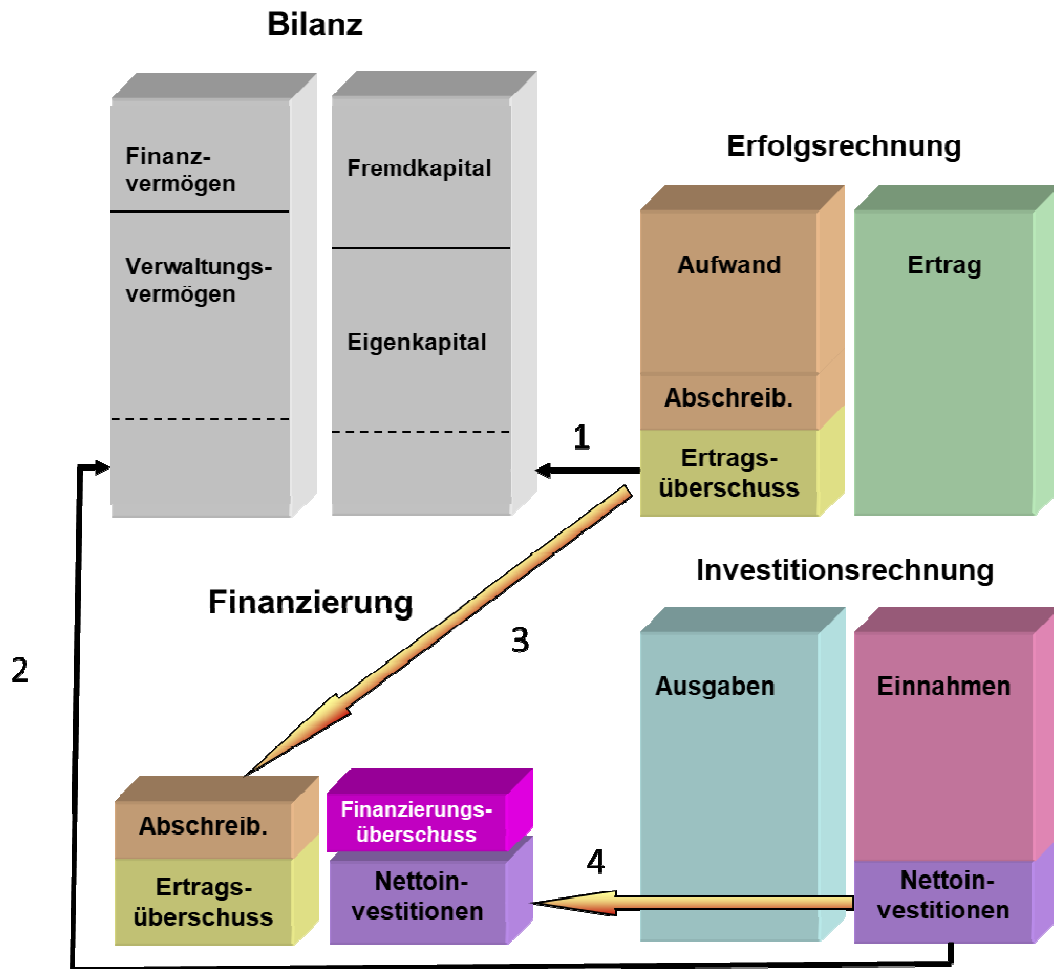
4.4.3 Definitionen

Bilanz	Umfasst das Vermögen, das Fremdkapital sowie das Eigenkapital bzw. den Fehlbetrag.
<i>Finanzvermögen</i>	Umfasst diejenigen Werte, die veräußert werden können, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird.
<i>Verwaltungsvermögen</i>	Umfasst diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind.
<i>Laufende Rechnung</i>	Umfasst den Aufwand (z.B. Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Amortisationen, etc.) und den Ertrag (z.B. Steuern, Gebühren, Vermögenserträge, etc.).
<i>Investitionsrechnung</i>	Erfasst die Ausgaben und Einnahmen, die das Verwaltungsvermögen schaffen. Die Nutzungsdauer dieses Vermögens erstreckt sich über mehrere Jahre. Die Investitionen verursachen Kosten, welche sich auf die Laufende Rechnung auswirken (Betriebskosten, Zinsen und im wesentlichen Amortisationen).

4.4.4 Struktur

Öffentliche Rechnungslegungsschema





1) Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht das Eigenkapital; das Gegenteil würde das Eigenkapital vermindern bzw. zu einem Bilanzfehlbetrag führen.

2) Die Werte der Nettoinvestitionen aus der Investitionsrechnung erhöhen die Werte des Verwaltungsvermögens. Mit Abschreibungen werden die Werte des Verwaltungsvermögens vermindert. Ein eher seltener Sonderfall entsteht bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken und grösstenteils mittels Subventionen oder Beiträge Dritter finanziert werden. Bei der Schlussabrechnung kann es zu negativen Nettoinvestitionen führen, was bewirkt, dass der entsprechende Aktivposten im Verwaltungsvermögen vermindert wird. Zu Problemen könnte dies führen, wenn der Aktivposten, worauf in den vergangenen Jahren bereits Abschreibungen getätigt wurden, kleiner ist als die negativen Nettoinvestitionen der Schlussabrechnung. Es würde folglich ein negativer Aktivposten resultieren.

3/4) Das Ergebnis «Finanzierung» gibt Auskunft über einen allfälligen Überschuss oder Fehlbetrag zur Finanzierung der Nettoinvestitionen. Dazu wird das Ergebnis der Laufenden Rechnung, d.h. der Ertrags- oder Aufwandüberschuss vor Abschreibungen, den Nettoinvestitionen gegenübergestellt. Ergeben die Abschreibungen zusammen mit dem Ertragsüberschuss einen grösseren Wert als die Nettoinvestitionen, resultiert ein Finanzierungsüberschuss. Das Gegenteil führt zu einem Finanzierungsfehlbetrag.



4.4.5 Technische Anleitung zur Nummerierung der Konti

Aufbau und Darstellung der Kontonummern - Bestandsrechnung

Kontonummer	1000.01
--------------------	----------------

Nach Arten gegliedert

1. Stufe	Aktiven	1
2. Stufe	Finanzvermögen	10
3. Stufe	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	100
4. Stufe	Kasse	1000

Unterkonto

Unterkonto :	Schwimmbad-Kasse	01
--------------	------------------	----

In der Bilanz ist die 3-stellige Nummerierung der Kontoarten obligatorisch. Je nach Bedürfnis kann eine Gemeinde die Unterteilung der Kontoarten in Unterkonti frei wählen.

Aufbau und Darstellung der Kontonummern der Verwaltungsrechnung

Kontonummer	217.	3134.	01
--------------------	-------------	--------------	-----------

Nach Funktionen gegliedert

1. Stufe	Funktion :	Bildung	2
2. Stufe	Funktion :	Obligatorische Schule	21
3. Stufe	Funktion :	Schulliegenschaften	217

Nach Arten gegliedert

1. Stufe	Sachkonto :	Aufwand	3
2. Stufe	Sachkonto :	Sach- und übriger Betriebsaufwand	31
3. Stufe	Sachkonto :	Dienstleistungen und Honorare	313
4. Stufe	Sachkonto :	Sachversicherungsprämien	3134

Unterkonto

Gebäude-Versicherung Primarschule	01
-----------------------------------	----

Die Konto-Nummerierung der Verwaltungsrechnung, d.h. der Laufenden Rechnung (LR) und der Investitionsrechnung (IR), ist so aufgebaut, dass mit der ersten Zahlengruppe die Funktionszuordnung (z.B. Funktion 020) und mit der zweite Zahlengruppe die Kontoart bestimmt wird. Diese ersten zwei Zahlengruppen sind Pflichtfelder. Mit der dritten Gruppe kann eine Gemeinde frei wählbar nach ihren Bedürfnissen weitere Unterkonti der Kontoarten festlegen. Für die Gliederung nach Funktionen oder Aufgaben beträgt die Anzahl der Stellen mindestens 3. Je nach den Bedürfnissen der Einwohner- oder Bürgergemeinde ist eine Erweiterung auf 4 Stellen möglich.

Diese strikte Nummerierungsregel ist unbedingt notwendig, um die Transparenz und Vergleichbarkeit von Gemeindefinanzen zu ermöglichen.

Die Kontennummer ist demnach mindestens 217.3134, was sieben Positionen ergibt.

Die Buchhaltungs-Software einer Gemeinde muss in der Lage sein, den Kontoplan nach Funktionen und Arten, d.h. die obligatorische erste und zweite Gruppe, darstellen zu können. Ebenso muss sie in der Lage sein, die Verwaltungsrechnung nach Laufender Rechnung und Investitionsrechnung zu gliedern. Die Darstellung der Verwaltungsrechnung nach Arten laut HRM verwendet die Kontoarten 3 (Aufwand) und 4 (Ertrag) bei der Laufenden Rechnung und 5 (Ausgaben) und 6 (Einnahmen) bei der Investitionsrechnung.



Bei Städten kann die Gliederung nach Funktionen durch eine Gliederung nach Verwaltungsbereichen ersetzt werden, um eine Übersicht über die Organisation der verschiedenen Verwaltungsbereiche einer Direktion zu ermöglichen. Allerdings haben die jeweiligen Städte ihre Angaben ebenfalls nach der funktionalen Gliederung abzugeben, damit die Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden gewährleistet ist.

4.4.6 Hilfsmittel

Das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren herausgegebene Handbuch «Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» ist auf der Internetseite des SRS verfügbar. Es stellt den allgemeinen Rahmen des HRM2, die 21 Fachempfehlungen (die im vorherigen Kapitel behandelt wurden) und den Kontenrahmen mit Gliederung nach Funktionen (nach Aufgaben) und nach Arten vor.

Zwei Excel-Dokumente mit den Titeln «Kontenplan HRM2 Bilanz.xlsx» und «Kontenplan HRM2 Erfolgs- und Investitionsrechnung.xlsx» sind auf der [Internetseite der SGF](#) verfügbar.

Ein weiteres Excel-Dokument mit dem Titel «Kontenplan HRM2 Beispiel.xlsx» ist auf der gleichen Internetseite verfügbar.

Schliesslich ist auch das neue Kennzahlen-Tool, das für die Gemeinden entwickelt wurde, auf unserer Internetseite verfügbar.



4.5 Bilanz

4.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Fachempfehlung Nr. 11, welche im Punkt 4.3.12 aufgeführt ist, erwähnt die gesetzliche Grundlage betreffend die Bilanz.

4.5.2 Definitionen

Aktiven

Finanzvermögen

Das Finanzvermögen umfasst die Werte, welche frei realisierbar sind, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beeinträchtigt wird. Darunter fallen die Aktivpositionen wie Bargeld, Bank- und Postkonten, Guthaben, Sparkonten, Immobilien des Finanzvermögens, etc. Ein Geldgeber könnte somit ein Grundpfand auf eine Immobilie des Finanzvermögens erstellen, welche im Falle einer ausstehenden Rückzahlung verpfändbar und realisierbar ist. Dies ist wohl verstanden nur eine Hypothese.

Bei den Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital handelt es sich um aktivierte Aufwandüberschüsse von Aufgaben der Erfolgsrechnung, die einer Spezialfinanzierung unterliegen. Sie werden im Finanzvermögen dargestellt.

Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen umfasst diejenigen Werte, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendig sind (Gemeindeliegenschaften, Darlehen und dauerhafte Beteiligungen, Subventionen für Investitionen, etc.). Sie zeichnen sich darin aus, dass sie in direkter Verbindung zu einer öffentlichen Aufgabe stehen. Das Verwaltungsvermögen darf grundsätzlich nicht aufgewertet werden und es darf ebenso nicht veräußert werden, solange dieses zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe unentbehrlich ist.

Ein Wert des Verwaltungsvermögens kann allerdings in einen Wert des Finanzvermögens umgewandelt werden, falls die öffentliche Aufgabenerfüllung weggefallen ist. In diesem Fall wird dieser Wert nicht mehr einem bestimmten Zweck zugeordnet und ins Finanzvermögen transferiert.

Beispiel:

Ein Gebäude wird nicht mehr als Schulhaus benötigt, sondern soll umgebaut und als Wohnhaus vermietet werden. Es ist im Verwaltungsvermögen bilanziert. Es wird entfremdet und ins Finanzvermögen überführt.

Passiven

Fremdkapital

Das Fremdkapital sind Verpflichtungen der Körperschaft auf Grund vergangener Ereignisse, welche in Zukunft zu wahrscheinlichen Ressourcenabflüssen führen.

Die Verpflichtungen sind nach ihrer Fälligkeit (kurzfristig, langfristig) zu gliedern. Zu den kurzfristigen Verpflichtungen zählen jene, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren.

Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten, passiven Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds handelt es sich um Ertragsüberschüsse von Aufgaben der Erfolgsrechnung, die einer Spezialfinanzierung unterliegen, oder um Bestände, die in Gesetzen und Reglementen vorgeschrieben sind. Je nach Art werden sie entweder dem Fremdkapital oder dem Eigenkapital zugeordnet.



Eigenkapital

Das harmonisierte Rechnungsmodell folgt dem in anerkannten Standards üblichen Konzept einer Residualbetrachtung: Das Eigenkapital stellt die Differenz von Vermögen und Fremdkapital dar.

Die kumulierten Saldi der Erfolgsrechnung des laufenden Jahres und der Vorjahre stellen den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag dar. Ein Bilanzfehlbetrag verbleibt als Minusposten im Eigenkapital.

Das Eigenkapital dient zum Ausgleich der Bilanz. Es stellt die Summe aller früheren Ertrags- und Aufwandüberschüsse dar. Das Eigenkapital dient zur Deckung späterer Aufwandüberschüsse und wird ohne verbindliche Zweckbestimmung gebildet.

Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen setzen sich aus den Aufwandüberschüssen der früheren Rechnungsjahre, abzüglich deren Ertragsüberschüsse, zusammen und werden im Eigenkapital ausgewiesen, jedoch als negativer Wert.

Beispiel zur Verwaltung von Spenden im Falle eines Unwetters

Beim Empfang einer Spende kontrolliert die Gemeinde den Begünstigten der Spende. Falls dieser nicht ersichtlich ist, hat die Gemeinde diesen beim Spender in Erfahrung zu bringen. Zudem hat die Gemeinde beim Spender die generelle oder spezifische Zweckgebundenheit der Spende zu erfragen.

Flüssige Mittel	Konto Nr.	Begünstigter	HRM2 Konto	Bemerkungen
Postcheck	1010	Private	2005.10	Zweckgebundene Spenden gemäss den strikten Regelungen
Banken	1020	Private	2005.11	Generelle Spenden
Postcheck	1010	Gemeinde	2005.12	Zweckgebundene Spenden gemäss den strikten Regelungen
Banken	1020	Gemeinde	2005.13	Generelle Spenden

Diese Vorgehensweise ist insbesondere von Bedeutung, wenn Ereignisse im Zusammenhang mit Unwettern zu verbuchen sind.

Die Position 10 der Konto-Nr. ist ein Beispiel. Der Gemeinde ist es frei, eine andere Nummer zu verwenden. Dagegen ist unbedingt erforderlich, die zweckgebundenen oder allgemeinen Spenden zugunsten von Privaten oder der Gemeinde zu insolieren.

Der buchhalterisch gebundene Betrag verhält sich wie eine Spezialfinanzierung. Die Mittelverwendung erfolgt durch den Buchungssatz. Beispiel:

Soll: Passiv-Konto 2005.11 "Allgemeine Spenden"
Haben: Erfolgsrechnung: Funktion 791 "Unwetter", Sachgruppe 4690.11 "Spenden" oder
Investitionsrechnung: Funktion 791 "Unwetter", Sachgruppe 6370.11 "Beiträge Dritter"

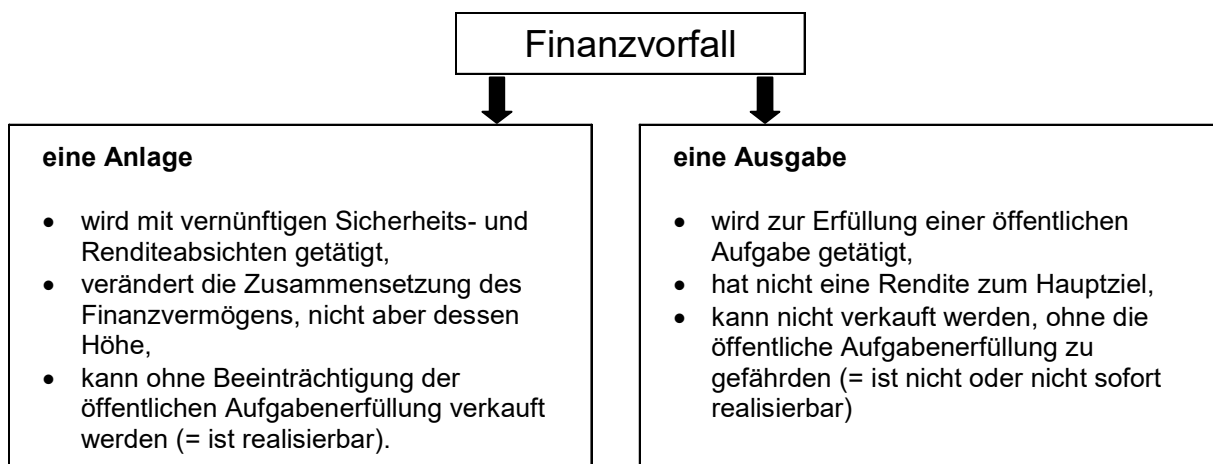
Für Differenzierungen sind die Nach-Komma-Stellen zu verwenden (.10 - .11 - .12 - .13).



4.5.3 Anlage oder Ausgabe?

VFFHGem	Grundsätze	Art. 52 ³ Die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bildet den Aufwand.
VFFHGem	Bestimmende Kriterien	<p>Art. 75 ¹ Die finanzielle Ausgabenkompetenz ist für Kosten zu Lasten der Gemeinde auf der Grundlage der Bruttoeinnahmen der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung festgelegt und basiert auf folgenden Elementen:</p> <p>a) Die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Erfolgsrechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.</p> <p>b) Jede Ausgabe muss in ihrer Gesamtheit berechnet werden. Die Aufteilung der Kosten für das gleiche Objekt, um damit innerhalb der Kompetenzlimiten zu verbleiben, ist nicht gestattet.</p> <p>² Für die Miete von Gütern und die Inanspruchnahme von beschränkten dinglichen Rechten im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 Bst. g (GemG) ist der kapitalisierte Wert bestimmend. Dieser wird auf der Basis eines Mietwerts oder einer Rente entsprechend der Vertragsdauer ermittelt, jedoch im Maximum für 20 Jahre.</p>
VFFHGem	Ausgaben	<p>Art. 76 ¹ Die dauernde Zuweisung von Mitteln oder Anlagen des Finanzvermögens für eine öffentliche Aufgabe stellt eine Ausgabe dar.</p> <p>² Eine Ausgabe kann entweder eine Mittelverwendung (Konto der Erfolgsrechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) bewirken.</p> <p>³ Eine Ausgabe ist einer solchen gleichgestellt:</p> <p>a) die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens;</p> <p>b) die Anlagen in Immobilien;</p> <p>c) die Zweckentfremdung von Elementen des Verwaltungsvermögens;</p> <p>d) der Transfer von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen;</p> <p>e) der Verzicht auf Einnahmen oder der Erlass von Schulden;</p> <p>f) die Spenden.</p>

Das nachfolgende Schema dient zur Unterscheidung zwischen einer Anlage und einer Ausgabe:



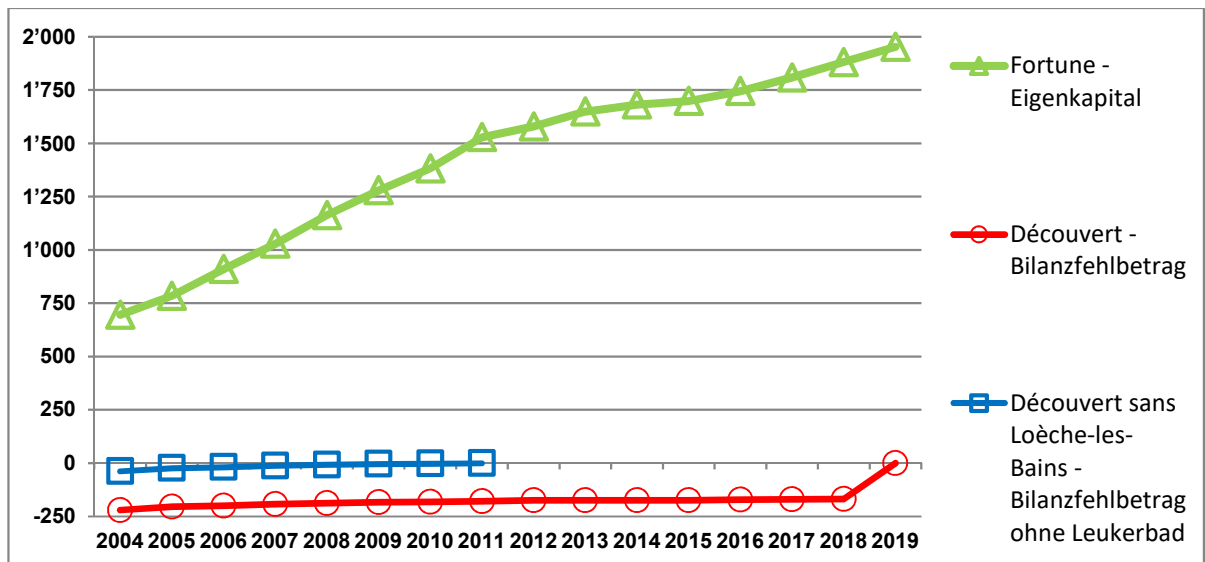
4.5.4 Bilanzfehlbetrag

GemG	Übergangsbestimmungen	<p>Art. 159 ¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschliesst die Gemeinde einen Finanzplan, der Sanierungsmassnahmen sowie die Amortisierung des Fehlbetrages innert einer Frist von zehn Jahren vorsieht.</p> <p>² Dieser Plan wird der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement innert sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Wenn sich sogleich zeigt, dass die Gemeinde die Frist von Absatz 1 nicht einhalten kann, muss ein Finanzplan mit durchführbaren Sanierungsmassnahmen dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Die Gemeinden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes einen Bilanzfehlbetrag aufweisen, dürfen die Aktiven des Verwaltungsvermögens bis zu dieser Unterdeckung auf der Grundlage eines einlässlichen Berichts eines besonders befähigten Revisors im Sinne des Obligationenrechts aufwerten.</p>
-------------	-----------------------	---

Auszug aus der letzten Bericht über die Gemeindefinanzen

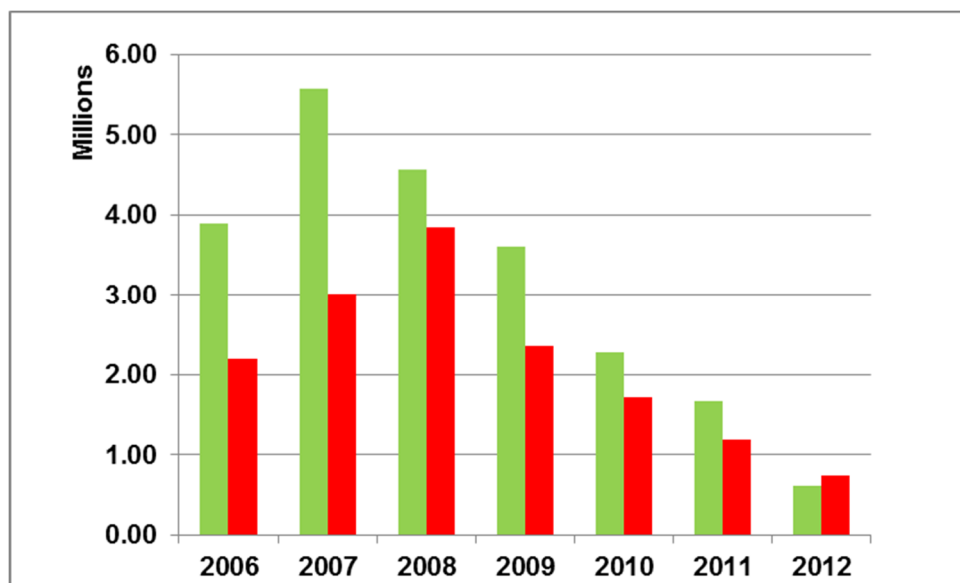
Année	Nbre de communes	Fortune consolidée	Nbre de communes	Découvert consolidé	dont Loèche-les-Bains	Découvert sans LIB
2004	134	695.7	24	-220.5	-181.7	-38.8
2005	139	784.9	14	-204.9	-180.6	-24.3
2006	139	910.0	14	-199.5	-180.1	-19.4
2007	141	1'028.6	12	-192.8	-179.7	-13.1
2008	143	1'163.5	10	-187.9	-179.3	-8.6
2009	136	1'279.2	7	-184.2	-179.2	-4.9
2010	138	1'382.4	5	-181.5	-178.8	-2.7
2011	137	1'528.8	4	-179.7	-178.5	-1.2
2012	140	1'579.3	1	-175.3	-175.3	
2013	134	1'649.2	1	-175.3	-175.3	
2014	133	1'682.2	1	-175.1	-175.1	
2015	133	1'698.9	1	-174.7	-174.7	
2016	133	1'745.0	1	-170.9	-170.9	
2017	126	1'809.3	1	-169.7	-169.7	
2018	126	1'881.0	1	-168.0	-168.0	
2019	126	1'953.0	0	0.0	0.0	
	Anzahl	Eigenkapital	Anzahl	Bilanzfehlbetrag	Bilanzfehlbetrag	Bilanzfehlbetrag
Jahr	Gemeinden	konsolidiert	Gemeinden	konsolidiert	Leukerbad	ohne Leukerbad





Zu erwähnen ist, dass Leukerbad den Fehlbetrag im 2019 vollständig abgebaut hat (rote Linie).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Abschreibungen der Bilanzfehlbeträge. **Die kumulierten Abschreibungsbeträge, wie sie der Staatsrat in den Finanzplänen festgelegt hat, sind mit roten Balken dargestellt, während die grün die effektiv getätigten Abschreibungen zeigen.** Wir können festhalten, dass die Finanzpläne mit Sanierungsmassnahmen weitestgehend eingehalten wurden. Die Zeit des Sparens und engen Ausgaben-Spielraums konnte um Einiges verkürzt werden. 2012 hätten noch 5 Finanzpläne laufen sollen und der Ausgleich der letzten beiden wäre im 2016 vorgesehen gewesen. Angesichts der überaus positiven Ergebnisse liegt der Restsaldo 2012 selbstverständlich weit unter der anfänglichen Plan-Vorgabe.



GemG Bilanzfehl-betrag **Art. 81** ¹ Im Fall eines Bilanzfehlbetrages, erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen, die der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen sind.



VFFHGem	Finanzplan im Fall eines Bilanzfehlbetrages	<p>Art. 33 ¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des GemG.</p> <p>² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.</p> <p>³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss vor der Budgetgenehmigung der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem Departement.</p>
VFFHGem	Intervention des Staatsrats	<p>Art. 40 ² Der Staatsrat interveniert und ernennt einen Experten:</p> <p>a) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt oder der ausgearbeitete Finanzplan ungenügend ist;</p> <p>b) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag einen Finanzplan mit korrekten Sanierungsmassnahmen erarbeitet hat, jedoch Entscheidungen im Widerspruch zum Sanierungsziel trifft.</p>

Beispiel eines Finanzplans mit Sanierungsmassnahmen

Resultate	Rechnung 2003	Rechnung 2004	Budget 2005	Jahr 2 2006	Jahr 3 2007	Jahr 4 2008
Laufende Rechnung						
Total des Aufwandes	1'008'791	1'026'818	970'840	964'880	964'280	953'380
Total des Ertrages	1'354'726	1'387'487	1'348'300	1'370'000	1'380'000	1'387'500
Selbstfinanzierungsmarge	345'935	360'669	377'460	405'120	415'720	434'120
Ordentliche Abschreibungen	171'596	154'970	179'201	163'400	156'900	150'600
Zusätzliche Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Abschreibung des Bilanzfehlbetrages	0	30'000	198'259	241'720	258'820	103'221
Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-)	174'338	175'699	0	0	0	180'299
Investitionsrechnung						
Total der Ausgaben	273'646	652'970	1'208'900	71'000	98'000	93'000
Total der Einnahmen	280'842	638'100	919'900	0	0	0
Netto-Investitionen	-7'196	14'870	289'000	71'000	98'000	93'000
Finanzierung der Investitionen						
Netto-Investitionen	-7'196	14'870	289'000	71'000	98'000	93'000
Selbstfinanzierungsmarge	345'935	360'669	377'460	405'120	415'720	434'120
Finanzierungsüberschuss (+) -fehlbetrag (-)	353'131	345'799	88'460	334'120	317'720	341'120
Veränderung des Eigenkapitals/ Fehlbetrages						
Ertragsüberschuss (+) Aufwandüberschuss (-) LR	0	175'699	0	0	0	180'299
Abschreibung des Fehlbetrages		30'000	198'259	241'720	258'820	103'221
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-1'007'719	-802'020	-603'761	-362'041	-103'221	180'299



4.6 Erfolgsrechnung

4.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Fachempfehlung Nr. 4, welche im Punkt 4.3.5 aufgeführt ist, erwähnt die gesetzliche Grundlage betreffend die Erfolgsrechnung.

4.6.2 Definitionen

Die Erfolgsrechnung enthält den jährlich wiederkehrenden Aufwand und Ertrag. Der Aufwand setzt sich zusammen aus: Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen des Verwaltungsvermögens, Finanzaufwand, Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Ausserordentlicher Aufwand und Interne Verrechnungen. Im Ertrag sind enthalten: Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Ausserordentlicher Ertrag und Interne Verrechnungen.

Der Saldo beim Jahresabschluss wird als Ertragsüberschuss oder als Aufwandüberschuss bezeichnet und in die Bilanz übertragen. Ein Ertragsüberschuss erhöht dort das Eigenkapital oder reduziert (über entsprechende gebundene Abschreibungen) einen allenfalls vorhandenen Bilanzfehlbetrag. Ein Aufwandüberschuss reduziert das Eigenkapital oder erhöht einen Bilanzfehlbetrag.

4.6.3 Darstellung der Erfolgsrechnung gemäss HRM2

Erfolgsrechnung: Gestufter Ausweis		Rechnung 2019	Budget 2020	Budget 2021
Betrieblicher Aufwand				
30 Personalaufwand	CHF	-	-	-
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	CHF	-	-	-
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF	-	-	-
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-	-	-
36 Transferaufwand	CHF	-	-	-
37 Durchlaufende Beiträge	CHF	-	-	-
Total betrieblicher Aufwand	CHF	-	-	-
Betrieblicher Ertrag				
40 Fiskalertrag	CHF	-	-	-
41 Regalien und Konzessionen	CHF	-	-	-
42 Entgelte	CHF	-	-	-
43 Verschiedene Erträge	CHF	-	-	-
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	CHF	-	-	-
46 Transferertrag	CHF	-	-	-
47 Durchlaufende Beiträge	CHF	-	-	-
Total betrieblicher Ertrag	CHF	-	-	-
R1 Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		-	-	-
34 Finanzaufwand	CHF	-	-	-
44 Finanzertrag	CHF	-	-	-
R2 Ergebnis aus Finanzierung	CHF	-	-	-
O1 Operatives Ergebnis (R1 + R2)		-	-	-
38 Ausserordentlicher Aufwand	CHF	-	-	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	CHF	-	-	-
E1 Ausserordentliches Ergebnis	CHF	-	-	-
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (O1 + E1)	CHF	-	-	-



Die abgestufte Erfolgsrechnung besteht aus 3 Ebenen:

- **Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit** entspricht dem der Total des Aufwands und Ertrag, abzüglich der internen Verrechnungen, des Finanzaufwands und -ertrags sowie des ausserordentlichen Aufwands und Ertrags. Da die internen Verrechnungen beim Aufwand und Ertrag identisch sind, ist es nicht nötig, diese in der Darstellung der abgestuften Erfolgsrechnung zu berücksichtigen.
- **Das Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit** beinhaltet den Finanzaufwand und -ertrag. Die Finanzierungstätigkeit bezeichnet die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft, um eine angemessene Finanzierung über externe Kapitalgeber (z.B. Banken) sicherzustellen und erlaubt es, die Veränderung der Verbindlichkeiten des öffentlichen Gemeinwesens gegenüber seinen Gläubigern darzustellen.
- **Das ausserordentliche Ergebnis.** Im Prinzip ist ein Aufwand bzw. Ertrag dann ausserordentlich, wenn er in keiner Art und Weise vorhersehbar war, er der Einflussnahme und Kontrolle entzogen ist und wenn er nicht durch einen betrieblichen Leistungserstellungsprozess verursacht ist. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht.

Erfolgsrechnung			
Ergebnis vor Abschreibungen			
Aufwand	- CHF	-	-
Ertrag	+ CHF	-	-
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	= CHF	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	= CHF	-	-
Ergebnis nach Abschreibungen			
Selbstfinanzierungsmarge (negativ)	- CHF	-	-
Selbstfinanzierungsmarge	+ CHF	-	-
Planmässige Abschreibungen	- CHF	-	-
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	- CHF	-	-
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	-	-
Wertberichtigungen Darlehen VV	- CHF	-	-
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- CHF	-	-
Einlagen in das Eigenkapital	- CHF	-	-
Aufwertungen VV	+ CHF	-	-
Entnahmen aus dem Eigenkapital	+ CHF	-	-
Aufwandüberschuss	= CHF	-	-
Ertragsüberschuss	= CHF	-	-

Die Erfolgsrechnung kann auch die Selbstfinanzierungsmarge bestimmen. Dazu nimmt man das Ergebnis der Rechnung, addiert zu diesem den nicht liquiditätswirksamen Aufwand (planmässige Abschreibungen - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - Einlagen in das Eigenkapital - Wertberichtigungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens) und subtrahiert davon den nicht liquiditätswirksamen Ertrag (Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen - Entnahmen aus dem Eigenkapital - Aufwertungen des Verwaltungsvermögens).



Die Darstellung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung erfolgt entweder nach der Gliederung nach Funktionen oder nach Sachgruppen.

Erfolgsrechnung nach Funktionen		Rechnung 2019		Budget 2020		Budget 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	-	-	-	-	-	-
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	-	-	-	-	-	-
2	Bildung	-	-	-	-	-	-
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	-	-	-	-	-	-
4	Gesundheit	-	-	-	-	-	-
5	Soziale Sicherheit	-	-	-	-	-	-
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-	-	-	-	-	-
7	Umweltschutz und Raumordnung	-	-	-	-	-	-
8	Volkswirtschaft	-	-	-	-	-	-
9	Finanzen und Steuern	-	-	-	-	-	-
	Total Aufwand und Ertrag	-	-	-	-	-	-
	Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-	-
	Ertragsüberschuss	-	-	-	-	-	-

Diese Darstellung ermöglicht es, die in jeder Funktion realisierten Ausgaben und Einnahmen zu verknüpfen. Sie beantwortet die Frage: **«Wer ist der Verursacher der Kosten?»**.

Die Darstellung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung kann auch unter Berücksichtigung der Gliederung nach Sachgruppen erfolgen.

Erfolgsrechnung nach Sachgruppen		Rechnung 2019		Budget 2020		Budget 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
30	Personalaufwand	-	-	-	-	-	-
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-	-	-	-	-	-
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-	-	-	-	-	-
34	Finanzaufwand	-	-	-	-	-	-
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
36	Transferaufwand	-	-	-	-	-	-
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
38	Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	-	-
39	Interne Verrechnungen	-	-	-	-	-	-
40	Fiskalertrag	-	-	-	-	-	-
41	Regalien und Konzessionen	-	-	-	-	-	-
42	Entgelte	-	-	-	-	-	-
43	Verschiedene Erträge	-	-	-	-	-	-
44	Finanzertrag	-	-	-	-	-	-
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-	-	-	-	-	-
46	Transferertrag	-	-	-	-	-	-
47	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
48	Ausserordentlicher Ertrag	-	-	-	-	-	-
49	Interne Verrechnungen	-	-	-	-	-	-
	Total Aufwand und Ertrag	-	-	-	-	-	-
	Aufwandüberschuss	-	-	-	-	-	-
	Ertragsüberschuss	-	-	-	-	-	-

Diese Darstellung ermöglicht es, die realisierten Ausgaben und Einnahmen nach Sachgruppen zu verknüpfen. Sie beantwortet die Frage: **«Welche Art von Ausgaben wird generiert?»**.





4.7 Investitionsrechnung

4.7.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Fachempfehlung Nr. 10, welche im Punkt 4.3.11 aufgeführt ist, erwähnt die gesetzliche Grundlage betreffend die Investitionsrechnung.

4.7.2 Definitionen

Die Investitionsrechnung stellt insofern eine Abweichung zur gängigen kaufmännischen Buchhaltung dar, weil die Investitionen nicht direkt in die Bilanz verbucht werden, sondern zuerst in einer eigenen Rechnung, der Investitionsrechnung, erfasst werden.

In der Investitionsrechnung werden alle Ausgaben und Einnahmen erfasst, die Vermögenswerte für öffentliche Zwecke schaffen. Die einheitliche Handhabung des Investitionsbegriffs ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Verwaltungsrechnung von grosser Bedeutung.

Die Investitionsausgabe schafft Vermögen, das

- mehrjährig genutzt wird, z.B. Neubau Gemeindestrasse,*
- eine neue oder erweiterte Nutzung von bestehendem Vermögen ermöglicht, z.B. Einbau eines Feuerwehrlokals in eine bestehende Gemeindeliegenschaft,*
- die Nutzungsdauer von bestehendem Vermögen verlängert, z.B. Wiederinstandsetzung von Hoch- und Tiefbauten nach Sturmschäden.*

Es gibt Fälle, bei denen die Zuordnung, ob es sich um eine Konsum- oder um eine Investitionsausgabe handelt, unklar ist. Insbesondere beim Unterhalt kann ein Ermessensspielraum bestehen zwischen werterhaltenden (Konsumaufwand) und wertvermehrenden Massnahmen (Investitionsausgaben). In diesen Fällen soll die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der Ausgabe erfolgen. Das heisst, wird der grössere Teil der Ausgabe für wertvermehrende Massnahmen verwendet, ist es eine Investitionsausgabe, wird der grössere Teil der Ausgabe für werterhaltende Massnahmen verwendet, dann ist es ein Konsumaufwand.

Die Investitionsausgabe muss zwingend der Investitionsrechnung belastet werden, wenn sie die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates übersteigt. Kleinere Investitionen können somit der Laufenden Rechnung belastet werden, sofern sie die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates nicht übersteigen.

Der Saldo beim Jahresabschluss wird als Nettoinvestition oder Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung bezeichnet. Investitionen werden beim Jahresabschluss auf die betreffenden Konten der Bestandesrechnung verbucht (= Aktivierung der Investitionsausgaben), ebenso Investitionseinnahmen (= Passivierung der Investitionseinnahmen).

Die unterschiedliche Praxis der Gemeinden, Kleininvestitionen in der Investitionsrechnung oder der Laufenden Rechnung zu verbuchen, und die unterschiedlich hohen Gemeinderatskompetenzen müssen bei interkommunalen Kostenvergleichen unbedingt berücksichtigt werden, um aussagekräftige Resultate zu erhalten.

Vergleich der Verbuchung von Investitionen in der Privatwirtschaft und beim HRM:

Während die Aktivierung von Investitionen in der Privatwirtschaft direkt in der Bestandesrechnung erfolgt, werden beim NRM die Investitionen aus kreditrechtlichen und finanzpolitischen Gründen vorerst in der Investitionsrechnung verbucht und erst am Ende der Rechnungsperiode auf die entsprechenden Bestandeskonten übertragen (Aktivierung beziehungsweise Passivierungen).

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern



4.7.3 Aufwand der Erfolgsrechnung oder Ausgaben der Investitionsrechnung

VFFHGem	Investitionsrechnung	Art. 54 ⁵ Die Ausgaben für Investitionen, die kleiner sind als ein vom Gemeinderat festgelegter Betrag, werden nicht aktiviert. Der Gemeinderat verfolgt in diesem Bereich eine konstante Praxis. Der Mindestbetrag für Aktivierungen ist im Anhang zur Jahresrechnung aufzuführen.
----------------	----------------------	---

Die Festlegung des Betrags, ab wann eine Ausgabe nicht mehr als eine Verbrauchsausgabe, sondern als Investitionsausgabe zu betrachten ist, obliegt ausdrücklich in der Zuständigkeit des Gemeinderats.

Die nachfolgende Übersicht soll als Anregung dienen. Sie zeigt auf, wie diese Regelung bei anderen Kantonen gehandhabt wird:

<p>Aargau CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Appenzell Innerrhoden -</p> <p>Appenzell Ausserrhoden Entsprechend der Grösse des Gemeinwesens Empfohlener Grenzwert CHF 50'000</p> <p>Basel-Landschaft CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Basel-Stadt - Keine Vorgaben -</p> <p>Bern CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Fribourg Limite fixée dans le règlement À défaut, limite par l'OFCo, max. CHF 50'000</p>	<p>Nidwalden CHF 50'000 -</p> <p>Obwalden In der Regel CHF 100'000 -</p> <p>St. Gallen Keine Aktivierungsgrenze, aber ab CHF 200'000 ist die Aktivierung obligatorisch Für Gemeinden, die keine eigene Regelungen erlassen, gilt eine vorgegebene Aktivierungsgrenze nach Grösse des Finanzhaushalts</p> <p>Schaffhausen grösser CHF 25'000 Empfehlung: CHF 25'000 für kleinere Gemeinden CHF 50'000 für mittlere Gemeinden CHF 100'000 für grössere Gemeinden</p> <p>Schwyz CHF 75'000 -</p> <p>Solothurn CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Tessin CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p>
---	--



<p>Genève</p> <p>Une dépense d'investissement jusqu'à CHF 100 000 pour un seul objet peut, le cas échéant, être incluse dans un crédit budgétaire.</p> <p>Glarus</p> <p>CHF 100'000 -</p> <p>Graubünden</p> <p>CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Jura</p> <p>CHF 20'000</p> <p>Luzern</p> <p>CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner</p> <p>Neuchâtel</p> <p>Normalement selon les directives de la KKAG: Communes jusqu'à 1000 hab: CHF 2000 Communes jusqu'à 10'000 hab : CHF 5000 Communes de plus de 10'000 hab: CHF 10'000</p>	<p>Thurgau</p> <p>Wählbar: zwischen abgestuft nach Einw. CHF 25'000 bis 1000 Einw; CHF 50'000 über 1000 bis 5000 Einw. CHF 75'000 über 5000 bis 10'000 Einw.; CHF 100'000 über 10'000 Einw. Oder generell Fr. 100'000</p> <p>Uri</p> <p>CHF 20'000 bis 1'000 Einwohner CHF 30'000 bis 2'000 Einwohner CHF 40'000 bis 5'000 Einwohner CHF 50'000 ab 5'000 Einwohner</p> <p>Valais</p> <p>Keine Limite (gemäss Gemeinderats-Beschluss und Eintrag im Anhang)</p> <p>Vaud</p> <p>Pas d'indications</p> <p>Zug</p> <p>Keine vorgegebene Aktivierungsgrenze, Gemeinden definieren diese selber (Wesentlichkeit)</p> <p>Zürich</p> <p>Max. CHF 50'000; Festlegung mittels Exekutivbeschluss notwendig.</p>
---	---

Der Gemeinderat muss eine konstante Praxis verfolgen. Es wäre beispielsweise nicht zulässig, bei guten finanziellen Verhältnissen oder sogar in einem einzelnen Jahr mit erwartetem Ertragsüberschuss viele kleine Investitionen der Erfolgsrechnung zu belasten und bei Aufwandüberschuss alle Investitionen in der Investitionsrechnung zu verbuchen.





4.8 Richtlinien

4.8.1 Gesetzliche Grundlagen

VFFHGem	Richtlinien	Art. 4 ¹ Die zuständige Dienststelle kann die Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes in Richtlinien festhalten. ² Das Departement kann diesen Richtlinien zwingenden Charakter verleihen.
---------	-------------	--

4.8.2 Information und Richtlinien betreffend die Harmonisierung der Präsentation der Gemeinderechnungen und der Berechnung der Finanzkennzahlen

Das [Informationsschreiben](#) und die [Richtlinien](#) betreffend die Harmonisierung der Präsentation der Gemeinderechnungen und der Berechnung der Finanzkennzahlen erhalten Sie durch Klick auf die vorangegangenen Hyperlinks.





5.1 Inhalt

- 5.2 Grundsätze der
Finanzhaushaltsführung
- 5.3 Grundsätze der Rechnungswesen





5.2 Grundsätze der Finanzhaushaltsführung

GemG	Grundsätze der Finanzhaushaltsführung	<p>Art. 74 ¹ Die Gemeindefinanzen müssen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der öffentlichen Gelder, des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer, sowie der Verursacherfinanzierung geführt werden.</p> <p>² Die Führung des Finanzhaushalts umfasst das Rechnungswesen, die Bestimmungen über die finanz-rechtlichen Zuständigkeiten, die Organisation des internen Kontrollsystems und die Rechnungsprüfung.</p>
VFFHGem	Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes	<p>Art. 5 ¹ Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatz der Gesetzmässigkeit; b) Grundsatz des Haushaltgleichgewichts; c) Grundsatz der Sparsamkeit; d) Grundsatz der Dringlichkeit; e) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit; f) Grundsatz dem Verursacherprinzip; g) Grundsatz der Vorteilsabgeltung; h) Grundsatz dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern; i) Grundsatz der Wirkungsorientierung; j) Grundsatz der Verursacherfinanzierung; k) Grundsatz der finanziellen Transparenz.

Art. 5 VFFHGem erwähnt die Grundsätze der Finanzhaushaltsführung. In Art. 6 bis 16 VFFHGem sind diese Grundsätze im Einzelnen beschrieben.

VFFHGem	Gesetz-mässigkeit	<p>Art. 6 ¹ Jede Ausgabe erfordert eine Rechtsgrundlage (eidgenössische, kantonale oder kommunale), einen Entscheid der kommunalen Legislativen oder einen Gerichtsentscheid.</p>
----------------	-------------------	---

Die Ausgaben und Einnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage entweder in einem Gesetz oder in einem Reglement. Die Behörden wenden sowohl übergeordnetes wie auch gemeindeeigenes Recht an. Die zuständigen Organe stimmen über die Ausgaben ab und haben diese zu genehmigen. Alle Ausgaben müssen Gegenstand eines Ausgabenbeschlusses sein, entweder in Form eines Verpflichtungskredits bzw. Zusatzkredits oder eines Budgetkredits bzw. Nachtragskredits.

VFFHGem	Haushaltgleichgewicht	<p>Art. 7 ¹ Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.</p>
----------------	-----------------------	---

Falls bei der Erarbeitung des Budgets ein Aufwandüberschuss budgetiert wird, darf dieser nicht höher sein als der Bilanzüberschuss der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Erfolgsrechnung des vorangegangenen Budgets.



VFFHGem	Sparsamkeit	Art. 8 ¹ Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen.
VFFHGem	Dringlichkeit	Art. 9 ¹ Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen.
VFFHGem	Wirtschaftlichkeit	Art. 10 ¹ Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.
VFFHGem	Wirkungsorientierung	Art. 14 ¹ Die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten. Die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden.

Die Überprüfung von Ausgaben erfolgt hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und ihrer Übereinstimmung mit dem festgelegten Ziel; diese Überprüfung zeigt auch auf, ob diese Ausgaben insbesondere finanziell tragbar sind. Bei der Ausführung ist die Reihenfolge nach deren Prioritäten zu berücksichtigen. Mit den Mitteln sparsam umzugehen heisst auch, Ausgaben wo möglich zu vermeiden.

Das Prinzip des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes beruht auf zwei Aspekten:

- Der Gemeinderat überprüft jede Ausgabe, ob sie notwendig und insbesondere finanziell tragbar ist, bevor diese dem zuständigen Organ zu deren Genehmigung unterbreitet wird.
- Bei der Umsetzung der Beschlüsse in Bezug auf Aufgaben und Auslagen verfolgen der Gemeinderat und die Verwaltung einen haushälterischen Umgang mit den verfügbaren Mitteln.

Für jede Aktivität oder jedes Projekt wählt man die Lösung mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis in Bezug auf das anvisierte Ziel (Kosten-Nutzen-Analyse). Die sinnvolle Verwendung der Gelder hat zum Ziel, bei der Erfüllung der Aufgaben und deren Umsetzung die personellen und materiellen Ressourcen optimal und kostengünstig einzusetzen.

Die beiden Grundsätze, wirtschaftliche Verwendung und sparsamer Umgang mit Geldern, sind eng miteinander verbunden, wobei wirtschaftlich nicht in jedem Fall auch rentabel bzw. kostensparend heissen muss. Mit anderen Worten, eine wirtschaftliche Massnahme muss nicht eine Kosteneinsparung sein. Es ist wichtig, dass die zuständigen Organe die notwendigen Prioritäten festlegen, damit die beiden Grundsätze, wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit Mitteln, optimal erfüllt sind.

Beispiel: Die Gemeinde entscheidet sich für teure aber unterhaltsfreundliche Bodenbeläge im neuen Schulhaus. Da es billigere Bodenbeläge gibt, könnte jemand behaupten, der Grundsatz der Sparsamkeit werde verletzt. Längerfristig dürfte sich die Investition, dank geringerem Unterhaltsaufwand, lohnen. Die Gemeinde entscheidet wirtschaftlich und damit auch sparsam.

VFFHGem	Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern	Art. 13 ¹ Zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben dürfen keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden.
----------------	--	---

Die allgemeinen Steuern dienen zur Deckung der Kosten all jener Bereich, die nicht dem Prinzip der Spezialfinanzierung unterstellt sind.

VFFHGem	Verursacherprinzip	Art. 11 ¹ Die Nutzniesser besonderer Leistungen und die Verursacher besonderer Kosten haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. Bei der Kostenüberwälzung wird insbesondere auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen Rücksicht genommen.
----------------	--------------------	--



VFFHGem	Vorteils- abgeltung	Art. 12 ¹ Für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder bestimmten Massnahmen kann dem Nutzniesser ein Beitrag herangezogen werden. Die Gesetzgebung oder eine Vereinbarung legen die Art und Höhe der Beteiligung fest.
VFFHGem	Verursacher- finanzierung	Art. 15 ¹ Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen. Die Gesetzgebung oder eine Vereinbarung legen die Art und Höhe der Beteiligung fest.

Sind die Kosten für besondere Leistungen den Leistungsempfängern angemessen zumutbar, übernehmen diese die Kosten grundsätzlich selbst. In diesem Fall erheben die Behörden bei den Leistungsempfängern eine Entschädigung, in der Regel in Form einer Gebühr. Beispiele: für Artikel 11 eine Mehrwert-Abschöpfung; für Artikel 12 eine Beteiligung der Gemeinde an der Erstellung einer privaten Strasse; für Artikel 15 die Fakturierung von Gebühren.

VFFHGem	Finanzielle Transparenz bei Beschlüssen	Art. 16 ¹ Das Organ, das einen Beschluss fällen muss, der sofort oder später Ausgaben oder Einnahmen verursacht, muss über dessen Kosten, dessen Folgekosten, dessen Finanzierung und dessen Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht unterrichtet sein.
----------------	--	--

Finanzielle Transparenz

Beispiel: Bau einer Schule

Bruttoausgaben
./ Beiträger Dritter
Nettoausgaben



2 800 000
800 000
2 000 000

Folgekosten
Zinsen 1%
Abschreibungen 8%
Unterhalt, Heizung, Elektrizität 3%
Personalaufwand 5%
Gesamt

20 000
160 000
60 000
100 000
340 000

d.h. 17 % des Investitionsbetrages fallen im ersten Jahr als Folgekosten an



Hinsichtlich der Investitionen werden die Folgekosten oft unterschätzt. Zu den Baukosten kommen über Jahre massgebende Folgekosten hinzu. Eine umfassende und transparente Information setzt voraus, dass das für einen Beschluss zuständige Organ über präzise Angaben verfügt, d.h. über:

- die Investitionsausgabe (Brutto- und Nettoinvestition, Beteiligungen Dritter);
- die Folgekosten (aus der Investition resultierende Erträge sowie Kapital- und Betriebskosten, diese wiederum unterteilt in Personal-, Sachaufwand, etc.);
- die Finanzierungsart (Finanzierung über Eigenmittel oder erfordert die Investition eine Kreditaufnahme);
- die Auswirkungen der Investition auf das Haushaltsgleichgewicht, d.h. riskiert die Gemeinde mit den durch die Investition verursachten Folgekosten in der Erfolgsrechnung einen Aufwand-Überschuss, der nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann;
- die Tragbarkeit der Investition in Bezug auf das Finanzgleichgewicht, bzw. wird dieses durch den Investitionsbeschluss nicht verletzt, zu welchem die Gemeinde laut Gesetz verpflichtet ist.

Die Berechnung der Kapitalkosten ergibt sich aus dem Kredit, dem Ausführungszeitpunkt und der Finanzierung. Werden statt Fremdkapital Eigenmittel eingesetzt, empfiehlt das AGR eine kalkulatorische Zinsberechnung. Die Betriebskosten sind schwieriger zu ermitteln. Sie können anhand eines Mehrjahresvergleichs ähnlicher Anlagen oder pauschal mit Prozentsätzen der Bruttoinvestition berechnet werden.

Das Hochbauamt des Kantons Bern beispielsweise teilt die Bauten in Kategorien nach Bauklassenplan (BKP) ein und zieht zur Folgekostenermittlung (Kosten für werterhaltenden Unterhalt, Heizung, Wasser, Strom und Reinigung, inklusive Hauswartskosten) folgende Daten bei:

(Die Folgekosten in Prozent beziehen sich auf die geplante Bruttoinvestition)

Kategorie	Bauobjekte	Folgekosten in Prozent
I	anspruchlose Bauaufgaben wie Lagerhallen, Einstellgaragen	1
II	Werkhöfe, Zeughäuser	1,5
III	Friedhofanlagen, Sportplätze, Garderoben, Schiessanlagen, Spielplätze, Zivilschutzanlagen	2
IV	mittlere Bauaufgaben wie Alterswohnungen, Kindergärten, Schulen, Turnhallen, Mehrzweckhallen, Freizeitzentren, Feuerwehrgebäude	2,5
V	Kinder-, Alters-, und Pflegeheime, Berufsschulen, Kirchgemeindehäuser, Mehrzweckgebäude, Hallenbäder	3,5
VI	Verwaltungsgebäude, Spitalbauten	4
VII	aussergewöhnliche Bauaufgaben wie Behandlungstrakte von Spitalbauten, Kliniken, Museen, Kongresshäuser	4,5

Es handelt sich um Annäherungswerte (im Sinne eines langjährigen Mittelwerts), die sich anhand von konkreten Beispielen über Jahre hinweg bestätigt haben.

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern



5.3 Grundsätze des Rechnungswesens

GemG	Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens	Art. 75 ² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze betreffend die Finanzhaushaltsführung.
VFFHGem	Allgemeines	Art. 17 ¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das Handbuch des harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und die Gemeinden HRM2 anerkannt sind. ² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.

Die Anwendung der Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens gewährleistet die Wahrung der Rechte der Bürger. Ihre Anwendung erlaubt klare und eindeutige Angaben über die Führung des Finanzhaushaltes.

VFFHGem	Jährlichkeit	Art. 18 ¹ Das Budget und die Rechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.
----------------	--------------	---

Die Jährlichkeit bedeutet, dass das Budget und die Jahresrechnung für ein Kalenderjahr erstellt werden. Die Jahresrechnung muss zwingend per 1. Januar eröffnet und per 31. Dezember abgeschlossen werden. Die Verwendung der Konti wie Debitoren, Kreditoren, transitorische Aktiven und Passiven sowie Rückstellungen erlaubt eine korrekte Abgrenzung des Rechnungsjahres gegenüber dem Kalenderjahr.

VFFHGem	Spezifikation	Art. 19 ¹ Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen. Für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden.
----------------	---------------	---

Der Grundsatz der Spezifikation beschreibt den Detaillierungsgrad der einzelnen Budgetpositionen.

VFFHGem	Vollständigkeit	Art. 20 ¹ Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen
----------------	-----------------	--

Der Grundsatz der Vollständigkeit soll sicherstellen, dass alle Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen aufgeführt werden, die im nächsten Jahr zu erwarten sind. Vor allem sollen keine Verrechnungen vorgenommen werden, um Ausgaben kleiner aussehen zu lassen als sie in Wirklichkeit sind.

VFFHGem	Vergleichbarkeit	Art. 21 ¹ Die Rechnungen der Gemeinden sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
----------------	------------------	---



Die Budgets und die Jahresrechnungen sollten untereinander und im Zeitablauf vergleichbar sein. Ändern die Einteilung des Budgets oder sein Detaillierungsgrad ständig, wird die Transparenz geschmälert, was den politisch zuständigen Behörden die Entscheidungsfindung erschwert.

VFFHGem Bruttodarstellung **Art. 22** ¹ Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.

Der Grundsatz der Bruttodarstellung ist finanzrechtlich und finanzwirtschaftlich wichtig. Aufwand und Ertrag sowie Einnahmen und Ausgaben sollen ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe ersichtlich sein. Gegenseitige Verrechnungen verstecken Risiken und beeinflussen die politische Entscheidungsfindung.

Von der Regel des Bruttoverbuchungsprinzips kann abgewichen werden, wenn ein Buchungs-Beleg korrigiert werden muss (Storno) und wenn es zu einer Rückerstattung oder Erhöhung einer Zahlung kommt, wobei der Sachverhalt und der Partner identisch sein müssen. Beispiele: Änderung der Steuerveranlagung, Berichtigung einer Rechnung, zuviel bezahlte Versicherungs-Prämien.

Von der Regel des Bruttoverbuchungsprinzips kann auch abgewichen werden:

- für Aufgaben, die der MWST unterliegen und die Möglichkeit besteht, die MWST als Nettobetrag zu verbuchen,
- bei der Eröffnung der Buchhaltung im neuen Rechnungsjahr, um die Gegenbuchungen bezüglich der Rückstellungen und transitorischen Posten vorzunehmen.

VFFHGem Periodenabgrenzung **Art. 23** ¹ Alle Aufwände und alle Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.

Kann in die jeweilige Rechnungsperiode integriert werden

Der Grundsatz nach **Wahrheit** erfordert, dass der Finanzplan, das Budget, die Erfolgs- und Investitionsrechnung den bekannten Tatsachen entsprechen und dass ihre formelle und materielle Ordnungsmässigkeit gewährleistet sind.

Die **formelle Ordnungsmässigkeit** beinhaltet einerseits die arithmetische Korrektheit der Jahresrechnung einschliesslich der Vollständigkeit der Buchhaltungs-Belege, der Hilfsbuchhaltungen und der Erläuterungs-Tabellen sowie andererseits die Übereinstimmung der Abschluss-, der Inventar-, der Buchhaltungs-Belege mit der Jahresrechnung.

Die **materielle Ordnungsmässigkeit** erfordert, dass die in der Bilanz der Jahresrechnung aufgeführten Positionen auch tatsächlich existieren und dass diese im Besitz der Gemeinde sind.

Der Grundsatz der **Vollständigkeit** erfordert vom Gemeinderat, dafür zu sorgen, dass der Finanzplan, das Budget und die Jahresrechnung den gesamten bekannten und/oder vorhersehbaren Aufwand und Ertrag des Finanzhaushalts erfassen. In der Bilanz sind alle Aktiven und Passiven vollständig und wahrheitsgetreu abgebildet. Die Jahresrechnung beinhaltet alle finanzrelevanten und buchhalterischen Transaktionen.

VFFHGem Fortführung **Art. 24** ¹ Bei der Rechnungslegung ist von der Fortführung des Gemeinwesens auszugehen.

VFFHGem Wesentlichkeit **Art. 25** ¹ Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offengelegt.



VFFHGem Verständlichkeit **Art. 26**¹ Die Informationen müssen klar und verständlich sein.

Der Grundsatz nach Klarheit erfordert eine verständliche und eindeutige Darstellung des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung laut dem im harmonisierten Rechnungsmodell vorgeschriebenen Raster.

VFFHGem Zuverlässigkeit **Art. 27**¹ Die Informationen sollen sachlich richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung der Rechnungslegung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkür-frei und wertfrei dargestellt werden (Neutralität). Die Darstellung soll nach dem Vorsichtsprinzip erfolgen (Vorsicht). Es sollen keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

VFFHGem Stetigkeit **Art. 28**¹ Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

VFFHGem Periodengerechtigkeit **Art. 29**¹ Die Transaktionen müssen zum Zeitpunkt der effektiven Handlung und Verpflichtung verbucht werden.

Der Grundsatz der Fälligkeit bedeutet, dass die Guthaben bei Rechnungsstellung und die Verpflichtungen zum Zeitpunkt der Vertragsgültigkeit verbucht werden.

Wenn die Gemeinde auf die unmittelbare Verbuchung verzichtet (beispielsweise beim Verzicht auf eine EDV-unterstützte Führung der Debitoren- und Kreditoren-Buchhaltung), dann hat dies zur Folge, dass die gegen das Ende eines Rechnungsjahres betreffenden Guthaben und Verpflichtungen zu spät verbucht werden. Auch die Subventionen werden demnach in jenes Rechnungsjahr verbucht, wo diese eintreffen. Die Beurteilung eines Ergebnisses ist nur möglich, wenn das Buchhaltungsjahr

VFFHGem Budgetkredit **Art. 83**² Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.
³ Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.

Die zeitliche Beschränkung (Abs. 1)

Die zeitliche Beschränkung bedeutet, dass ein für ein Rechnungsjahr vorgesehener Budgetkredit nur auf das entsprechende Rechnungsjahr befristet ist. Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres. Ein Budgetkredit ist für die eingegangenen Verpflichtungen zu verwenden. Die Auslagen sind in der Buchhaltung als Aufwand desjenigen Jahres zu belasten, wo diese auch angefallen sind. Es ist nicht gestattet, nicht getätigte Ausgaben zu verbuchen, um beispielsweise einen Budgetkredit auszuschöpfen und denjenigen des Folgejahres zu umgehen.

Die qualitative Beschränkung (Abs. 2)

Die qualitative Beschränkung verlangt von den Verantwortlichen, dass sie die durch einen Budget- oder Verpflichtungskredit zur Verfügung gestellten Mittel ausschliesslich für den dafür vorgesehenen Zweck verwenden. Jeglicher Kreditübertrag von einem auf ein anderes Konto oder unkorrekte Verrechnungen innerhalb derselben Kontoart sind nicht gestattet.





6.1 Inhalt

- 6.2 Spezialfinanzierungen
- 6.2.1 Gesetzliche Grundlagen
- 6.2.2 Definition
- 6.2.3 Beispiele von Spezialfinanzierungen
- 6.2.4 Spezialfinanzierung „70 Wasser und Wasserversorgung“
- 6.2.5 Spezialfinanzierung „71 Abwasser und Abwasserentsorgung“
- 6.2.6 Spezialfinanzierung „72 Abfallbeseitigung“
- 6.2.7 Spezialfinanzierung „162 Zivilschutz-Ersatzbeiträge“
- 6.2.8 Preisüberwachung





6.2 Spezialfinanzierungen

6.2.1 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Grundsätze der Finanzhaushaltsführung	Art. 74 ¹ Die Gemeindefinanzen müssen nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der wirtschaftlichen und zweckmässigen Verwendung der öffentlichen Gelder, des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer, sowie der Verursacherfinanzierung geführt werden.
GemG	Grundsätze und Aufbau des Rechnungswesens	Art. 75 ¹ Die Rechnungsführung muss eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über die Führung des Finanzhaushalts, das Vermögen und die Schulden geben. Zu diesem Zweck sind zu erstellen: die Finanzplanung, der Voranschlag, die Rechnung beinhaltend die Bilanz, die Verwaltungsrechnung sowie die Ausserbilanzgeschäfte, namentlich Eventualverpflichtungen. ² Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg die Grundsätze betreffend die Finanzhaushaltsführung. ³ Die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen sind auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells zu erstellen. ⁴ Die Unterlagen sind der Natur und der Bedeutung der öffentlichen Gemeinwesen anzupassen. ☒
GemG	Grundsatz	Art. 105 ¹ Die Gebühren, welche die öffentlichrechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung. ² In einem entsprechenden Reglement werden zumindest ihr Höchstbetrag, die Erhebungsart sowie die gebührenpflichtigen Personen festgesetzt.
VFFHGem	Grundsätze der Führung des Finanzhaushaltes	Art. 5 ¹ Die Finanzen der Gemeinden sind gemäss folgenden Grundsätzen zu führen: j) Grundsatz der Verursacherfinanzierung;
VFFHGem	Verursacherfinanzierung	Art. 15 ¹ Der Empfänger einer besonderen Leistung, wie einer Dienstleistung, Ware, Energie oder besonderer Vorteile muss grundsätzlich die dafür anfallenden Kosten tragen. Die Gesetzgebung oder eine Vereinbarung legen die Art und Höhe der Beteiligung fest.
VFFHGem	Allgemeines	Art. 17 ¹ Die Grundsätze des öffentlichen Rechnungswesens sind anwendbar, insbesondere diejenigen, die durch das Handbuch des harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und die Gemeinden HRM2 anerkannt sind. ² Die allgemein anerkannten Grundsätze des kommerziellen Rechnungswesens kommen subsidiär zur Anwendung.



VFFHGem	Harmonisiertes Rechnungsmodell (HRM2)	<p>Art. 41 ¹ Das Handbuch harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und die Gemeinden HRM2, das von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren herausgegeben wurde, stellt die Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells dar, soweit dies nicht dem kantonalem Recht widerspricht.</p> <p>² Das Rechnungsmodell und die Präsentation sowie die vom Departement erlassenen Ausführungsbestimmungen müssen beachtet werden.</p>
VFFHGem	Finanzvermögen (FV)	<p>Art. 47 ² Es wird unterteilt in:</p> <p>h) Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.</p>
VFFHGem	Fremdkapital	<p>Art. 50 ¹ Das Fremdkapital beinhaltet:</p> <p>g) Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.</p>
VFFHGem	Eigenkapital	<p>Art. 51 ¹ Das Eigenkapital beinhaltet:</p> <p>a) Verbindlichkeiten bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital;</p> <p>b) Fonds im Eigenkapital;</p> <p>² Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind wie Eigenkapital darzustellen, jedoch als Minusposten.</p> <p>³ Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen sind ausnahmsweise zugelassen, wenn die zweckgebundenen Erträge die Aufwände vorübergehend nicht decken, und nur für Aufgaben, deren Selbstfinanzierung gesetzlich zwingend ist.</p>
VFFHGem	Erfolgsrechnung	<p>Art. 53 ¹ Der Aufwand wird gruppiert in:</p> <p>e) Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen;</p> <p>² Der Ertrag wird gruppiert in:</p> <p>f) Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen;</p>
VFFHGem	Grundsätze	<p>Art. 62 ⁶ Die Abschreibungen müssen individuell für Aufgaben verbucht werden, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.</p>
VFFHGem	Grundsätze	<p>Art. 67 ¹ Die Spezialfinanzierungen bestehen aus finanziellen Mitteln, die für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe zugewiesen sind.</p> <p>² Die Verbindlichkeiten und Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen werden verzinst. Die Gemeinde kann ein gegenteiliges Reglement erlassen, falls keine spezielle Bestimmung von übergeordnetem Recht dies ausschliesst.</p>
VFFHGem	Bedingungen	<p>Art. 68 ¹ Die Spezialfinanzierungen verlangen eine gesetzliche Basis:</p> <p>a) im übergeordneten Recht oder</p> <p>b) in einem kommunalen Reglement.</p> <p>² Das Gemeindeglement bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen.</p>



VFFHGem	Forderungen und Vorschüsse	Art. 69 ¹ Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sowie die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in die Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzutragen.
VFFHGem	Interne Verrechnungen	Art. 70 ² Aufwände und Erträge, insbesondere diejenigen der Zinsen und der Abschreibungen für die Tätigkeiten, die durch Spezialfinanzierungen finanziert werden, sind im Sinne der Vollkostenrechnung in Form von internen Verrechnungen zu verbuchen.

6.2.2 Definition

Spezialfinanzierungen sind eine Besonderheit des öffentlichen Rechnungswesens.

Unter Spezialfinanzierung versteht man die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Aufgaben. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und der bezahlten Gebühr ein direkter Zusammenhang. Es fällt jährlich aber nie exakt so viel Gebührenertrag an, dass der Aufwand genau gedeckt werden kann. Innerhalb der einzelnen Spezialfinanzierung ergeben sich somit Aufwand- oder Ertragsüberschüsse.

Die Aufwandüberschüsse müssen durch künftige zweckbestimmte Erträge abgedeckt werden. Die Ertragsüberschüsse sind für die künftige Aufgabenerfüllung zu verwenden. Beim Rechnungsabschluss werden die Ergebnisse der spezialfinanzierten Aufgabenbereiche in die Bestandesrechnung übertragen. Forderungen gegenüber Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital werden auf der Aktivseite im Finanzvermögen ausgewiesen; Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden auf der Passivseite unter dem Eigenkapital (als Minusposten) ausgewiesen. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen werden auf der Passivseite der Bilanz je nach Art der Verbindlichkeit unter Fremd- oder Eigenkapital aufgeführt.

Das Bestandeskonto wird entweder in den Aktiven, als Vorschuss, oder in den Passiven, als Verpflichtung für Spezialfinanzierungen, ausgewiesen. Schliesst eine Spezialfinanzierung in der Laufenden Rechnung mit einem Ertragsüberschuss a , wird der Saldo auf die Passivseite der Bestandesrechnung gebucht (resp. mit dem bestehenden Bestand Spezialfinanzierung verrechnet). Das heisst, der Steuerhaushalt hat gegenüber dieser Spezialfinanzierung eine Verpflichtung (bzw. Schuld). Wenn die Spezialfinanzierung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst, wird dieser auf die Aktivseite der Bestandesrechnung übertragen (resp. mit dem bestehenden Bestand Spezialfinanzierung verrechnet). Der Steuerhaushalt gibt der Spezialfinanzierung einen Vorschuss.

Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen ist im Verwaltungsvermögen separat auszuweisen und zulasten der Spezialfinanzierung abzuschreiben.

Die Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem Konto 209 «Spezialfinanzierung x» gutgeschrieben. Dieses Eigenkapital der Spezialfinanzierung, Konto 290 beziehungsweise 291 steht zur Verfügung, um zukünftige Aufwandüberschüsse dieses Aufgabenbereiches decken zu können. Entstehen Aufwandüberschüsse und ist das Eigenkapital aufgebraucht, so ist dieser dem Aktivkonto 109 beziehungsweise 290/291. Vorschüsse für Spezialfinanzierungen zu belasten. Diese Vorschüsse (= Bilanzfehlbeträge) sind innert acht Jahren durch die entsprechenden zukünftigen Erträge abzutragen. Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen.

Die internen Verrechnungen von Zinsen und Abschreibungen auf den gesetzlichen und reglementarischen Spezialfinanzierungen haben nach gemeindeweise einheitlichen Richtlinien zu erfolgen, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen. Der Zinssatz muss zwischen den von der Gemeinde im betreffenden Jahr erzielten Aktiv- und Passivzinsen festgelegt werden.



Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und Anpassung an das Walliser Modell.

6.2.3 Beispiele von Spezialfinanzierungen

Spezialfinanzierungen bedürfen einer rechtlichen Grundlage, welche die Einlagen und Entnahmen nach klaren Grundsätzen für Voranschlag und Rechnung regelt. Die wichtigsten Spezialfinanzierungen werden bereits durch Bundesrecht oder kantonales Recht vorgeschrieben. Als Beispiel seien die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung genannt. Will die Gemeinde selber eigene Spezialfinanzierungen begründen, bedarf dies eines Gemeindereglements.

Die SGF hat als Ergänzung zu diesem Schreiben eine [Richtlinie Abfall](#) und ein Buchungsschema zugestellt. Diese beiden Dokumente können über den obigen Link oder über den nachfolgenden Pfad herunter geladen werden: <https://www.vs.ch/de/web/saic/reglements-types>

Nebst den oben erwähnten konventionellen Spezialfinanzierungen finden in anderen Bereichen ebenfalls Finanzierungen dieser Art (die Liste ist nicht abschliessend) statt, wie beispielsweise:

- Reglement der Gemeinde Leuk betreffend Wohnbauförderung
- Reglement der Gemeinde Riddes für die Schneeräumung in Mayens-de-Riddes
- Gemeindereglement des Hochplateaus Crans-Montana über die Quoten und die Kontingentierung
- Parkhäuser
- Beiträge fehlende Parkplätze
- Strom
- Gas, Fernwärme
- Gemeinschaftsantenne, Kabelnetz
- Flughafen
- Wirtschaftsförderung
- Forstreservfonds
- Unterstützungsfonds für das Gastgewerbe
- Fonds für die Gebäudesanierung/-renovation
- Fonds für den Schutz des Kulturerbes
- Spielplatzfonds
- Revitalisierungsfonds
- Konjunkturfonds
- Fonds für Gesellschaft
- Ambulanzfonds
- Familienhilfsfonds
- Fonds für Industriegleise
- Kurtaxe/Tourismusförderung

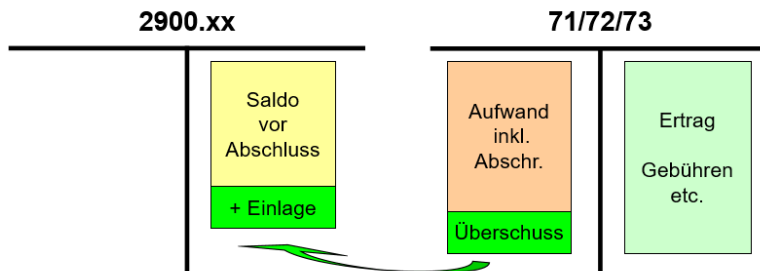
Aufgrund übergeordneten Rechts ist die Spezialfinanzierung der Kontoarten 2910 ebenfalls im Bereich Forstwirtschaft zur Speisung und Verwendung des Wiederaufforstungsfonds oder des Forstreservfonds anzutreffen.



6.2.4 Verbuchung von Ertragsüberschüssen mit Verbindlichkeiten gegenüber
Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Commenté [JS1]: Je ne suis pas sûre de mon choix terminologique en allemand (entre autres : je pense que « engagement envers » serait « Verbindlichkeit gegenüber », mais dans le tableau ci-dessous, c'est rendu par « Verpflichtung für ». Merci de vérifier.

Ertrags-Überschuss: Einlage in Spezialfinanzierungen

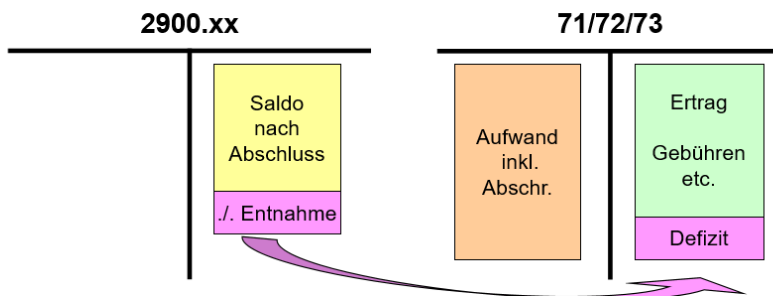


Soll 71/72/73.350/351 Einlage in Spezialfinanzierungen
Haben 2900.xx Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen

6.2.5 Verbuchung von Aufwandüberschüssen mit Verbindlichkeiten gegenüber
Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Commenté [JS2]: Voir mon commentaire précédent

Aufwand-Überschuss: Entnahme aus Spezialfinanzierungen



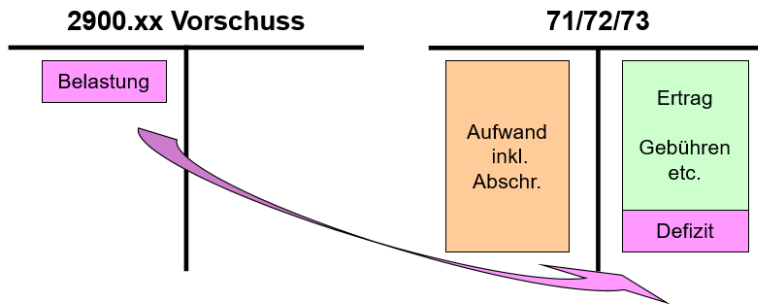
Soll 2900.xx Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen
Haben 71/72/73.450/451 Entnahme aus Spezialfinanzierungen



6.2.6 Verbuchung von Aufwandüberschüssen mit Forderungen oder Vorschüssen gegenüber Spezialfinanzierungen in der Bilanz

Commenté [JS3]: Voir mon commentaire précédent

Aufwand-Überschuss: Entnahme aus Spezialfinanzierungen bzw. Belastung Vorschuss-Konto



Soll 2900.xx Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen
Haben 71/72/73.450/451 Entnahme aus Spezialfinanzierungen

Der Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierungen für Wasser, Sanierung und Abfall wird dem Konto 2900 belastet. In diesem Fall muss der Betrag des Vorschusses innerhalb von 8 Jahren zurückgezahlt werden. Ein im Jahr 2020 generierter Vorschuss muss 2028 zurückgezahlt werden.

Beispieltabelle für einen Vorschuss gegenüber Spezialfinanzierungen

Abwasser		Municipalgemeinde																	
Defizit	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R	R
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025		
Abnahme		-9640	-9640	-9640	-9640														
Soldo 31.12	77'116																		
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			
Zunahme																			
Abnahme																			
Soldo 31.12																			



6.2.7 Spezialfinanzierung «162 Zivilschutz-Ersatzbeiträge»GesetzesgrundlagenBund

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019, Art. 47 und 48 - BZG ([SR CH 520.1](#));
- Bundesverordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 - ZSV ([SR CH 520.11](#));

Kanton

- Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 Art 57 ([SR VS 101.1](#));
- Gesetz über den Zivilschutz vom 10. September 2010 – GZS ([SR VS 520.1](#));
- Beschluss betreffend den Betrag der Ersatz- und Einkaufsbeiträge für Schutzräume vom 10.08.2016 ([SR VS 520.110](#)).

Ziel

- Bei allen Walliser Gemeinden die Harmonisierung der Verbuchung bei Benutzung des Fonds für Zivilschutz-Ersatzbeiträge.

Grundsatz

- Der Fonds «Ersatzbeiträge» ist ein zweckgebundener Fonds und ist in der Bilanz im Konto 2090 zu verbuchen; bis 31.12.2011 wurde dieser Fonds bei den Einwohnergemeinden verwaltet;
- Mit der Einführung der neuen Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden werden seit 1. Januar 2012 diese Beiträge durch den Kanton einkassiert.
- Hinsichtlich Zivilschutz lautet die funktionale Zuordnung 162;
- Die Finanzierung des Unterhalts von Schutzräumen aus dem Beitragsfonds bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Kantonale Amt für Zivilschutz (KAZS).
- Entnahmen aus dem Ersatzbeitrags-Fonds zur Finanzierung von Investitionen betreffend den Zivilschutz bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch das KAZS;
- Das Jahresergebnis in der Laufenden Rechnung aus den Transaktionen bezüglich Ersatzbeiträge muss über das Konto 2090 «*Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital*» verbucht werden. Wird der Fonds für den Unterhalt oder für Abschreibungen von Sachanlagen verwendet, hat die Verbuchung über die Rubrik 160.480 zu erfolgen.
- Die Zinsen betreffend den Fonds müssen gemäss den unten stehenden Punkten 10 und 11 in Betracht gezogen werden.

Beispiel für Verbuchungen im Zusammenhang mit dem Zivilschutzfonds

A INTEGERR FONDS PCI





6.2.8 Preisüberwachung

Artikel 68 VFFHGem erwähnt explizit: Das Reglement einer Gemeinde *«bestimmt das Ziel einer Spezialfinanzierung und die Zuständigkeit für Einlagen oder Entnahmen»*.

Die Genehmigung des Reglements fällt in die unveräusserlichen Befugnisse der Legislative. Ein geltendes Reglement muss auch dem Legalitätsprinzip entsprechen.

Verfahren für Reglemente, die die Preisgestaltung betreffen.

GemG	Auflage von Reglementen	Art. 14 ¹ Die Reglemente, die der Urversammlung zur Zustimmung unterbreitet werden, müssen der Öffentlichkeit auf der Gemeindekanzlei unentgeltlich zur Verfügung stehen. ² Der Gemeinderat kann überdies die Zustellung eines Exemplars des Reglements an jede Haushaltung der Stimmbürger oder an jeden Stimmberechtigten beschliessen. ³ Die Auflage muss gleichzeitig mit der Einberufung zur Urversammlung erfolgen.
-------------	-------------------------	---



GemG	Art der Beratungen	Art. 16 ⁴ Die Reglemente werden artikelweise oder, wenn es die Mehrheit der Versammlung beschliesst, kapitelweise oder gesamthaft der Abstimmung unterbreitet. ⁵ Bei der artikelweisen Abstimmung erfolgt ein Beschluss der Versammlung nur, wenn mehrere Vorschläge gemacht werden. In diesem Fall wird der ursprüngliche Text zuerst dem im Verlaufe der Versammlung gemachten Vorschlag gegenübergestellt, dann gegebenenfalls dem Gegenvorschlag des Gemeinderats. Werden mehrere Abänderungsvorschläge gemacht, werden diese zuerst in einer vom Präsidenten der Versammlung aufgestellten Reihenfolge einander gegenübergestellt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt der vom Gemeinderat vorgeschlagene Text als angenommen.
GemG	Genehmigungspflichtige Gegenstände	Art. 146 ¹ Dem Staatsrat müssen zur Genehmigung unterbreitet werden: a) alle Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
GemG	Kontrolle der Reglemente	Art. 147 ¹ Unter Vorbehalt gegenteiliger Vorschriften der Spezialgesetzgebung beschränkt sich die Aufsichtsbehörde darauf, zu prüfen, ob das ihr unterbreitete Reglement gesetzeskonform ist. ² In den Fällen, in denen sich die Aufsicht auf die Zweckmässigkeit erstreckt, macht die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung von gewissen Bedingungen abhängig. ³ Die Aufsichtsbehörde kann eine Bestimmung nur abändern, wenn die Gemeinde nicht selber innert angemessener Frist eine gesetzeskonforme oder zweckmässige Bestimmung erlassen hat.

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) vom 20. Dezember 1985 (Stand am 1. Januar 2013) weist der [PUE](#) zusätzliche Befugnisse zu. Auf der Internetseite wird zudem eine Reihe von Dokumenten zur Verfügung gestellt, die bei der Erarbeitung von Reglementen zu Rate gezogen werden können.

PüG	Art. 14 ¹ Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. ² Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies. ³ Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.
------------	---

Es besteht eine Anhörungspflicht für die Gemeinden. Zunächst muss die Gemeinde im Rahmen der Festsetzung oder Änderung von Preisen ein Dossier bei der PUE einreichen. Diese Regel gilt auch dann, wenn das Reglement eine Bandbreite für die Preisgestaltung vorsieht, die in die Zuständigkeit der Exekutive fällt. Das Gesuch muss selbstverständlich eingereicht werden, bevor die Preisgestaltung an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten übermittelt wird, d. h. im Falle einer Konsultation, bevor das Dossier der Legislative vorgelegt wird, oder im Falle einer Vormeinung vor der Genehmigung. Wir können hier nur empfehlen, eine Vorkonsultation durchzuführen.



Für die Gewässersanierung hat die Dienststelle für innere Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Umwelt (DUW) eine Richtlinie für die Gemeinden zur Festsetzung der Abwassergebühren erarbeitet und ein Excel-Tool zur Kostensimulation entwickelt. Sowohl die Richtlinie als auch das Tool wurden formell von der PUE anerkannt.

Zurzeit warten wir darauf, dass die DUW die Änderung des Musterreglements fertigstellt. Anschliessend werden wir die betreffenden Dokumente offiziell publizieren und die Gemeinden darüber informieren. In der Zwischenzeit stellen wir sie Ihnen gerne auf einfache Anfrage zu.

Wir verweisen Sie auf:

- den nachstehend wiedergegebenen Hinweis der PUE auf die Anhörungspflicht und insbesondere auf die Folgen der Nichteinhaltung des Verfahrens.

Beispiel aus dem Newsletter 6/2020 der PUE:

Stadt Lausanne senkt Trinkwasserpreis

Am 25. August 2020 ersuchte die Direktion für Sicherheit und Wirtschaft der Stadt Lausanne den Preisüberwacher um Stellungnahme zu ihrem Vorhaben, die Trinkwassergebühren ab dem 1. Januar 2021 für Privatkundinnen und -kunden des städtischen Wasserwerks um 6 Rappen pro m3 zu senken.

Nach einer ersten Analyse kam der Preisüberwacher zum Schluss, dass eine stärkere Senkung der Trinkwassergebühren angebracht wäre, was dem Wasserwerk der Stadt Lausanne in einer informellen Stellungnahme mitgeteilt wurde. Die Direktion für Sicherheit und Wirtschaft hat daraufhin um einen Termin mit dem Preisüberwacher gebeten, um zusätzliche Informationen zu ihrem geplanten Tarifmodell zu liefern und die strittigen Punkte der ersten Analyse des Preisüberwachers zu klären. Bei der Sitzung, die am 3. November 2020 stattfand, konnte der Preisüberwacher klarstellen, dass (1) die Gebühren um mehr als 6 Rappen pro m3 gesenkt werden müssten und (2) er weitere Informationen von der Stadt Lausanne brauche, um eine angemessene Preissenkung korrekt berechnen zu können.

Bei diesem Treffen hat die Delegation der Stadt Lausanne den Preisüberwacher darüber informiert, dass sie die Gebühren 2021 noch vor Ende Jahr kommunizieren wolle und dass es für das städtische Wasserwerk einen grossen Aufwand bedeute, die Preissenkung operativ umzusetzen und die zusätzlichen Informationen für die Analyse des Preisüberwachers bereitzustellen.

8/9

Damit die Konsumentinnen und Konsumenten der Stadt Lausanne schon ab 2021 von tieferen Trinkwassergebühren profitieren und das städtische Wasserwerk diese Preissenkung bestmöglich umsetzen sowie dem Preisüberwacher die notwendigen Informationen liefern kann, haben sich die Delegationen der Stadt Lausanne und der Preisüberwachung für 2021 auf eine Senkung um 9 Rappen pro m3 geeinigt. Die Stadt Lausanne wird dem Preisüberwacher die für 2022 geplanten Gebühren zusammen mit den zusätzlichen Informationen des Wasserwerks zur Stellungnahme unterbreiten. [Andrea Zanzi]



7.1 Inhalt

- 7.2 **Bewertungs- und
Abschreibungsgrundsätze**
- 7.2.1 **Bewertungsgrundsätze**
- 7.2.2 **Abschreibungsgrundsätze**





7.2 Bewertungs- und Abschreibungsgrundsätze

7.2.1 Bewertungsgrundsätze

VFFHGem	Finanzvermögen	<p>Art. 58 ¹ 1 Anlässlich der Umstellung auf HRM2 kann das Finanzvermögen zum Buchwert verbucht oder zum Verkehrswert neu bewertet werden.</p> <p>² Im Falle der Verbuchung zum Buchwert ist eine spätere Neubewertung zum Verkehrswert mittels eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erlaubt.</p> <p>³ Im Falle einer Neubewertung zum Verkehrswert bedarf es eines Berichts eines im Sinne des Obligationenrechts besonders befähigten Revisors.</p> <p>⁴ Folgebewertungen zum Verkehrswert durch einen besonders befähigten Revisor erfolgen zudem frühestens nach fünf Jahren.</p> <p>⁵ Neue Elemente des Finanzvermögens werden in der Bilanz mit dem Erwerbs- oder Erstellungspreis geführt.</p> <p>⁶ Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage wird diese in der Bilanz mit dem Verkehrswert geführt.</p> <p>⁹ Der Gemeinderat beschliesst das Bewertungsprinzip des Finanzvermögens.</p>
VFFHGem	Verwaltungsvermögen	<p>Art. 59 ¹ Der Buchwert vor Abschreibungen setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Buchwert der zu Beginn des Rechnungsjahres verbucht wurde; und</p> <p>b) den Nettoinvestitionen des Rechnungsjahres.</p> <p>² Die Aufwertung von Aktiven des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet, ausgenommen die Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien.</p>
VFFHGem	Transfers zwischen den Vermögen	<p>Art. 60 ¹ 1 Der Transfer von Teilen des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen erfolgt zum Buchwert.</p> <p>² Die Güter, die nicht mehr im öffentlichen Interesse genutzt werden, werden vom Verwaltungsvermögen zu ihrem Restwert ins Finanzvermögen transferiert.</p>
VFFHGem	Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens	<p>Art. 61 ¹ Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Anschaffungs- oder Veräusserungswert bilanziert.</p>

Beim Übergang zum HRM2 haben die Gemeindeverwaltungen die Möglichkeit, das Finanzvermögen neu zu bewerten. Die Neubewertung ist maximal zum Verkehrswert möglich und muss durch einen besonders befähigten Revisor vorgenommen werden. Sie erfolgt in der Eröffnungsbilanz. Zwischen HRM1 und HRM2 muss keine Übergangsbuchung vorgenommen werden. In der Eröffnungsbilanz wird lediglich der Betrag des Finanzvermögens angegeben. Als Gegenstück wird im Eigenkapital unter der Rubrik 2960 «Neubewerbungsreserve



Finanzvermögen» der Unterschied zwischen dem Finanzvermögen nach HRM1 und HRM2 ausgewiesen. Diese Neubewertungsreserve kann ausschliesslich für eine künftige Neubewertung des Finanzvermögens verwendet werden und darf keinesfalls in den Bilanzüberschuss im Eigenkapital eingelegt werden. Im Falle eines Wertverlusts des Finanzvermögens wird eine Entnahme aus dem Fonds empfohlen. Bei einer künftigen Neubewertung ist im Falle eines Wertverlusts des Finanzvermögens eine Entnahme aus dem Fonds erforderlich.

Die Gemeindeverwaltungen haben zudem die Möglichkeit, das Finanzvermögen innerhalb einer Frist von mehr als 5 Jahren nach Einführung der VFFHGem neu zu bewerten. Diese Neubewertung könnte sinnvoll sein, wenn sich damit ein einzelner grosser Wertverlust durch die Auflösung latenter Reserven (Liegenschaften des Finanzvermögens zum Kataster- statt Verkehrswert) kompensieren lässt. Dies würde verhindern, dass sich die Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag wiederfindet und einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegen muss.

Das HRM2 empfiehlt die Verbuchung von gratis erworbenen Anlagen zum Verkehrswert. Die Differenz ist zu verbuchen unter 444 «Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen». Diese Differenz wird nicht der Neubewertungsreserve Finanzvermögen zugeordnet, sondern der Erfolgsrechnung in dem Jahr, in dem sie erfasst wird.

7.2.2 Abschreibungsgrundsätze

GemG	Finanzhaus- haltsgleich- gewicht	Art. 80 ² Der Staatsrat erlässt Vorschriften über die buchmässigen Mindestabschreibungen.
VFFHGem	Finanz- vermögen	Art. 58 ⁷ Bei effektivem und dauerndem Wertverzerr oder Wertverlust sind die Berichtigungen des Finanzvermögens unmittelbar vorzunehmen. ⁸ Wertminderung des Finanzvermögens zu Reservezwecken sind nicht erlaubt.
VFFHGem	Grundsätze	Art. 62 ¹ Das Verwaltungsvermögen, nach Abzug des Buchwerts der Darlehen, der Beteiligungen und der Grundkapitalien, ist am 31.12. vom Restwert je nach Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen abzuschreiben. Diese Abschreibungen werden im Aufwand als ordentliche Abschreibungen verbucht (Kontoart 330, 332 und 366). Der Anhang legt die Sätze sowie die Bandbreiten der anzuwendenden Sätze fest. ² Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen der Bandbreite den Abschreibungssatz nach der Art der Aktiven. ³ Die innerhalb der empfohlenen Bandbreiten verwendeten Sätze sind mindestens 5 Jahre beizubehalten. ⁴ Die spezifischen Tätigkeitsbereiche, die sich aus der Anwendung übergeordneter Gesetzgebung ergeben, wenden die in diesem Tätigkeitsbereich vorgeschriebenen Abschreibungssätze an. ⁵ Die in der Bilanz verbuchten Werte sind bei effektivem und dauerndem Wertverzerr oder Wertverlust unmittelbar zu berichtigen. ⁶ Die Abschreibungen müssen individuell für Aufgaben verbucht werden, welche durch Fiskaleinnahmen finanziert werden, sowie für jede Spezialfinanzierung.
VFFHGem	Aufschiebung der Abschreibung	Art. 66 Die totale oder teilweise Aufschiebung von Abschreibungen ist verboten.



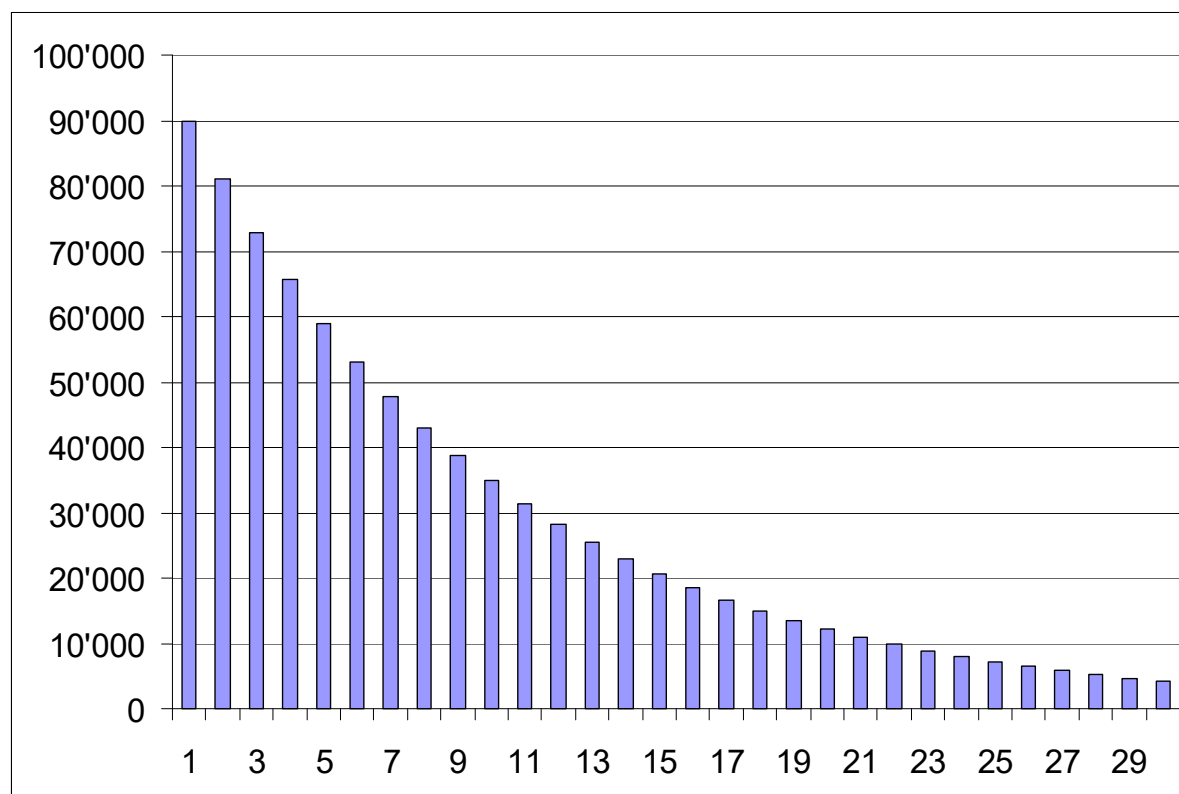
In Übereinstimmung mit Artikel 62 Absatz 1 VFFHGem führt die unten stehende Tabelle die Abschreibungsdauer und -sätze auf, die gemäss Anhang 1 empfohlen werden.

FE	Abschreibung	Jahre und Satz
12	Gebäude/Hochbauten Nutzungsdauer	Konto 1404 25-50 Jahre (Satz 8%-15%)
12	Tiefbau Nutzungsdauer	Konten 1401 – 1403 40-60 Jahre (Satz 7%-10%)
12	Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen Nutzungsdauer	Konto 1406 4-10 Jahre (Satz 35%-60%)
12	Übrige Sachanlagen Nutzungsdauer	Konto 1409 5 Jahre (Satz 50%)
12	Immaterielle Anlagen Nutzungsdauer	Konten 1420 – 1429 5 Jahre (Satz 50%)
12	Wälder und unbebaute Alpflächen	Konto 1405 und 1400 Satz 0%
12	Darlehen Abschreibung	Konto 144 Gemäss Risiko
12	Beteiligungen und Grundkapitalien Abschreibung	Konto 145 Gemäss Risiko
12	Investitionsbeiträge Nutzungsdauer	Konto 146 1-40 Jahre (Satz 10%-100%)
12	Bereiche nach übergeordneter Gesetzes-Bestimmungen	Nutzungsdauer laut übergeordneten Gesetzesbestimmungen (Merkblatt A 1995 EFV)

Die in den [Merkblättern A 1995 – ESTV](#) aufgeführten spezifischen Tätigkeitsbereiche verwenden die in den betreffenden Merkblättern vorgeschriebenen Abschreibungen.



Grafisches Beispiel für den Restwert einer Investition mit einem degressiven Abschreibungssatz von 10 %



Bei einem degressiven Abschreibungssatz von 10 % ist eine Investition in etwa 33 Jahren vollständig abgeschrieben. Um eine Berechnung ins Unendliche zu vermeiden, sollte vom Gemeinderat formell eine Regel bestimmt und diese von der Buchhaltung angewendet werden. Beispiel: Ist der Restbuchwert einer Position des Verwaltungsvermögens Fr. 20'000 oder tiefer, ist diese innerhalb von 3 Jahren auf Null abzuschreiben.

Die durch Investitionen ausgelösten Ausgaben und Einnahmen werden in der Investitionsrechnung verbucht und beim Jahresabschluss in das Verwaltungsvermögen der Bilanz übertragen. Zur Berechnung der Abschreibungen verwendet das harmonisierte Rechnungsmodell aus praktischen Gründen den Restwert als Grundlage; mit anderen Worten, das Verwaltungsvermögen per 31. Dezember – nach Abschluss der Investitionsrechnung – bestimmt die Grundlage für die Berechnung der Abschreibungen. Mit den Abschreibungen wird eine Selbstfinanzierung der Investitionen sichergestellt. Die Praxis zeigt, dass ein durchschnittlicher Abschreibungssatz von 10 % vom Restwert des Verwaltungsvermögens für eine ausreichende Selbstfinanzierung sorgt.

Die Spezialfinanzierungen **müssen** die jeweiligen Abschreibungen umfassen. Die anderen Bereiche **können** die jeweiligen Abschreibungen umfassen. Diese Vorgehensweise liefert zusätzliche transparente Informationen über die Kosten von Dienstleistungen. Sie wird allgemein in allen Fällen empfohlen, in denen ein Gemeinwesen die Führung bei der Verwaltung eines Gemeindeverbands übernimmt. Ein Beispiel: Die Gemeinde X verwaltet das Schulzentrum eines Gemeindeverbands. Sie berechnet ihren Partnern einen Preis pro Schüler, der die buchmässige Abschreibung der Infrastrukturen berücksichtigen muss. Ein Bürger, Herr Yaka, beschwert sich über die Kosten, die den Eltern für die Unterbringung ihrer Kinder in einer frühkindlichen Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Dabei handelt es sich um einen Aufwand, der auch hier durch eine buchmässige Abschreibung ergänzt werden muss. Die entsprechende Information darüber demonstriert und beweist den Bürgerinnen und Bürgern das politische Engagement der Gemeinde.

Ansonsten können die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens unter der Funktion 990 zusammengefasst werden.



VFFHGem	Zusätzliche Abschreibungen	Art. 64 ¹ Zusätzliche Abschreibungen sind nicht gestattet.
----------------	----------------------------	--

Gemäss Artikel 64 VFFHGem ist es den Gemeinden nicht mehr erlaubt, zusätzliche Abschreibungen zu verbuchen. Denn Abschreibungen erfolgen über die Lebensdauer der Anlagen des Verwaltungsvermögens. Anhang 1 der VFFHGem führt die Bandbreiten der zulässigen Abschreibungen nach Art der Aktiven auf. Der Abschreibungssatz muss mindestens 5 Jahre lang eingehalten werden.

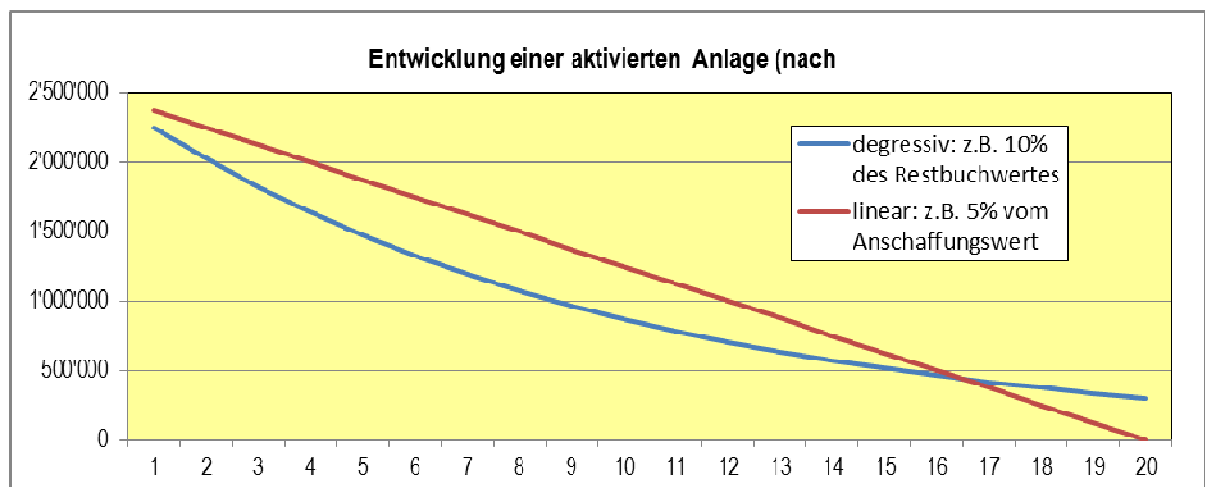
VFFHGem	Abschreibungen der Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Verwaltungsvermögens	<p>Art. 65 ¹ Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien sind nur bei effektivem und dauerndem Wertverzerr oder Wertverlust abzuschreiben. Die Berichtigung hat unmittelbar zu erfolgen.</p> <p>² Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien können im Umfang der bisherigen und nachgewiesenen Abschreibungen, jedoch höchstens bis zum Anschaffungswert, neu bewertet werden, sofern der Verkehrswert mindestens so hoch ist wie der neue Buchwert.</p> <p>³ Im Falle einer Neubewertung werden die Beträge in der Erfolgsrechnung als übriger Finanzertrag erfasst.</p>
----------------	---	---

Die Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien stehen in engem Zusammenhang mit einer öffentlichen Aufgabe oder mit einer Aufgabe, wofür die Gemeinde einen freiwilligen Beitrag leistet. Diese sind als solche grundsätzlich nicht verwertbar, ohne dadurch die Erfüllung dieser Aufgabe in Frage zu stellen.

Die Erfassung der Neubewertung von Darlehen, Beteiligungen oder Grundkapitalien, die bisher abgeschrieben wurden und die Bedingungen von Artikel 65 Absatz 2 einhalten, muss unter Konto 4490 erfolgen.

In den interkantonalen Vergleichen stossen die Spezialisten regelmässig auf die Thematik der Abschreibungspolitik. Diesbezüglich verlangte im 2003 der Berner Grossrat Hänni in einer Motion die Revision der Verordnung zur Umstellung vom degressiven zum linearen Abschreibungssystem, um die Abschreibungen der Nutzungsdauer von Immobilien des Verwaltungsvermögens anzugleichen.

Zur Beantwortung der Motion hat das AGR bei 3 Gemeinden die Abschreibungen, rückwirkend über 20 Jahre, simuliert, mit nachfolgendem Ergebnis:



Die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht:



«Im Rahmen dieser empirischen Untersuchung konnten verschiedene Aspekte aufgezeigt werden. Soweit bekannt, ist es die erste Untersuchung, die sich auf konkrete Zahlen stützt und sich über einen so langen Zeitraum erstreckt.

Unabhängig von Theorien und von zum Teil vorgefassten Meinungen wird das AGR durch diese Analyse in seiner Auffassung bestärkt, dass das geltende harmonisierte Abschreibungssystem des Kantons Bern gegenüber einem linearen Abschreibungssystem einige Vorteile bietet: Sowohl was die Abschreibungsbelastung für das Finanzhaushaltgleichgewicht einer Gemeinde als auch was die einfache Handhabung und Kontrolle betrifft, hat das geltende Abschreibungssystem Vorteile.

Die Untersuchung ergab nämlich, dass die Abschreibungsbelastung in zwei von drei Fällen durchschnittlich und über den gesamten Zeitraum gerechnet höher ist im Szenario gemäss Variante Hänni. Dies vor allem auch dann, wenn man die Durchmischung der über den Untersuchungszeitraum getätigten Investitionen berücksichtigt.

Die Dauer der Minderbelastung gemäss Variante Hänni ist im Vergleich zum harmonisierten Abschreibungssystem mit einem Satz von 10 % des Restbuchwerts zeitlich eindeutig begrenzt, sofern man auch hier die getätigten Investitionen und die Investitionsart berücksichtigt.

Die Investitionen einer Gemeinde sind bezüglich ihrer Grösse unterschiedlich und erfolgen in regelmässigen Abständen. Wegen der Durchmischung der Investitionsarten und der Anwendung differenzierter linearer Abschreibungssätze wird die Wirkung bzw. der angenommene Vorteil eines linearen Abschreibungssatzes unter 10 % des Restbuchwerts vermindert oder ganz aufgehoben.

Aus der Analyse des AGR geht eindeutig hervor, dass sich die angenommenen finanziellen Vorteile der Variante Hänni in der Praxis nicht bewahrheiten.

Auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht stellt diese Variante keine Neuerung dar. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen hat man bereits jetzt schon Handlungsspielraum bei der Anwendung unterschiedlicher Abschreibungssätze je nach Investitionsart. Das heutige System schreibt nämlich als Grundsatz nur 10 % der harmonisierten Abschreibungen vom gesamten Verwaltungsvermögen vor (ohne die Bereiche Wasser/Abwasser). Dies ermöglicht in einzelnen Teilbereichen andere betriebswirtschaftliche Abschreibungssätze.

Durch das lineare Abschreibungssystem wird die Rechnungsführung erschwert. Die Simulationsberechnungen des AGR haben verdeutlicht, wie schwierig die Handhabung dieses Ansatzes vor allem für kleine und mittlere Körperschaften ist, die nicht über die geeignete EDV-Software verfügen.

Nur mit einer Anlagebuchhaltung können die Bilanzposten verwaltet und optimiert sowie der Ansatz aufgrund des Systems der differenzierten linearen Abschreibungen umgesetzt werden. Dies bedingt entsprechende EDV-Software und die laufende Nachführung der Anlagebuchhaltung.

Michel Walthert, dipl. MPA

Leiter Bereich Gemeindefinanzen

... »

VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung g	Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen: g) den Anlagenspiegel; ⁵ Der Anlagenspiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter des öffentlichen Gemeinwesens liefern. Er ist teilweise nach Sachgruppengliederung organisiert.
----------------	--------------------------------	--

Die verbuchten Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen müssen in einem Anlagenspiegel dargestellt werden. Dieser ist fester Bestandteil der Jahresrechnung. Ein entsprechendes Excel-Dokument ist im Kennzahlen-Tool verfügbar, das den öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung gestellt wurde.



Beispiel eines Anlagenspiegels

Anlagenspiegel								
Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo am 01.01.	Ausgaben	Einnahmen	Saldo am 31.12.	Abschreibun- gen	Situation nach Abschreibun	Minimale oblig. Abschreibung
Ordentliche Anlagen								
1400	Grundstücke VV				-		-	0%
1401	Strassen / Verkehrswege VV				-		-	7%
1402	Wasserbau VV				-		-	7%
1403	Übrige Tiefbauten VV				-		-	7%
1404	Hochbauten VV				-		-	8%
1405	Waldungen VV				-		-	0%
1406	Möbilien VV				-		-	35%
1409	Übrige Sachanlagen VV				-		-	50%
1420	Software VV				-		-	50%
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte VV				-		-	50%
1429	Übrige immaterielle Anlagen VV				-		-	50%
144X	Darlehen VV				-		-	Gemäss Risiko
145X	Beteiligungen, Grundkapitalien VV				-		-	Gemäss Risiko
146X	Investitionsbeiträge				-		-	10%
	Total ordentliche Anlagen	-	-	-	-	-	-	





8.1 Inhalt

- 8.2 Instrumente
- 8.3 Finanzplan
- 8.4 Budget (Voranschlag)
 - 8.4.1 Allgemeines
 - 8.4.2 Finanzhaushaltsgleichgewicht
 - 8.4.3 Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei
Budget und Finanzplan
 - 8.4.4 Checkliste Budget
- 8.5 Rechnungswesen
 - 8.5.1 Bases légales
 - 8.5.2 Contenu
 - 8.5.3 Annexe aux comptes
 - 8.5.4 Distribution et contrôle
- 8.6 Finanzkennzahlen
 - 8.6.1 Arbeitsgruppe
 - 8.6.2 Finanzkennzahlen im Detail
 - 8.6.3 Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei für
die Rechnung
- 8.7 Statistische Angaben





8.2 Instrumente

	Rechnung	Budget	Finanzplan
Ziele	Kontinuierliche Überwachung der Finanzführung Budget-Rechnung	Kurzfristige Ausrichtung; Konkretisierung von Aufgaben / Finanzierung	Mittel- u. langfristige Ausrichtung, Festlegung von Prioritäten
Periode	Laufendes Kalenderjahr	Nächstes Kalenderjahr	Folgende Jahre (im Min. 4 Jahre)
Form	Vorgeschrieben	Vorgeschrieben	Formlos (Ausnahme bei Bilanzfehlbetrag)
Erarbeitung	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
Fristen	Bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres	Vor Beginn des Rechnungsjahres	Präsentation gleichzeitig mit dem Budget





8.3 Finanzplan

GemG	Finanzplanung	Art. 79 ¹ Der Gemeinderat erstellt für eine Dauer von mindestens vier Jahren eine Finanzplanung, die er der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis bringt. ² Diese Finanzplanung gibt einen Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und der laufenden Ausgaben, der Investitionen, sowie des Vermögens und der Verschuldung.
VFFHGem	Grundsätze	Art. 30 ¹ Der Gemeinderat erarbeitet einen Finanzplan für eine Dauer von mindestens vier Jahren. ² Der Finanzplan wird der Urversammlung oder dem Generalrat vor der Präsentation des Budgets zur Kenntnis gebracht.

Die Vorhersage ist eine schwierige Angelegenheit. Die Schätzung der Einnahmen und Ausgaben eines Gemeinwesens ist mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, weil zahlreiche Faktoren unvorhersehbar sind, es nicht möglich ist, das Gesetz der grossen Zahl anzuwenden, um die Wahrscheinlichkeit zu bestimmen und private Entscheidungen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, direkte finanzielle Auswirkungen haben können. Schliesslich beeinflussen die Bevölkerungsentwicklung oder die Bevölkerungsstruktur nach Alter und Beschäftigungssektor die Vorhersagen; dies sind Faktoren, die die Gemeinde nicht steuern kann, obwohl das weniger ins Gewicht fällt, wenn der Planungszeitraum fünf Jahre beträgt. Trotz diesen Ungewissheiten sind finanzielle Vorhersagen nützlich.

Der Finanzplan ist nicht ein genaues Abbild der künftigen Voranschläge. Er muss vielmehr dazu dienen, obere und untere Grenzen zu finden, innerhalb deren die Gemeinde ihren Handlungsspielraum ausschöpfen kann. Es geht deshalb darum, Tendenzen aufzuzeigen. Die Finanzplanung muss das Volumen der Investitionen oder die entsprechenden Modalitäten vorhersehen.

Es ist ganz klar, dass die Vorhersagen von den gewählten Hypothesen abhängen; wenn man diese ändert, kommt man zu anderen Ergebnissen. Trotz dieser Einschränkung ist eine solche Untersuchung ein nützliches Instrument für jede Gemeinde, dank dem sie sowohl die laufenden Geschäfte als auch die Investitionen verwalten kann.

Dazu ist es nötig, nach jeder Jahresrechnung das Ergebnis der letzten Rechnung mit der Vorhersage zu vergleichen und wenn nötig die Diagnose anzupassen. Ausserdem muss man prüfen, ob die Hypothesen gerechtfertigt sind, und sie gegebenenfalls ändern. Dank diesem Vorgehen kommt man zu einer dynamischen Planung. Das heisst konkret, dass die Rechnung des letzten Jahres, sobald sie bekannt ist, in die Untersuchung eingegeben, die Vorhersage erneut bestimmt und das Ergebnis mit demjenigen der Vorjahre verglichen wird.

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Im Kapitel 8.4 "Budget" finden Sie die Modalitäten für die Einberufung der Legislativen.

Alle Einwohner- und Burgergemeinden sind verpflichtet, ihren Finanzplan zu erstellen und zu aktualisieren; Ausnahmen laut den gesetzlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Finanzplan ist ein ausgezeichnetes Instrument für die Finanzhaushaltsführung. Die Planungsperiode bezieht sich auf einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Er muss mindestens jährlich angepasst werden und die neuesten Entwicklungen sind darin zu berücksichtigen.

Die SGF empfiehlt, die Finanzplanung auf acht Jahre oder länger auszudehnen. Selbst wenn die Simulationen mit zunehmendem zeitlichen Horizont an Präzision verlieren, ist es wichtig, eine Gesamtsicht zu erhalten. Dies ermöglicht es der Gemeinde, ihre Entwicklungsstrategie für die bevorstehenden Investitionen festzulegen und die Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung und die Kennzahlen-Entwicklung zu visualisieren. Der Finanzplan dient der Gemeinde zur Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit. Besondere Beachtung ist der Infrastruktur zu



widmen hinsichtlich Nachholbedarf, Instandhaltung oder ganz neuer Einrichtungen. Die daraus entstehenden Folgekosten können die Finanzlage einer Körperschaft sehr rasch verschlechtern.

Ein Finanzplan über 8 Jahre ist de facto erforderlich nach der Bilanzierung eines Vorschusses für eine selbstfinanzierte Dienstleistung wie die Wasserversorgung, die Abwasser- und Kehrrichtentsorgung.

Ebenfalls bei diesen drei Bereichen, dabei ganz besonders bei der Abwasserentsorgung, wird anlässlich der Erstellung oder Anpassung eines Reglements, genauer gesagt bei der Festlegung oder Anpassung der jährlichen Gebühren, von der zuständigen Dienststelle und dem Preisüberwacher ein Finanzplan über 10 Jahre verlangt.

Ein Verpflichtungskredit entfällt nach 8 Jahren, falls die Arbeiten noch nicht begonnen haben.

Weitere Beispiele auf Liquiditäts-Ebene: die Rückzahlung von Darlehen im Zusammenhang mit der neuen Regionalpolitik ist auf 25 Jahre festgelegt, die Gemeinde hat einen Darlehens-Rückzahlungsplan von über 10 Jahren, ...

Der Finanzierungsplan ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren, d.h. an die neuesten Entwicklungen der zugrundeliegenden Daten anzupassen.

Der Finanzplan kann im Umfang sehr verschieden sein und hängt von der Art der Gemeinde, von der Wichtigkeit ihrer Finanzhaushaltsführung und von ihrer Investitionstätigkeit ab.

Der Finanzplan muss gleichzeitig mit dem Budget der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden. Er ist in der Tagesordnung als spezieller Punkt zu traktandieren.

Um die Transparenz und die Darstellung der Folgekosten der Budget- und Verpflichtungskredite zu gewährleisten, ist der Finanzplan in der Tagesordnung chronologisch vor dem Budget zu präsentieren.

Der Finanzplan baut auf Zielen, Visionen und Szenarien auf. Auf mittelfristige Sicht ermöglicht er folgende Elemente zu kontrollieren; die Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts, die Abschreibungskapazität, die Entwicklung des Eigenkapitals oder des Bilanzfehlbetrags und der Spezialfinanzierungen und vor allem das Investitionsvolumen einer Körperschaft. Die Ergebnisanalyse anhand dieses Kontroll- und Führungsinstruments erlaubt es sowohl der Exekutiven wie auch der Legislativen und selbstverständlich auch der Verwaltung, Engpässe zu vermeiden und allfällige Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

Die zehn Phasen der Finanzplanung:

- *Analyse der Ausgangslage*
- *Zielsetzungen festlegen*
- *Investitionsplanung*
- *Prognose der Laufenden Rechnung*
- *Provisorischer Finanzplan*
- *Beurteilung der Ergebnisse*
- *Finanzpolitische Massnahmen Prioritätensetzung*
- *Erstellung des definitiven Finanzplanes*
- *Verabschiedung des Finanzplanes, Umsetzung in die kommunale Politik*
- *Kontrolle der Einhaltung der Finanzplanziele und rollende Überbearbeitung*

Das Integrieren der Finanzplanung in den Prozess der Finanzhaushaltsführung erfüllt 4 Funktionen:

- *Informationsfunktion*
 - *Entscheidungsvorbereitung*
 - *Führungsinstrument*
 - *Transparenz des Finanzhaushalts*
- *Koordinationsfunktion*



- unter den sich konkurrierenden Aufgabengebieten
- unter den Einzelplänen (einzelnen Organisationseinheiten)
- Prioritätensetzung wird dadurch ermöglicht
- *Ausgleichsfunktion*
 - Erreichung des mittelfristigen Haushaltsausgleichs
 - finanz- und entwicklungspolitische Zielsetzungen
- *Rationalisierungsfunktion*
 - wirksamer Mitteleinsatz, indem Alternativen geprüft werden.

Quelle: Überbetrieblicher Kurs der Branche öffentliche Verwaltung

VFFHGem	Zuständigkeiten und Inhalt	<p>Art. 31 ¹ Der Finanzplan wird vom Gemeinderat bearbeitet und genehmigt.</p> <p>² Der Finanzplan setzt sich aus einer einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen der Finanzplanung, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.</p> <p>³ Er gibt namentlich Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die voraussichtliche Entwicklung des Aufwandes und Ertrages der Erfolgsrechnung; b) die Ausgaben und Einnahmen bei den vorgesehenen Investitionen, die Auswirkung der Investitionen auf das Haushaltsgleichgewicht, das heisst eine Schätzung, in der nachgewiesen wird, dass die Folgekosten inklusive die buchhalterischen Abschreibungen tragbar sind sowie die vorgesehene Finanzierung der Investitionen; c) die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und der Verschuldung.
----------------	----------------------------	---

Jeder Finanzplan muss vom Gemeinderat zugestimmt werden. Wird der Finanzplan von einer externen Stelle erstellt, erfordert dieser ebenfalls eine formelle Zustimmung durch den Gemeinderat.

Der Finanzplan muss vollständig sein, d.h. alle Aufgaben der Gemeinde und die vorsehbaren Projekte müssen lückenlos berücksichtigt sein. Er muss auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells erstellt sein. Je nach Bedarf kann er jedoch zusammengefasst werden (beispielsweise nach Funktion oder nach Arten für eine oder zwei Positionen). Auf der Grundlage des harmonisierten Rechnungsmodells lassen sich die Ergebnisse des Finanzplans, des Budgets und der Jahresrechnung transparent miteinander vergleichen.

Der Finanzplan setzt sich aus der einleitenden Botschaft, den Tabellen mit den Ergebnissen des Finanzplans, dem Investitionsprogramm und den Berechnungsannahmen zusammen.

Die **einleitende Botschaft** kommentiert die Wahl und die Grundlage der durchgeführten Berechnungen sowie das Investitionsprogramm und die Entwicklung des Finanzhaushalts.

Er erwähnt im Minimum:

- wann und wer den Finanzplan erstellt hat,
- auf welcher Jahresrechnung er basiert,
- welche Investitionen im Verlaufe der nächsten Jahre zu realisieren sind,
- insbesondere, ob die vorgesehenen Investitionen finanziell tragbar sind,
- wie die Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse, die Verpflichtungen (gegenüber Dritten) und das Eigenkapital oder der Bilanzfehlbetrag sich in den nächsten Jahren entwickeln werden, und
- die Schlussfolgerungen des Gemeinderats.

Die **Tabellen mit den Ergebnissen** des Finanzplans zeigen die Entwicklung im Basisjahr und im Planungszeitraum hinsichtlich:

- des Aufwands und Ertrags sowie der Ausgaben und Einnahmen,
- des Eigenkapitals oder des Bilanzfehlbetrags.



Das Ergebnis gibt Auskunft über die im Zusammenhang mit den Investitionen stehenden Kosten und/oder Erträge und ihre Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung.

Das **Investitionsprogramm** zeigt die vom Gemeinderat beschlossenen und für die Planperiode vorgesehenen Investitionen auf sowie die damit zusammenhängenden Kosten und/oder Erträge.

Die **Berechnungsannahmen** zeigen die Werte, welche für die Erstellung des Finanzplans verwendet wurden; sie hängen von der Art der betreffenden Gemeinde und von der Wichtigkeit der Finanzhaushaltsführung ab.

VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 32 ¹ Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans haben Gemeinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und; b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken und; c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken und; d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. <p>² Diese Gemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.</p>
----------------	----------	--

Die Exekutive von kleineren Gemeinden überprüfen, ob diese hinsichtlich der Pflicht zur Erstellung eines Finanzplans in den Genuss von erleichterten Anforderungen kommen. Sie beurteilt, in welcher Höhe in den kommenden vier Jahren Investitionen anfallen. Aktuell betrifft diese Ausnahme lediglich Bürgergemeinden.

Beispiel einer Bestätigung in der Jahresrechnung:

Die Bürgergemeinde Valaisia bestätigt, dass sie kumulativ die Bestimmungen laut Artikel 32 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden erfüllt und in den Genuss der Ausnahme kommt.

Die gesetzliche Pflicht zur Erstellung des Finanzplans ist damit erfüllt. In diesem Fall ist es der Gemeinde freigestellt, die Aktivitäten in einem Finanzplan abzubilden.

GemG	Bilanzfehlbetrag	<p>Art. 81 Im Fall eines Bilanzfehlbetrages, erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen, die der Urversammlung oder dem Generalrat und dem zuständigen kantonalen Departement zur Kenntnis zu bringen sind.</p>
VFFHGem	Finanzplan im Fall eines Bilanzfehlbetrages	<p>Art. 33 ¹ Im Falle eines Bilanzfehlbetrages erarbeitet die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen gemäss Artikel 81 des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Ein Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen ist ausreichend, wenn er die Modalitäten und die Massnahmen aufzeigt, die es erlauben, den Fehlbetrag in einer Frist von maximal vier Jahren nach dessen ersten Auftauchen in der Bilanz zu tilgen. Er muss auf realistischen Hypothesen und Prognosen basieren.</p> <p>³ Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss vor der Budgetgenehmigung der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis gebracht werden, alsdann dem Departement.</p>

Liegt ein Bilanzfehlbetrag vor, so erstellt die Gemeinde einen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen, der es ihr ermöglicht, den Fehlbetrag abzubauen.



An dieser Stelle weisen wir auf Art. 33 Abs. 2 der VFFHGem hin, der bei einem allfälligen Fehlbetrag nach dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes zutrifft. Danach ist ein entstandener Fehlbetrag spätestens innerhalb von vier Jahren abzuschreiben.

Der Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen muss klar als solcher bezeichnet werden. Zusätzlich zu den Unterlagen zum Finanzplan und zur einleitenden Botschaft ist dieser mit der Auflistung der «Sanierungsmassnahmen» zu ergänzen.

Die Auflistung der « Sanierungsmassnahmen »:

- dokumentiert die durch den Gemeinderat bereits vorgenommen und geplanten Sanierungsmassnahmen,
- beschreibt kurz und klar diese Sanierungsmassnahmen
- bezeichnet die zuständigen Organe, die befugt sind, diese zu beschliessen,
- quantifiziert die finanziellen Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen pro Jahr und für den gesamten Planungszeitraum.

Die Auswirkungen der Sanierungsmassnahmen müssen in den Finanzplan integriert werden.

Der im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen erstellte Finanzplan erfüllt mehrere Funktionen und richtet sich auch an mehrere Empfänger. Einerseits zeigt diese Aufstellung dem Gemeinderat und den betroffenen Stellen die Auswirkungen der geplanten Sanierungsmassnahmen. Andererseits interessieren diese Informationen das kantonale Departement, welches im Bereich Finanzen mit der Beratung und Überwachung der Gemeinden beauftragt ist und insbesondere ermöglicht es diesem, zu beurteilen, ob in einer prekären Finanzlage die zuständige Gemeindebehörde die erforderlichen Massnahmen angeordnet hat.

Zur Bearbeitung des Budgets und Finanzplans hat die Sektion Gemeindefinanzen die Datei « Kennzahlendatei» entwickelt, die von deren Internetseite heruntergeladen werden kann.

Der Grundaufbau lehnt sich stark an die bereits bekannte Finanzkennzahlendatei. Es ist zu betonen, dass diese Datei ein Hilfsmittel ist und nicht an die Sektion Gemeindefinanzen übermittelt werden muss. Die Anleitung zur Verwendung dieser Datei ist ebenfalls auf deren Internetseite zu finden.

In Anwendung dieser Datei werden für die Gemeinden die folgenden Vorteile gesehen:

- hinsichtlich der Präsentation des Budgets erfüllt sie die Anforderung laut Art. 24 und 30 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem), indem sie Folgendes erstellt:
 - Überblick des Budgets der Verwaltungsrechnung,
 - Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Funktionen,
 - Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Arten,
 - Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Funktionen,
 - Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Arten,
- die Berechnung und Kontrolle der Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts (VFFHGem Art. 7),
- die Erstellung des rollierenden Finanzplans über 4 Jahre,
- eine Harmonisierung der Präsentation des Budgets mit jener der Rechnung.



8.4 Budget (Voranschlag)

8.4.1 Allgemeines

GemG	Ordentliche Einberufung	<p>Art. 7¹ Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 20. Dezember für die Globalgenehmigung des Voranschlags und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung.</p> <p>² Im Falle der Ablehnung des Voranschlags oder der Rechnung werden diese an den Gemeinderat zur erneuten Prüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung muss innert 60 Tagen anberaumt werden, um sich erneut auszusprechen. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen.</p> <p>³ Anlässlich der Erneuerung des Gemeinderats kann die Genehmigung des Voranschlags um 60 Tage hinausgeschoben werden</p>
GemG	Auflage des Voranschlags und der Rechnung	<p>Art. 15¹ Während der Einberufungsdauer der Urversammlung und des Generalrats liegen der Voranschlag und die Rechnung in der Gemeindeganzlei auf und stehen den Stimmbürgern bis zum Tag der Versammlung zur Verfügung.</p> <p>² Während der Auflagedauer der Rechnung hat jeder Stimmbürger Anspruch darauf, die Belege der Gemeindeganzrechnung, mit Ausnahme der Steuerdossiers und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, einzusehen.</p> <p>³ Die Rechnung und der Voranschlag sind in zwei Exemplaren innert 60 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement zu überweisen.</p>
VFFHGem	Definition und Struktur	<p>Art. 34¹ Das Budget wird für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung erstellt.</p> <p>² Seine Darstellung ist gleich wie diejenige der Jahresrechnung und die Struktur entspricht den Anforderungen des harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2).</p>
VFFHGem	Erarbeitung und Genehmigung	<p>Art. 35¹ Das Budget wird vor Beginn des Rechnungsjahres, welches es betrifft, beschlossen.</p> <p>² Wenn dies ausnahmsweise nicht möglich ist, informiert der Gemeinderat das Departement über das weitere Verfahren.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2 des GemG.</p>



VFFHGem	Mindestanforderungen	<p>Art. 36 ¹ Das Budget umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine einleitende Botschaft, die das Ergebnis des Budgets kommentiert, die voraussichtliche Entwicklung der Verpflichtungen (Fremdkapital) und des Eigenkapitals, die wesentlichen Änderungen gegenüber dem letzten Budget und der letzten Jahresrechnung; b) den Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; c) den Überblick der gestuften Erfolgsrechnung; d) einen Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Funktionen; e) einen Überblick des Budgets der Erfolgsrechnung nach Sachgruppen; f) einen Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Funktionen; g) einen Überblick des Budgets der Investitionsrechnung nach Sachgruppen; h) das detaillierte Budget der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.
VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 37 ¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich der Präsentation des Budgets erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; b) den Überblick der gestuften Erfolgsrechnung; c) vom Überblick der Erfolgsrechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht; d) vom Überblick der Investitionsrechnung nach Funktionen. <p>² Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft haben Burgergemeinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und b) die Bilanzsumme kleiner als zwei Millionen Franken ist; und c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner als 200'000 Franken sind; und d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. <p>³ Diese Burgergemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.</p>
VFFHGem	Vergleichende Angaben	<p>Art. 38 ¹ Im neuen Budget ist das vorangegangene Budget sowie die letzte Jahresrechnung aufzuführen.</p>

Das Budget (Voranschlag) der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung wird vom Gemeinderat für ein Kalenderjahr erstellt. Das Budget bezieht sich auf das Folgejahr; es orientiert sich auf die kurzfristige Zukunft und basiert auf dem mittelfristigen Finanzplan.

Die zuständigen Organe der Gemeinde stellen das mittelfristige Finanzhaushaltsgleichgewicht sicher, d.h. auf mittelfristige Sicht ist der Aufwand durch den Ertrag gedeckt. Nach Zustimmung des zuständigen Organs tritt das Budget in Kraft.

Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert vom Gemeinderat, dass im Budget alle bekannten und/oder vorhersehbaren Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt sind. Mit anderen Worten, der Gemeinderat stellt sicher, dass der Entwurf zum Budget alle vorsehbaren Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung wie auch der Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung beinhaltet.



Der Voranschlag ist entweder per Mail als PDF oder in zwei Exemplaren innert 60 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement zu überweisen. Die Adresse lautet:

Staat Wallis
Sektion Gemeindefinanzen
Postfach 478
1950 Sitten

Anfang Oktober lässt die SGF mit Hilfe der Applikation DWH allen Gemeinden einen Auszug über den Stand der Steuer-Veranlagungen zukommen. Diese Information ist ebenfalls dienlich, um beim Jahresabschluss die transitorischen Einnahmen zu bestimmen. Dazu erhalten die Gemeinden im Februar einen zweiten Auszug über den Stand der Steuer-Veranlagungen.

Bei der Erarbeitung ihrer Budgets sind die Gemeinden von einer Reihe von Angaben des Kantons abhängig. Grundsätzlich Mitte September übermittelt die SGF den Einwohner- und Bürgergemeinden ein Informationsschreiben mit allgemeinen Angaben zur Erarbeitung des Budgets. Ergänzend dazu erhalten die Einwohnergemeinden von der SGF ein Schreiben mit den relevanten aktuellen Finanzangaben, die zur Unterstützung beim Erstellen des Budgets beitragen sollten. Dabei geht es um Angaben betreffend:

- den Bund
- den Kanton (Wirtschaftslage und Perspektiven, Steuereinnahmen, Personalkosten, ...)
- die Gemeinden (Steuereinnahmen, die zu budgetierenden Beträge der Lehrerbildung, Angaben zum Sozialwesen, zum Finanzausgleich, zum Unterhalt und zu Baukosten der Kantonsstrassen, sowie diverse weitere Informationen.

Einige dieser Angaben sind eng mit der Genehmigung des Budgets des Kantons durch den Staatsrat verbunden. Diese Genehmigung erfolgt Mitte September.

Der Budget-Prozess beim Kanton beginnt Anfang Mai und endet mit der Präsentation im Grossrat in der Dezember-Session.

VFFHGem	Fehlen der Budget-genehmigung	Art. 39 Wenn das Budget nicht in Kraft getreten ist, darf die Gemeinde nur die zum Funktionieren der Verwaltung notwendigen Ausgaben tätigen
----------------	-------------------------------	---

Der Artikel 39 ist für die Gemeinde äusserst bindend und schränkt ihren Handlungsspielraum erheblich ein.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung im 2004 sind im Kanton Wallis 8 Fälle bekannt, wo das beschlussfassende Organ das Budget abgelehnt hat. In vier Fällen erfolgte eine zweite Ablehnung, so dass der Staatsrat formell über das Budget entschieden hatte (Fieschertal im 2007, Leukerbad im 2011, Finhaut im 2011 und St-Gingolph im 2019).

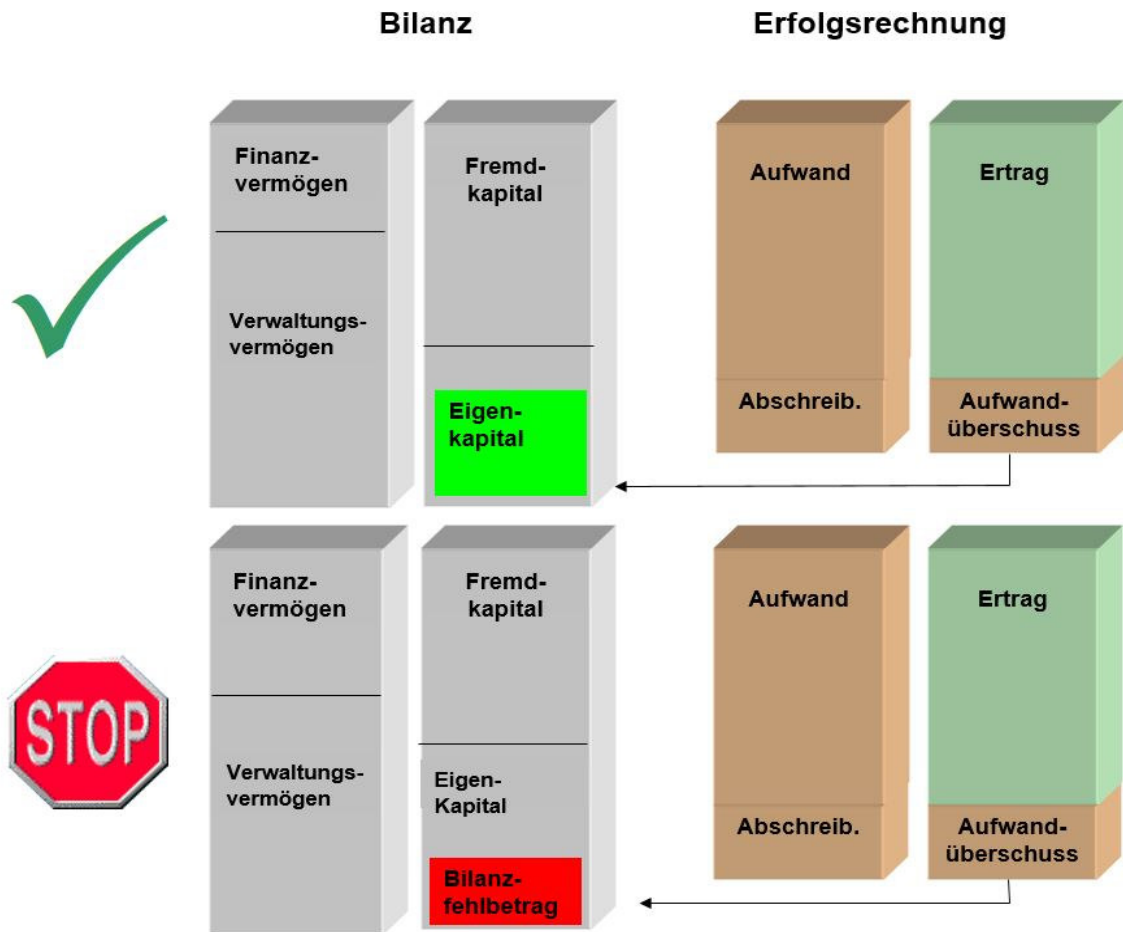
Die Anwendung dieses Artikels wurde auf den Rekurs der Einwohnergemeinde Fieschertal hin vom Bundesgericht bestätigt.



VFFHGem	Intervention des Staatsrats	<p>Art. 40 ¹ Falls das Haushaltsgleichgewicht der Gemeindefinanzen nicht gemäss den Artikeln 80 und 81 des GemG respektiert wird, ernennt der Staatsrat nach Anhörung der Gemeinde auf deren Kosten einen Experten, um einen Finanzplan zu erarbeiten und Sanierungsmassnahmen vorzulegen.</p> <p>² Der Staatsrat interveniert und ernennt einen Experten:</p> <p>a) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag keinen Finanzplan mit Sanierungsmassnahmen vorlegt oder der ausgearbeitete Finanzplan ungenügend ist;</p> <p>b) wenn eine Gemeinde mit einem Bilanzfehlbetrag einen Finanzplan mit korrekten Sanierungsmassnahmen erarbeitet hat, jedoch Entscheidungen im Widerspruch zum Sanierungsziel trifft.</p>
----------------	-----------------------------	---

Bis heute musste der Staatsrat bei keinem der Fälle, für die der oben erwähnte Artikel zutrifft, intervenieren.

8.4.2 Finanzhaushaltsgleichgewicht



GemG	Finanzhaushaltsgleichgewicht	Art. 80 ¹ Im Hinblick auf die Sicherstellung des Gleichgewichts der Gemeindefinanzen, ist ein Aufwandüberschuss solange zulässig, als nach Berücksichtigung der buchmässigen Abschreibungen kein Bilanzfehlbetrag resultiert. ² Der Staatsrat erlässt Vorschriften über die buchmässigen Mindestabschreibungen
VFFHGem	Haushaltsgleichgewicht	Art. 7 ¹ Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. ² Ein Aufwandüberschuss darf nur budgetiert werden, wenn er durch Eigenkapital gedeckt ist.

Weist eine Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag aus, darf sie in der Erfolgsrechnung nach Berücksichtigung der Abschreibungen nicht einen Aufwandüberschuss budgetieren. Dagegen kann eine Gemeinde mit Eigenkapital in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss budgetieren, jedoch immer mit Blick auf das Haushaltsgleichgewicht auf Zeit. Die Massnahmen zur Erreichen des Gleichgewichts auf Zeit müssen im Finanzplan festgehalten werden.

8.4.3 Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei Budget und Finanzplan

L'application informatique standardisé « outil indicateur » est développé quant à son utilisation sous le point 8.6.3 Outil compte indicateur.

8.4.4 Checkliste Budget

Wir halten fest, dass die Checkliste ein Hilfsmittel ist, das in erster Linie der Exekutive, der Verwaltung und der Revisionsstelle zur Ausübung ihres Mandats zur Verfügung gestellt wird. Sie soll es ermöglichen, den Erfüllungsgrad der veröffentlichten Rechnung gegenüber den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschätzen. Diese Aufgabe fällt vollumfänglich in den Hauptaufgabenbereich, welcher der Sektion Gemeindefinanzen übertragen wurde, nämlich Beratung und Unterstützung der Gemeinde-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen in Fragen zu Gemeindefinanzen.

[Die Checkliste ist ebenfalls auf der Internetseite der SGF verfügbar.](#)

Die SGF hat regelmässig die Budgets der Einwohner- und Burgergemeinden entweder vollständig oder in einer Art "light" kontrolliert. Bei letzterer wurden die Punkte, welche im Vorjahr als erfüllt betrachtet wurden, nicht nochmals kontrolliert, sondern lediglich die "roten" Punkte. Auf der Internetseite kann eine [Übersicht zum Vergleich dieser Kontrollen](#) eingesehen werden.





8.5 Rechnungswesen

8.5.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Jahresrechnung ist ein wichtiges Element der «Finanzhaushaltsführung». Sie zeigt auf, ob die im Budget festgelegten Ziele erreicht wurden. Ihr Inhalt ist sehr genau vorgegeben und gilt als obligatorisch ebenso wie ihr Aufbau.

Um bezüglich Inhalt der Jahresrechnung den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und auch den Munizipalgemeinden die Arbeit zu erleichtern, wurde den Gemeinden eine standardisierte EDV-Lösung zur Verfügung gestellt. Es ist obligatorisch, dass die Tabellen aus dieser Applikation in der offiziellen Broschüre der Gemeinderechnungen veröffentlicht werden.

GemG	Ordentliche Einberufung	<p>Art. 7 ¹ Jedes Jahr finden zwei Urversammlungen statt, eine vor dem 20. Dezember für die Globalgenehmigung des Voranschlags und eine vor dem 30. Juni für die Genehmigung der Rechnung.</p> <p>² Im Falle der Ablehnung des Voranschlags oder der Rechnung werden diese an den Gemeinderat zur erneuten Prüfung zurückgewiesen. Eine zweite Urversammlung muss innert 60 Tagen anberaumt werden, um sich erneut auszusprechen. Bei einer zweiten Ablehnung entscheidet der Staatsrat innert 60 Tagen.</p> <p>³ Anlässlich der Erneuerung des Gemeinderats kann die Genehmigung des Voranschlags um 60 Tage hinausgeschoben werden.</p>
GemG	Auflage des Voranschlags und der Rechnung	<p>Art. 15 ¹ Während der Einberufungsdauer der Urversammlung und des Generalrats liegen der Voranschlag und die Rechnung in der Gemeindeganzlei auf und stehen den Stimmbürgern bis zum Tag der Versammlung zur Verfügung.</p> <p>² Während der Auflagedauer der Rechnung hat jeder Stimmbürger Anspruch darauf, die Belege der Gemeinderechnung, mit Ausnahme der Steuerelemente und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, einzusehen.</p> <p>³ Die Rechnung und der Voranschlag sind in zwei Exemplaren innert 60 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement zu überweisen.</p>



VFFHGem	Jahresrechnung	<p>Art. 42 ¹ Die Jahresrechnung umfasst die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und den Anhang zur Jahresrechnung.</p> <p>2 Die Jahresrechnung der Gemeinden enthält in nachfolgender Reihenfolge die folgenden Positionen:</p> <p>a) eine einleitende Botschaft, inklusive der Analyse des Ergebnisses und der folgenden Finanzkennzahlen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Nettoverschuldungsquotienten,2. den Selbstfinanzierungsgrad,3. den Zinsbelastungsanteil,4. den Bruttoverschuldungsanteil,5. den Investitionsanteil,6. den Kapitaldienstanteil,7. die Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner,8. den Selbstfinanzierungsanteil; <p>b) einen Überblick der wichtigsten Elemente der Jahresrechnung über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung,2. die gestufte Erfolgsrechnung,3. die Bilanz und die Geldflussrechnung,4. die Erfolgsrechnung nach Funktionen,5. die Erfolgsrechnung nach Sachgruppen,6. die Investitionsrechnung nach Funktionen,7. die Investitionsrechnung nach Sachgruppen; <p>c) die Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite;</p> <p>d) die Tabelle der Nachtragskredite;</p> <p>e) die detaillierte Erfolgsrechnung mit mindestens 3-stelliger funktionaler und 4-stelliger Sachgruppen-Gliederung;</p> <p>f) die detaillierte Investitionsrechnung mit mindestens 3-stelliger funktionaler und 4-stelliger Sachgruppen-Gliederung;</p> <p>g) die detaillierte Bilanz mit mindestens 4-stelliger Sachgruppen-Gliederung;</p> <p>h) den Kurzbericht der Revisionsstelle;</p> <p>i) den Anhang zur Jahresrechnung.</p>
----------------	----------------	--



VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 43 ¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich der Jaheresrechnung erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; b) von der Analyse der Kennzahlen zur Finanzführung; c) von der gestuften Erfolgsrechnung; d) vom Überblick der Erfolgsrechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht; e) vom Überblick der Investitionsrechnung nach Funktionen; f) vom Überblick der Bilanz und der Geldflussrechnung; <p>² Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft und des Anhangs zur Jahresrechnung haben Burgergemeinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist, und b) die Bilanzsumme kleiner ist als 2 Millionen Franken, und c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken, und d) für die kommenden 4 Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. <p>² Diese Burgergemeinden bestätigen in der Jahresrechnung, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.</p>
VFFHGem	Register	<p>Art. 44 ¹ Folgende Dokumente sind separat in der Jahresrechnung zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Register betreffend die Sammelkonten der Bilanz. Diese Detaillisten sind nicht erforderlich, wenn die Positionen in der Bilanz detailliert aufgeführt sind.
VFFHGem	Anhang zur Jahresrechnung	<p>Art. 56 ¹ Der Anhang zur Jahresrechnung legt folgendes offen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon; b) die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und –sätze); c) den Eigenkapitalnachweis; d) den Rückstellungsspiegel; e) den Beteiligungsspiegel f) den Gewährleistungsspiegel; g) den Anlagenspiegel; h) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, usw.). <p>² Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen einzeln aufzuführen.</p> <p>³ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das öffentliche Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann.</p> <p>⁴ Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann.</p> <p>⁵ Der Anlagenspiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter des öffentlichen Gemeinwesens liefern. Er ist teilweise nach Sachgruppengliederung organisiert.</p>



8.5.2 Inhalt

Einleitende Botschaft

Die einleitende Botschaft skizziert die Ereignisse im Berichtsjahr. Sie muss eine globale und allgemeine Analyse der Rechnung und des Budgets bzw. der Rechnung des Vorjahres sowie eine Analyse der Kennzahlen enthalten.

Das den öffentlichen Verwaltungen zur Verfügung gestellte Kennzahlen-Tool ermöglicht es, die Verwaltung der folgenden Dokumente zu automatisieren:

Überblick der gestuften Erfolgsrechnung

Die gestufte Erfolgsrechnung ermöglicht es, die Aufwände und Erträge aus betrieblicher Tätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit und aus ausserordentlicher Tätigkeit auszuweisen.

In Bezug auf die Finanzierungstätigkeit werden für die Aufwände die Zinsen, die realisierten Kursverluste, die Kapitalbeschaffungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten der Anlagen des Finanzvermögens, die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens und die übrigen Finanzaufwände (Skonti, Rückzahlungszinsen, Kassadifferenzen, Verlust durch Diebstahl, Negativzinsen) einbezogen. In Bezug auf die Erträge werden die Zinsen, die aus dem Finanzvermögen realisierten Gewinne, die Beteiligungserträge des Finanzvermögens, die Liegenschaftserträge des Finanzvermögens, die Neubewertung von Liegenschaften des Finanzvermögens, die Finanzerträge aus Darlehen und Beteiligungen, die Finanzerträge von öffentlichen Unternehmungen, die Liegenschaftserträge des Administrativvermögens und die Neubewertung von Anleihen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Administrativvermögens einbezogen.

Zudem ist zu beachten, dass die internen Verrechnungen nicht zur gestuften Erfolgsrechnung gehören, da sich die Aufwände und Erträge neutralisieren.

Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Überblick der Erfolgs- und Investitionsrechnung ermöglicht es, den Selbstfinanzierungsgrad, den Aufwand- bzw. Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung, die Nettoinvestitionen und den Finanzierungsüberschuss bzw. -fehlbetrag zu bestimmen.

Um den Selbstfinanzierungsgrad vor Rechnungsabschluss zu bestimmen, muss die Erfolgsrechnung vor Einlagen oder Entnahmen von Spezialfinanzierungen, vor der Neubewertung von Darlehen, Beteiligungen und Grundkapitalien des Administrativvermögens und den Eigenkapitaleinlagen und -entnahmen berücksichtigt werden.

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung dient der Finanzierungsanalyse, d.h. der Analyse der Herkunft und Verwendung der Mittel bzw. der veränderten Bilanzposten.

Überblick der Bilanz

Der Überblick der Bilanz fasst die Aktiven und Passiven der Bilanz am 31. Dezember im Vergleich zu den Bilanzdaten am 31. Dezember des Vorjahres zusammen.

Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

Der Überblick der Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung weist die Gesamtaufwände und -erträge aus der Tätigkeit der 10 Organisationsbereiche aus.

Zusammenzug der Erfolgsrechnung nach Artengliederung

Die Artengliederung ermöglicht einen Mehrjahresüberblick über Aufwand und Ertrag.

Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung

Der Überblick der Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung weist die Gesamteinnahmen und -ausgaben aus der Tätigkeit der 10 Organisationsbereiche aus.

Überblick der Investitionsrechnung nach Artengliederung



Die Artengliederung ermöglicht einen Mehrjahresüberblick über Einnahmen und Ausgaben.

Tabelle der beanspruchten sowie noch verfügbaren Verpflichtungskredite

In dieser Tabelle werden alle Verpflichtungskredite erfasst. Es handelt sich um eine Bestandsaufnahme der beschlossenen Verpflichtungskredite für Projekte, die sich in der Durchführung befinden oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollen, oder um Verpflichtungskredite, für die noch keine Zahlungen geleistet wurden.

Tabelle der Nachtragskredite

Diese Tabelle listet die signifikanten Abweichungen (mehr als 50'000 Franken) zwischen dem Budget und den Aufwand- und Ausgabenkonten aus. Nachtragskredite werden vom Gemeinderat unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c GemG beschlossen.

Der Generalrat beschliesst Nachtragskredite, die 10 % der budgetierten Rubrik und 50'000 Franken übersteigen.

Detaillierte Erfolgsrechnung und detaillierte Investitionsrechnung

Die detaillierte Erfolgsrechnung und die detaillierte Investitionsrechnung werden in einer Matrix dargestellt, d. h. Aufwände und Ausgaben sowie Erträge und Einnahmen werden sowohl unter dem Blickwinkel der Gliederung nach Funktionen als auch der nach Arten dargestellt. Die Mindestanzahl der Stellen für die Gliederung nach Funktionen beträgt 3, für die Gliederung nach Arten hingegen 4. Grosse Verwaltungen können ihre detaillierten Rechnungen gemäss der Gliederung nach Verwaltungseinheiten oder nach Dienststelle darstellen.

Detaillierte Bilanz

Die detaillierte Bilanz zeigt die Vermögenslage sowie die Kapitalverpflichtungen auf. In jeder Position wird der entsprechende Betrag für das Vorjahr angegeben. Eine zusätzliche Spalte, die die Differenzen ausweist, ist zu empfehlen.

Kurzbericht der Rechnungsprüfungsstelle

Nur der Kurzbericht der Rechnungsprüfungsstelle muss der Jahresrechnung beigelegt werden.

Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung ist spezifisch für die Anwendung des HRM2 in den Walliser Gemeinden.

8.5.3 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung legt kurz das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk und die Rechnungslegungsgrundsätze dar. Unten stehend ein Beispiel der Rechnungslegung der Einwohnergemeinde Walaisia.

Rechnungslegungs- und Buchführungsgrundsätze der Gemeinde Walaisia

1. Rechtsgrundlage

Die vorliegende Rechnung der Gemeinde Walaisia. basiert auf dem Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 sowie der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem).

2. Angewandtes Regelwerk HRM2 und Abweichungen

Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2), herausgegeben am 25. Januar 2008 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, sowie den Auslegungen des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-



CSPCP). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Je nach Fachempfehlung schlägt HRM2 verschiedene Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die die Verbuchung und Präsentation vor.

Die Gemeinde Walaisia positioniert sich zu den Fachempfehlungen (FE) mit spezifischen Wahlmöglichkeiten und Abweichungen wie folgt:

- FE 02 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung
- Erläuterungen zu den wesentlichen Konten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung sind in der einleitenden Botschaft der Broschüre der Rechnung zu finden.
- FE 05 Aktive und passive Rechnungsabgrenzung
- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rechnungsabgrenzungen vorgenommen werden, beträgt Fr. 2'000
- FE 06 Wertberichtigungen
- Das Finanzvermögen wird wertberichtigt, sofern eine dauerhafte Wertminderung absehbar ist.
- FE 07 Steuererträge
- Steuererträge werden nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip verbucht.
- FE 08 Spezialfinanzierungen und Vorfinanzierungen
- Vorfinanzierungen sind nicht zulässig.
 - Die Ergebnisse der Aufgaben betreffend Spezialfinanzierungen werden über die Konten 35 oder 45 in die Bilanz übertragen.
- FE 09 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Der festgelegte Grenzwert, ab welchem Rückstellungen gebildet werden, beträgt Fr. 5000
- FE 10 Investitionsrechnung
- Die Aktivierung von Investitionen erfolgt gemäss Option 1, d.h. in der Bilanz werden die Nettoinvestitionen aktiviert.
- FE 12 Anlagegüter und Anlagebuchhaltung
- Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen liegt bei Fr. 75'000 pro Objekt oder Projekt.
 - Der Abschreibungen erfolgen ab Arbeitsbeginn.
 - Der Abschreibungssatz wird auf dem Buchwert per 01.01., zuzüglich die Nettoinvestitionen des laufenden Rechnungsjahres, angewandt.
 - Es wird die degressive Abschreibungsmethode angewandt.
 - Zusätzliche Abschreibungen sind nicht zulässig.
 - Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten und Hochbauten können in spezifischen Konten als Grundstücke des Verwaltungsvermögens erfasst werden.
- FE 13 Konsolidierte Betrachtungsweise
- Die Tabelle der Beteiligungen muss zumindest im Anhang der Rechnung enthalten sein.
- FE 14 Geldflussrechnung
- Die vereinfachte Geldflussrechnung ist auf der Grundlage der aktualisierten Finanzierungs-Tabelle vom HRM1 erstellt.
- FE 17 Finanzpolitische Zielgrössen und Instrumente
- Es kann eine finanzpolitische Reserve, vergleichbar mit einer Konjunktur- oder Ausgleichsreserve, gebildet werden. Die Einlagen in diese finanzpolitische Reserve oder die Entnahmen daraus müssen als ausserordentliche Aufwände oder Erträge verbucht werden.



- Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

FE 18 Finanzkennzahlen

- Die von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren empfohlenen Kennzahlen der 1. und 2. Priorität werden in der einleitenden Botschaft präsentiert. Die Definitionen und die Berechnungsart sind im Anhang C des Handbuchs «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden» zu finden.

FE 19 Vorgehen beim Übergang zum HRM2 (2022)

- Zwecks Vergleichbarkeit werden bei der Einführung des HRM2 die Bilanzwerte des Vorjahres per 01.01.2021 (anstatt 31.12.2022) und somit nach Umgliederungen und Anpassungen aufgrund von HRM2 präsentiert. Dies trifft auch auf die Zahlen im Gewährleistungsspiegel zu.
- Das Finanzvermögen ist in der Bilanz mit seinem Buchwert erfasst.
- Die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wurden neu bewertet.
- Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist nicht gestattet.
- Parzellierte Grundstücke von übrigen Tiefbauten (Bilanzkonto 1403) und Hochbauten (Bilanzkonto 1404) werden in spezifischen Konten für Grundstücke des Verwaltungsvermögens (Bilanzkonto 1400) erfasst.

3. Finanzhaushaltsgrundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts auf Zeit, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern, der Wirkungsorientierung, der Verursacherfinanzierung und der finanziellen Transparenz.

4. Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle gegen aussen sowie die internen Verrechnungen. Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation und der Vollständigkeit.

5. Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung gibt ein Bild des Finanzhaushalts, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Vergleichbarkeit, der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Zuverlässigkeit und der Stetigkeit.

6. Grundsätze der Bilanzierung und der Bewertung

6.1. Aktiven

6.1.1. Finanzvermögen (FV)

Das Finanzvermögen wird in der Bilanz mit dem Buchwert. Es wird abgeschrieben, wenn Verluste oder Wertminderungen festgestellt werden. Im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs einer Anlage ist diese zum Verkehrswert zu bewerten.

Alle neuen Elemente des FV erfolgen zu den untenstehenden Bewertungsgrundsätzen.

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (Bilanz-Konto 100)



Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankvermögen, offene Posten bei Debit- und Kreditkarten sowie kurzfristige Geldmarktanlagen (weniger als 90 Tage). Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Forderungen (Bilanz-Konto 101)

Zu den kurzfristigen Forderungen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten Ansprüche gegenüber Dritten.

Jedes Jahr am 31. Dezember wird eine allgemeine Wertberichtigung auf Forderungen verbucht.

Zudem werden spezifische Wertberichtigungen (Delkredere) auf Steuerforderungen verbucht.

Kurzfristige Finanzanlagen (Bilanz-Konto 102)

Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen (kurzfristige Darlehen, verzinsliche Anlagen, Festgelder etc.), welche in der Regel mit dem Ziel der Fristenkongruenz gehalten werden und eine Rendite erzielen können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 Tagen und einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Anschaffungswert, Nominalwert, oder, falls tiefer, zum Verkehrswert.

Aktive Rechnungsabgrenzungen (Bilanz-Konto 104)

Zweck der aktiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer aktiven Rechnungsabgrenzung beträgt Fr 0.

Vorräte (Bilanz-Konto 106)

Handelswaren und Roh- und Hilfsmaterial werden zu Anschaffungskosten oder zum tiefer liegenden Verkehrswert bewertet.

Langfristige Finanzanlagen (Bilanz-Konto 107)

Langfristige Finanzanlagen haben eine Laufzeit von über einem Jahr. Sie zählen zum Finanzvermögen, da sie nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Die Aktien, Anteilscheine, verzinslichen Anlagen (Obligationen, Hypotheken) und langfristigen Forderungen werden zum Verkehrswert oder Nominalwert bilanziert. Die Unterscheidung der Bilanzrubrik zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.

Sachanlagen Finanzvermögen (Bilanz-Konto 108)

Die Sachanlagen im Finanzvermögen dienen nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Sachanlagen des Finanzvermögens werden zu den Anschaffungs- oder Erstellungskosten bilanziert.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 109)

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital werden auf der Aktivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.1.2. Verwaltungsvermögen (VV)

Im Verwaltungsvermögen befinden sich Positionen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und über die Investitionsrechnung aktiviert werden. Die Aktivierungsgrenze für eigene Investitionen beträgt Fr 75'000 pro Objekt oder Projekt.

Sachanlagen (Bilanz-Konto 1400)

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- beziehungsweise Erstellungskosten bilanziert. Bei fehlenden Kosten beziehungsweise wenn kein Preis bezahlt wurde, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden je Anlagekategorie auf dem Restbuchwert abgeschrieben.

Liste der planmässigen Abschreibungssätze:

Grundstücke: 0% (Bilanz-Konto 1400)



Strassen/Verkehrswege: 8% (Bilanz-Konto 1401)

Wasserbau: 10% (Bilanz-Konto 1402)

Übrige Tiefbauten 9% (Bilanz-Konto 1403)

Hochbauten: 8% (Bilanz-Konto 1404)

Waldungen: 0% (Bilanz-Konto 1405)

Mobilien: 50% (Bilanz-Konto 1406)

übrige Sachanlagen: 50% (Bilanz-Konto 1409)

Immaterielle Anlagen (Bilanz-Konto 142)

Immaterielle Anlagen enthalten Software, Lizenzen, Nutzungsrechte und übrige immaterielle Anlagen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 50%.

Darlehen (Bilanz-Konto 144)

Darlehen werden in der Regel zum Nominalwert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Beteiligungen, Grundkapitalien (Bilanz-Konto 145)

Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe und Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Sie werden höchstens zum Anschaffungswert bilanziert. Wird eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine Bewertungskorrektur vorzunehmen.

Investitionsbeiträge (Bilanz-Konto 146)

Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, die vom Empfänger genutzt werden, um dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter zu erlangen. Der planmässige Abschreibungssatz beträgt 50%

6.2. Passiven

6.2.1. Fremdkapital (FK)

Laufende Verbindlichkeiten (Bilanz-Konto 200)

Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen sind. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Bilanz-Konto 201)

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanz-Konto 204)

Zweck der passiven Rechnungsabgrenzung ist die periodengerechte Rechnungslegung. Alle Aufwände, Erträge, Einnahmen und Ausgaben werden in derjenigen Periode erfasst, in welcher sie verursacht werden. Die Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer passiven Rechnungsabgrenzung beträgt Fr. 0

Kurzfristige Rückstellungen (Bilanz-Konto 205)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Kurzfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss innerhalb eines Jahres nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer kurzfristigen Rückstellung beträgt Fr. 3'000

Langfristige Finanzverbindlichkeiten (Bilanz-Konto 206)

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften, die in der Regel in mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung vorgesehen sind. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert. Die Unterscheidung der Bilanzrubriken zwischen langfristig und kurzfristig wird während der Laufzeit der Anlage nicht angepasst.



Langfristige Rückstellungen (Bilanz-Konto 208)

Rückstellungen werden für bestehende Verpflichtungen gebildet, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung und/oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind, aber geschätzt werden können. Langfristig ist eine Rückstellung dann, wenn der Mittelabfluss nach mehr als einem Jahr nach Bilanzstichtag erwartet wird. Rückstellungen werden jedes Jahr per 31.12. neu bewertet. Der Grenzwert für die Bilanzierung einer langfristigen Rückstellung beträgt Fr. 3'000.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (Bilanz-Konto 209)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem FK zugeordnet, wenn die Rechtsgrundlage nicht geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht.

6.2.2. Eigenkapital (EK)

Spezialfinanzierungen und Fonds im EK (Bilanz-Konto 290 und 291)

Mit einer Spezialfinanzierung werden Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Spezialfinanzierungen werden dem EK zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert, diese aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen lässt. Sie werden auf der Passivseite bilanziert und über die Erfolgsrechnung verbucht. Die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen im Eigenkapital werden als Negativwerte im Eigenkapital verbucht. Sie sind innerhalb von 8 Jahren nach der ersten Verbuchung in der Bilanz durch zukünftige Ertragsüberschüsse der betreffenden Aufgabe abzubauen.

Finanzpolitische Reserven (Bilanz-Konto 294)

Finanzpolitische Reserven sind Reserven, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung eingesetzt werden können. Eine Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserven ist nicht zulässig.

Neubewertungsreserve Finanzvermögen (Bilanz-Konto 296)

Das positive Ergebnis der Neubewertung muss in der Bilanz in der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen verbucht werden. Diese Reserve, die in der Bilanz unter dem Eigenkapital ausgewiesen wird, darf nur im Falle eines dauerhaften Wertverlustes oder des Verkaufs des Finanzvermögens aufgelöst werden. Eine Nachfinanzierung der Neubewertungsreserve von Finanzvermögen ist nicht zulässig.

Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag (Bilanz-Konto 299)

Der Saldo ergibt sich aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Im Falle eines Fehlbetrags verbleibt dieser Posten in den Passiven, jedoch als negativer Wert. Er ist in einer Frist von maximal 4 Jahren nach dessen erstem Erscheinen in der Bilanz zu tilgen.

Darüber hinaus müssen hier aus Gründen der Transparenz einige Tabellen erwähnt werden. Diese Tabellen lauten wie folgt:

- Eigenkapitalnachweis;
- Rückstellungsspiegel;
- Gewährleistungsspiegel;
- Anlagenspiegel.

Sie wurden bereits in den Fachempfehlungen unter den Punkten 4.3.17.5 bis 4.3.17.9 dargestellt.

8.5.4 Verteilung und Kontrolle

Die Rechnung ist in zwei Exemplaren innert 60 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist an das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement zu überweisen. Die Adresse lautet:

Staat Wallis
Sektion Gemeindefinanzen



Postfach 478
1950 Sitten

Wir unterstreichen, dass die Checkliste in erster Linie ein den Gemeinderäten, der Verwaltung und der Revisionsstelle in Ausübung ihres Mandats zur Verfügung gestelltes Werkzeug ist. Sie ermöglicht es ihnen, beurteilen zu können, in welchem Umfang die veröffentlichten Finanzen mit den gültigen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen. Diese Aufgabe entfällt vollends in den Hauptaufgabenbereich der Sektion Gemeindefinanzen, nämlich die Gemeindebehörden und Verwaltungen in Fragen im Zusammenhang mit Gemeindefinanzen zu beraten und zu unterstützen.

Die SGF kontrolliert regelmässig die Rechnungen der Einwohner- und Bürgergemeinden entweder vollständig oder ansatzweise in dem Sinne, dass die Punkte, die im Vorjahr als in Ordnung befunden wurden, nicht erneut geprüft wurden, sondern nur die «roten» Punkte.

Auf der Internetseite ist [eine vergleichende Zusammenfassung dieser Kontrollen](#) verfügbar.

Mit dem konsolidierten Ergebnis der Kontrollen können wir ermitteln, in welchem Umfang die neuen gesetzlichen Bestimmungen einhalten wurden.

Die SGF hat seit 2004 14 Berichte über die Gemeindefinanzen veröffentlicht. Diese sind auf ihrer Internetseite verfügbar.





8.6 Finanzkennzahlen

8.6.1 Arbeitsgruppe

Zur Ausführung dieses Auftrags hat der Staatsrat am 20. Juni 2018 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt, die aus folgenden Personen besteht:

- Herrn Olivier Beney, Generalsekretär des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport;
- Herrn Pierre-André Charbonnet, Chef der kantonalen Finanzverwaltung (KFV);
- Herrn Maurice Chevrier, Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten;
- Herrn Christian Melly, Chef des kantonalen Finanzinspektorates.

Die Sektion Gemeindefinanzen (SGF) wurde mit der Führung des Sekretariats der Arbeitsgruppe beauftragt.

Am 21. Dezember 2018 hat die Arbeitsgruppe dem Staatsrat ihren Bericht vorgelegt, der die Überlegungen ihrer Mitglieder sowie die Arbeitsergebnisse zusammenfasst. Erzielt wurden letztere unter Berücksichtigung der Arbeiten der KFV anlässlich der Einführung des HRM2 auf kantonalen Ebene, der Arbeiten der von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) ernannten interkantonalen Koordinationsgruppe sowie verschiedener Projekte anderer Kantone.

In einem ersten Schritt **schlägt die Arbeitsgruppe vor, die aktuellen Finanzkennzahlen beizubehalten**. Die Arbeitsgruppe ist nicht dagegen, diese Auswahl um weitere Kennzahlen zu erweitern, solange diese aus Sicht der Finanzberichterstattung als relevant erachtet werden.

Nach den Erfahrungen mit der Ausarbeitung des Budgets 2020 durch die Pilotgemeinden nach den HRM2-Standards **schlugen die Verantwortlichen jedoch die Verwendung der 8 Kennzahlen vor, die in der Fachempfehlung Nr. 18 des Handbuchs «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» angeraten wurden**. Letzteres wurde von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren herausgegeben. Dieser Vorschlag vonseiten der Gemeinden wurde von der Arbeitsgruppe angenommen.

Eine Mini-Umfrage bei Kantonen und deren Gemeinden betreffend die Fachempfehlung Nr. 18 bestätigte diese neue Stossrichtung in der Verwendung der Kennzahlen des HRM2-Handbuchs.

Aus der Umfrage geht hervor, dass 3 der 26 erhaltenen Antworten ausgeschlossen werden müssen. Die Gemeinden der Kantone Basel-Stadt und Appenzell Innerrhoden verfügen nicht über den Kontenrahmen HRM2. Zudem soll die Einführung des HRM2 in den Waadtländer Gemeinden 2027 erfolgen. So kann dieser Kanton bislang keine Antwort auf die Frage nach den Kennzahlen geben.

Die 23 Kantone sollten zwei Fragen beantworten:

- 1) Verwenden die Gemeinden die vom Schweizerischen Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) empfohlenen 8 Kennzahlen (Fachempfehlung und Anhang C)?
 - 20 positive Antworten
 - Die Gemeinden der Kantone TI und AG verwenden 6 davon
 - Die Gemeinden des Kantons ZH verwenden 5 davon
- 2) Falls Frage 1 bejaht wurde: Verwenden die Gemeinden die Beurteilungskriterien für die Kennzahlen nach Anhang C (Richtwerte)?
 - 15 positive Antworten



- Die Gemeinden der Kantone LU, BE und BL wenden andere als die empfohlenen – jedoch insgesamt strengere – Massstäbe an.
- Die Gemeinden der Kantone GR und SZ haben den Text in Bezug auf den Selbstfinanzierungsgrad geändert.
- Es ist anzumerken, dass die Gemeinden der Kantone TI und AG für ihre 6 Kennzahlen die Richtwerte anwenden.

Es war die Absicht, den Gemeinden mit dieser beschränkten Auswahl ein einfach anwendbares Führungsinstrument bereitzustellen, dessen Ergebnisse von den Gemeinden zahlreicher Kantone leicht und aussagekräftig interpretiert und kommentiert werden können. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass sechs dieser Kennzahlen auch von der KKAG empfohlen wurden.

Es ist nicht möglich, die Finanzlage einer Gemeinde nur aufgrund einer einzigen Kennzahl einzuschätzen. Um eine korrekte Beurteilung der Finanzlage vorzunehmen, benötigt es eine **Gesamtsicht der Kennzahlen**.

Ein Vergleich ist allerdings keine Begründung. In diesem Sinne muss die zeitliche Entwicklung der Kennzahlen berücksichtigt werden. Eine 10-Jahres-Perspektive könnte aufschlussreich sein.

Die Analyse der Finanzkennzahlen umfasst im **Minimum die Angaben von zwei Rechnungsjahren** (der Durchschnitt errechnet sich aus den Angaben der beiden Rechnungsjahre und nicht aus dem Durchschnitt der Prozentwerte).

Nachfolgend stellen wir die erwähnten Kennzahlen im Einzelnen vor, ebenso wie diese berechnet werden und wie sie zu interpretieren sind.

Die zur Berechnung der Kennzahlen berücksichtigten Zahlen beziehen sich auf das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK).



8.6.2 Finanzkennzahlen im Detail

Die Finanzkennzahlen der 1. Priorität werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

C.1

Nettoverschuldungsquotient							
Formel	$\frac{\text{Nettoschulden I}}{40 \text{ Fiskalertrag}}$						
Basiszahl	Nettoschulden I, vgl. Tab. C.20						
Bemerkungen	Als Bezugsgrösse wären auch nur die direkten Steuern der natürlichen Personen (400) und die direkten Steuern der juristischen Personen (401) denkbar. Aussergewöhnliche einmalige Steuererträge (Erbschafts- und Liegenschaften- steuern u.a.) können die Aussagekraft der Kennzahl beeinträchtigen.						
Einheiten	Prozent						
Richtwerte	<table> <tr> <td>< 100%</td> <td>gut</td> </tr> <tr> <td>100% – 150%</td> <td>genügend</td> </tr> <tr> <td>> 150%</td> <td>schlecht</td> </tr> </table>	< 100%	gut	100% – 150%	genügend	> 150%	schlecht
< 100%	gut						
100% – 150%	genügend						
> 150%	schlecht						
Adressat	Öffentlichkeit und Politik; Kapitalgeber; Finanzstatistik						
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.						

Berechnung

Fremdkapital	20
Passivierte Investitionsbeiträge	– 2068
Finanzvermögen	– 10
Nettoschulden I	– 2058
Fiskalertrag	40

Das Sachkonto 2068 wird von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



C.2

Selbstfinanzierungsgrad	
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$
Basiszahlen	Selbstfinanzierung, vgl. Tab. C.23 Nettoinvestitionen, vgl. Tab. C.19
Bemerkungen	Je kleiner das öffentliche Gemeinwesen ist, desto grössere Schwankungen müssen bei dieser Kennzahl hingenommen werden.
Einheiten	Prozent
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100% sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: Hochkonjunktur > 100% Normalfall 80 -100% Abschwung 80 -100%
Adressat	Öffentlichkeit und Politik; Kapitalgeber
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Berechnung

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+33
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+35
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 45
Wertberichtigungen Darlehen VV	+364
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	- 466
Zusätzliche Abschreibungen	+ 383
Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Invest.beiträge	+ 387
Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	- 487
Einlagen in das Eigenkapital	+389
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Aufwertungen VV	- 4490
Selbstfinanzierung	
Bruttoinvestitionen	+ 5
Investitionseinnahmen	- 6
Nettoinvestitionen	

Die Sachkonten 383, 387, 466 und 487 werden von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



C.3

Zinsbelastungsanteil	
Formel	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$
Basiszahlen	Nettozinsaufwand, vgl. Tab. C.22 Laufender Ertrag, vgl. Tab. C.18
Bemerkungen	-
Einheiten	Prozent
Einheiten	0% – 4% gut
	4% – 9% genügend
	> 9% schlecht
Adressat	Öffentlichkeit und Politik, Kapitalgeber
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Berechnung

Zinsaufwand	+ 340
Zinsertrag	– 440
Nettozinsaufwand	– 100
Fiskalertrag	40
Regalien und Konzessionen	+ 41
Entgelte	+ 42
Verschiedene Erträge	+ 43
Finanzertrag	+ 44
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 45
Transferertrag	+ 46
Ausserordentlicher Ertrag	+ 48
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	– 487
Entnahmen aus dem Eigenkapital	– 489
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	+ 4895
Laufender Ertrag	+ 4895

Das Sachkonto 487 wird von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



Die Finanzkennzahlen der 2. Priorität werden nachfolgend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

C.4

Bruttoverschuldungsanteil		
Formel	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
Basiszahlen	Bruttoschulden, vgl. Tab. C.10 Laufender Ertrag, vgl. Tab. C.18	
Bemerkungen	-	
Einheiten	Prozent	
Richtwerte	< 50%	sehr gut
	50% – 100%	gut
	100% – 150%	mittel
	150% – 200%	schlecht
	> 200%	kritisch
Adressat	Öffentlichkeit und Politik, Kapitalgeber	
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	

Berechnung

Laufende Verbindlichkeiten	200
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 201
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	- 2016
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	+ 206
Langfristige derivative Finanzinstrumente	- 2066
Passivierte Investitionsbeiträge	- 2068
Bruttoschulden	
Fiskalertrag	40
Regalien und Konzessionen	+ 41
Entgelte	+ 42
Verschiedene Erträge	+ 43
Finanzertrag	+ 44
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 45
Transferertrag	+ 46
Ausserordentlicher Ertrag	+ 48
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	- 487
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	+ 4895
Laufender Ertrag	

Die Sachkonten 2068 und 487 werden von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



C.5

Investitionsanteil	
Formel	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}}$
Basiszahlen	Bruttoinvestitionen, vgl. Tab. C.9 Gesamtausgaben, vgl. Tab. C.11
Bemerkungen	-
Einheiten	Prozent
Richtwerte	< 10% schwache Investitionstätigkeit
	10% – 20% mittlere Investitionstätigkeit
	20% – 30% starke Investitionstätigkeit
	> 40% sehr starke Investitionstätigkeit
Adressat	Öffentlichkeit und Politik; Kapitalgeber
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

Berechnung

Sachanlagen	50
Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	51
Immaterielle Anlagen	52
Darlehen	54
Beteiligungen und Grundkapitalien	55
Eigene Investitionsbeiträge	56
Ausserordentliche Investitionsausgaben	58
Bruttoinvestitionen	
Personalaufwand	30
Sach- und übriger Betriebsaufwand	+ 31
Wertberichtigungen auf Forderungen	- 3180
Finanzaufwand	+ 34
Wertberichtigungen Anlagen FV	- 344
Transferaufwand	+ 36
Wertberichtigungen Darlehen VV	- 364
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	- 365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	- 366
Ausserordentlicher Personalaufwand	380
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	381
Ausserordentlicher Finanzaufwand (liquiditätswirksam)	+ 3840
Ausserordentlicher Transferaufwand	+ 386
Sachanlagen	+ 50
Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	+ 51
Immaterielle Anlagen	+ 52
Darlehen	+ 54
Beteiligungen und Grundkapitalien	+ 55
Eigene Investitionsbeiträge	+ 56
Ausserordentliche Investitionsausgaben	+ 58
Gesamtausgaben	



C.6

Kapitaldienstanteil	
Formel	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$
Basiszahlen	Kapitaldienst, vgl. Tab. C.14 Laufender Ertrag, vgl. Tab. C.18
Bemerkungen	-
Einheiten	Prozent
Richtwerte	< 5% geringe Belastung 5% – 15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung
Adressat	Öffentlichkeit und Politik, Kapitalgeber; Finanzstatistik
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Berechnung

Zinsaufwand	340
Zinsertrag	- 440
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+ 33
Wertberichtigungen Darlehen VV	+ 364
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	- 466
Kapitaldienst	
Fiskalertrag	40
Regalien und Konzessionen	+ 41
Entgelte	+ 42
Verschiedene Erträge	+ 43
Finanzertrag	+ 44
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 45
Transferertrag	+ 46
Ausserordentlicher Ertrag	+ 48
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	- 487
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	+ 4895
Laufender Ertrag	

Das Sachkonto 487 wird von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



C.7

Nettoschuld I in Franken pro Einwohner											
Formel	$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Ständige Wohnbevölkerung}}$										
Basiszahlen	Nettoschulden I, vgl. Tab. C.20 Ständige Wohnbevölkerung, vgl. Tab. C.24										
Bemerkungen	-										
Einheiten	Franken pro Einwohner										
Richtwerte	<table> <tr> <td>< 0 CHF</td> <td>Nettovermögen</td> </tr> <tr> <td>0 – 1'000 CHF</td> <td>geringe Verschuldung</td> </tr> <tr> <td>1'001 – 2'500 CHF</td> <td>mittlere Verschuldung</td> </tr> <tr> <td>2'501 – 5'000 CHF</td> <td>hohe Verschuldung</td> </tr> <tr> <td>> 5'000 CHF</td> <td>sehr hohe Verschuldung</td> </tr> </table>	< 0 CHF	Nettovermögen	0 – 1'000 CHF	geringe Verschuldung	1'001 – 2'500 CHF	mittlere Verschuldung	2'501 – 5'000 CHF	hohe Verschuldung	> 5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung
< 0 CHF	Nettovermögen										
0 – 1'000 CHF	geringe Verschuldung										
1'001 – 2'500 CHF	mittlere Verschuldung										
2'501 – 5'000 CHF	hohe Verschuldung										
> 5'000 CHF	sehr hohe Verschuldung										
Adressat	Öffentlichkeit und Politik; Kapitalgeber; Finanzstatistik										
Aussagekraft	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt..										

Berechnung

Fremdkapital	20
Passivierte Investitionsbeiträge	- 2068
Finanzvermögen	- 10
Nettoschulden I	<u><u> </u></u>
Ständige Wohnbevölkerung	<u><u> </u></u> STAPOP

Das Sachkonto 2068 wird von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



C.8

Selbstfinanzierungsanteil	
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$
Basiszahlen	Selbstfinanzierung, vgl. Tab. C.23 Laufender Ertrag, vgl. Tab. C.18
Bemerkungen	-
Einheiten	Prozent
Richtwerte	> 20% gut 10% – 20% mittel < 10% schlecht
Adressat	Öffentlichkeit und Politik; Kapitalgeber
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.

Berechnung

Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	+33
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+35
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	- 45
Wertberichtigungen Darlehen VV	+364
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	+ 365
Abschreibungen Investitionsbeiträge	+ 366
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	- 466
Zusätzliche Abschreibungen	+ 383
Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Invest.beiträge	+ 387
Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	- 487
Einlagen in das Eigenkapital	+389
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Aufwertungen VV	- 4490
Selbstfinanzierung	
Fiskalertrag	40
Regalien und Konzessionen	+ 41
Entgelte	+ 42
Verschiedene Erträge	+ 43
Finanzertrag	+ 44
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	+ 45
Transferertrag	+ 46
Ausserordentlicher Ertrag	+ 48
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	- 487
Entnahmen aus dem Eigenkapital	- 489
Entnahmen aus Aufwertungsreserve	+ 4895
Laufender Ertrag	

Die Sachkonten 383, 387, 466 und 487 werden von den Walliser Gemeinden nicht verwendet.



8.6.3 Hilfsmittel Finanzkennzahlendatei für die Rechnung

Die im Kapitel 8.5 erwähnte standardisierte EDV-Applikation «Kennzahlendatei» erstellt automatisch Auswertungen, welche den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Inhalt der Jahresrechnung entsprechen (Art. 42 Abs. 2 Bst a und b VFFHGem). Gleiches gilt in Bezug auf die Anforderungen an das Budget (Art. 36 Abs. 1 Bst. b bis g VFFHGem) bzw. in Bezug auf den Inhalt des Finanzplans (Art. 31 Abs. 3 Bst. a bis c VFFHGem).

Dank der Zusammenführung in ein Tool müssen die Daten nur einmal erfasst werden. Die Daten, welche anlässlich der Budget-Erstellung erfasst wurden, dienen ebenfalls zur Erstellung des Rechnungsabschlusses (Budget des Rechnungsjahrs und die Jahresrechnung n-1).

Unter der Registerkarte "Menu" des Kennzahlentools befindet sich in Zeile 3 und Spalte L eine Schaltfläche mit der Bezeichnung «Analyse». Die Datei, die durch die Aktivierung dieser Schaltfläche erzeugt wird, ermöglicht der jeweiligen Einwohner- oder Burgergemeinde eine Finanzanalyse über 10 Jahre. Diese Analyse kann sich auf die Vergangenheit (Jahresrechnung), die Gegenwart (Jahresrechnung – Budget) und die Zukunft beziehen (Budget und Finanzplan). Es besteht eine grosse Wahlfreiheit: 9 von 10 Spalten sind auswählbar. Die SGF empfiehlt grundsätzlich 4 Rechnungs-, 2 Budget- und 4 Finanzplanungsjahre.

VFFHGem	Statistische Angaben	Art. 72 ¹ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Angaben verlangen. ² Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.
----------------	----------------------	---

Die durch die vorerwähnte Applikation gesammelten statistischen Angaben nach Artikel 72 Absatz 1 VFFHGem werden vom Kanton für die Gesamtbeurteilung der Finanzlage der Gemeinden verwendet. Die Daten werden in Form einer Finanzstatistik über 10 Jahre an die Gemeinden übermittelt. Dies erfolgt im Allgemeinen im August jedes Jahres. Auf der Internetseite [der SGF](#) sind die Daten nach Bezirk und auf kantonaler Ebene aufgeführt.





8.7 Statistische Angaben

VFFHGem	Statistische Angaben	Art. 72 ¹ Die zuständige Dienststelle kann von den Gemeinden Angaben verlangen. ² Die Ergebnisse werden den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt.
----------------	----------------------	---

Die SGF nimmt die Finanzkennzahlendatei entgegen, kontrolliert die Angaben und exportiert diese in die Applikation CIC-DATA. Aus dieser Applikation wiederum werden die Daten entnommen, um die Finanzstatistiken zu erstellen.

Seit 2012 übermittelt die SGF den Einwohnergemeinden jeden August eine statistische Tabelle in den Formaten .pdf und .xls mit einer Grafik. Darin sind deren eigene Daten im Vergleich zu jenen aller Gemeinden des Kantons als Gesamtheit, der sozioökonomischen Region und des Bezirks aufgeführt.

Auf der Internetseite der SGF sind die Statistiken über 10 Jahre und der Leitfaden zu dieser Statistik [über den Link](#) oder die nachfolgende Adresse abrufbar:

<https://www.vs.ch/de/web/saic/statistiques-et-rapports-sur-les-communes>

Dort finden Sie ebenfalls die Statistiken.





9.1 Inhalt

- 9.2 Finanzielle Zuständigkeiten
 - 9.2.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 9.2.2 Kreditarten
 - 9.2.2.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 9.2.2.2 Exemple de crédit d'engagement et crédit complémentaire
 - 9.2.2.3 Exemple de crédit budgétaire et crédit supplémentaire
 - 9.2.3 Finanzpolitische Reserve und Vorfinanzierung von Investitionen
 - 9.2.3.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 9.3.2.2 Principe de comptabilisation





9.2 Finanzielle Zuständigkeiten

9.2.1 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Befugnisse und Gebietshoheit	<p>Art. 6 Unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung besitzt die Einwohnergemeinde namentlich folgende Befugnisse:</p> <p>a) die Verwaltung und die Kontrolle der Gemeindefinanzen;</p> <p>...</p>
GemG	Unveräusserliche Befugnisse	<p>Art. 17¹ Die Urversammlung berät und beschliesst:</p> <p>a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;</p> <p>b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;</p> <p>c) den Beschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;</p> <p>d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;</p> <p>e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt; die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;</p> <p>f) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;</p> <p>g) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;</p> <p>h) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;</p> <p>i) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;</p> <p>j) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;</p> <p>k) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.</p> <p>² Die Gemeinden können über das Organisationsreglement die im Absatz 1 Buchstaben c, d, e, f und g vorgesehenen Ansätze um höchstens 50% reduzieren und der Urversammlung im Rahmen der Gemeindeautonomie weitere Befugnisse übertragen.</p> <p>³ Die Gemeinden können für wichtige Sachgeschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Urversammlung fallen, eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchführen.</p> <p>⁴ Die Verordnung definiert die Begriffe "Bruttoeinnahmen", "neue nichtgebundene Ausgaben" und "gebundene Ausgaben".</p>



GemG	Finanzrechtliche Zuständigkeiten	<p>Art. 76 ¹ Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich.</p> <p>² Er stattet sich mit Führungsinstrumenten aus, die den Verhältnissen angepasst sind.</p> <p>³ Er übt seine Verantwortlichkeiten im Rahmen der Zuständigkeiten aus, die ihm durch die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes übertragen werden.</p>
VFFHGem	Grundsatz	<p>Art. 73 ¹ Die kantonale Gesetzgebung und das kommunale Organisationsreglement bestimmen die Finanzkompetenzen der kommunalen Behörden.</p>
VFFHGem	Anlagen des Finanzvermögens	<p>Art. 74 ¹ Ausser gegenteiliger kommunaler Regelung und mit Ausnahme von Immobilienanlagen obliegt dem Gemeinderat die Kompetenz, die Anlagen des Finanzvermögens zu tätigen.</p>
VFFHGem	Bestimmende Kriterien	<p>Art. 75 ¹ Die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Ausgaben sind festgelegt in Funktion der Kosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber den Bruttoeinnahmen des letzten Rechnungsjahres und basierend auf folgenden Elementen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Erfolgsrechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres. Jede Ausgabe muss in ihrer Gesamtheit berechnet werden. Die Aufteilung der Kosten für das gleiche Objekt, um damit innerhalb der Kompetenzlimiten zu verbleiben, ist nicht gestattet. <p>² Für die Miete von Gütern und die Inanspruchnahme von beschränkten dinglichen Rechten im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Bst. g (GemG) ist der kapitalisierte Wert bestimmend. Dieser wird auf der Basis eines Mietwerts oder einer Rente entsprechend der Vertragsdauer ermittelt, jedoch im Maximum für 20 Jahre.</p>
VFFHGem	Ausgaben	<p>Art. 76 ¹ Die dauernde Zuweisung von Mitteln oder Anlagen des Finanzvermögens für eine öffentliche Aufgabe stellt eine Ausgabe dar.</p> <p>² Eine Ausgabe kann entweder eine Mittelverwendung (Konto der Erfolgsrechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) bewirken.</p> <p>³ Eine Ausgabe ist einer solchen gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts, ausgenommen die Anlagen des Finanzvermögens; die Anlagen in Immobilien; die Zweckentfremdung von Elementen des Verwaltungsvermögens; der Transfer von Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen; der Verzicht auf Einnahmen oder der Erlass von Schulden; die Spenden.
VFFHGem	Einmalige Ausgaben	<p>Art. 77 ¹ Im Fall von einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Kompetenz für die Ausgabenermächtigung gemäss dem Betrag der Gesamtausgabe für das gleiche Objekt.</p> <p>² Die Ausgabenermächtigung umfasst alle Ausgaben, die untrennbar durch die Einheit der Materie und der Zeit miteinander verbunden sind. Diese Ausgaben müssen zusammengezählt werden.</p>
VFFHGem	Periodische Ausgaben	<p>Art. 78 ¹ Die Ausgaben, die der Ausführung einer dauernden Aufgabe dienen, sind periodische Ausgaben.</p>



VFFHGem	Gebundene Ausgaben	Art. 79 ¹ Eine Ausgabe gilt gebunden: a) wenn der Grundsatz der Ausgabe und sein Betrag durch eine gesetzliche Grundlage oder ein Urteil vorgeschrieben ist; b) wenn sie absolut unentbehrlich für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe ist, die durch ein Gesetz vorgeschrieben ist; c) wenn sie sich unmittelbar aus einem Vertrag ergibt, der durch das zuständige Organ genehmigt wurde. ² Der Gemeinderat beschliesst die gebundenen Ausgaben
VFFHGem	Neue nicht gebundene Ausgaben	Art. 80 ¹ Eine Ausgabe gilt als neue Ausgabe, wenn dem für die Gewährung der Ausgabenermächtigung zuständigen Organ eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Umfang, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten zusteht

Art. 75 Bst. b und Art. 77 Abs. 2 behandeln den Grundsatz des Verbots, eine Ausgabe aufzuteilen.

Trennungsverbot

Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich allein keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden. Eine "Salamitaktik" ist nicht erlaubt.

Beispiel:

Die Gemeinde plant die Anschaffung einer EDV-Anlage. Aus politischen Gründen sollen zwei Vorlagen, nämlich eine für die Hardware (Maschinen) und eine für die Software (Programme), ausgearbeitet werden. Dieses Vorgehen würde das Trennungsverbot verletzen, da die Hard- ohne Software und die Soft- ohne Hardware keinen Nutzen bringen würde. Die Ausgaben sind in einer Vorlage zusammenzufassen.

Verbot der Zusammenrechnung

Nach dem Verbot der Zusammenrechnung dürfen Ausgaben, die zueinander in keiner sachlichen Beziehung stehen, nicht zusammengerechnet werden.

Beispiel:

Die Gemeinde beantragt, ihre Liegenschaften Primarschulhaus, Sekundarschulhaus und Gemeindehaus zu sanieren. Die Standorte der Liegenschaften liegen nicht nebeneinander. Die Schulhäuser sind politisch unbestritten, das Gemeindehaus ist umstritten. Der sachliche Zusammenhang "Liegenschaftssanierung" darf nun nicht dazu verleiten, der Einfachheit halber nur eine Vorlage auszuarbeiten. Dem zuständigen Organ muss Gelegenheit gegeben werden, jedes Geschäft einzeln annehmen oder ablehnen zu können. Jede Sanierung bedingt ein separates Geschäft.

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Hier ein Beispiel aus einer Präsentation der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, welches anlässlich der Urversammlung zum Budget verwendet werden kann:

Eine Munizipalgemeinde, bei der kein Organisationsreglement im Sinne von Art 17 Abs. 2 GemG vorliegt, beschliesst eine Ausgabe von Fr. 200'000 für eine Schwimmbadsanierung. Die letzte abgeschlossene Rechnung zeigt Bruttoeinnahmen in der Höhe von Fr. 500'000.-.



Frage: Wer ist für diese Ausgabe zuständig?

Die Ausgabe entspricht den Kriterien laut Art. 17 Abs. 1 Bst. c GemG.

GemG	Unveräusserliche Befugnisse	Art. 17 c) den Beschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;
-------------	-----------------------------	---

und der Betrag von Fr. 200'000 ist höher als Fr. 25'000, d.h. höher als 5% der Bruttoeinnahmen der letzten Rechnung. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Urversammlung, diese Ausgabe zu beschliessen.

Die nachfolgende Excel-Datei ermöglicht es, die Kompetenzlimite der Exekutiven zu berechnen. Diese Datei steht ebenfalls auf der Internetseite der SGF bei *Hilfsmittel* unter der Rubrik *Informationen zu Budgets und Finanzpläne* zur Verfügung.



Gemeindgesetz (GemG)		
Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes de Gemeinden (VFFG)		
Art. 64 VFFG - Bestimmende Kriterien		
Die finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Ausgaben sind festgelegt in Funktion der Kosten zu Lasten der Gemeinde gegenüber den Bruttoeinnahmen des letzten Rechnungsjahres und basierend auf folgenden Elementen:		
a) Die Bruttoeinnahmen entsprechen dem Total der Erträge der Laufenden Rechnung (ohne die internen Verrechnungen) des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.		
Gemeinde :	Wallisia	20xx
Festgelegte Bruttoeinnahmen laut Finanzkennzahlendatei des letzten Verwaltungsjahres		14'704'423
Art. 17 GemG - Unveräusserliche Befugnisse		
Die Urversammlung berät und beschliesst:		
....		
c) den Beschluss einer neuen nichtgebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken beträgt;	5.0%	735'221
d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist;	1.0%	147'044
e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;	10.0%	1'470'442
die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;	25.0%	3'676'106
f) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;	5.0%	735'221
g) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;	5.0%	735'221
Unter Vorbehalt eines kommunalen Organisationsreglements		



Gebundene Ausgaben

Es gibt Entscheide zu fällen, bei denen die Gemeinde keinen Spielraum hat. Es wäre sinnlos, dem zuständigen Organ Ausgaben zu unterbreiten, die nicht abgelehnt werden können. Solche Ausgaben werden als gebundene Ausgaben bezeichnet. Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich Umfang, Zeitpunkt oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. In den Fragen «ob» eine Ausgabe getätigt, «wie» die Aufgabe erfüllt und «wann» das Vorhaben ausgeführt werden muss, hat die Gemeinde bei gebundenen Ausgaben somit keine Wahlfreiheit.

Zu gebundenen Ausgaben können führen:

Beispiele:

- *rechtskräftige Urteile oder Verfügungen (z. B. Prozesskosten),*
- *Bestimmungen im übergeordneten Recht (Beiträge an die Lehrerbesoldung, Fürsorgelastenausgleich, Finanzausgleich usw.),*
- *Gemeindereglemente (z. B. 13. Monatslohn in der Dienst- und Besoldungsordnung),*
- *frühere Gemeindebeschlüsse (z.B. Zusicherung eines wiederkehrenden Beitrages an einen Verein),*
- *unvorhergesehene Ausgaben, ohne Entscheidungsspielraum (z. B. Bauteuerung),*
- *die Verpflichtung der Gemeinde, eine Aufgabe ohne Verzug zu erfüllen (Reparatur des Schneepfluges im Winter, Heizungsreparatur im Januar).*

Beschliesst der Gemeinderat gebundene Ausgaben, ohne dass diese durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind, muss er das Organ informieren, das für eine nicht gebundene Ausgabe in dieser Höhe ordentlicherweise zuständig ist.

Alle Ausgaben sind neu, wenn ein wesentlicher Entscheidungsspielraum offensteht.

Quelle: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern



9.2.2 Kreditarten

9.2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Kreditarten	<p>Art. 77 ¹ Ausgaben werden als Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite beschlossen.</p> <p>² Ein Verpflichtungskredit wird beschlossen für Investitionen, für Investitionsbeiträge an Dritte, deren Wirkungen sich auf mehr als ein Jahr ausdehnen, sowie für die bedingten Verbindlichkeiten. Sobald sich ein Verpflichtungskredit als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden. Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder gegenstandslos geworden ist.</p> <p>³ Ein Voranschlagskredit ist jener, welcher von der zuständigen Behörde für eine jährliche Ausgabe betreffend einen bestimmten Zweck beschlossen wird. Kreditüberschreitungen sind zulässig für Ausgaben, die dringend sind oder in einem Gesetz festgelegt sind, oder im gleichen Verwaltungsjahr durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind; sie müssen der zuständigen Behörde spätestens mit der Rechnung unterbreitet werden.</p>
VFFHGem	Verpflichtungskredit	<p>Art. 81 ¹ Ein Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für ein anvisiertes Ziel eine finanzielle Verpflichtung über einen bestimmten Betrag einzugehen. Er wird von der zuständigen Behörde (Art. 17 Abs. 1, 31 Abs. 1 und 33 Abs. 2 GemG) für Investitionen und Investitionsbeiträge an Dritte, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, sowie für Eventualverpflichtungen beschlossen.</p> <p>² Sobald sich ein Verpflichtungskredit als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden.</p> <p>³ Ein Verpflichtungskredit verfällt, sobald der Zweck erreicht oder gegenstandslos geworden ist oder die zuständige Behörde ihn annulliert. Ohne gegenteilige Ermächtigungsregelung der zuständigen Behörde verfällt der Verpflichtungskredit nach acht Jahren, falls mit den Arbeiten nicht begonnen wurde.</p>
VFFHGem	Zusatzkredit	<p>Art. 82 ¹ Falls sich ein Verpflichtungskredit vor oder während der Ausführung des vorgesehenen Projekts als ungenügend erweist, muss von der zuständigen Behörde ein Zusatzkredit verlangt werden, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.</p> <p>² Enthält ein Verpflichtungskredit eine Indexierungsklausel, werden die mit der Teuerung zusammenhängenden Ausgaben mit dem Budget genehmigt. Bei Preissenkungen reduziert sich der Kredit entsprechend.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist zuständig, einen Zusatzkredit zu beschliessen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Urversammlung in nachfolgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Zusatzkredit liegt in der Zuständigkeit der Urversammlung (Art. 17 Abs. 1 Bst. c GemG); b) der Gesamtkredit, d.h. der Initialkredit inklusive den Zusatzkredit, fällt in die Zuständigkeit der Urversammlung, auch wenn der Initialkredit vom Gemeinderat genehmigt wurde. <p>⁴ Zusatzkredite über 50'000 Franken, die vom Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen beschlossen wurden, sind der Urversammlung oder dem Generalrat zur Kenntnis zu bringen</p>



VFFHGem	Budgetkredit	<p>Art. 83 ¹ Ein Budgetkredit ist jener, welcher von der zuständigen Behörde für eine jährliche Ausgabe betreffend einen bestimmten Zweck beschlossen wird.</p> <p>² Die Budgetkredite dürfen nicht für andere Projekte, als für jene, die im Budget vorgesehen sind, verwendet werden.</p> <p>³ Ein nicht benutzter Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>⁴ Ein Budgetkredit darf ohne Ermächtigung des zuständigen Organs nicht überschritten werden.</p>
VFFHGem	Nachtragskredit	<p>Art. 84 ¹ Falls sich ein Budgetkredit als ungenügend erweist, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, muss ein Nachtragskredit verlangt werden. Ein Nachtragskredit wird beschlossen für Ausgaben, die dringend sind oder in einem Gesetz festgelegt sind oder im gleichen Verwaltungsjahr durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.</p> <p>² Es liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, einen Nachtragskredit zu beschliessen, vorbehältlich Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c GemG.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Generalrat, sofern der Nachtragskredit zehn Prozent der budgetierten Rubrik und 50'000 Franken übersteigt.</p> <p>⁴ Nachtragskredite über 50'000 Franken, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, sind der Urversammlung zur Kenntnis zu bringen.</p>

9.2.2.2 Beispiel eines Verpflichtungs- und eines Zusatzkredits

Organisation mit Generalrat oder Urversammlung
Bruttoeinnahmen Fr. 20 Mio. > Kompetenzlimite 5% > Fr. 1 Mio.

Konto	Objekt	Verpflichtungskredit	Kredit verfügbar bis	Gesamtkosten	Überschreitung	Verpflichtungskredit	Zusatzkredit	
		Investition 2020 bis 2024				Legislative	Betrag	Legislative
616.5010	Parking	17'000'000	14.06.2027	18'200'000	1'200'000	14.06.2019	1'200'000	11.12.2020
						G 77,2 V 81	G 17,1,c V 82	

In diesem Beispiel hat die Legislative am 14. Juni 2019 einen Verpflichtungskredit in Höhe von 17 Millionen Franken beschlossen. Nach Beginn der Arbeiten erweist sich der Betrag von 17 Millionen Franken als ungenügend und es wird zu einer Überschreitung von 1.2 Millionen Franken führen. **Wer ist befugt, den entsprechenden Beschluss zu treffen?**

Nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c GemG ist die Exekutive in diesem Beispiel bis zu einer Höhe von 1 Million Franken dazu befugt. Somit ist es Aufgabe der Legislative, den entsprechenden Beschluss zu treffen und den Zusatzkredit zu bewilligen. Der Beschluss erfolgte am 11. Dezember 2020.

Untenstehend ein Beispiel der Tabelle der Verpflichtungs- und Zusatzkredite.



Konto	Buchungstext , Objekt	Initialkredit			Zusatzkredit				Gesamtkredit	Beanspruchter Kredit	Verfügbarer Kredit	Kredit verfällt am:
		Investitions- betrag	Zuständige Organ Beschluss vom:		Betrag	Gemeinderat Beschluss vom:	Betrag	Urversamm- lung Beschluss vom:				
			Gemeinderat	Urversamm- lung								
616,5010	Parking	17'000'000		14.06.2019			1'200'000	15.07.2010	18'200'000	17'899'000	301'000	14.06.2027
217,5040	Schulhaus	3'000'000		12.06.2020					3'000'000	2'900'000	100'000	12.06.2028
871,5030	Kraftwerk	5'000'000		01.10.2020			900'000	14.10.2021	5'900'000	5'900'000	0	01.10.2028
Hier fällt eine neue Ausgabe ab 1'100'000 in die Kompetenz der Urversammlung												

Die Verpflichtungskredite in der Kompetenz der Exekutiven sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt.

Sie können das Dokument per Hyperlink einsehen, indem Sie [hier](#) klicken.

9.2.2.3 Beispiel eines Budget- und eines Nachtragskredits

Organisation mit Generalrat							
Bruttoeinnahmen Fr. 20 Mio. > Kompetenzlimite 5% > Fr. 1 Mio.							
Konto	Objekt Geschäfts- vorfall	Budgetkredi t	Gesamtkost en	Über- schreitung (> Fr. 50'000.-) in Fr.	Über- schreitung (> 10%) in %	Nachtrags- kredit	Generalrat
		Laufende Rechnung 2021					
720.3101	Material Abwasser	6'500	89'000	82'500	1269,2%	ja	ja
				G 31 V 84,3			

Da die Überschreitung des Kontos mehr als 50'000 Franken und 10 % beträgt, liegt die Beschlussbefugnis beim Generalrat.

Organisation mit Urversammlung							
Bruttoeinnahmen Fr. 20 Mio. > Kompetenzlimite 5% > Fr. 1 Mio.							
Konto	Objekt Geschäfts- vorfall	Budgetkredi t	Gesamtkost en	Über- schreitung (> Fr. 50'000.-) in Fr.	Nachtrags- kredit	Exekutive	Urver- sammlung
		Laufende Rechnung 2021					
720.3101	Material Abwasser	6'500	89'000	82'500	ja	ja	nein
				V 84,4			

Da die Überschreitung des Kontos mehr als 50'000 Franken beträgt, informiert der Gemeinderat die Urversammlung über die Überschreitung.

Nachstehend können Sie ein Beispiel der Tabelle der Budget- und Nachtragskredite einsehen, indem Sie [hier](#) klicken.



Mit Generalrat**Verwaltungsrechnung 2020**

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung in %	Abweichung in Franken	Generalrat Beschluss vom:
720,3101	Materialkauf für ARA	6'500	89'000	1269,23%	82'500	06.03.2020
632,3101	Kauf Heizöl für OS	1'800'000	3'200'000	77,78%	1'400'000	30.06.2020
615,5010	Tiefbauarbeiten Gemeindestrasse X	540'000	610'000	12,96%	70'000	30.06.2021
BEISPIEL						

Budget-Überschreitungen unter 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt

Budget-Überschreitungen unter 10% sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt

Budget-Überschreitungen von gebunden Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt

Mit Urversammlung**Verwaltungsrechnung 2020**

Konto	Buchungstext, Objekt	Budget	Rechnung	Abweichung in Franken	Urversammlung Beschluss vom:
720,3101	Materialkauf für ARA	6'500	89'000	82'500	30.05.2021
730,5060	Kauf Kehricht-Fahrzeug	525'000	576'000	51'000	30.05.2021
BEISPIEL					

Budget-Überschreitungen unter 50'000 sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt

Budget-Überschreitungen von gebunden Ausgaben sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt

9.2.3 Finanzpolitische Reserve und Vorfinanzierung von Investitionen**9.2.3.1 Gesetzliche Grundlagen**

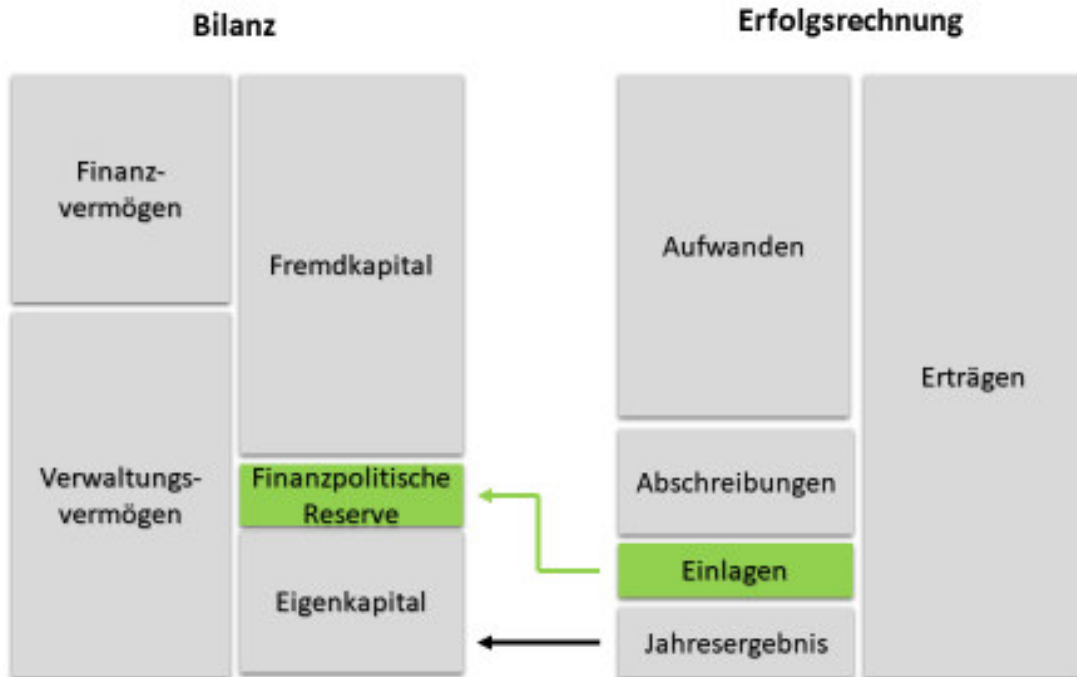
OGFCo	Finanzpolitische Reserve	Art. 85 ¹ Die Entnahme aus oder die Einlage in die finanzpolitische Reserve liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Diese Beträge sind in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Aufwand oder Ertrag zu verbuchen. ² Die Nachfinanzierung der finanzpolitischen Reserve ist nicht gestattet.
OGFCo	Vorfinanzierung von Investitionen	Art. 86 ¹ Die Vorfinanzierung von Investitionen ist nicht gestattet



9.2.3.2 Verbuchungsprinzip

Einlagen in die finanzpolitische Reserve

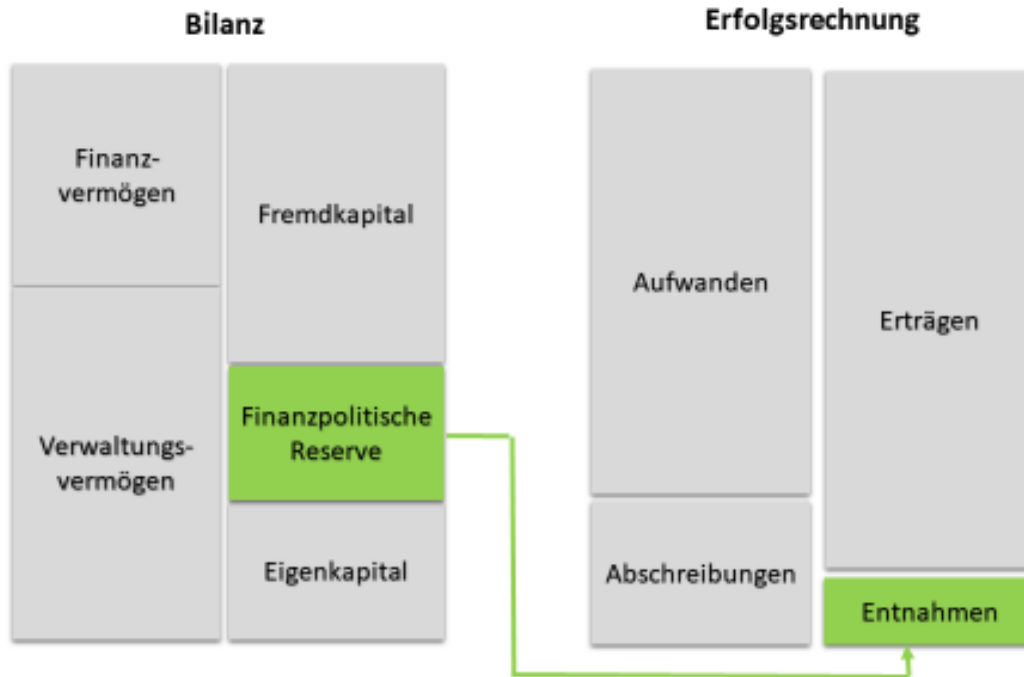
Finanzpolitische Reserve



Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve



Finanzpolitische Reserve



18

Für Einlagen in und Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve verwendete Konten

Finanzpolitische Reserve

BILANZ		
2	Passiven	
29	Eigenkapital	
294	Finanzpolitische Reserve	
2940	Finanzpolitische Reserve	Reserve, die für künftige Defizite der Erfolgsrechnung und/oder für neue Investitionen eingesetzt werden kann (wie Konjunktur- oder Ausgleichsreserve).
Erfolgsrechnung		
3	Aufwand	
38	Ausserordentlicher Aufwand	
389	Einlagen in das Eigenkapital	
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve	Einlagen in finanzpolitische Reserve (wie Konjunktur- und Ausgleichsreserve).
4	Ertrag	
48	Ausserordentlicher Ertrag	
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	
4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve (wie Konjunktur- und Ausgleichsreserve).



10.1 Inhalt

- 10.2 Finanzierung**
- 10.2.1 Gemeindesteuern**
- 10.2.2 Kultussteuer**
- 10.2.3 Handänderungssteuer**
- 10.2.4 Spezialfinanzierungen**
- 10.2.5 Kantonsbeiträge**
- 10.2.6 Verwaltung von Schulden**
- 10.2.7 Rating**
- 10.2.8 Schweizer Patenschaft für Berggemeinden**
- 10.2.9 COOP Patenschaft für Berggebiete**
- 10.2.10 Loterie Romande**
- 10.2.11 Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden**



- 10.2.12 Versicherungsgesellschaften**
- 10.2.13 Schweizer Berghilfe**
- 10.2.14 Die richtige Stiftung finden**
- 10.2.15 Nationales Sponsoring der Migros**



10.2 Finanzierung

10.2.1 Gemeindesteuern

Das GemG und die VFFHGem enthalten kaum etwas in Bezug auf Steuern:

GemG	Befugnisse	Art. 31 ¹ Der Generalrat hat die gleichen Befugnisse, die vom Artikel 17 des vorliegenden Gesetzes und durch die Spezialgesetzgebung der Urversammlung übertragen werden. ² Er ist überdies für die Genehmigung des Steuerkoeffizienten und der Nachtragskredite zuständig, sofern diese letzteren die in der budgetierten Rubrik vorgesehene Ausgabe um 10% übersteigen.
-------------	------------	---

Die Steuerhoheit und die Ermächtigung zum Bezug von gewissen Steuern sind im [Steuergesetz](#) vom 10. März 1976, Version vom 15.04.2019, verankert, welches die Abkürzung StG und die Nummer 642.1 der systematischen Sammlung der Walliser Gesetzgebung trägt. Mit Klick auf den obigen Link:

Die Steuererträge stellen insgesamt mit etwa 56 Prozent den grössten Teil der Gemeindeeinnahmen dar. Sie gliedern sich wie folgt:

Tabelle der Steuererträge im Aufbau



StG	Steuer auf die Erbschaften und Schenkungen	Art. 111 1. Allgemeines 1.1. Grundsatz ¹ Der Kanton erhebt für sich und die Gemeinden eine Steuer auf alle kraft Erbrechtes anfallenden Zugänge (Art. 457-640 ZGB) sowie auf alle Zugänge aus Schenkungen (Art. 239-252 OR).
StG		Art. 116 2.3. Ansatz ¹ Der Ansatz beträgt: a) 10 Prozent auf die Zugänge im elterlichen Stamm; b) 15 Prozent auf die Zugänge im grosselterlichen Stamm; c) 20 Prozent auf die Zugänge im urgrosselterlichen Stamm; d) 25 Prozent auf die übrigen Zugänge. ² Artikel 112 bleibt vorbehalten. ³ Zwei Drittel des Reinertrages der Steuer gehören der Gemeinde. Die Bestimmungen von Artikel 113 sind für die interkommunale Aufteilung sinngemäss anwendbar. *
StG	Besteuerungsbeschluss	Art. 232 7. Besteuerungsbeschluss ¹ Der Gemeinderat beschliesst: a) den auf die in den Artikeln 178 und 179 vorgesehenen Steueransätze anwendbaren Koeffizienten und den Betrag der Kopfsteuer (Art. 177); b) den Betrag der Hundesteuer (Art. 182); c) den Prozentsatz des Vergütungszinses (Art. 193). ² In den Gemeinden mit einem Generalrat wird der Steuerkoeffizient durch diesen im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.
StG	Allgemeines	Art. 175 I. 1. Von Einwohnergemeinden erhobene Steuern Die Einwohnergemeinden erheben nach diesem Gesetze: a) eine Kopfsteuer; b) eine Steuer auf das Einkommen und eine Steuer auf das Vermögen der natürlichen Personen und der Anlagefonds; c) eine Steuer auf den Gewinn und eine Steuer auf das Kapital der juristischen Personen sowie allenfalls eine Mindeststeuer von diesen Steuerpflichtigen; d) eine Grundstücksteuer; e) eine Hundesteuer.
StG	Gemeinsame Bestimmungen	Art. 176 2. ¹ Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen werden die Gemeindesteuern auf derselben Grundlage und mit denselben Abzügen wie die entsprechenden Kantonssteuern erhoben. ² Gleichermassen sind die für die Kantonssteuern getroffenen Verfügungen über Steuerpflicht, Veranlagung, Nachsteuern, Verfahren oder Bussen für die Gemeindesteuern gültig.
StG	Kopfsteuer	Art. 177 II. ¹ Die Gemeinde erhebt von jeder mündigen natürlichen Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat, eine der Wohndauer entsprechende Kopfsteuer von Fr. 12.- bis Fr. 24.-. ² Von der Kopfsteuer sind befreit: a) die verheirateten Frauen, deren Ehe nicht getrennt ist; b) Personen, die zu Lasten anderer fallen; c) die mündigen Lehrlinge und Studenten sowie andere Personen, die weder über persönliches Einkommen noch Vermögen verfügen.



StG	Ansatz der Einkommenssteuer	Art. 178 III.		Ansatz%	Steuerbetrag Franken
		1 Der Ansatz der Einkommenssteuer wird festgesetzt wie folgt:			
		Klassen			
		100	bis 5 000	2,0	100.--
		5 100	10 000	2,7	270.--
		10 100	15 000	3,6	540.--
		15 100	20 000	4,4	880.--
		20 100	30 000	5,8	1 740.--
		30 100	40 000	6,8	2 720.--
		40 100	50 000	7,5	3 750.--
		50 100	60 000	8,0	4 800.--
		60 100	70 000	8,4	5 880.--
		70 100	80 000	8,8	7 040.--
		80 100	90 000	9,0	8 100.--
		90 100	100 000	9,1	9 100.--
		100 100	110 000	9,2	10 120.--
		110 100	120 000	9,3	11 160.--
		120 100	130 000	9,4	12 220.--
		130 100	140 000	9,5	13 300.--
		140 100	150 000	9,6	14 400.--
		150 100	160 000	9,7	15 520.--
		160 100	170 000	9,8	16 660.--
		170 100	180 000	9,9	17 820.--
		180 100	190 000	9,95	18 905.--
		190 100	200 000	10,0	20 000.--
		200 100	und mehr	10,0	

² Von Fr. 5000.- bis und mit Fr. 200 000.- wird der Steuersatz durch Interpolation berechnet. Beträge unter Fr. 100.- fallen ausser Betracht. Eine dem Gesetz beigefügte Tabelle bestimmt in Abstufungen von Fr. 100.- den Betrag der geschuldeten Steuer.

³ a) Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ermässigt sich die Steuer um 35%, jedoch mindestens um 600 Franken und höchstens um 4'500 Franken. Der Grosse Rat kann das Maximum auf 6'000 Franken anheben.

Steht das Kind unter der gemeinsamen elterlichen Sorge der getrennt besteuerten Eltern und wird der Sozialabzug für das Kind hälftig unter ihnen aufgeteilt (Art. 31 Abs. 1), hat jeder Elternteil Anspruch auf die Ermässigung von 35%, reduziert um die Hälfte, jedoch mindestens von 300 Franken und höchstens von 2'250 Franken.



StG	Ansatz der Einkommenssteuer	<p>b) Unter Vorbehalt des nachfolgenden Buchstabens wird den Steuerpflichtigen, die keinen Anspruch auf die Ermässigung laut Buchstabe a haben, ein Abzug vom steuerbaren Nettoeinkommen von 10'200 Franken gewährt. Dieser Abzug nimmt um jeweils 850 Franken für jede weiteren angebrochenen 1'700 Franken ab, welche das steuerbare Nettoeinkommen von 10'200 Franken übersteigen. Der Abzug entfällt, sobald das steuerbare Nettoeinkommen 28'900 Franken überschreitet.</p> <p>c) Die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Abzüge werden nicht gewährt an Personen, die in freier Gemeinschaft zusammenleben.</p> <p>⁴ Die Gemeinden wenden auf die vorstehenden Grundansätze einen Koeffizienten von 1 bis 1,5 an.</p> <p>⁵ Jedes Mal, wenn der Index der Konsumentenpreise um 3% steigt, werden die untenstehenden Steueransätze automatisch auf um 3% höhere Einkommen anwendbar. Die Änderung von 3% wird basierend auf den letzten angepassten Steuersätzen berechnet. Massgebend ist der Stand des Indexes am dem Beginn der Einschätzungsperiode vorangehenden 30. Juni. Die Veränderung des Indexes, die früher nicht berücksichtigt wurde, wird ebenfalls in Betracht gezogen. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, wenn die Teuerung negativ ist. Die Anpassung, die nach einer negativen Teuerung erfolgt, wird basierend auf den letzten angepassten Steuersätzen berechnet.</p> <p>Wenn es die finanzielle Situation der Gemeinde erfordert, kann die Urversammlung beschliessen, die Auswirkungen der kalten Progression nicht oder nur teilweise auszumerzen.</p> <p>⁶ Die Urversammlung kann zu Beginn eines jeden Jahres die nachträgliche Ausmerzung der kalten Progression, die bisher nicht korrigiert wurde, beschliessen.</p>
StG	Ansatz der Vermögenssteuer	<p>Art. 179 IV. ¹ Die Vermögenssteuer wird nach den Ansätzen von Artikel 60 erhoben. Restbeträge von weniger als Fr. 1000.- fallen für die Steuerberechnung ausser Betracht.</p> <p>² Die Bestimmungen des Absatzes 4 im vorhergehenden Artikel sind sinngemäss anwendbar.</p>
StG	Ansätze für die juristischen Personen	<p>Art. 180 V. Die Ansätze für die Steuer auf das Kapital und auf den Gewinn und gegebenenfalls für die Mindeststeuer sind dieselben wie für die Kantonssteuern.</p>
StG	Grundstücksteuer	<p>Art. 181 VI. ¹ Die Gemeinde erhebt alljährlich eine Grundstücksteuer auf alle in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke, berechnet auf den Steuerwert per 31. Dezember, ohne Abzug von Schulden zum Ansatz von 1 ‰ für die natürlichen Personen und 1,25 ‰ für die juristischen Personen.</p> <p>² Für Nichtwohnsässige wird eine Minimal-Grundstücksteuer von Fr. 25.- erhoben.</p>
StG	Hundesteuer - Gegenstand	<p>Art. 182 VII. ¹ Die Gemeinden erheben eine jährliche Hundesteuer von Fr. 100.- bis 250.-.</p> <p>² Der Staatsrat erlässt Regeln für die Steuererhebung. Er bestimmt die vollständigen oder teilweisen Steuerbefreiungen.</p> <p>³ Hundebesitzer oder Hundehalter ohne Wohnsitz im Kanton schulden die Steuer, wenn der Aufenthalt in der Gemeinde mindestens drei Monate dauert.</p> <p>⁴ Die Einnahmen aus der Hundesteuer finanzieren in erster Linie Massnahmen im Rahmen des Vollzugs des Gesetzes, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht.</p>



Um den Vergleich der Steuerbelastung zu erleichtern, verwendet die SGF das Konzept des gewichteten Steuersatzes, der wie folgt berechnet wird: Eine Indexierung von 10 Prozent bedeutet eine Verringerung des Steuerkoeffizienten um 0.05 Punkte, d. h. – um ein Beispiel zu geben – bei einem Koeffizienten von 1.2 und einer Indexierung von 140 Prozent ergibt sich durch die Berechnung $1.2 - (4 \times 0.05)$ der gewichtete Steuersatz von 1.

Ein DWH-Tool steht zur Verfügung, um die Auswirkungen einer Änderung der Steuerveranlagung für natürliche Personen in Bezug auf den Koeffizienten und/oder die Indexierung zu simulieren.

Siehe Beispiel unten.

	Stand der Veranlagung :	96.04%		
			Anzahl der offenen Veranlagungen	22
			Anzahl der zugestellten Veranlagungen	533
	Gemeindesteuerkoeffizient	Aktuelle Situation: 1.30, Simulation: 1.25		
	Indexierung der Gemeinden	150% / 150%		
	Verheiratetenrabatt	35% / 35%		
	Minimale Ermässigung	SFr. 650 / SFr. 650		
	Maximale Ermässigung	SFr. 4'680 / SFr. 4'680		

	Brutto Einkommenssteuer	Netto Einkommenssteuer	Var. %	Brutto Vermögenssteuer	Netto Vermögenssteuer	Var. %	Netto Vermögenssteuer und Einkommenssteuer	Var. %
Ausserkantonale (AK)	6'093.65	4'772.50	-4.12%	2'479.10	2'479.10	-3.84%	7'251.60	-4.03%
Permis B	0.00	0.00		0.00	0.00		0.00	
Wohnsässig	1'515'340.45	1'223'162.90	-3.94%	205'990.15	205'990.15	-3.85%	1'429'153.05	-3.92%
Total	1'521'434.10		-3.94%	208'469.25	208'469.25	-3.85%	1'436'404.65	-3.92%

10.2.2 Kultussteuer

Die Steuerhoheit und die Ermächtigung zum Bezug von gewissen Steuern sind im [Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991](#) verankert, welches die Abkürzung GVKS und die Nummer 180.1 der systematischen Sammlung der Walliser Gesetzgebung trägt. Mit Klick auf den obigen Link oder mit der nachfolgenden Adresse auf der Internetseite des Kantons Wallis ist das Gesetz abrufbar:

http://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=757&MODE=2



GVKS	Finanzierung über die Kultussteuer	Art. 14 ¹ Zur teilweisen oder vollständigen Deckung ihrer Kultusbeiträge an die Pfarreien kann die Urversammlung auf dem Reglementsweg eine Kultussteuer einführen. ² Die Steuer wird in Prozenten der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Gewinn- und Kapitalsteuer bzw. der Minimalsteuer festgesetzt, welche die Einwohnergemeinde aufgrund des kantonalen Steuergesetzes erhebt. ³ Das Reglement bestimmt das Verfahren für die Beitragsbefreiung für Nichtmitglieder einer anerkannten Kirche sowie für die Reduktion der Kultussteuer bei Ehepaaren, von denen nur ein Ehepartner einer anerkannten Kirche angehört, gemäss Artikel 13, Absätze 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes. ⁴ Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren ist durch die kantonale Steuergesetzgebung geregelt. ⁵ Das Gemeindereglement über die Kultussteuer bedarf der Genehmigung durch den Staatsrat.
-------------	------------------------------------	---

Nur die Einwohnergemeinden Sitten, Saxon und Törbel haben eine Kultussteuer eingeführt (Stand 2019).





Département de la sécurité, des institutions et du sport
 Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

An die Gemeindeverwaltungen

Datum 27. Januar 2020

Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
 Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
 Sehr geehrte Damen und Herren

Im Januar 2017 haben wir Ihnen den neuen Wortlaut des Ausführungsreglements zum Gesetz über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis (ARGVKS) zukommen lassen.

Unter Bezugnahme auf Artikel 8 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat (GVKS) und Artikel 3, 4, 7 und 11 des entsprechenden Ausführungsreglements (ARGVKS) bringen wir Ihnen die untenstehenden Informationen zur Berechnung der Besoldung und der Sozialleistungen fürs Jahr 2018 zur Kenntnis.

Artikel 4 ARGVKS enthält folgende Regelung:

¹ Die in Artikel 3 festgesetzten Löhne unterliegen den gleichen Veränderungen wie jene des Lehrpersonals, namentlich in Bezug auf Reallohnerhöhungen, Teuerung und Sozialzulagen. Die Erfahrungsanteile berechnen sich gemäss nachfolgendem Absatz.

² Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung beträgt 35 Prozent. Die Gemeinderäte setzen die jährlichen Erfahrungsanteile als Kultusaufgaben gemäss Artikel 7 und 8 des Gesetzes über das Verhältnis zwischen Kirchen und Staat im Kanton Wallis vom 13. November 1991 (GVKS) zwischen 1,75% und 3,5 Prozent fest.

³ Die in der Eigenschaft als Geistlicher oder Laie in der Seelsorge geäußerten Prozente der Erfahrungsanteile bleiben bei einer Änderung der Funktion oder des Arbeitsplatzes erhalten.

Die Basis für die Lohnberechnung bildet die Lohnklasse E1-16 der kantonalen Lohnskala. Der Bruttolohn für ein Vollpensum beträgt Fr. 5'910.65 pro Monat. Zusätzlich wird ein dreizehntes Gehalt ausbezahlt.

Die Sozialabgaben betragen für die Kantonsangestellten:

Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Bemerkungen
AHV/IV/EO	5,275%	5,275%	plus Verwaltungsbeitrag zu Lasten Arbeitgeber
ALV	1,1%	1,1%	Bis Fr. 148'200, darüber paritätisch 0,5%
Familienzulagen	0,3%	2,8 %	Der Arbeitnehmerbeitrag ist gesetzlich verankert; der Arbeitgeberbeitrag kann gemäss Zulagekasse variieren.
Unfallversicherung	1.15% Nichtberufsunfälle	0.2362% Berufsunfälle	Prämie pro Versicherer verschieden



Av. Ritz 1, 1950 Sion
 Tel. 027 606 50 00 · Fax 027 606 50 04



Versicherung	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Bemerkungen
geschlossene Pensionskasse (GPK)	9,8% auf 85% von Monatsgehalt ohne 13 ^e Monatslohn	Gemäss Alter	Ansatz der Pensionskasse des Staates Wallis.
Offene Pensionskasse (OPK).	10.85 % auf 85 % von Monatsgehalt ohne 13 ^e Monatslohn	14.40 %	Geschlossene Pensionskasse : Versicherte Mitarbeiter vor 2012 Offene Pensionskasse : Versicherte Arbeitnehmer ab 2012

Die kantonale Lohnskala basiert auf der Veränderung des jährlichen Lebenskostenindex per Ende 2019. Wie in den vergangenen Jahren hat der Staatsrat entschieden, diese für das Jahr 2020 unverändert zu belassen.

Zur Berechnung der Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge steht Ihnen auf der Homepage der Sektion Gemeindefinanzen eine Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „80Budget - Besoldung des Pfarreiklerus und der Laien in der Seelsorge“ zur Verfügung. Die Tabelle finden Sie unter folgendem Link: <https://www.vs.ch/de/web/saic/etablissement-des-budgets-communaux-et-plans-financiers>

Zudem machen wir Sie aufgrund der vom Staatsrat vor dem Parlament abgegebenen Zusicherung auf die Obliegenheit der Gemeinden aufmerksam, wonach diese ein Verfahren zur Reduktion der ordentlichen Steuer oder ein Verfahren zur Befreiung von der Kultussteuer bereitzustellen haben für Steuerpflichtige, die keiner anerkannten Kirche angehören und die ein schriftliches Gesuch eingereicht haben (vgl. Art. 13 und 14 GVKS). Ein solches Gesuch muss jedes Jahr erneut gestellt werden.

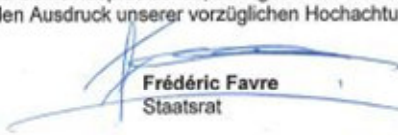
Die Reduktion der ordentlichen Steuer berechnet sich folgendermassen:

"Der Gesamtbetrag der von der Gemeinde getragenen Kultusausgaben wird geteilt durch die Gesamtausgaben der Gemeinde (Totalausgaben der laufenden Rechnung). Der auf diese Weise erhaltene Quotient multipliziert mit dem vom Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrag (ohne die kommunalen Gebühren) ergibt den Betrag der Reduktion."

Auf Anfrage hin wird Ihnen die Sektion Gemeindefinanzen per E-Mail eine Excel-Datei übermitteln, mit welcher Sie den jährlichen Steuerreduktionsbetrag berechnen können.

Falls Sie zusätzliche Auskünfte bezüglich der Anwendung der oben stehenden Bestimmungen wünschen, bitten wir Sie, sich bezüglich der Gehaltsberechnung an die Sektion Gehälter des Staates Wallis (Frau Sabine Marcoz 027/606 24 28) oder für juristische Fragen, an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten des Departementes für Sicherheit, Institutionen und Sport (Hr. Pierre Gauye 027/606 47 73) zu wenden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.


Frédéric Favre
Staatsrat

- Kopie an
- Bischöfliches Ordinariat Sitten, Rue de la Tour 12, 1950 Sitten
 - Abbaye de St-Maurice, Av. d'Agaune 11, 1890 St-Maurice
 - Prévôté du St-Bernard, Case postale 679, 1920 Martigny
 - Maison hospitalière du Grand-St-Bernard, M. Johnny Mabilard, case postale 679, 1920 Martigny
 - Eglise réformée évangélique du Valais, Secrétariat, case postale 2185, 1950 Sion 2
(P.S.: die anderen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Wallis werden ebenfalls mit vorliegendem Schreiben informiert)
 - SPES, Caisse de prévoyance du diocèse de Sion, Rue du Nord 5, Case postale, 1920 Martigny 1
 - Kantonale Finanzverwaltung, Sektion Gehälter, Frau Sabine Marcoz, Sektionschefin, 1950 Sitten
 - Sektion Gemeindefinanzen, DIKA, Herr Francis Gasser, Sektionschef, 1950 Sitten
 - Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Herr Pierre Gauye, Jurist, 1950 Sitten





Département de la sécurité, des institutions et du sport
Service des affaires intérieures et communales
Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten
Sektion Gemeindefinanzen

JAHR

Berechnung der Reduktion der ordentlichen Steuern natürlicher Personen

Total Aufwand für Kultus (ohne Abschreibungen)	478 821
Abschreibungen für Kultus	40 050
Total Aufwand für Kultus	518 871

Total Aufwand der Gemeinde **22 517 124**

Anteil = Aufwand Kultus x 100 / Aufwand Gemeinde **2.30%**

Einkommenssteuern	3 000
Vermögenssteuern	200
Steuern auf Liquidationsgewinne	0
Steuern auf Kapitaleistungen	0
Steuern auf Lotteriegewinne	0

Total Steuern **3 200**

Verbuchung der Steuerreduktion als Mindereinnahmen bei den Steuern der natürlichen Personen 900.400. **73.75**

Der Aufwand für Kultus enthält alle Aufwände der Laufende Rechnung und die Abschreibungen betreffend die allfällige Beteiligung an der Instandhaltung der Kirche und die Beteiligung an deren Investitionen.

17.11.2020



10.2.3 Handänderungssteuer

Gesetz über die Handänderungssteuer (HG) vom 15. März 2012 (SGS/VS 643.1).

Die Liste der Gemeinwesen und der anwendbaren Steuersätze sind bei der Dienststelle für Grundbuchwesen erhältlich.

[Grundbuchinspektorat](#). 2018 beliefen sich die eingenommenen Beträge auf über 18,8 Millionen Franken, was 1,55 Prozent der Steuererträge entsprach.

10.2.4 Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen werden separat in Kapitel 6 behandelt.

10.2.5 Kantonsbeiträge

Subventionsgesetz vom 13.11.1995 (Stand 01.01.2011) (SGS/VS 616.1).

Subventionsverordnung vom 14.02.1996 (Stand 09.10.2015) (SGS/VS 616.100), Auszug:

Art. 3 Inventar

¹ Das Subventionsinventar im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes wird der vorliegenden Verordnung als Anhang 2 beigelegt.

Das Inventar ist Gegenstand einer Nachführung in Beantwortung des Postulats Nr. 1.204 der PDCB-Fraktion, durch den Abgeordneten Daniel Emonet, betreffend die den Gemeinden gewährten Kantonsbeiträge.

10.2.6 Verwaltung von Schulden

Die Verwaltung der öffentlichen Schulden gehört zu den Aufgaben des lokalen Gemeinwesens. Unter welchen Umständen es sinnvoll ist, Darlehen aufzunehmen, und in welchem Rhythmus diese zurückbezahlt werden sollen, sind zwei Themen der öffentlichen Finanzen von grosser Bedeutung, zumal sich die Folgen auf die Investitionskapazität und die Möglichkeiten bei zukünftigen Voranschlägen auswirken.

Eine Studie¹ vom Dezember 2008 des Instituts für Finanzdienstleistungen Zug der Hochschule Luzern bei 217 Gemeinden, mehrheitlich aus den Kantonen Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich, mit einer Einwohnerzahl zwischen 4'000 und 30'000 und einem Fremdkapital von insgesamt Fr. 5.21 Milliarden per 31.12.2007, stellt fest:

- 58% des Volumens aller Finanzierungen werden in Form von Festkrediten/Festdarlehen und 30% in Form von Schuldscheindarlehen gewährt. Beide Finanzierungsarten werden zu fixen Zinskonditionen vergeben.
- 57% dieser Finanzierungen entfallen auf Banken, 20% auf Versicherungen.
- Bei den Bankfinanzierungen sind die Kantonalbanken mit 29%, die UBS mit 26% und die Postfinance mit 20% am Volumen vertreten.
- Die meisten Positionen zeigen eine Laufzeitdauer von ca. 10 Jahren.
- Die durchschnittliche Laufzeitdauer beläuft sich auf 8.25 Jahre.
- 17% der Positionen per 31.12.2007 werden im 2008 fällig.
- Der durchschnittliche gewichtete Nominalzinssatz beträgt 3.03%, der Median liegt bei 2.95%.
- 57% der erfassten Gemeinden nehmen Brokerdienste in Anspruch.
- 74 der 217 Gemeinden geben an, bei einer Kreditaufnahme im Durchschnitt 4-5 Offerten einzuholen.

[Die Studie wurde 2012 aktualisiert.](#)

¹ Christoph Hensel, Hochschule Luzern, Studie über die Finanzierung von mittelgrossen Gemeinden in der Schweiz - Dezember 2008



Auch wenn die Studie schon ein wenig älter ist und die Ergebnisse nicht mehr aktuell sind, können wir daraus folgenden Lehren ziehen:

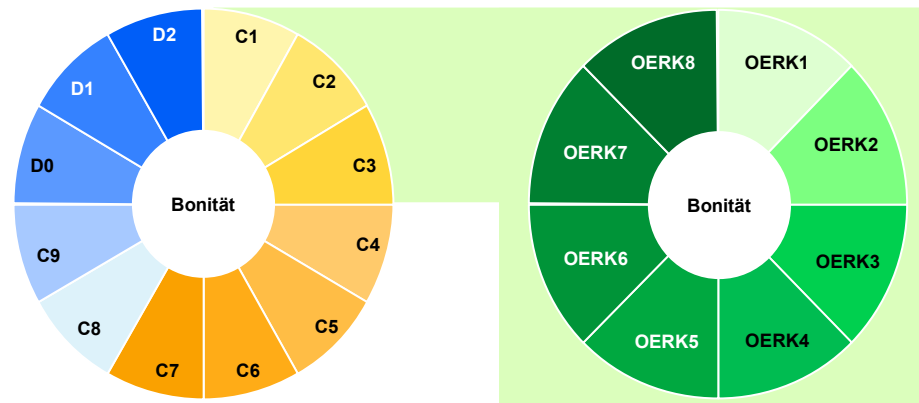
- Banken, Versicherungen, Broker und andere Finanzinstitute auflisten, die eine Finanzierung gewähren können
- Mehrere Offerten einholen
- Unterschiedliche Bedingungen für die angeforderten Offerten festlegen (beispielsweise mit/ohne Annuitäten)
- Wettbewerb zwischen den Kreditgebern ausnutzen
- Kredite über die Zeit verteilen
- ...



10.2.7 Rating

Kundenrating

Neue Rating-Skala



Öffentlich-rechtliche Körperschaften (ÖERK)



6

Beispiel von Zinssätzen (2005)

Praktische Fälle

Beispiele von Kreditzinsen in % (indikativ)

Kredit von CHF 500'000 ohne Amortisation

	C3	C4	C5	C6
12 Monate fest	1.40	1.45	1.55	1.65
2 Jahre fest	1.70	1.80	1.90	2.00
4 Jahre fest	2.15	2.20	2.30	2.40
6 Jahre fest	2.45	2.55	2.65	2.75
8 Jahre fest	2.75	2.85	2.90	3.00
10 Jahre fest	2.95	3.05	3.10	3.20



Darüber hinaus gibt es neben den reinen Finanzpartnern weitere Möglichkeiten für Gemeinwesen oder Privatpersonen, eine Finanzierung zu erhalten. Achtung: Die Verfahren, die Gewährungs-, Ausschluss-, Subsidiaritäts- und andere Bedingungen sind von Partner zu Partner unterschiedlich. Die praktisch einzige Konstante besteht darin, dass das Dossier vor Beginn der Arbeiten abgegeben wird. Einige nicht erschöpfende Beispiele:

10.2.8 Schweizer Patenschaft für Berggemeinden

Die Schweizer Patenschaft für Berggemeinden ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich.

Ziel der Schweizer Patenschaft für Berggemeinden ist die Unterstützung von Projekten in finanzschwachen Berggemeinden zur Erhaltung der Besiedlung des Berggebietes und zur Begrenzung der quantitativen und der qualitativen Abwanderung.

Im Hinblick darauf werden Beiträge geleistet, damit

- die Grundbedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Infrastrukturen gedeckt werden können;
- die Kulturlandschaft gepflegt wird;
- die Entwicklung des Berggebietes gefördert wird und das Leben dort namentlich für Familien attraktiv bleibt, indem vorteilhafte Lebensbedingungen geschaffen, soziale Kontakte gefördert, kulturelle Angebote bereitgestellt und erhalten sowie günstige Bedingungen für Arbeitsplätze geschaffen werden;
- die Schutzvorkehrungen getroffen werden, welche die Bevölkerung und ihr Gut namentlich vor Naturgefahren bewahren; bei eingetretenen Schäden wird deren Behebung nach Möglichkeit erleichtert.

Aufgaben anderer Organisationen sind:

- die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die Förderung der touristischen Entwicklung,
- der Natur,- Heimat- und Denkmalschutz,
- der Umweltschutz (unter Vorbehalt von Infrastrukturanlagen),
- die Unterstützung der religiösen Gemeinschaften.

Kategorien von Empfängern

Als Empfänger von Leistungen der Patenschaft kommen in Frage:

- Gemeinwesen der regionalen, der kommunalen und der subkommunalen Stufe;
- andere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf diesen Ebenen;
- juristische Personen des Privatrechts, deren Tätigkeit nach Auffassung des Vorstandes im öffentlichen Interesse liegt und den angestrebten Zielen entspricht;

Keine Leistungen werden erbracht:

- zur Entlastung der Kantone oder des Bundes;
- an kommerzielle Unternehmen, die in der Region mit andern im Wettbewerb stehen.

Voraussetzungen auf Seiten der Empfänger

Damit ein Projekt unterstützt werden kann, muss es sich beim Empfänger um eine Organisation handeln, die

- im Berggebiet des Alpenraumes, der Voralpen oder des Juras liegt bzw. tätig ist;
- finanziell schwach ist (Empfänger von Finanzausgleichsbeiträge);



- die Aufgabe nach Ausschöpfung der Finanzhilfen, Abgeltungen und Kredite von Bund und Kanton sowie der Beiträge von andern Organisationen nicht aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Art der Leistungen

Die Patenschaft unterstützt die Empfänger durch Beiträge à fonds perdu, welche je nach Baustand und Bedarf ausbezahlt werden. Zudem muss nach Abschluss der Arbeiten eine Schlussabrechnung vorgelegt werden. In der Regel handelt es sich um einmalige Beiträge an Investitionen.

Die Beiträge können von Bedingungen abhängig oder mit Auflagen verbunden werden.

Die Patenschaft verzichtet auf folgende Leistungen:

- Darlehen, auch wenn sie durch Grundpfandrechte gesichert würden;
- Betriebs- oder Amortisationsbeiträge;
- Beiträge zur Deckung von Defiziten, sofern nicht besondere Gründe dies im Einzelfall rechtfertigen;
- Beiträge an die Schuldentilgung

Zürich, 30. November 2012 bs/re

<http://www.patenschaftberggemeinden.ch>

10.2.9 COOP Patenschaft für Berggebiete

Die Finanzhilfen sind ausschliesslich dafür vorgesehen, landwirtschaftliche Projekte zu unterstützen. Landwirtschaftliche Projekte von öffentlichen Gemeinwesen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

10.2.10 Loterie Romande

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung betreffend der Verteilung der Gewinne aus Lotterien – SGS/VS 935.505

Verordnung betreffend die Verteilung des Anteils der Spielerträge aus dem Betrieb von Spielbanken – SGS/VS 935.520

Reglement betreffend die jährliche Verteilung der dem Hilfsfonds des Staatsrates zugeteilten Gewinne der Loterie Romande – RSVS 935.506

Organisationsreglement der Walliser Delegation der Loterie Romande

10.2.11 Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden

Reglement betreffend die Verwendung des von der Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Fonds, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine Hilfe zu gewähren – SGS/VS 935.701

Art. 1

¹ Mittels der durch die Loterie de la Suisse romande zur Verfügung gestellten Beträge und eventueller anderer Gaben wurde ein Spezialfonds geschaffen, um den Betroffenen von nicht versicherbaren Schäden, hervorgerufen durch die Naturgewalten, eine zusätzliche Hilfe, zu den vom Schweizerischen Hilfsfonds ausgerichteten Beiträgen, zu leisten.

² Dieser, von den jährlichen Zuwendungen der Loterie de la Suisse romande gespeisene Fonds, wird durch die Hauptbuchhaltung des Staates verwaltet, auf Grund der dieser durch die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit vorgelegten Abrechnungen.

Im Schadenfall nicht anspruchsberechtigt: Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Unterabteilungen, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie weitere privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Körperschaften



Gesuche im Zusammenhang mit dem Elementarschädenfonds sind an die [Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit](#) (DIHA) zu richten. Diese Hilfen ergänzen diejenigen des [Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden](#).

10.2.12 Versicherungsgesellschaften

Einige Versicherungsgesellschaften verfügen über einen Spezialfonds. Unter bestimmten Bedingungen, unter anderem und prinzipiell bei Vorliegen einer Geschäftsbeziehung mit der Versicherung, können präventive Arbeiten (nicht aber Erstinterventions- und Instandstellungsarbeiten) unabhängig von der finanziellen Situation der betreffenden Körperschaft unterstützt werden.

10.2.13 [Schweizer Berghilfe](#)

Finanzhilfen können für Projekte unterschiedlicher Art gewährt werden, einschliesslich im Bereich Tourismus, sofern der Begünstigte keine Steuerhoheit besitzt.

10.2.14 [Die richtige Stiftung finden](#)

10.2.15 [Nationales Sponsoring der Migros](#)





11.1 Inhalt

- 11.2 Interne Kontrollsystem (IKS)**
- 11.2.1 Interne Kontrollsystem (IKS)**
- 11.2.2 IKS und Risikomanagement**
- 11.2.3 Gesetz über die Unvereinbarkeit**
- 11.2.4 Fallbeispiele**





11.2 Internes Kontrollsystem

11.2.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

GemG	Grundsätze der Finanzhaushaltsführung	Art. 74 ² Die Führung des Finanzhaushalts umfasst das Rechnungswesen, die Bestimmungen über die finanzrechtlichen Zuständigkeiten, die Organisation des internen Kontrollsystems und die Rechnungsprüfung.
-------------	---------------------------------------	--

Grundsätzlich obliegt die Verantwortung der Finanzhaushaltsführung beim Gemeinderat (Art. 76 Abs. 1 GemG). Er schafft ein wirksames internes Kontrollsystem und erlässt die notwendigen organisatorischen Massnahmen, um das Gemeindevermögen zu schützen und die Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen.

Die Organisation hinsichtlich Finanzhaushalt und Buchführung muss der Bedeutung der Gemeinde, d.h. gemessen an den verbuchten Transaktionen in der Laufenden Rechnung, angepasst sein. Der Ablauf der verschiedenen Geschäftsvorfälle und die Kompetenzen müssen klar bestimmt sein und die Massnahmen müssen so festgelegt sein, damit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eingehalten werden. Die Organisation der Gemeindeverwaltung einschliesslich der Finanzverwaltung fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich des Gemeinderats.

VFFHGem	Organisation	<p>Art. 87 ¹ Der Gemeinderat trifft die Vorkehrungen, die für die Organisation der Finanzhaushaltsführung und der Buchhaltung notwendig sind, und die der Bedeutung der Angelegenheit angepasst sind.</p> <p>² Der Gemeinderat achtet insbesondere darauf, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> die Tätigkeiten, Aufgaben, Kompetenzen sowie die Vertretungen für jede Stelle der Finanzverwaltung präzise schriftlich festgehalten werden; bei jeder Übergabe von Kompetenzen einer Person mit Vermögensverantwortung der Vorgesetzte und der Nachfolger anwesend sind; die anwesenden Personen ein Protokoll unterzeichnen.
----------------	--------------	--

Die Buchführung einer Körperschaft nach kommunalem Recht erfordert qualifiziertes Personal. Dieses muss mit den Grundsätzen der öffentlichen Rechnungslegung vertraut sein und in der Lage sein, eine Jahresrechnung korrekt abzuschliessen zu können. Die hohe Dichte an Reglementierungen in der öffentlichen Verwaltung verlangt andererseits fundierte Kenntnisse in der Anwendung von gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

Für jede Stelle in der Finanzverwaltung müssen die Aufgaben, Pflichten, Kompetenzen und die Stellvertretung genau beschrieben werden (Pflichtenheft, Stellenbeschreibung, Funktionen-Diagramm oder andere gleichwertige Beschreibungen).

Bei der Übertragung von Befugnissen an leitendes Personal (Finanzverwalter/in) ist die Teilnahme des Rechnungsprüfers empfehlenswert. Die anwesenden Personen unterzeichnen ein Protokoll, worin die Aktiven und Passiven sowie die Einzelheiten der vorgelegten Dokumente aufgeführt sind. Damit wird eine klare gegenseitige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der Person, die die Stelle verlässt und derjenigen, die diese neu übernimmt, festgehalten.



GemG	Interne Kontrolle	Art. 78 Die interne Kontrolle wird im Verhältnis zum Volumen der Einnahmen und Ausgaben organisiert. Sie wird unter der Verantwortung des Gemeinderats ausgeübt, der sich vergewissern muss, dass die bereitgestellten Verfahren eine zweckmässige Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sicherstellen.
VFFHGem	System der internen Kontrolle	Art. 88 ¹ Der Gemeinderat richtet ein wirksames und der Bedeutung der Gemeinde angepasstes internes Kontrollsystem ein. ² Der Gemeinderat erlässt Vorschriften namentlich betreffend: a) die Unterschriftenregelung in Anwendung des Grundsatzes der Kollektivunterschrift zu zweien; b) die Aktivierungsregeln für Investitionsausgaben; c) die Regeln, um Verpflichtungskredite zu beschliessen und die genehmigten Kredite zu benutzen; d) die Regeln, um die Zusatz- und Nachtragskredite zu beschliessen; e) das Recht, um die Zahlungen anzuweisen; f) das Recht zum Visieren; g) die Kontrolle des Inkassos und der Eintreibung der Einnahmen und Erträge.

Mit der Einführung eines wirksamen IKS stellt die Gemeinde sicher:

- den Schutz des Vermögens,
- die Anwendung der Rechnungslegungs-Grundsätze, die Ordnungsmässigkeit bei der Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften,
- die Vollständigkeit der Einnahmen und die objektive Richtigkeit der Ausgaben.

[An dieser Stelle weisen wir auf](#) die «IKS-Praxishilfe – Leitfaden zur Umsetzung des IKS (Internes Kontrollsystem) in kleinen und mittleren Gemeinden» hin, welche von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen herausgegeben und den Einwohner- und Bürgergemeinden sowie den Rechnungsrevisoren anfangs Juli 2011 zugestellt wurde. Wir können Ihnen die Lektüre nur empfehlen.

11.2.2 IKS und Risikomanagement

Les extraits ci-dessous tirés de l'aide pratique mentionné ci-devant doivent attirer votre attention particulière.

Wir werden zum wiederkehrenden und systematischen Beobachter der vorhandenen Risiken, der unaufgeregt und rechtzeitig die richtigen Schlüsse ziehen kann.



Geschäftsrisiken: - Organisation - Kontrollumfeld - Image / Reputation	Haftpflichtrisiken: - Werkanlagen - Öffentliche Liegenschaften - Strassen	Finanz- und Sachrisiken: - Konjunktur (Steuereinnahmen) - Klumpenrisiken - Finanzielle Führung - Subventionen
Personalrisiken (alle Ebenen): - Personalengpässe - Austritte von wichtigen Mitarbeitenden - Falsch qualifizierte Mitarbeitende, Know-how	Ökologische Risiken: - Altlasten - Störfälle - Abfall-Gruben	Struktur-Risiken: - Bevölkerung - Arbeitslose - Ausländeranteil - Wohnlage
Risiken im Miliz-System: - Behörden - Kommissionen - Eingeschränkter Planungshorizont		Gesetzgebung/Reformen: - Gemeindereform - Schulreform - Gesundheitswesen

Darstellung 4: Wichtige Risiko-Bereiche, welche periodisch zu überprüfen sind (z.B. in Form einer Risikobeurteilung)

Wieviel IKS ist genug? Vom klaren Umgang mit Risiken

Es besteht nicht nur die Gefahr, zu wenig zu tun, man kann auch zu viel tun! Um die Übersicht zu behalten, ist ein klarer Umgang mit Risiken unerlässlich: Risiken ergeben sich aus der Analyse von Prozessen, Risiken sind zu beschreiben und zu qualifizieren. Massnahmen (= Kontrollaktivitäten) sind nur dort anzusetzen, wo die Situation es verlangt, also dort, wo Schaden entstehen kann und für das Eintreten des Risikos eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht. Vorsicht: die Schadenshöhe ist nicht allein in Franken auszudrücken; Elemente wie Image, Vertrauen und Glaubwürdigkeit können hier mindestens genauso wichtig sein.



Darstellung 5: Vom klaren Umgang mit Risiken. Die Einschätzung eines Risikos nach den Kriterien „Wahrscheinlichkeit“ und „Folgen/Schaden“ hilft, die richtigen Schlüsse zu ziehen. Für „D-Risiken“ sind unbedingt entsprechende Massnahmen zu ergreifen, für „B- und C-Risiken“ unter Umständen auch. Kontrollaktivitäten zur Abwendung von „A-Risiken“ können weggelassen werden.

11.2.3 Gesetz über die Unvereinbarkeit

Unbedingt zu achten ist auf die Regeln der Unvereinbarkeit zu achten laut Gesetz über die Unvereinbarkeit vom 11. Februar 1998 (RS/VS 160.5). Es wäre zumindest unerwünscht, wenn der Gemeinderat beispielsweise eine Rechnung seines Bruders visiert.

11.2.4 Fallbeispiele





12.1 Inhalt

12.2 Revision





12.2 Revision

Am 16. Dezember 2005 hat die Bundesversammlung zwei wichtige Gesetzestexte angenommen bezüglich der Revision der Aktiengesellschaften: es handelt sich einerseits um das Gesetz über die Zulassung und die Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) und andererseits um eine Änderung des Obligationenrechts. Mit diesen gesetzlichen Grundlagen sollen die fachliche Befähigung und die Unabhängigkeit sowie die Aufgaben der Revisionsstellen geregelt werden.

Das GemG ist an die Regelung auf Bundesebene angelehnt, da die Kriterien, welche die Revisoren von Gemeinderechnungen erfüllen müssen, grundsätzlich nicht anders sind als diejenigen der Revisoren von Aktiengesellschaften. Je nach Grösse der jeweiligen Gesellschaft unterscheidet die Bundesgesetzgebung Revisionsexperten und Revisoren, wobei die Anforderungen an die fachliche Befähigung bei den Ersteren höher sind als bei den Letzteren.

GemG	Grundsatz	Art. 47 Die Revisionsinstanzen sind diejenigen, die in Artikel 83 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind.
GemG	Grundsatz	Art. 83 ¹ Die Rechnung ist jährlich durch einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren zu prüfen. ² Die Revisoren werden auf Vorschlag des Gemeinderates von der Urversammlung oder vom Generalrat für vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. ³ Die Revisoren sind von den Gemeindebehörden unabhängig. ⁴ Die Verordnung definiert die von den Revisoren verlangten Befähigungen. ⁵ Die Revisoren sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
GemG	Aufgaben der Revisoren	Art. 84 ¹ Die Revisoren vergewissern sich namentlich über die Richtigkeit der Rechnung und der Bilanz, über die im Rechnungsanhang aufgeführten nicht bilanzierten Verbindlichkeiten und die Höhe der buchmässigen Abschreibungen. ² Die Revisoren kontrollieren die Bewertung von Beteiligungen an anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaften, sowie von anderen Teilen des Finanzvermögens und ihren Ertrag. ³ Die Revisoren beurteilen die Verschuldung der Gemeinde und ihre Fähigkeit, den Verpflichtungen nachzukommen.
GemG	Revisionsbericht	Art. 85 ¹ Die Revisoren erstatten dem Gemeinderat, der Urversammlung oder dem Generalrat einen schriftlichen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, ihre Schlussfolgerungen bezüglich der Entwicklung der Verschuldung und des Finanzhaushaltsgleichgewichts auf Dauer. ² Die Revisoren sind verpflichtet, einen Vertreter an die Urversammlung oder in den Generalrat, welche für die Beschlussfassung über die Rechnung einberufen worden sind, zu delegieren.



GemG	Verordnung	<p>Art. 86 ¹ Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die Bestimmungen zur Ausführung der vorgenannten Grundsätze. Er bestimmt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das mit der Aufsicht über die Gemeindefinanzen beauftragte Departement;b) die Vorschriften bezüglich der Finanzhaushaltsführung der Gemeinden, die Rechnungsführung, die Aufgaben und Voraussetzungen der Befähigung der Revisoren;c) die Vorschriften über die Mindestabschreibungen und die Regeln für die Bewertung der Vermögenswerte;d) die Bruttoeinnahmen, die neuen nichtgebundenen Ausgaben und die gebundenen Ausgaben;e) die Ausbildung und die Information, welche an die Revisoren und an die Personen zu geben sind, die mit der Finanzhaushaltsführung beauftragt sind;f) die Art der Bekanntgabe der Ergebnisse seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gemeindeaufsicht;g) die Veröffentlichung der Statistik der Gemeindefinanzen;h) die Vorschriften bezüglich der von der Aufsichtsbehörde zu treffenden Massnahmen, falls das Finanzgleichgewicht gefährdet ist oder Versäumnisse in der Führung der Buchhaltung auftreten.
VFFHGem	Organisation	<p>Art. 89 ¹ Die Urversammlung oder der Generalrat wählt auf Vorschlag des Gemeinderates für die Legislaturperiode eine zugelassene Revisionsstelle. Das Revisionsmandat kann durch die Urversammlung widerrufen werden.</p> <p>² Als Revisionsstelle wählbar sind Revisionsunternehmen im Sinne des eidgenössischen Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005, (nachstehend RAG), und gemäss den Bestimmungen in Artikel 90 VFFHGem.</p> <p>³ Das Revisionsmandat beginnt mit der Kontrolle der Rechnung des ersten Legislaturjahres.</p> <p>⁴ Die Revisionsstelle ist wiederwählbar. Die Ernennung erfolgt spätestens an der Urversammlung oder Versammlung des Generalrats, anlässlich derer die letzte Jahresrechnung der vorangegangenen Legislatur behandelt wird.</p> <p>⁵ Die Revisionsstelle muss von der Verwaltung unabhängig sein. Diese Bedingung gilt für sämtliche an der Revision beteiligten Personen.</p> <p>⁶ Es obliegt dem Gemeinderat zu beurteilen, ob eine Revisionsstelle oder an der Revision beteiligte Personen von der Verwaltung unabhängig sind respektive das Revisionsunternehmen im Sinne des RAG befähigt ist.</p>



VFFHGem	Bedingungen zur Befähigung	<p>Art. 90 ¹ Die Revisionsstelle muss ein Revisionsunternehmen im Sinne des RAG sein.</p> <p>² Das Revisionsunternehmen muss im Minimum als Revisor gemäss RAG zugelassen sein, um als Revisionsstelle zu wirken bei Gemeinden, bei welchen in der Rechnung die Bilanzsumme 20 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 40 Millionen Franken nicht übersteigen. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Minimum im Besitz einer Zulassung als Revisor im Sinne des RAG sein.</p> <p>³ Überschreitet die Rechnung diese beiden Werte, muss das Revisionsunternehmen im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein. Der für das Mandat verantwortliche Revisor muss im Besitz einer Zulassung als Revisionsexperte im Sinne des RAG sein.</p> <p>⁴ Die Person, die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wieder aufnehmen.</p>
VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 91 ¹ Den Burgergemeinden kommen bezüglich Rechnungsprüfung erleichterte Anforderungen zu.</p> <p>² Falls in der Jahresrechnung einer Burgergemeinde in zwei aufeinander folgenden Jahren die Bilanzsumme zwei Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 200'000 Franken nicht übersteigen, muss die Revisionsstelle nicht im Sinne des RAG zugelassen sein. Es obliegt dem Burgerrat zu beurteilen, ob die Revisionsstelle befähigt ist.</p>
VFFHGem	Aufgaben	<p>Art. 92 Die Revisionsstellen der Gemeinderechnungen prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit.</p>



VFFHGem	Revisions- berichte	<p>Art. 93 ¹ Die Revisionsstelle erstellt zuhanden des Gemeinderates einen detaillierten Bericht, der den Arbeitsplan der durchgeführten Kontrollen sowie die Feststellungen zur Erstellung der Rechnung, zum internen Kontrollsystem, zur Ausführung und zum Resultat der Kontrollen beinhaltet.</p> <p>² Die Revisionsstelle erstellt zuhanden der Urversammlung oder des Generalrates einen schriftlichen Kurzbericht, in dem der Revisionsbericht zusammengefasst wird.</p> <p>³ Mit dem Kurzbericht bestätigt die Revisionsstelle insbesondere:</p> <p>a) dass sie die gesetzlichen und vorgeschriebenen Bedingungen hinsichtlich der Befähigung und der Unabhängigkeit erfüllt;</p> <p>b) dass sie geprüft hat, dass die Buchhaltung und die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und Reglementen erstellt ist;</p> <p>c) dass sie die Revision nach den schweizerischen Normen ihres Berufsstandes durchgeführt hat, die Revision so geplant und durchgeführt worden ist, dass Unstimmigkeiten in der Jahresrechnung erkannt worden wären;</p> <p>d) dass sie empfiehlt, die Rechnung zu genehmigen, mit oder ohne Einschränkung, oder sie zurückzuweisen;</p> <p>e) ihre Schlussfolgerungen bezüglich Entwicklung der Verschuldung und des Finanzhaushaltsgleichgewichtes auf Zeit;</p> <p>f) dass die Schlussbesprechung mit dem Gemeinderat stattgefunden hat.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat muss zuerst über den Bericht und über die Empfehlung informiert werden. Er kann eine eigene Stellungnahme abgeben.</p> <p>⁵ Der Kurzbericht ist integrierender Bestandteil der Jahresrechnung.</p>
----------------	------------------------	---

Rechnungsprüfung und Ernennung der Revisionsstelle

Die VFFHGem präzisiert diesbezüglich:

Art.90 Bedingungen zur Befähigung

⁴ Die Person, die das Mandat leitet, kann dieses maximal während zwei Legislaturperioden ausüben. Sie kann das Mandat erst nach einer Unterbrechung von einer Legislaturperiode wiederaufnehmen.

Die strikte Auslegung von Absatz 4 ermöglicht es zwar dem Revisor, der den Bericht der letzten zwei Perioden als leitender Revisor unterzeichnet hat, an der Revision teilzunehmen, jedoch nicht mehr als leitender Revisor zu unterzeichnen.

Wir weisen darauf hin, dass der detaillierte Bericht der Revisionsstelle integrierender Bestandteil der Rechnung ist und daher ebenfalls 20 Tage vor der Durchführung der Urversammlung zur Vernehmlassung unterbreitet werden muss.

Auf der Grundlage der nachfolgenden Artikel muss (Art. 95) bzw. kann (Art. 96) das Finanzinspektorat in den Gemeinden intervenieren.

VFFHGem	Beschlossene Massnahmen	<p>Art. 95 ¹ Die Kontrolle und die Weiterverfolgung der durch den Staatsrat oder das Departement beschlossenen Massnahmen obliegen dem Finanzinspektorat, es sei denn, spezielle Bestimmungen teilen diese Aufgabe einer anderen Dienststelle zu.</p> <p>² Es kann jederzeit alle notwendigen Dokumente verlangen und Besuche durchführen.</p>
----------------	----------------------------	---



VFFHGem	Inspektionen	Art. 96 ¹ Das Finanzinspektorat besucht so oft wie notwendig die Gemeinden, um festzustellen und zu prüfen, ob die beschlossenen Massnahmen angewendet werden, und ob sie regelmässig und rechtmässig geführt werden. ² Es hält die Ergebnisse seiner Inspektionen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in dieser Sache schriftlich fest. ³ Wenn es Unstimmigkeiten feststellt, informiert es das Departement und koordiniert mit diesem die zu treffenden Massnahmen.
----------------	--------------	--

Das Finanzinspektorat [berichtet jährlich](#) über die Ergebnisse seiner Besuche an das Departement und den Grossen Rat.





13.1 Inhalt

13.2 Benchmarking





13.2 Benchmarking

Es ist sehr schwierig, Vergleiche durchzuführen, die letztendlich darauf abzielen, Verbesserungen zu erreichen. Nur wenige Beispiele gibt es, die von Erfolg gekrönt sind. Darunter wollen wir Untersuchungen erwähnen, die im 2007 in 25 Gemeinden im Berner Jura sowie in der Stadt Biel in den Bereichen *Buchhaltung und Gemeindefinanzen*, *Gemeindestrassen* und *Gebäude des Verwaltungsvermögens* durchgeführt wurden. Der ausführliche Bericht kann auf der Internetseite des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern nachgelesen werden.

http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/analysen_und_berichte.html

Diese Untersuchung hat beispielsweise gezeigt, dass der Bereich Buchhaltung und Gemeindefinanzen durchschnittlich Fr. 99.20 pro Einwohner kostet, mit einer Bandbreite von Fr. 47.30 bis Fr. 172.00.

Dank der in Kapitel 8.7 erwähnten Tabelle der statistischen Werte verfügt jede Gemeinde hinsichtlich Arten und Aufgaben pro Einwohner mindestens über einen Vergleich mit der Gesamtheit der Gemeinden des Kantons oder nach sozioökonomischer Region oder nach Bezirk. Ein Vergleich ist jedoch keine Begründung. Die perfekte Vergleichsgemeinde zu finden, ist praktisch ein Ding der Unmöglichkeit. Denn offensichtlich haben keine zwei Gemeinden genau die gleiche Einwohnerzahl, den gleichen Einwohnergleichwert, die gleiche Zonenverteilung im Gemeindegebiet, die gleiche Bevölkerungsstruktur, eine vergleichbare Bewohnerstruktur, das gleiche Infrastrukturniveau, ein vergleichbares interkommunales Gefüge usw. Dennoch kann sich die zeitliche Entwicklung der Kosten nach Arten oder Aufgaben als relevante Information erweisen.

In jedem Fall bleibt die Möglichkeit des Benchmarkings auf die Gemeinden des gleichen Kantons beschränkt. Denn aufgrund des Föderalismus sind die Aufgabenverteilung, deren Finanzierung und die Kantonspolitik in den Bereichen Subventionen, Finanzausgleich und Fusionshilfen nie identisch.





14.1 Inhalt

14.2 Fusion





14.2 Fusion

14.2.1 Gesetzliche Grundlagen

GemG	Fusion oder Trennung von Gemeinden	4.3
	Förderungs-massnahmen	4.3.1
	Finanzierungsmittel	Art. 129 ¹ Der Kanton fördert die Fusion von Gemeinden. Er kann insbesondere die hierfür erforderlichen Finanzmittel aus einem zweckbestimmten und namentlich über den ordentlichen Voranschlag geäußerten Spezialfonds verwenden.
GemG	Finanzhilfe	Art. 130 ¹ Die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten wird in einer Verordnung geregelt. Diese berücksichtigt namentlich die Zahl der von der Fusion betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung. ² Die Verordnung muss eine Übergangsregelung betreffend die im Rahmen von Gemeindefusionen zugesprochene Hilfe vorsehen. ³ In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat eine zusätzliche Spezialhilfe sprechen, wenn er die Fusion beschliesst. Ebenso kann eine Spezialprämie bewilligt werden, wenn die Fusion mehr als drei Gemeinden betrifft. ⁴ Im Fall von aufeinander folgenden Fusionen ist den bei den vorausgehenden Fusionen gesprochenen Hilfen Rechnung zu tragen.
GemG	Kosten des Gutachtens	Art. 131 ¹ Die Kosten des Gutachtens im Hinblick auf die Fusion von Gemeinden werden auf vorgängiges Gesuch hin vom Kanton übernommen. Die Entschädigung wird erst nach Befragung der Urversammlungen bezahlt. ² Der Kanton gewährt auf Gesuch hin eine administrative und juristische Unterstützung für alle Fusionsprojekte der Gemeinden. Zu diesem Zweck kann der Staatsrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe einsetzen, die sie begleitet.
GemG	Fu-sionskonzept	4.3.2



GemG	Ausarbeitung und Genehmigung	Art. 132 ¹ Die Gemeindepräsidentenkonferenz bestellt eine Kommission aus den betreffenden Vertretern zur Ausarbeitung eines Projekts; gestützt darauf erstellt die Präsidentenkonferenz ein Fusionskonzept der Gemeinden sowie ein Inventar anderer zu fördernden Formen des interkommunalen Zusammenwirkens. ² Das Fusionskonzept bringt Vorschläge zur Fusion zwischen zwei oder mehreren Gemeinden zum Ausdruck, namentlich wenn diese oder eine von ihnen nicht mehr in der Lage sind, ihre wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, noch andere Formen der Zusammenarbeit anstreben, oder deren Vereinigung sich aufdrängt aus Gründen der Entwicklung, der guten Verwaltung, oder falls eine dieser Gemeinden nicht mehr in der Lage ist, alle vom Gesetz vorgeschriebenen Behörden zu ernennen. ³ Das Fusionskonzept muss innert drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt werden.
GemG	Umsetzung	Art. 133 ¹ Sind die Vorschläge des Fusionskonzepts von den betreffenden Gemeinderäten angenommen, ordnen diese innert einer Frist von drei Monaten die notwendigen Gutachten an. ² Die Gemeinderäte können verlangen, dass die Fusion mit anderen als vom kantonalen Fusionskonzept vorgeschlagenen Gemeinden erfolgt, selbst wenn diese Fusion über die Bezirksgrenzen hinausgeht.
GemG	Zwangsmassnahmen	Art. 134 ¹ Der Kanton hebt den Finanzausgleich, auf den eine Gemeinde Anspruch hat, auf, falls diese in den Fusionsvorschlägen aufgeführt ist und sich diesen nicht innert der Frist von fünf Jahren ab Genehmigung durch den Staatsrat unterzieht, und wenn diese Gemeinde offenkundig ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.
GemG	Zwangsfusion	Art. 135 ¹ Der Grosse Rat kann zwei oder mehrere Gemeinden zur Fusion zwingen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist: a) wenn ein negativer Entscheid zu einem Fusionsprojekt ihren finanziellen Weiterbestand gefährdet; b) wenn eine einzige Gemeinde das Hindernis zu einer Fusion darstellt, währenddem die angrenzenden Gemeinden bereits ihre Zustimmung zu einer bedeutenden Fusion gegeben haben; c) wenn eine Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, das Funktionieren der Institutionen zu gewährleisten, namentlich dann, wenn sie die freigewordenen Ämter aufgrund der beschränkten Einwohnerzahl nicht wiederbesetzen kann.
GemG	Fusionsverfahren	4.3.3.
GemG	Grundsatz	Art. 136 ¹ Der Grosse Rat kann nach Anhören der Beteiligten die Zahl und die Grenzen der Gemeinden durch einen Beschluss verändern. ² Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag des Staatsrates, im Anschluss an eine Motion oder auf Begehren einer Gemeinde.
GemG	Befragung der Urversammlung	Art. 137 ¹ Bei Fusionsbegehren befragen die Gemeinderäte in geheimer Abstimmung die Generalräte und Urversammlungen.



GemG	Bericht an den Staatsrat	<p>Art. 138 ¹ Nach dieser Befragung übermitteln die Gemeinderäte dem Staatsrat einen Bericht zu Händen des Grossen Rates.</p> <p>² Der Bericht enthält die Ergebnisse der Befragungen des Generalrats und der Wählerschaft sowie die Ansichten jedes einzelnen Gemeinderats bezüglich der Fusion.</p> <p>³ Nach Erhalt der Berichte unternimmt der Staatsrat von Amtes wegen alle notwendigen Schritte, um das zu Händen des Grossen Rates erstellte Aktenheft zu vervollständigen. Der Staatsrat arbeitet auf der Grundlage dieses Aktenheftes einen Beschlussentwurf zuhanden des Grossen Rats aus.</p>
GemG	Befragung der Bürgergemeinden	<p>Art. 139 ¹ Die Bürgergemeinden werden von den Gemeinderäten unverzüglich über die Fusionsverhandlungen unterrichtet.</p> <p>² Die Bürgerversammlungen werden am gleichen Datum wie die Urversammlungen befragt.</p> <p>³ Nach Befragung der Bürgerversammlungen erstatten die Bürgerbehörden dem Staatsrat zur gleichen Zeit wie die Gemeindebehörden Bericht.</p> <p>⁴ Zwei oder mehrere Einwohnergemeinden können fusionieren, selbst wenn die entsprechenden Bürgergemeinden nicht fusionieren.</p>
GemG	Beschluss des Grossen Rates	<p>Art. 140 ¹ Der Beschluss entscheidet über die Fusion der beteiligten Gemeinwesen, indem er namentlich vorsieht, dass die neuen Gemeinwesen alle Rechte und Pflichten der früheren übernehmen.</p> <p>² Überdies gestattet er eine Übergangsverwaltung in folgendem Umfang:</p> <p>a) die Übergangsperiode endet grundsätzlich mit dem Ablauf einer Verwaltungsperiode. Für Reglemente, die in den verschiedenen fusionierten Gemeinden in Kraft sind, kann die Übergangsperiode bis zum Ende der folgenden Periode verlängert werden;</p> <p>b) die Zahl der Mitglieder des Vollzugsorgans kann die im Gesetz vorgesehene Zahl überschreiten. Sie kann die Gesamtzahl aller bisherigen Gemeinderäte erreichen;</p> <p>c) das Amt des Präsidenten kann ausnahmsweise bis zum Ablauf der laufenden Verwaltungsperiode abwechselnd versehen werden;</p> <p>d) die unter Buchstaben b und c dieses Artikels enthaltenen Regeln sind sinngemäss auf die Generalräte anwendbar, sofern alle Fusionsgemeinden einen Generalrat besitzen.</p>
GemG	Fusionsvertrag	<p>Art. 141 ¹ Die an einer Fusion beteiligten Gemeinden können vertraglich die Bedingungen der Fusion und die Ausgestaltung der neuen Körperschaft regeln. Der Vertrag bestimmt insbesondere:</p> <p>a) den Zeitplan;</p> <p>b) den Namen und das Wappen;</p> <p>c) die Überführung der Organe und des Personals;</p> <p>d) den Übergang des Vermögens, der Lasten und der Verpflichtungen;</p> <p>e) die Zuständigkeiten zum Abschluss der Rechnungen und der hängigen Geschäfte;</p> <p>f) die Übergangsordnung.</p> <p>² Der Vertrag muss von den Urversammlungen und vom Grossen Rat genehmigt werden.</p>



GemG	Veröffentlichung und Inkraftsetzung	Art. 142 ¹ Der Fusionsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht. Das Datum seines Inkrafttretens wird vom Staatsrat festgesetzt. ² Grundsätzlich wird die Fusion am Ende einer Verwaltungsperiode wirksam, in einer Frist, die es der neuen Körperschaft ermöglicht, die neuen Gemeinde- oder Bürgerbehörden wie üblich zu konstituieren.
GemG	Trennung von Gemeinden	Art. 143 ¹ Die in den Artikeln 136 und folgende genannten Grundsätze sind auf die Trennung von Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Bei den folgenden Fusionen wurde beispielsweise ein Fusionsvertrag abgeschlossen: Noble Contrée, Val de Bagnes, Crans-Montana, Mt-Noble, Anniviers und im Oberwallis?

[Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012](#) (FusV – SGS/VS 175.100)

Die Verordnung von 2012 hebt die 2005 erlassene auf.

14.2.2 Verfahren

FusV	Vorentscheid	Art. 9 ¹ Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, können vor der Befragung der Urversammlungen ein formelles Gesuch an den Staatsrat richten. ² In diesem Fall erlässt der Staatsrat einen Vorentscheid, der den voraussichtlichen Betrag der Finanzhilfe des Kantons enthält. Dieser Indikativbetrag bindet den Grossen Rat nicht.
-------------	--------------	---

14.2.3 Arten von Hilfen

FusV	Fusionsstudie	Art. 8 ¹ Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, richten an den Staatsrat ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie. ² Die Kosten der Studie werden vom Kanton bis maximal 30'000 Franken pro Gemeinde übernommen. ³ Sobald ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie an den Staatsrat eingereicht ist, stellt der Kanton den Gemeinden eine technische und juristische Unterstützung zur Verfügung . Alle Dienststellen der Verwaltung können zur Mitarbeit verpflichtet werden. ⁴ Der Staatsrat kann eine Gemeinde zwingen, sich an eine Fusionsstudie anzuschliessen, namentlich dann, wenn diese Gemeinde in dem vom Staatsrat genehmigten Fusionskonzept integriert ist. ⁵ Die Gemeinden senden ein Exemplar der Studie an den Staatsrat.
-------------	---------------	--



FusV	Basishilfe	<p>Art. 4 ¹ Die Finanzhilfe für Gemeindefusionen berechnet sich für jede einzelne Gemeinde anhand der ständigen Wohnbevölkerung gemäss jüngster amtlicher Statistik, die vorgängig der Genehmigung der Fusion durch den Grossen Rat erstellt wurde:</p> <p>a) bis und mit 100 Einwohner: 300'000 Franken; b) zusätzlich von 101 bis 500 Einwohner: 500 Franken pro Einwohner, (höchstens 500'000 Franken); c) zusätzlich von 501 bis 1'000 Einwohner: 400 Franken pro Einwohner, (höchstens 700'000 Franken); d) zusätzlich von 1'001 bis 2'000 Einwohner: 100 Franken pro Einwohner, (höchstens 800'000 Franken); e) zusätzlich von 2'001 bis 5'000 Einwohner: 33 1/3 Franken pro Einwohner, (höchstens 900'000 Franken); f) zusätzlich von 5'001 bis 10'000 Einwohner: 20 Franken pro Einwohner, (höchstens 1'000'000 Franken); g) zusätzlich und ab 10'000 Einwohnern: 10 Franken pro Einwohner.</p>
FusV	Weitere Hilfe	<p>Art. 5 ¹ Falls die Bevölkerung der fusionierten Gemeinde 500 Einwohner übersteigt, wird ihr eine weitere Hilfe zugesprochen von:</p> <p>a) 300 Franken pro Einwohner für die ersten 1'000 Einwohner (höchstens 300'000 Franken); b) zusätzlich 600 Franken pro Einwohner zwischen 1'001 und 1'500 Einwohner (höchstens 600'000 Franken); c) zusätzlich 800 Franken pro Einwohner zwischen 1'501 und 2'000 Einwohner (höchstens 1'000'000 Franken); d) 1'000'000 Franken für die fusionierte Gemeinde mit mehr als 2'000 Einwohner.</p>
FusV	Herabsetzung der Hilfe	<p>Art. 6 ¹ In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat auch die Globalhilfe kürzen, die der neuen Gemeinde zugesprochen wurde.</p>
FusV	Multiplikationskoeffizient	<p>Art. 7 ¹ Betrifft die Fusion mehr als drei Gemeinden, wird der Totalbetrag der Hilfe, der auf der Grundlage von Artikel 4 festgelegt wurde, mit folgendem Koeffizient multipliziert:</p> <p>a) vier Gemeinden: Koeffizient von 1.5; b) fünf Gemeinden: Koeffizient von 1.75; c) sechs Gemeinden: Koeffizient von 2; usw. bis 3.</p>
FusV	Aufeinander folgende Fusionen	<p>Art. 11 ¹ Bei aufeinander folgenden Fusionen werden die auf der Grundlage von Artikel 4 gesprochenen Hilfen nur ein Mal in zwanzig Jahren berücksichtigt. Jedenfalls können die Gemeinden, welche in den Genuss einer Hilfe nach Artikel 4 der Verordnung über Gemeindefusionen vom 8. Juni 2005, aufgehoben am 25. Januar 2012, kamen, bei einer neuen Fusion eine zusätzliche Entschädigung verlangen, wenn die gesprochene Hilfe niedriger ist als jene, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung festgesetzt wird.</p>



Rechenbeispiel:

Fusion Wallisia					
Berechnung Fusionsbeitrag					
Einwohnergemeinde	Fusion nach 2004 Art 11 FusV	Einwohner 31.12.2019	Art. 4 FusV	Art. 11 FusV	Art. 7 FusV
a)	nein	292	396'000	0	
b)	nein	250	375'000	0	
c)	nein	318	409'000		
d)	nein	555	522'000		
		1415	1'702'000	0	851'000
Anzahl Gemeinden	4				
Fusionsbeitrag laut Art. 4, 7 und 11 FusV		2'553'000			
Fusionsbeitrag laut Art. 5 FusV		549'000			
Total Fusionsbeitrag laut FusV		3'102'000.00			

FusV	Begünstigte der Finanzhilfe	Art. 3 ¹ Die neue Gemeinde, die aus der Fusion entstanden ist, erhält eine einmalige Finanzhilfe, welche vom Grossen Rat endgültig festgelegt wird, wenn er die Fusion oder den Fusionsvertrag genehmigt. ² Die Finanzhilfe wird grundsätzlich in jenem Jahr gewährt, das dem In-Kraft-Treten der Fusion folgt, und zwar im Rahmen der Mittel des gebildeten Fonds. Bei Knappheit des Fonds kann der Grosse Rat auf vier Jahre gestaffelte Auszahlungen vorsehen.
-------------	-----------------------------	---

14.2.4 Tool

„Medienmitteilung von 3. Februar 2020“

Eine Entscheidungshilfe für die Gemeinden

Gemeindefusionen sind von strategischer Bedeutung und können die gesamte Walliser Geopolitik beeinflussen. Der Kanton Wallis stellt durch das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) und die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) ein Instrument vor, mit dem die Gemeinden die verschiedenen Dimensionen einer Gemeindefusion in ihre allfälligen Überlegungen einbeziehen können. Dieses liegt in Form eines Excel-Dokuments vor, das im Rahmen einer Studie vom Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) und der Gesellschaft COMPAS erarbeitet wurde. Anhand dieser Analyse wird aufgezeigt, wie sich das Gemeindegefüge entwickeln sollte, um die dem Kanton bevorstehenden gesellschaftlichen Herausforderungen zu bewältigen. Aus der Vision für das Gemeindegefüge lassen sich verschiedene Kriterien ableiten, die in die Entscheidungshilfe für die Gemeinden aufgenommen wurden. Den Gemeindeexekutiven werden zwei Termine angeboten, an denen ihnen das Instrument vorgestellt wird und sie unter der Anleitung von Experten eine erste Analyse vornehmen können. Künftig ist die Verwendung der Entscheidungshilfe Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Mittel für Fusionsstudien.

Seit 1990 gab es im Kanton Wallis 21 Gemeindefusionen, 15 davon seit 2011. Der Gemeindebestand ist damit von 163 auf 126 Gemeinden per 1. Januar 2019 gesunken. Obwohl die Fusionsdynamik in jüngster Zeit zugenommen hat, zählt das Wallis immer noch 32 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohnern, was über einem Viertel entspricht.

Mehrere Gemeinden stellen aktuell Überlegungen dazu an, ob sie sich anderen Gemeinden annähern oder mit ihnen fusionieren sollen, und wenn ja, mit welchen. In den Diskussionen geht es



stets um Funktionsweise, Finanzen und Steuern. Die globalen Auswirkungen von Fusionsprojekten werden jedoch kaum oder gar nicht thematisiert. Die Folgen einer Fusion gehen aber über die direkt daran beteiligten Gemeinden hinaus und verändern das regionale Gleichgewicht. Die Überlegungen sollten also auch den Einfluss auf das Gleichgewicht und die Perspektiven für grössere geografische Gebiete wie Täler, Bezirke, Regionen oder den ganzen Kanton umfassen.

Deshalb hat das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport durch die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten die Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus dem Hochschulinstitut für öffentliche Verwaltung (IDHEAP) und COMPAS Management Services (COMPAS), beauftragt, zu diesem Thema eine Studie durchzuführen und eine Entscheidungshilfe zu entwickeln. Zwei Experten waren dabei federführend: Professor Nils Soguel, Vizedirektor und Professor für öffentliche Finanzen am IDHEAP, und Doktor Gilles Lécho, geschäftsführender Teilhaber der Gesellschaft COMPAS.

Mit der Studie wurden zwei Ziele verfolgt. Zunächst ging es darum, eine Vision für das Walliser Gemeindegefüge für die kommenden 30 bis 50 Jahre zu entwickeln. Ausgehend davon wurde ein praktisches Instrument erarbeitet, anhand dessen die globalen Auswirkungen eines Annäherungs- oder Fusionsprojekts in die Überlegungen der Gemeinden über ihre Zukunft einbezogen werden können.

Das Ziel der Studie war es in keiner Weise, die geltenden Richtlinien zur Unterstützung von Gemeindefusionen zu ändern. Der Kanton Wallis möchte den Gemeinden lediglich helfen und sie bei ihren Überlegungen unterstützen. Es gibt keine Bestrebungen, den Gemeinden eine normative Vision aufzuzwingen. Die Verwendung der von den Experten erarbeiteten und nachfolgend beschriebenen Entscheidungshilfe wird höchstens zur Voraussetzung, um finanzielle Unterstützung für Fusionsstudien zu erhalten. Letztendlich obliegt es den betroffenen Gemeinden, eine Gemeindefusion anzustossen und die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Das Vorgehen für die Studie war partizipativ und es wurden insbesondere mehrere Gemeindepräsidenten einbezogen. Die Umsetzung erfolgte in vier Schritten: (1) Es wurde eine Standortbestimmung vorgenommen und das bestehende Walliser Gemeindegefüge beschrieben. (2) Daraus folgte eine strategische Diagnose gestützt auf die Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Damit konnten die strategischen Herausforderungen für das Gemeindegefüge identifiziert und seine Fähigkeit, diese zu bewältigen, beurteilt werden. Die wichtigsten identifizierten strategischen Herausforderungen sind: (a) Die Fähigkeit, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung einzugehen, gewährleisten, (b) die regionale Kohärenz stärken, (c) die interne Organisation der Gemeinden vervollkommen und (d) die institutionelle Organisation perfektionieren. (3) Auf dieser Grundlage konnten eine Vision und ein Gesamtkonzept für die Entwicklung des Gemeindegefüges erarbeitet werden. (4) Ausgehend davon wurden verschiedene Kriterien definiert und in die Entscheidungshilfe für die Gemeinden aufgenommen. Dieses Instrument hilft ihnen, ihre eigenen Interessen zu berücksichtigen, und sensibilisiert sie auf die grösseren, regionalen und kantonalen Zusammenhänge.

In einem Bericht werden die Ergebnisse der geleisteten Arbeit zusammengefasst. Er bietet eine Vision für das Walliser Gemeindegefüge. Das Gefüge sollte sich aus diversifizierten und spezialisierten Gemeinden zusammensetzen. Es sollte funktionell in ihre Umgebung integrierte Kernstädte, Gemeinden, die vorwiegend dem Wohnen dienen, und Berggemeinden, die sich hauptsächlich auf den Tourismus konzentrieren, umfassen. Diese Vision für das künftige Gemeindegefüge trägt dem Istzustand Rechnung. Die Gemeindeautonomie wird respektiert und es bleibt ein bedeutender Handlungsspielraum für die Gemeinden in ihrem Annäherungsprozess. Anhand des Analyseinstruments und des Berichts können die Gemeinden die Diskussionen strukturieren und die langfristigen und globalen Herausforderungen in ihrem gesellschaftlichen Projekt berücksichtigen. Die Gemeinden verfügen so über ein Instrument, mit dessen Hilfe sie ihre Funktionsweise und ihre Autonomie innerhalb eines kohärenten Gemeindegefüges dauerhaft verbessern können. Ausgehend von den vorgeschlagenen Kriterien kann das ganze Walliser Gemeindegefüge gestärkt werden. Die Entscheidungshilfe kann auch anderen Instanzen wie dem Grossen Rat oder dem Verfassungsrat dienen. Den Gemeinden werden Workshops angeboten, bei denen sie das Instrument anwenden können. Dabei können sie mehr über den Ansatz und die Entscheidungshilfe erfahren.



14.2.5 Fusionsfonds

Im Juli 2005 wurde der Fusionsfonds mit 15 Millionen Franken als Startkapital eingerichtet. Bis 2009 wurde diesem jährlich ein Betrag von 5 % des Finanzausgleichsfonds, d. h. +/- 1 Million Franken, zugewiesen. Ab 2010 wurde der Prozentsatz auf 10 % angepasst und bis 2011 beibehalten. Ab 2012 wird die Zuweisung an den Fonds über das ordentliche Budget des Kantons sichergestellt. 2017 erfolgte eine ausserordentliche Einlage von 12 Millionen Franken.

Die bis Ende der Legislaturperiode 2021–2024 entrichteten Fusionsbeiträge erstrecken sich auf insgesamt 51,9 Millionen Franken.

Stand des Fonds am 31.12.2021: Fr. -602'247.45.

Gesetzliche Grundlage: [Verordnung über Gemeindefusionen vom 25. Januar 2012.](#)

14.2.6 Gemeindefusionen/-trennungen im Wallis seit 1866

Frühere Gemeinden Einwohner	Neue Gemeinde Einwohner	Jahr	Anzahl Gemeinden
St-Niklaus Dorf - St. Niklaus Matt	St. Niklaus	1866	167
Gasenried - St. Niklaus	St. Niklaus	1870	166
Ernen - Niederernen	Ernen	1872	165
Conthey	Conthey - Vétroz	1880	166
Martigny-Combe	Martigny-Combe - Trient	1900	167
Lens	Chermignon - Icogne - Lens - Montana	1905	170
Ayer - Grimentz	Ayer - Grimentz - Vissoie	1905	171
Salvan	Salvan - Vernayaz	1913	172
Ausserberg - Gründen	Ausserberg	1923	171
La Bâtiaz - Martigny-Ville	Martigny-Ville	1956	170
Martigny-Bourg - Martigny-Ville	Martigny	1964	169
Bramois - Sion	Sion	1968	168
Brig - Brigerbad - Gamsen - Glis	Brig-Glis	1972	165
Grange - Sierre	Sierre	1972	164



Eyholz - Visp	Visp	1972	163
Guttet - Feschel 366 – 92	Guttet-Feschel 458	01.10 2000	162
Selkingen - Biel - Ritzingen 59 - 52 - 97	Grafschaft 208	01.10 2000	160
Goppisberg - Greich - Ried-Mörel 75 - 165 - 315	Riederalp 555	01.11.2003	158
Münster - Geschinen 425 – 64	Münster-Geschinen 489	01.10.2004	157
Reckingen - Gluringen 405 – 145	Reckingen-Gluringen 550	01.10.2004	156
Ausserbinn - Ernen - Mühlebach - Steinhaus 41 - 395 - 77 - 41	Ernen 554	01.10.2004	153
Ayer - Chandolin - Grimentz - St-Jean - St- Luc - Vissoie 668 – 82 - 445 - 226 – 345 - 438	Anniviers 2'204	2009	148
Gampel - Bratsch 1'333 - 471	Gampel-Bratsch 1'804	2009	147
Mörel - Filet 520 - 172	Mörel-Filet 692	2009	146
Steg - Hohten 1'336 – 215	Steg-Hohtenn 1'551	2009	145
Obergesteln - Oberwald - Ulrichen 207 – 273 – 231	Obergoms 711	2009	143
Mase - Nax - Vernamiège 222 - 428 - 146	Mont-Noble 796	2011	141
Birgisch - Mund - Naters 220 - 532 - 8'096	Naters 8'848	2013	139
Turtmann - Unterems 969 - 162	Turtmann-Unterems 1'131	2013	138



Mex - St-Maurice 148 - 4'114	St-Maurice 4'262	2013	137
Leuk - Erschmatt 3'486 - 293	Leuk 3'779	2013	136
Sion - Salins 30'363 - 982	Salins 31'345	2013	135
Betten – Martisberg 420 – 19	Bettmeralp 439	2014	134
Mollens – Chermignon - Montana - Randogne 950 – 3'093 – 2'385 – 4'412	Crans-Montana 10'840	2017	131
Niederwald – Blitzingen - Grafschaft - Reckingen-Gluringen – Münster-Geschinen 45 – 80 – 190 – 438 – 464	Goms 1'217	2017	127
Sion – Les Agettes 33'296 – 332	Sion 33'628	2017	126
Miège - Venthône - Veyras 1'348 – 1'264 – 1'832	Noble-Contrée 4'444	2021	124
Martigny - Charrat 18'174 – 1'799	Martigny 19'973	2021	123
Bagnes - Vollèges 8'096 -2'018	Val de Bagnes 10'114	2021	122
Anzahl Gemeinden per 01.01.2021:			63 OW 59 UW

Utopie oder Realität von morgen, hierzu Schlagzeilen aus der Walliser Presse:
«13 étoiles, 13 districts et 13 communes» oder «Nur noch 20 Gemeinden im Kanton Wallis».



15.1 Inhalt

15.2 Sanierung





15.2 Sanierung

Gesetzliche Grundlage:

Dekret betreffend die Gewährung von Finanzhilfen zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen vom 4. September 2003.

Im Herbst 2001 hat das Departement für Finanzen, Landwirtschaft und äussere Angelegenheiten dem Institut für Finanzwirtschaft und Finanzrecht der Universität St. Gallen ein Mandat zur Erstellung eines Gutachtens über die finanzielle Situation der Walliser Gemeinden übertragen. Das Ziel dieses Gutachtens war die Erarbeitung eines Kennziffersystems zur Evaluation der finanziellen Situation der Gesamtheit der Munizipalgemeinden im Kanton Wallis und die Sicherstellung der weiteren Beurteilung.

Die Untersuchung hat zu verhaltenen Ergebnissen geführt. Sie legte offen, dass die Hälfte aller Gemeinden, welche insgesamt 1/3 der Bevölkerung repräsentierten, aus der Sicht der finanziellen Situation als problematisch eingestuft wurden und dass 1/5 der Gemeinden, die rund 1/15 der Bevölkerung ausmachten, als kritisch zu bewerten waren.

Der Staatsrat hat am 21. Mai 2003 den Dekretsentwurf und die begleitende Botschaft angenommen. Die Gesamtkonzeption zur Sanierung der Gemeindefinanzen basiert auf den folgenden 4 Hauptachsen:

- 1) Revision der finanziellen Aspekte im Gesetz über die Gemeindeordnung;
- 2) Revision des interkommunalen Finanzausgleichs;
- 3) Überprüfung der Bestimmungen betreffend die Gemeindefusionen;
- 4) Schaffung einer Instanz zur Unterstützung und Beratung der Gemeinden.

Das Dekret ist komplementär zum Finanzausgleich zu betrachten und verfolgt die Zielsetzung der spezifischen Hilfestellung zur Sanierung von Gemeinden mit prekären Finanzen und der Sanierung von Gemeinden im Rahmen von Fusionen.

Die 12 Mitglieder der Kommission für Institutionen, Familie und äussere Angelegenheiten unter dem Präsidium von Hrn. Georges Mariétan haben anlässlich ihrer Sitzung vom 2. Juli 2003 das Dekret einstimmig angenommen.

Der Grossrat beschliesst am 3. September 2003 Eintreten auf das Sachgeschäft. Mit 109 Stimmen und 3 Enthaltungen nimmt er am Tag danach das Dekret an und verzichtet mit 111 Stimmen und 2 Enthaltungen auf eine zweite Lesung.

In seiner Sitzung vom 5. April 2006 nimmt der Staatsrat die Motion der Abgeordneten Jacques Melly und Pascal Rey (Gruppe CVP Mittelwallis) an zur Änderung des Dekrets hinsichtlich Zweck oder diesen als erfüllt zu betrachten (Sanierungsvertrag, Darstellung der Rechnungen und Budgets, Verfolgung durch das Finanzinspektorat).

Das Dekret war bis 26. September 2008 gültig.

Die Hilfen (Art. 5) wurden in Form von Beiträgen à fonds perdu, Darlehen (verzinst, zinslos oder mit bevorzugten Zinsen), Übernahme von Zinslasten, Bürgschaften oder andere den Umständen angemessene Formen gewährt. Insgesamt zeigt sich die provisorische Abrechnung wie folgt:

Gewährten Hilfen:

- Fr. 14'910'000.-- Beiträge à-fonds-perdu
- Fr. 89'052.-- Coaching-Kosten
- Fr. 1'250'000.-- verzinst Darlehen
- Fr. 500'000.-- zinslos Darlehen
- Fr. 14'800'000.-- Bürgschaft.





16.1 Inhalt

16.2 Projekt NFA II



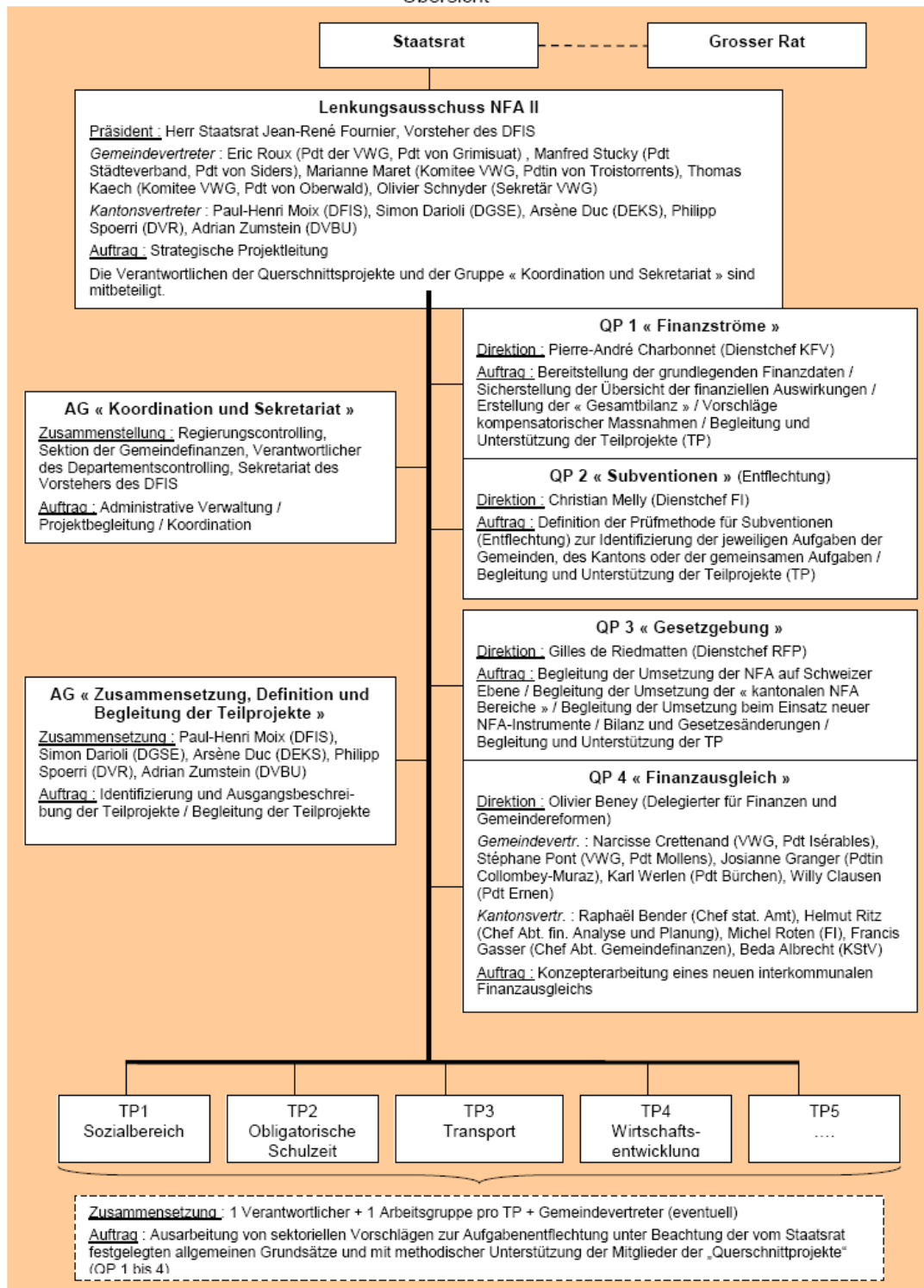


16.2 Projekt NFA II

Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kantonen und Gemeinden (Projekt NFA II): 18. März 2008

2

Organisation und Zielsetzungen des Projekts über die Aufgabenteilung und der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA II) Übersicht



AG : Arbeitsgruppe
 QP : Querschnittsprojekte
 TP : Teilprojekte



Bericht zur Vernehmlassung über den Vorentwurf der zweiten Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden vom 10. November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben die Ehre, Ihnen zusammen mit dem vorliegenden Bericht den Vorentwurf des Gesetzes über die zweite Umsetzungsetappe der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden zu unterbreiten. Dieser Vorentwurf folgt auf das am 16. Juni 2010 verabschiedete Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Er konkretisiert die seit März 2008 von den Departementen unter der Federführung des Steuerungsausschusses NFA II unternommenen Arbeiten.

Der vom Vorsteher des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit präsidierte Steuerungsausschuss setzt sich aus Vertretern des Staates Wallis und des Verbands Walliser Gemeinden zusammen. Der Vorentwurf stützt sich auf die von den betroffenen Departementen gelieferten Texte.

Die Übertragung der Zielsetzungen der Bundesreform auf die kantonale Ebene, die insbesondere die Neudefinierung der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie einen neuen interkommunalen Finanzausgleich beinhaltet, ist eine vorrangige Zielsetzung des Staatsrates. Die Konkretisierung der Zielsetzungen dieser wichtigen Reform ist allerdings komplex und muss etappenweise erfolgen. Zusätzlich zu den vom Grossen Rat im Juni 2010 angenommenen Bestimmungen erläutern der vorliegende Bericht und seine Anhänge die Änderungsvorentwürfe zur Neugestaltung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und den neuen interkommunalen Finanzausgleich, wie sie von den betroffenen Departementen für die zweite Projektetappe vorgesehen wurden. Der Staatsrat sieht vor, die in die Vernehmlassung geschickten Texte Ende Februar 2011 anzunehmen, damit sie dem Grossen Rat ab der Maisession 2011 unterbreitet werden können. Die Inkraftsetzung der im Rahmen der NFA II abgeänderten Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2012 vorgesehen.

1. Kontext

1.1 Aufgabenentflechtung und neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen

1.1.1 Wichtige föderalistische Reform

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFACH) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Diese Reform definiert die grundlegenden Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen neu und stellt eine der wichtigsten institutionellen Reformen der letzten Jahre dar.

Die Reform NFA-CH verfolgt das Ziel, mit der Stärkung des Subsidiaritätsprinzips den Föderalismus neu zu beleben. In ihren Zuständigkeitsbereichen verfügen die Kantone über mehr Autonomie. Diese muss dazu genutzt werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel rationell einzusetzen und Leistungen zu erbringen, die den erwiesenen Bedürfnissen der Kantone und ihrer Bevölkerung entsprechen. Neben einer verbesserten Aufgabenausführung führte die Reform zu einer vollständigen Überarbeitung des Finanzausgleichs des Bundes. Dabei wurden die Lücken des alten Systems geschlossen (Streuung der Normen, Vermischung von Anreiz- und Verteileffekten, unangemessene Anreize usw.).

1.1.2 Umsetzung durch die Kantone

Die Umsetzung der NFA obliegt in erster Linie den Kantonen. Das Wirksamkeitspotenzial der NFA und ihrer neuen Instrumente (Ressourcen- und Lastenausgleich, Aufgabenteilung, Subventionierungsmodalitäten) kann nur dann vollständig ausgeschöpft werden, wenn sich die kantonalen Prozesse in dieselbe Richtung wie die Bundesreformen entwickeln.

Angesichts der Ungewissheiten, die bei der Einführung der NFA-CH noch bestanden, und der komplexen Übertragung der neuen Grundsätze auf alle Politikbereiche entschied sich der Staatsrat im Mai 2007 für ein Vorgehen in zwei Phasen. In einer ersten Phase wurden nur jene gesetzlichen Änderungen vorgenommen, die nötig waren, um die kantonale Gesetzgebung an die bereits



verabschiedeten Bundesgesetze anzupassen (NFA I). Diese erste Phase wird Ende 2010 abgeschlossen sein. Die zweite Phase enthält tiefgreifendere Reformen, die in den Jahren 2011 (NFA II – 1. Etappe) und 2012 (NFA II – 2. Etappe) schrittweise umgesetzt werden.

1.2 Konzept NFA II

Das allgemeine Konzept NFA II Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden wurde am 18. März 2008 vom Staatsrat genehmigt, also nur wenige Monate nach Inkrafttreten der ersten Phase (1. Januar 2008). Darin werden die Ziele und die Organisation der NFA II beschrieben.

1.2.1 Allgemeine Zielsetzungen des Projekts NFA II

Die NFA II verfolgt fünf konkrete Hauptziele:

- Aufgabenentflechtung zwischen dem Kanton und den Gemeinden und damit eine Vereinfachung der Verfahren und eine Effizienzsteigerung in den gegenseitigen Beziehungen;
- Abschaffung von nicht erwünschten Ausgabenanreizen in der Subventions- und Finanzausgleichsgesetzgebung;
- grösstmögliche Entscheidungsfreiheit für die Gemeinden bei Entscheiden von lokaler Tragweite;
- Senkung der finanziellen und administrativen Kosten des Kantons und der Gemeinden;
- gesetzliche Verankerung der im Rahmen der ersten NFA-Phase eingeführten neuen Grundsätze.

Diese Ziele sind eine logische Folge der Ziele der NFA auf Bundesebene, zu deren effizienten Umsetzung eine Anpassung der kantonalen Abläufe nötig ist.

1.2.2 Projektorganisation

Das Projekt basiert auf einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden. Es wird von einem Steuerungsausschuss geleitet, der unter dem Präsidium des Vorstehers des DFIG steht und je zur Hälfte aus Vertretern des Kantons (1 pro Departement) und der Gemeinden zusammengesetzt ist. Es wurde nach Lösungen gesucht, die beide institutionellen Ebenen zufrieden stellen.

Die auf sämtliche Politikbereiche anwendbaren Grundsätze wurden von folgenden vier Arbeitsgruppen ausgearbeitet (Querschnittsprojekte), denen zum Teil auch Gemeindevertreter angehörten:

- Querschnittsprojekt 1 «Finanzströme»: Bereitstellen der grundlegenden Finanzdaten, Übersicht über die finanziellen Auswirkungen, Gesamtbilanz, Kompensationsmassnahmen
- Querschnittsprojekt 2 «Subventionen/Entflechtung»: Festlegung der Methode für die Analyse der Subventionen/Aufgaben, Überprüfung der Methodenanwendung
- Querschnittsprojekt 3 «Gesetzgebung»: Begleitung der Umsetzung des Dekrets NFA I, Analyse der Vereinbarkeit der Gesetzestexte mit den Grundsätzen der NFA II
- Querschnittsprojekt 4 «Finanzausgleich»: Ausarbeitung des neuen Finanzausgleichs.

Unter Beachtung der vom Staatsrat festgelegten allgemeinen Grundsätze und der Methodik der Querschnittsprojekte erarbeiten die Departemente Teilprojekte mit sektoriellen Vorschlägen zur Aufgabenentflechtung. Die vom Steuerungsausschuss NFA II geprüften Änderungsvorentwürfe, die Gegenstand dieser Vernehmlassung bilden, liegen zu diesem Zeitpunkt allerdings in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Departements. Es fand keine Annahme durch den Staatsrat statt.

1.3 Allgemeine Grundsätze

Die vom Staatsrat am 25. Juni 2008 genehmigten allgemeinen Grundsätze des Projekts NFA II stützen sich weitgehend auf die Grundsätze, die bei der Reform auf Bundesebene angewandt wurden, und berücksichtigen insbesondere den hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie in unserem Kanton. Sie wurden vor der Genehmigung durch den Staatsrat mit den Gemeindevertretern besprochen.



1.3.1 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenteilung

Das Subsidiaritätsprinzip ist ein wichtiger Faktor im föderalistischen Schweizer Staatsgebilde. Es hat zum Ziel, die Souveränität auf einer möglichst tiefen Ebene anzusiedeln und das Eingreifen der übergeordneten Ebene auf das Nötigste zu beschränken. Auf Bundesebene zeigt sich das Subsidiaritätsprinzip darin, dass die Kantone die Grundsouveränität erhalten und sämtliche Rechte ausüben, die nicht an den Bund weiterdelegiert werden. Über die Zeit ist das Kompetenzfeld des Bundes stetig gewachsen, was zu einer zunehmenden Aufgabenteilung geführt hat. Die NFA-CH wollte diese historisch bedingte Entwicklung korrigieren. Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Neugestaltung der Aufgabenteilung soll also die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sich der Bund besser auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann und dass die Kantone mehr Freiheit in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben.

Die Aufgabenteilung ist auch stark an das Kongruenzprinzip (auch Prinzip der Budgetäquivalenz) gebunden. Dieses hat zum Ziel, die Entscheidungsgewalt, die Finanzierung und die Leistungsempfänger miteinander in Einklang zu bringen. Subsidiaritäts- und Kongruenzprinzip sollen gewährleisten, dass die öffentlichen Dienstleistungen auf optimale Weise erbracht werden.

Die beiden Prinzipien lassen sich unter Beachtung der entsprechenden Relationen auch auf die Beziehung zwischen Kanton und Gemeinden anwenden. Gemäss Kantonsverfassung sind die Gemeinden für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können. Die geographische Ausdehnung des Kantons und seine starken regionalen Identitäten haben zum hohen Stellenwert der Gemeindeautonomie beigetragen. Die Anwendung des Kongruenzprinzips ist weniger einfach, vor allem aufgrund der unterschiedlichen Grössen der Gemeinden. Die interkommunale Zusammenarbeit und die Gemeindefusionen zeugen jedoch vom Willen, dieses Kongruenzprinzip zu konkretisieren.

Der Staatsratsentscheid von 25. Juni 2008 nennt sieben allgemeine Grundsätze im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung. Diese können folgendermassen zusammengefasst werden:

- Bei der Aufgabenteilung ist im Rahmen des Möglichen auf eine dezentrale Leistungserbringung auf kommunaler oder regionaler Ebene zu achten.
- Eine Aufgabe wird dann dem Kanton übertragen, wenn es um einen grundlegenden Bereich des staatlichen Handelns geht oder wenn die Aufgabe nicht effizient und wirksam von einer oder mehreren Gemeinde(n) ausgeführt werden kann.
- Das Gemeinwesen, das für die Aufgabe verantwortlich ist (Ausführungsmodalitäten, Umsetzung), hat auch für deren Finanzierung und Nutzen (Kreis der Leistungsempfänger) zu sorgen.
- Bei gemeinsamen Aufgaben sind die Zuständigkeiten des Kantons und der Gemeinden klar zu regeln. Die strategische Führung, die Festlegung der Modalitäten, die Aufsicht und die Koordination obliegen dem Kanton. Die Umsetzung und die operative Führung obliegen den Gemeinden.

Gemäss dem Prinzip der S. soll die höhere Organisationsebene eine Aufgabe nur dann übernehmen, wenn die untere Ebene diese nicht ausreichend erfüllen kann. Seine Ursprünge gehen auf die antike Philosophie zurück, so findet es sich in der Philosophie des Aristoteles. Seit der Antike wurde die S. immer wieder postuliert, im MA etwa bei Dante Alighieri und in der Neuzeit bei Benjamin Constant, Friedrich August von Hayek sowie bei den Kommunitaristen. Die S. ist durch Äusserungen von Papst Pius XI. in der Enzyklika "Quadragesimo Anno" (1931) und durch deren Übernahme im polit. Katholizismus berühmt geworden, sodass sie zeitweise als kath. Prinzip galt. In der Schweiz verwirklichte sich das Prinzip der S. speziell in der bundesstaatl. Organisation. Nach der Gründung des Bundesstaats 1848 stellte sich zunehmend die Frage nach dem Ausbau der in der Bundesverfassung erw. Bundeskompetenzen. Die kath. Kantone, v.a. aber die Kantone der franz. Schweiz sperrten sich oft gegen eine weitere Zentralisierung. Die Verfassungskämpfe des 19. und 20. Jh. waren zu einem grossen Teil Auseinandersetzungen um die Tragweite des Subsidiaritätsprinzips. Gegen Ende des 20. Jh. waren die Bundeskompetenzen so weit ausgebaut, dass die S. an Bedeutung verlor. Das in der Europ. Union im Primärrecht verankerte Prinzip der S. fand in der Schweiz in die BV von 1999 (Art. 5a) Eingang und zeigt dessen endgültige Durchsetzung in der schweiz. Staatsorganisation, aber auch dessen Gefährdung an.¹

¹ Historische Lexikon der Schweiz



1.3.2 Allgemeine Grundsätze für die Subventionen und finanziellen Beteiligungen

Die Subventionierung ist eng verknüpft mit der Aufgabenausführung. Der Bund hat die zahlreichen Einzelsubventionen reduziert und teilweise durch gezielte Globalsubventionen ersetzt, um die Effizienz der Finanzströme zwischen Bund und Kantonen zu erhöhen. Die mit dem Dekret NFA I vom 13. September 2007 eingeführten und im Gesetz NFA II übernommenen Änderungen des Subventionsgesetzes zielen in dieselbe Richtung wie die Änderungen auf Bundesebene. Unter Berücksichtigung der festgelegten allgemeinen Regeln müssen die Subventionen – in diesem Fall die Subventionen an die Gemeinden – eine Vereinfachung erfahren. Neue Mechanismen sollen die Subventionsempfänger vermehrt in die Pflicht nehmen und gleichzeitig den administrativen Aufwand verringern. Ausserdem muss klar zwischen der Anreiz- und der Ausgleichskomponente der Subvention unterschieden werden, da mit diesen unterschiedliche Ziele verfolgt werden.

Der Staatsrat hat mit Entscheidung vom 25. Juni 2008 die allgemeinen Grundsätze für die Subventionen festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Die Finanzströme sind transparent, einfach und möglichst klein in ihrer Anzahl.
- Die Subventionen haben vor allem Anreizcharakter und werden für ein genau bestimmtes Ziel gewährt.
- Die Subventionen werden so gewährt, dass sie nicht zu falschen Anreizen führen.
- Bei der Berechnung der Subventionen gelangen keine Ausgleichskomponenten zur Anwendung.

1.3.3 Allgemeine Grundsätze für den Finanzausgleich

Damit die Gemeinden ihre Autonomie und ihre finanziellen Verantwortlichkeiten gemäss dem Subsidiaritätsprinzip wahrnehmen können, müssen alle unter ihnen – auch die ärmsten und die strukturell benachteiligten – über ein Minimum an Ressourcen verfügen. Durch den Ausgleichsmechanismus soll das Ressourcen-Gefälle zwischen den Gemeinden etwas gemildert werden, damit diese ihre Aufgaben ohne eine übermässige Steuerbelastung erfüllen können.

Der gegenwärtige interkommunale Finanzausgleich stammt aus den 1970er-Jahren. Die Notwendigkeit einer Revision ist offensichtlich.

In Anlehnung an die auf Bundesebene unternommenen Schritte hat der Staatsrat die allgemeinen Grundsätze für den neuen interkommunalen Finanzausgleich festgelegt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen.

- Die Milderung des Gefälles bei den finanziellen Ressourcen der Gemeinden erfolgt ausschliesslich über den direkten Finanzausgleich.
- Jede Gemeinde muss unter Nutzung sämtlicher Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in der Lage sein, ihre Bürgerinnen und Bürger mit einem minimalen Leistungsangebot zu versorgen.
- Strukturell benachteiligte Gemeinden erhalten eine spezifische Unterstützung.
- Die Beiträge der finanzstarken Gemeinden und die Leistungen für die finanzschwachen Gemeinden werden aufgrund von Kriterien bestimmt, die nicht von kommunalen Entscheidungen beeinflusst werden können.

Aufgabenteilung, Finanzierungsentflechtung und Finanzausgleich bilden ein Ganzes. Die Änderungen der Finanzströme bilden Gegenstand einer Globalbilanz. Nötigenfalls wird es für den reibungslosen Wechsel vom aktuellen zum neuen System eine Übergangslösung geben.

2. Grundlagen des Projekts NFA II

Die NFA II ist in Bezug auf Umfang und Zielsetzung ein einzigartiges Projekt. Ein solches Projekt braucht solide Grundlagen, was wiederum grössere Konzeptarbeiten bedingt. Zu diesem Zweck wurden sogenannte Querschnittsprojekte erarbeitet, mit welchen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Festlegung der Zielsetzungen in den verschiedenen zu analysierenden Bereichen (Finanzströme, Entflechtung, Gesetzgebung, Ausgleich);
- Festlegung der anwendbaren Methoden und Grundsätze;



- *Überwachung der Einhaltung der allgemeinen Zielsetzungen des Projekts;*
- *Richtlinien und Informationen für die Teilprojekte (Departemente/Dienststellen) bereitstellen (insbesondere finanzielle und statistische Daten);*
- *fachkundige interne Begleitung der Teilprojekte (methodologische Unterstützung).*

Die aus den vier Querschnittsprojekten hervorgegangenen Grundlagen des Projekts NFA II wurden in der Botschaft vom 24. Februar 2010 zum Gesetzesentwurf über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ausführlich dargelegt. Interessierte werden auf diese Botschaft verwiesen.

Auszug aus dem Bericht

Das Projekt NFA II ist mit Ausnahme der Auswirkungen betreffend das Gesetz über die Langzeitpflege, welches Gegenstand eines Referendums ist, am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die Gemeinden wären angehalten gewesen, sich finanziell an den Sozial-Medizinischen Einrichtungen zu beteiligen. Angesicht der Überlappung dieses Gesetzes mit dem Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung wurde die bisherige Verteilung von 63% für den Kanton und 37% für die Gemeinden beibehalten. Die neuen Bestimmungen hätten eine Verteilung von 70% für den Kanton und 30% für die Gemeinden ergeben.



17.1 Inhalt

17.2 Bürgergemeinden





17.2 Burgergemeinden

17.2.1 Gesetz über die Burgerschaften (SGS – Kanton Wallis 175.2)

Gesetz über die Burgerschaften	Geltungsbereich	Art. 1 ² Es ergänzt die Gesetzgebung über die Gemeindeordnung in Bezug auf die Burgergemeinden.
Gesetz über die Burgerschaften	Aufgaben	Art. 3 Die Burgergemeinden: 1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht; 2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften; 3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Burgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.
Gesetz über die Burgerschaften	Interessenkonflikte	Art. 7 Werden Einwohner- und Burgergemeinde vom gleichen Rat verwaltet, kann dieser bei einem Interessenkonflikt einen die Burgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Burgerkommission fassen.
Gesetz über die Burgerschaften	Besteuerung der Burgergemeinden	Art. 14 Die Burgergemeinden sind für das Vermögen und das Einkommen von der Steuerpflicht befreit, soweit diese öffentlichen und kulturellen Zwecken dienen.
Gesetz über die Burgerschaften	Anwendung des bestehenden Rechtes	Art. 21 Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980, vor allem jene über die Autonomie, die Urversammlung, die Einberufung und die Beratungen des Gemeinderates, des Präsidenten, die politischen Rechte, die Verwaltungsgrundsätze, die Fusion und Trennung von Gemeinden, die Beziehung zur Einwohnergemeinde, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten auch für die Burgergemeinden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 und das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. Mai 1972.

Das Gesetz von 1980 über die Gemeindeordnung wurde durch das GemG ersetzt, das selbst durch das VFFHGem ergänzt wurde. Ebenso ersetzte das Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) vom 13.05.2004 (RSVS 160.1) das Gesetz vom 17. Mai 1972 über Wahlen und Abstimmungen.



17.2.2 Gemeindegesetz (GemG) und Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem)

Kommunale und bürgerliche Gemeinden müssen daher die Bestimmungen des GemG einhalten.

GemG	Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Das vorliegende Gesetz findet, unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen der Spezialgesetzgebung, Anwendung auf folgende öffentlichrechtliche Körperschaften, nachstehend als «öffentlichrechtliche Körperschaften» bezeichnet: a) die Einwohnergemeinden; b) die Bürgergemeinden. ...
GemG	Begriff der Bürgergemeinden	Art. 48 ¹ Die Bürgergemeinde ist im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Bürger und die Erfüllung der im folgenden Artikel vorgesehenen Aufgaben auf die gleiche Art und Weise organisiert wie die Einwohnergemeinde. ² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Bürgergemeinden mit Ausnahme der Artikel 20 bis 32 (Generalrat), 69 und 70 (Fakultatives Referendum) und 129 bis 135 (Massnahmen zur Förderung von Fusionen und Fusionskonzept).
GemG	Befugnisse	Art. 49 ¹ Die Befugnisse der Bürgergemeinde sind folgende: a) die Verleihung des Bürgerrechts im Sinne der Gesetzgebung über das Bürgerrecht; b) die Verleihung des Ehrenbürgerrechts; c) die Nachführung des Verzeichnisses der Bürger; d) die Verwaltung ihres Vermögens; e) die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge f) die Verwirklichung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, von Werken öffentlichen Nutzens. ² Die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens werden durch das Gesetz festgesetzt.
GemG	Organisation	Art. 50 ¹ Die Organe der Bürgergemeinden sind: a) die Bürgerversammlung, als Beschlussfassungsorgan; b) der Burgerrat, als Vollzugsorgan, von drei bis höchstens neun Mitgliedern, wobei diese Zahl immer ungerade ist. ² Die Bürgerversammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen. Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung kann in der gleichen Versammlung erfolgen, die aber vor dem 31. März abgehalten werden muss. *
GemG	Fehlen eines Burgerrates	Art. 51 ¹ Sofern die Bürgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, wird die Bürgergemeinde vom Rat der Einwohnergemeinde verwaltet. ² In diesem Fall ernennt die Bürgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Bürgern zusammengesetzte Kommission.



GemG	Getrennter Burgerrat	Art. 52 ¹ Im Jahre der Erneuerung der Gemeindebehörden, spätestens aber am 1. Mai des Wahljahres, kann ein Fünftel der in Bürgerangelegenheiten Stimmberechtigten bei der Gemeindekanzlei ein Begehren einreichen, welches die Bildung eines getrennten Burgerrates verlangt. Der Gemeinderat lässt die Stimmliste der Bürger erstellen und bereitet gemäss der Gesetzgebung über die Wahlen und Abstimmungen die Abstimmung und die darauf folgenden Wahlen vor. *
VFFHGem	Anwendungsbereich	Art. 2 ² Sie findet Anwendung auf die Einwohnergemeinden und die Bürgergemeinden (nachstehend: Gemeinden).

Um der Art und der Bedeutung der Gemeinden Rechnung zu tragen, durch Änderungen auf Stufe VFFHGem erleichterte Anforderungen erlassen.

Beispiel 1 – Finanzplan

VFFHGem	Ausnahme	Art. 32 ¹ Keine Verpflichtung zur Erstellung eines Finanzplans haben Gemeinden, wenn: a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist und; b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken und; c) die Bruttoeinnahmen der Laufenden Rechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken und; d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. ² Diese Gemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.
----------------	----------	---

Ausnahme 2 – Budget

VFFHGem	Ausnahme	Art. 37 ¹ Den Bürgergemeinden kommen bezüglich der Präsentation des Budgets erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit: a) vom Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; b) den Überblick der gestuften Erfolgsrechnung; c) vom Überblick der Erfolgsrechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht; d) vom Überblick der Investitionsrechnung nach Funktionen. ² Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft haben Bürgergemeinden, wenn: a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und b) die Bilanzsumme kleiner als zwei Millionen Franken ist; und c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner als 200'000 Franken sind; und d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. ³ Diese Bürgergemeinden bestätigen im Budget, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.
----------------	----------	--

Ausnahme 3 – Gemeinderechnung



VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 43¹ Den Bürgergemeinden kommen bezüglich der Jahresrechnung erleichterte Anforderungen zu. Sie sind befreit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vom Überblick der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung; b) von der Analyse der Kennzahlen zur Finanzführung; c) von der gestuften Erfolgsrechnung; d) vom Überblick der Erfolgsrechnung nach Funktionen, wenn letztere sich nur auf eine Funktion bezieht; e) vom Überblick der Investitionsrechnung nach Funktionen; f) vom Überblick der Bilanz und der Geldflussrechnung; <p>² Keine Verpflichtung zur Erstellung einer einleitenden Botschaft und des Anhangs zur Jahresrechnung haben Bürgergemeinden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bilanz keinen Fehlbetrag aufweist; und b) die Bilanzsumme kleiner ist als zwei Millionen Franken; und c) die Bruttoeinnahmen der Erfolgsrechnung (ohne interne Verrechnungen), ermittelt aus dem Durchschnitt der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre, kleiner sind als 200'000 Franken; und d) für die kommenden vier Jahre keine Investitionen geplant sind, die in der Zuständigkeit der Gemeindelegislative liegen. <p>³ Diese Bürgergemeinden bestätigen in der Jahresrechnung, dass sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen.</p>
----------------	----------	---

Ausnahme 4 – Abschreibungen

VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 63¹ Bei den Bürgergemeinden umfasst das abzuschreibende Verwaltungsvermögen (gemäss Art. 64 Abs. 1) nicht die in den Aktiven aufgeführten Wälder und unbebauten Alpflächen.</p>
----------------	----------	---

Ausnahme 5 – Rechnungsprüfung

VFFHGem	Ausnahme	<p>Art. 91¹ Den Bürgergemeinden kommen bezüglich Rechnungsprüfung erleichterte Anforderungen zu.</p> <p>² Falls in der Jahresrechnung einer Bürgergemeinde in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Bilanzsumme 2 Millionen Franken und die Bruttoeinnahmen 200'000 Franken nicht übersteigen, muss die Revisionsstelle nicht im Sinne des RAG zugelassen sein. Es obliegt dem Burgerrat zu beurteilen, ob die Revisionsstelle befähigt ist.</p>
----------------	----------	--



18.1 Inhalt

- 18.2 Ausbildung
- 18.3 Information





18.2 Ausbildung

Der Staat Wallis, der Verband der Walliser Gemeinden (VWG), l'Association des secrétaires et caissiers du Valais romand (ASCVR) und der Verband Mitarbeiter öffentlichen Verwaltung Oberwallis (Mövo) haben am 18. Dezember 2002 im Bereich Ausbildung und berufliche Weiterbildung des Personals eine [Vereinbarung zur Zusammenarbeit](#) unterzeichnet. Dadurch hat das Personal der Walliser Körperschaften Zugang zu den Ausbildungsprogrammen der Dienststelle für Personalmanagement (persönliche Kompetenzen, Führungstechniken, Gesundheit am Arbeitsplatz) und der Dienststelle für Informatik (Excel, Word, Powerpoint).

Unter der nachfolgenden Adresse finden Sie alle nötigen Informationen zur Organisation sowie das Kursangebot: <https://www.vs.ch/web/srh/generalites>.

Der VWG und der Staat Wallis erstellen jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode zusammen mit der Regions- und Wirtschaftszentrum Oberwallis (RWO) und dem Centre de perfectionnement continu (CVPC) ein Programm mit Kursen.

Der VWG, die ASCVR, und die Sektion Gemeindefinanzen (SGF) sind Mitglieder der Begleitgruppe Lokalpolitik des Hochschulinstituts für öffentliche Verwaltung ([IDHEAP](#)) in Chavannes-près-Renens. Diese Gruppe wurde vor bereits mehr als 25 Jahren gebildet. Sie umfasst in der französischsprachigen Schweiz die verschiedenen politischen und administrativen Vereinigungen und gewisse kantonale Servicebereiche für Gemeinden. Das Ziel dieser Gruppe ist der Wissensaustausch sowie Tagungen und Seminare zu Themen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Gemeinwesen anzubieten.

Das IDHEAP bietet auch eine Reihe Ausbildungen im Bereich der öffentlichen Gemeinwesen an:

- Certificate of Advanced Studies (CAS) in öffentlicher Verwaltung mit Spezialisierung Executive Certificate in Management and Public Action (CEMAP)
- Diploma of Advanced Studies (DAS) in öffentlicher Verwaltung
- Master of Advanced Studies (MAS) in öffentlicher Verwaltung
- Master in Politik und öffentlicher Verwaltung
- Doktorat in öffentlicher Verwaltung

Die «[Formation Romande des Cadres Communaux \(FR2C\)](#)» ist ein gemeinnütziger Verein mit Statuten und subsidiär den Artikeln 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches untersteht.

Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Stärkung der Anerkennung des Berufs des Gemeindeverwaltungsangestellten und dessen Förderung. Er unterstützt und entwickelt die Ausbildung der Gemeindeverwaltungsangestellten, insbesondere durch das «Diplôme de la Formation des Cadres Communaux (FR2C)».

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Walliser Vertretern im Vorstand, Herrn Pascal Luisier, Gemeindefinanzschreiber von Chamoson, und Steve Bessard, Finanzverantwortlicher der Gemeinde Riddes.

[Avenir Formation](#) bietet mit dem «Diplôme de cadre en administration communale» eine Ausbildung für Gemeindeverwaltungskader an. Die Inhaber des Diploms können nach dem Bestehen eines zusätzlichen Moduls die Prüfung für den eidgenössischen Fachausweis «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» ablegen.



Die Schweizerische Prüfungsorganisation Höhere Berufsbildung öffentliche Verwaltung ([Verein HBB öV](#)) bildet die gesamtschweizerische Trägerschaft der eidgenössischen Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung». Der Verein HBB öV wurde 2012 mit dem Ziel gegründet, die öffentliche Verwaltung – Bund, Kantone und Gemeinden – mit der Realisierung von eidgenössisch anerkannten Berufs- und höheren Fachprüfungen im Bereich der Höheren Berufsbildung zu stärken. Der Verein HBB öV ist verantwortlich für den Aufbau, die Organisation und Durchführung der eidgenössischen Berufsprüfung «Fachfrau/Fachmann öffentliche Verwaltung» in drei Amtssprachen. Er bietet keine neue Ausbildung, sondern eine eidgenössische Prüfung an. Alle Informationen zur Prüfungsorganisation, zu den nächsten Prüfungen und zu den Prüfungsgebühren finden Sie im oben aufgeführten Link.

Ausbildung für das für Finanzen verantwortliche Personal

Die SGF hat im 2011 mit einer halbtäglichen Ausbildung für Personen begonnen, welche im Bereich Gemeindefinanzen neu tätig oder hierfür neu verantwortlich sind, sei es durch eine Neuanstellung oder durch Übernahme einer neuen Funktion

Die SGF bitte um Mitteilung solcher Personen, damit diese für einen solchen Ausbildungs-Halbttag vorgesehen werden können. In der Regel findet dieser Anlass jeweils im Herbst statt.

Verein OVAP-VS

Oeffentliche
Verwaltung
Administration
Publique

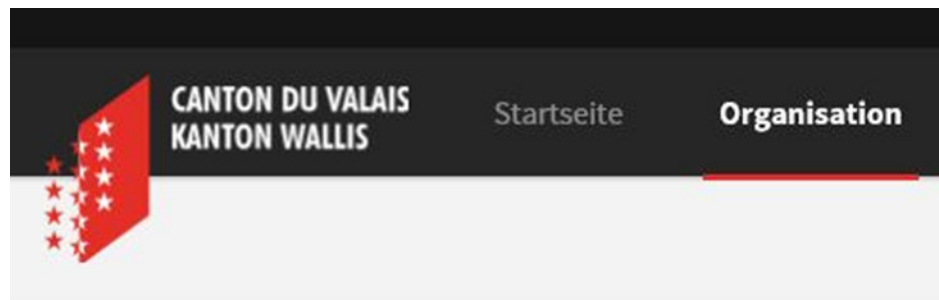
VS Valais/Wallis

repräsentiert die Branche «öffentliche Verwaltung» im Wallis. Sie organisiert für die Lernenden des Kantons und der Gemeinden die überbetrieblichen Kurse (ük) sowie die Lehrabschlussprüfungen im betrieblichen Bereich. Der Verein ovap-vs stellt auch die Ausbildung der Berufsbildner und Prüfungsexperten sicher und verwaltet die Arbeiten der Lernenden im Zusammenhang mit den ük's (ALS, PE, Praxisbericht).



18.3 Information

Auf der [Internetseite der SGF](#) ist eine ganze Reihe von Themen behandelt und steht Ihnen zur Verfügung, wie beispielsweise die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien, Berichte, Finanzstatistiken, ein Handbuch zum internen Kontrollsystem, Vorschläge zu internen und externen Ausbildungsangeboten, Informationen zur Erstellung von Budgets und Rechnungen, Hilfsmittel zu Budgets, Rechnungen, Finanzanalysen, usw



Organisation > Verwaltung > DIKA > **Gemeindefinanzen**

GEMEINDEFINANZEN

- Informieren und beraten von Verwaltungen, welche eine Fusion oder eine interkommunale Zusammenarbeit anstreben
- Unterstützen und begleiten von Gemeindeverwaltungen im Rahmen eines Fusionsprozesses
- Auf Gesuch den Gemeinden finanzielle Beratungen und Stellungnahmen abgeben, die im Zuständigkeitsbereich der Sektion liegen (Anwendung des GemG)
- Sanierung von Gemeinden in prekärer Finanzlage mittels Kontrolle der Einhaltung der vom SR beschlossenen Abschreibungen des Bilanzfehlbetrages
- Verwendung eines Frühwarnsystems mittels Check-Listen zur Kontrolle der Einhaltung des Finanzhaushaltsgleichgewichts
- Beratung und Unterstützung der Verwaltungen der Munizipal- und Bürgergemeinden in Fragen bezüglich Gemeindefinanzen
- Ausbildung und Informationen ausbauen und Informatik-Hilfsmittel entwickeln
- Bereitstellung von Daten und Finanzstatistiken



KONTAKT**Sektion****Gemeindefinanzen**

Bahnhofstrasse 39 - 4.

Stock

1950 Sitten

☎ 027 / 606 50 14

📍 [Situationsplan](#)**Sektionschef**

Gasser Francis

☎ 027 / 606 24 31

francis.gasser@admin.vs.ch**Wirtschaftlicher****Mitarbeiter**

Gruber Ewald

☎ 027 / 606 24 32

ewald.gruber@admin.vs.ch**Wirtschaftlicher****Mitarbeiter**

Bagnoud Pascal

☎ 027 / 606 24 33

pascal.bagnoud@admin.vs.ch**Wirtschaftlicher****Mitarbeiter**

Seppey Laurent

☎ 027 / 606 24 34

laurent.seppey@admin.vs.ch **Gemeindefinanzen**

Allgemeines und Richtlinien

Statistiken und Berichte über die Gemeinden

Informationen zu Budgets und Finanzpläne

Informationen zu Gemeinderechnungen

Revision und Internes Kontroll-System (IKS)

Partnerschaft Kanton-Gemeinden

Ausbildung

Musterreglemente



19.1 Inhalt

- 19.2 Literaturverzeichnis
- 19.3 Tableau des modifications





19.2 Literaturverzeichnis

Die Behördenmitglieder und die Mitglieder der Verwaltung benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen. Nachfolgend eine Auflistung von bedeutenden Informationsquellen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

In Bearbeitung !!

Stefan Hunziker, Hermann Grab, Yvonne Dietiker, Lothar Gwerder, (2012) **IKS-Leitfaden, Internes Kontrollsystem für Gemeinden**, Haupt Verlag
ISBN 978-3-258-07729-1





19.3 Tabelle der Änderungen

Datum	Kapitel	Seite

